EPS
ARC/III(1)

~~I-3836 (3)~~

I. M. f. 43. (3.)

Archiv
der
medizinischen Polizey
und der
gemeinnützigen Arzneikunde.

Dritter Band.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochgräflich-Lippe-Detmoldischen Hofmedikus, und Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1785.

315892

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT.

Inhalt des dritten Bandes.

N. I. Schlesische Instruction wegen des Todtschlagens des an der Viehseuche erkrankten Viehes S. 3 — 8

N. II. Erfurtisches Patent nebst umständlicher Medizinalverordnung der Hülfsmittel für Ertrunkne, Erfrorne, Erwürgte ꝛc. S. 9 — 25

N. III. Churfürstl. Pfälzische Medicinalordnung für die Herzogthümer Jülich und Berg. S. 26 — 63

Anmerkungen und Zusätze zu dieser Medicinalverordnung S. 63 — 109

N. IV. Herzogl. Braunschweigische erneuerte Verordnung, das Verfahren bey den Curen der Verwundeten auf dem Lande betreffend S. 109 — 113

N. V. Herrn Bindheims Versuch auf geschmiedetes Kupfer und Eisen eine haltbare Glasur zu setzen, damit es der Verzinnung nicht bedarf S. 113 — 115

N. VI. Des Magistrats zu Zürch Polizeybefehl gegen die übermäßige Anzahl der Hunde und derselben Verwahrlosung ꝛc. S. 116 — 120

N. VII. Des Sanitätsraths zu Zürch Warnungen an das Landvolk, in Absicht auf die Wuth der Hunde, mit einem Unterricht von der Heilart der durch wütende Hunde verletzten Menschen S. 121 — 128

N. VIII. Des Hrn. Prof. Mederer Abhandlung von der Hundswuth S. 129

1. Skitze der Geschichte der Hundswuth S. 129 - 142
2. Geschichte einiger von einem tollen Hund gebissenen Personen, die durch die älteste und geprüfteste Behandlungsart gegen die Wuth gesichert worden S. 142

3. Neueste

3. Neueste und sicherste Behandlungsart der von tollen Hunden gebissenen Personen, um sie vor der Wuth zu sichern S. 152 — 156

Kopie des medizin. chirurg. Berichts an die Vorderösterreichische Regierung S. 156 — 186

N. IX. Verordnung wegen des künftigen Unterrichts der für das Fürstenthum Lüneburg bestimten Hebammen im Cellischen Accouchirhospital, auch deren nachmaligen Bestellung S. 186 — 191

N. X. Verordnung des Magistrats zu Hannover gegen das Brandteweinschenken und Liquertrinken in der dortigen Rathsapotheke S. 192 — 194

N. XI. Auszug aus Hrn. Gardane Untersuchungen über die Ursachen und die Rettungsmittel des Scheintodes bey ins Wasser Gefallenen und bey vom Kohlendampf Betäubten S. 194 — 240

N. XII. Herzogl. Meklenburgische Verordnung zu Rettung verunglückter Personen S. 240 — 242

N. XIII. Reglement für die Königl. Gesellschaft der Aerzte zu Paris S. 243 — 255

N. XIV. Noch ein Mittel zur Tilgung des Quacksalberwesens S. 255 — 258

N. XV. Kurze Nachrichten von heilsamen Veranstaltungen, Verordnungen, Thaten und Verfügungen ꝛc. S. 258: 284

N. XVI. Anzeigen in die medizinische Polizey und in die Volksarzneikunde einschlagender Schriften S. 284 — 352

Archiv
der
medizinischen Polizey
und der
gemeinnützigen Arzneikunde.

Dritter Band.

I.

Instruction

für die schlesischen Creiß- und Stadtphysicos wegen des Todtschlagens des an der würklichen Viehseuche erkrankten Viehes.

De dato Breslau den 24sten Merz 1783.

Glogau gedruckt bey Ch. F. Gauther, 2 Bog. in Fol.

Mit Allerhöchster Approbation, und auf den Grund der gutachtlichen Sentiments beider Schlesischen Collegiorum Medicorum, wird hierdurch bekannt gemacht: daß es dem Lande zu einem großen Nachtheile gereicht, wenn bey einer ausgebrochenen würklichen Seuche unter dem Rindviehe, das Todtschlagen desselben zur Verhinderung der Ausbreitung des Uebels vorgenommen wird; damit jedoch dieses nicht indiscretiv geschehe, so müssen die Kennzeichen einer absolut tödtlichen und ansteckenden Krankheit zuvor wohl in Erwägung gezogen werden. Dieserwegen ist es nothwendig, denen Physicis generaliter vorzuschreiben:

1) Wie selbige die Krankheit beurtheilen,

2) wenn und in welchen Fällen das Todtschlagen des Viehes mit Zuziehung des Landraths von ihnen verordnet werden solle.

Der Entzweck gehet einzig und allein auf eine absolut tödtliche und ansteckende Seuche.

Hierunter wird verstanden ein Febris catarrhalis summe maligna putridae indolis, welches mehr oder weniger inflammatorischer Art ist; alle Gattungen oder Abänderungen anzugeben, ist unmöglich, daher muß solches der Beurtheilung eines jeden Physici nach der Sache Umständen überlassen bleiben, in wiefern jede andere Seuche denen vorgeschriebenen Kennzeichen sich nähert oder nicht zu denen allgemeinen wesentlichen Kennzeichen der tödtlichen epidemischen Viehseuche gehöret:

1. Ein allgemeiner und plötzlicher Verlust der Kräfte, ohne vorhergegangene sinnliche Gelegenheit darzu, wobey das Vieh traurig wird, den Kopf und Ohren hängt, schläfrig aussieht, sich auf die Erde legt, und nicht aufstehen will, auch wiederzukäuen aufhört.

   Ueberhaupt wo ausser grosser Aengstlichkeit desselben alle Kennzeichen eines Febris malignae acutissimae sich äussern. Es sind

2. die Extremitäten, besonders Hörner, Ohren und Huf kalt, und die Haare stehen in die Höhe;
3. die Augen werden trübe oder thränen;
4. aus dem Rachen und Nase fließt ein häufiger stinkender Schleim, mit oder ohne Blut vermischt;
5. die Zunge ist bey einigen weißlich mit oder ohne bösartigen Blattern, bey andern aber mit blaulichten Flecken besezt, die äussere Haut geht leicht von der Zunge und den andern Theilen des Mauls ab;
6. viele bekommen starkes Nasenbluten, doch ohne Besserung;
7. der Odem ist kurz, geschwinde, schwer, und übelriechend;

8. ins-

8. insgemein frißt das inficirte Vieh gleich vom ersten Tage wenig oder gar nichts;

9. gemeiniglich hat das Vieh einen trockenen Husten oder Keuchen;

10. es wird schlägebäuchig, und die Seiten oder Dünnen ziehen sich ein;

11. der Pulß ist am Schlaf und der Brust geschwind anzufühlen, er schlägt hart und voll, wenn das Fieber entzündungsartig, hingegen klein, weich, auch oft zitternd, wenn das Fieber fauler Natur ist;

12. die Milch bleibt insgemein weg;

13. vieles Vieh bekommt Beulen, (bubones) und Striemen (vibices) am Kopfe, Halse, Unterleibe, Geschröte, denen Dünnungen, oder andern Gliedmassen;

14. öfters pflegt das Vieh nach 2 oder 3 Tagen einen Bauchfluß von verschiedener Materie zu bekommen;

15. es bekommt Schlucksen und Aufstossen mit vielen Werfen und verreckt stille mit oder ohne vorhergehende Convulsionen. Oft crepirt das Vieh am ersten Tage der Krankheit plötzlich, gemeiniglich den 3ten oder 5ten Tag.

Bey einem crepirten Stücke findet man vorzüglich folgendes:

1. Ist der Leib aufgelaufen, und das Fleisch ist meistens blaulich, auch schwarzroth, oder gar schwärzlich;

2. wenn es aufgehauen worden, geht ein starker stinkender Wind heraus;

3. in der Brust ist der gröste Theil der Lunge im höchsten Grade entzündet, und brandigt, zuweilen trift man auch Eiterbeulen und Knoten darinnen an;

4. das Rippenfell ist ebenfalls zuweilen entzündet;

5. die übrigen Viscera der Brust mehr oder weniger corrumpirt und fast verwüstet;

6. die Viscera des Unterleibs, besonders die Magen und Gedärme sind nach denen Umständen mehr oder weniger entzündet, oder sphacelirt. Oft wird die Leber sehr groß und weich, und die Gallenblase sehr ausgedehnt befunden, die alsdenn darinnen angetroffene Galle ist dünne, wässerigt und stinkend, und weicht von ihrer natürlichen Farbe ab. Bey Faulfiebern ereignet sich diese Bemerkung hauptsächlich. Der Milz ist ebenfalls oft sehr groß, sieht braunroth aus, strotzt vom Blute, und enthält ein aufgelößtes faules Blut.

7. In denen Schleimhöhlen des Kopfes, und in den Gehirnhöhlen findet man zuweilen einen zähen stinkenden Schleim, oder ein ausgetretenes schwarzes stinkendes Blut.

Wenn Physici nun oberwähnte ad protocollum vorhero speciatim genommene Zeichen am Viehe bemerken, so können selbige um so mehr, wenn die Krankheit und deren Miasma schnell und tödtlich angreift, und in kurzer Zeit verschiedene Stücke inficirt, als welches der wahre Character einer epidemisch-pestilenzialischen Seuche ist, auf eine wahre Viehpest schliessen.

Bey solchen denen Physicis angezeigten und vorkommenden Umständen, sollen dieselben, denen Landräthen davon sofort Anzeige thun, und mit deren Unterstüzzung zu Anfange der bemerkten Krankheit vor der Hand die

die Absonderung des kranken Viehes von dem gesunden veranstalten, und dabey die genaueste Sperre des Hofes, Dominial-Vorwerks oder Dorfes mit allen möglichen Cautelen vornehmen, das würkliche kranke Vieh gleich todt schlagen, um einige Stücke davon aufhauen zu lassen. Zeigen diese Obductiones, daß das Miasma bereits mehr deleterisch würde, und durch schnelle Infection der 3te Theil des Viehstandes an der nehmlichen Seuche respective in einem Hofe oder Vorwerke würklich drauf gegangen, alsdann ist das Todtschlagen des übrigen auf dem inficirten Hofe, Stalle oder Dorfe befindlichen annoch gesund scheinenden Viehes, welches mit dem angesteckten Viehe in der nächsten Verbindung gestanden, mit Einwilligung des Landraths ohne Widerrede zu verfügen. Sollten sich dieses Todtschlagens wegen in einer so importanten Sache besondere Umstände oder Bedenklichkeiten äussern, so müssen sich diese Physici erst vom Collegio medico nähere Verhaltungsbefehle mit möglichster Schleunigkeit ausbitten.

Wo das Todtschlagen erforderlich gewesen, ist nöthig, in dem Stalle, Hofe oder Dorfe die Sperre zu 10 bis 14 Tage annoch zu beobachten. Die Physici werden von selbst nach Pflicht und Gewissen nicht ohne Noth auf dieses extreme Mittel des Todtschlagens dringen, sondern, wo möglich dasselbe unter zulassenden Umständen patriotisch restringiren, jedoch wo es nöthig ist, nicht zum Schaden des Publici, allzu nachgebend darinnen verfahren.

Das getödtete Vieh ist nebst dem Miste des ganzen Stalles 5 bis 6 Ellen tief an einem von der gewöhnlichen Weide abgesonderten Orte mit samt der Haut, welche jedoch verschiedentlich durchstochen werden muß, mit Kalk bestreut, zu verscharren. Sind herumlaufende nicht angekettete oder nicht eingesperrte Hunde auf dem

inficirten Hofe befindlich, so müssen dieselben auch getödtet werden. Nach aufgehobener Sperre ist dienlich, sämtliche Haabseligkeiten des Eigenthümers, besonders alles wollene und Rauchwerk rein zu waschen, oder mit Wachholderbeeren und Schwefel auszuräuchern und auszulüften, welches Ausräuchern mit denen Ställen hauptsächlich vorgenommen werden muß, und in welchen die Erde 2 bis 3 Fuß tief ausgegraben, und an einem andern bequemern Orte zu vergraben ist. Statt der ausgegrabenen Erde muß man frische Erde eindämmen, den Stall mit frischem Kalke dicke überstreichen, und 8 bis 14 Tage nach der Sperre offen lassen, ehe frisches Vieh hineingezogen wird. Das Futter in dem Stalle und über der Raufe muß schlechterdings verbrannt, ingleichen die, vor das Vieh gebrauchten Gefässe, Krippen, Raufen, und dergleichen entweder gar weggeschafft und verbrannt, oder mit scharfer Lauge einigemal, gereiniget werden.

Nachhero ist nicht undienlich dem übrigen gesunden Vieh des Orts einige Präservativmittel zu verordnen, als welche denen Physicis nach Maasgabe der Umstände bekannt seyn müssen. Da jedoch diese Präservativmittel auf alle Fälle vor diejenigen, welche Rindvieh halten, nützlich und nothwendig sind, öfters aber die Umstände nicht verstatten, den Physicum sogleich bey der Hand zu haben; so werden sämtliche Creiß- und Stadtphysici ernstgemessenst und ausdrücklich angewiesen, die Land- und andere Leute, welche Vieh halten, mit dem anzuwendenden Präservativmitteln so viel als möglich genau bekannt zu machen, damit sie solche in ankommenden Fällen gleich selbst adhibiren können.

Gegeben Breslau den 24sten Martii 1783.

Königl. Preußische, Breslauische Krieges- und Domainenkammer.

II.

Patent

nebst umständlicher Medizinalverordnung der Hülfsmittel für

Ertrunkene, Erfrorne, Erwürgte oder sonst durch schädliche Dünste betäubte Personen.

Maynz den 30sten May 1783. Erfurt den 23sten Januar 1784.

Da die beykommende Verordnung, nebst denen vorgeschriebenen Rettungsmitteln für anscheinlich erfrorne, erstickte oder ertrunkene Menschen in der Churfürstl. Residenzstadt Maynz öffentlich publicirt worden ist; so wird solche auch dem hiesigen Publico in gleicher Maaß bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß die in dem §. 10. beschriebene Instrumente und Medicin allhier in Erfurt an nachstehenden Orten, als:

in dem Polizeyhaus,

in denen beyden Krankenhäusern im Brühl und vor dem Krumpherthor, wie nicht minder in denen Gasthöfen zum Propheten, schwarzen Adler und Regenbogen,

stets hier zur schleunigen Hülfe in Bereitschaft liegen, und bey sich ereignenden Fällen daselbst zu haben sind. Erfurt, den 23sten Januar. 1784.

Churfürstl. Maynz. Regierung.

Die bewährtesten Aerzte haben Uns schon seit geraumer Zeit gelehrt, und wiederholte Erfahrungen haben bestätigt, daß mancher im Wasser Verunglückte, Erhenkte, durch schädliche Dämpfe Betäubte oder von Kälte

Kälte Erstarrte ins Leben zurück gebracht werden kann, wenn ihm schleunige vernünftige und anhaltende Hülfe geleistet wird. Wir haben dahero die hier beygehende, bereits an vielen Orten mit dem glücklichsten Erfolge angewendete, und von der hiesigen medizinischen Facultät neuerlich genehmigte Mittel gesammlet, und machen solche hiemit allgemein bekannt, mit dem gemessenen Befehl, daß

1) Ein jeder, welcher einen auf obige Art verunglückten, todtscheinenden Körper antrift, ohne die sonst gewöhnliche gerichtliche Aufhebung abzuwarten, demselben schleunig zu Hülfe eilen, oder wenn er hierzu allein nicht im Stande seyn sollte, mehrere Personen ungesäumt herbey rufen, den Erstickten in die Luft bringen, den Erhenkten losschneiden, den Ertrunkenen aus dem Wasser ziehen, und letztern unverzüglich in den nächsten Ort oder Haus schaffen solle.

2) Soll, sobald die erste Hülfe geleistet ist, der Vorfall der Ortsobrigkeit angezeigt, jedoch mit Anwendung der auf jedem Fall vorgeschriebenen Mittel, ohne die Ankunft der Amts- oder Gerichtspersonen abzuwarten, der Anfang gemacht, damit vorschriftsmäßig verfahren, und versucht werden, ob der Verunglückte wieder zum Leben zu bringen sey.

3) Eben so soll einer der zur Hülfe herbeygeeilten unverzüglich den nächsten Arzt, oder Wundarzt, oder beyde herbey rufen: aber, ohne auch diese abzuwarten, sollen immer die vorgeschriebenen Mittel angewendet, und damit nicht nachgelassen werden, wenn auch die gehofte Rettung nicht gleich erfolgen sollte, indem dieser Entzweck öfters erst nach mehreren Stunden, auch nach mehreren angewendeten Mitteln erreicht wird.

4) Eine

4) Eine jede Obrigkeit, es sey die ordentliche oder nicht, welche zuerst von einem solchen Fall benachrichtiget wird, soll sogleich, unentgeldlich sich zu dem Verunglückten verfügen, die schleunigsten Anstalten zu dessen Rettung treffen, und die vorgeschriebenen Mittel aufs genaueste anwenden. Wenn aber der Fall davon der ordentlichen Ortsobrigkeit nicht angezeiget, und die vorgeschriebenen Anstalten von einem andern verfügt worden sind: so soll dieses zu keinem Nachtheil gereichen, weder als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus Possessorius jemals angeführet werden können.

5) Eben so soll jeder beygerufene Arzt, ohne Aufschub bey unausbleiblicher Ahndung zu solchen Verunglückten eilen, und die vorgeschriebenen Mittel anwenden. Wir empfehlen zu dem Ende allen Aerzten und Wundärzten aufs nachdrücklichste, sich die Lehre von Wiederherstellung der Ertrunkenen und anderer scheinbar Todten vollkommen bekannt zu machen, so, wie Wir hiemit verordnen, daß in Zukunft kein Landphysikus noch Landchirurgus mehr angestellt werden wird, der nicht vorher über diesen Gegenstand eigends geprüft ist, und sich desfalls legitimirt hat.

6) Obgleich jede menschenfreundliche Handlung für sich von selbst belohnt, Wir auch das allgemeine Zutrauen hegen, daß sich jeder zur Erhaltung seines Mitbürgers, und zur Rettung des Lebens bereit und geneigt finden wird: so wollen Wir dennoch, und befehlen hiemit, daß demjenigen, welcher eine obgedachtermassen verunglückte Person zuerst antrift, ihr die erste und schleunigste Hülfe leistet, mithin ihre Rettung befördert, ein Douceur von drey Ducaten, im Fall eines glücklichen Erfolgs, aus dem Churfürstl. Aerario gereicht, auch die sonst verursachte Kosten und Schaden, z. B. an Medicamenten, Bettung, Leinenzeug, Feuerung u. d. gl. vergütet

gütet werden sollen, dergestalten jedoch, daß, wenn der Verunglückte, oder dessen Eltern und Kinder einiges Vermögen besitzen, hier aus dem höchsten Aerario der Ersatz seines Vorschusses geleistet werden solle.

7) Bey jedem sich ereignenden solchen Fall hätten die Churfürstl. Beamten ungesäumt ihren pflichtmäßigen Bericht einzuschicken, solchen ein chirurgisches Parere beyzulegen, und in dem Bericht alle jene namhaft zu machen, welche sich bey der Rettung ihres Mitbürgers durch besondern Eifer und Menschenliebe ausgezeichnet haben, für welche Wir alsdann besondere Belohnungen vorbehalten.

8) Sollte jedoch der Mensch schon mehrere Tage verunglückt seyn, auch schon Spuren einiger Verwesung wahrgenommen werden, mithin alle Hoffnung zu dessen Rettung gleich anfangs zuversichtlich verschwunden seyn: so wäre es in Ansehung des Verfahrens und der damit verknüpften Unkosten bey der bisherigen Verfassung zu belassen.

9) Sollte sich wider alles Vermuthen jemand entdecken, welcher einem Verunglückten unweislich weder selbst Hülfe geleistet, noch die desfalls nöthigen Vorkehrungen besorgt, oder welcher die Aufnahme in sein Haus erschweret, ja wohl gar verweigert: so solle derselbe nicht nur mit der schärfsten Leibesstrafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache als ein unwürdiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft auf immer aus derselben verbannet werden. Wesfalls dann alle Churfürstl. Beamte ihren Untergebnen wohl begreiflich zu machen hätten, daß dergleichen Hülfleistung niemanden an seiner Ehre nachtheilig, oder zur Aufnahme in Zünfte und Innungen hinderlich seyn, sondern vielmehr jedem zum Trost und zur Ehre gereichen müsse, seinem Mitmenschen das Leben gerettet zu haben.

10) Ob-

10) Obgleich in den vorgeschriebenen Mitteln enthalten ist, wie man sich bey Ermangelung aller zum vorausgetroffenen Anstalten benehmen solle: so befehlen Wir jedoch, daß an allen Orten, besonders aber an jenen, welche nahe an Flüssen, grossen Bächen und Seen liegen, die zur Rettung der Verunglückten nöthigen Instrumenten und Medicamenten aus den Gemeindskassen angeschafft, und wohl verwahret werden sollen. Zu dem Ende sollen überall vorräthig seyn:

a) Eine Matrazze, um den Verunglückten darauf zu legen.

b) Eine wollene Decke zum Wärmen und Bedecken.

c) Einige leinene Tücher zum Abtrocknen und Verbinden.

d) Eine Tabacksklystiermaschiene.

e) Zwey Röhrchen dazu.

f) Ein Röhrchen, um Luft in den Mund zu blasen.

g) Einige Rollen Rauchtaback.

h) Eine Flasche mit Brandtwein.

i) Ein Fläschgen mit Salmiakgeist.

k) Eine Aderlaßbinde.

l) Gegenwärtige Verordnung und Hülfsmittel.

11) Alles vorstehende soll an einem nahe am Wasser gelegenen Ort, wozu hauptsächlich die daselbst befindlichen Wachtstuben und Wirthshäuser auszuwählen sind, dergestalten verwahret werden, daß solches in allen Fällen augenblicklich zu haben ist. Der Ort der Aufbewahrung soll jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und alles Nöthige bey sich ereignendem Falle sogleich an den Ort, wo sich der Verunglückte befindet, überbracht werden.

den. Der Vorrath aber soll alle drey Monathe besichtigt, und das Abgehende ersezt werden.

12) Damit sich endlich niemand mit der Unwissenheit gegenwärtiger Verordnung entschuldigen könne: so befehlen Wir, daß diese Verordnung bey jeder Gemeinde niedergelegt, und wenigstens einmahl des Jahrs publicirt und erneuert werde. Auch ist ein Exemplar davon bey allen Amtsreposituren aufzubewahren, und eines davon jedem Amtsphysikus und Chirurgus zuzustellen.

Signatum unter hiebey gedruckten Churfürstl. Regierungs-Canzley-Insiegel.

Maynz den 30sten May 1783.

(L. S.)

Freyherr von Frankenstein.

vt. J. M. Kissel,
Regierungssecretarius.

Erster Abschnitt.

Von Hülfsmitteln für Ertrunkene.

1) Wenn ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß schleunigst Anstalt gemacht werden, ihn behutsam aufs trockne zu bringen. Die alte Gewohnheit, im Wasser verunglückte Personen auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, womit gemeiniglich die Hülfleistung anfängt, ist von den besten Aerzten gefährlich, wenigstens nicht nothwendig gefun-

den

den worden, man muß sie also durchaus vermeiden; vielmehr wird der scheinbar Todte ohne Verzug in das nächste Haus gebracht. Ist ein Fuhrwerk zu erlangen: so muß man Stroh, Matten, oder sonst etwas Weiches unterbreiten. Man trage auch bey der Fortbringung, sie geschehe nun auf welche Art sie wolle, Sorge, daß der Kopf nicht niederhange, sondern etwas erhöhet und seitwärts gelegt werde. Daß das Fuhrwerk langsam fahren müsse, versteht sich von selbst.

2) Wenn man an einem Ort angelangt ist; so wird der Verunglückte in ein nicht warmes Gemach gebracht, ganz entkleidet, überall mit trockenen, wenn es seyn kann, gewärmten Tüchern gerieben, und in ein Bett, oder sonst auf ein weiches Lager, wie man es haben kann, gelegt, und mit leichten Betten, oder oft gewärmten andern Decken bis an das Gesicht bedecket.

Man reibe ihm die Hände, die Füsse, und besonders den Rückgrad, von dem Halsgenick bis unter die Lendenwirbelbeine, mit warmen wollenen, oder andern, jedoch mit Brandtwein, oder warmen Wein, Salmiak, oder anderen flüchtigen Geist angefeuchteten Tüchern. Man suche durch mehrmals hinter einander wiederholtes sanftes Andrücken des Unterleibes, nach dem Innern der Brust hinaufwärts zu mit einem warmen Tuch das Athemholen zu befördern, und fahre mit dem Reiben eine lange Zeit fort.

3) Wenn ein Wundarzt zugegen ist: so wird er nicht ermangeln, sogleich eine Ader zu schlagen, und zwar die Drosselader am Hals, weil diese Ader in solchen Fällen noch am leichtesten Blut giebt. Ist kein Arzt zu erlangen, oder ist kein Blut gekommen: so fährt man doch mit den andern Hülfsmitteln fort. Im lezten Falle aber (wenn kein Blut gekommen) muß beständig jemand nach der Oefnung der Ader sehen; denn die Erfahrung

hat gelehrt, daß während der fortgesezten Cur das Blut zu fliessen anfängt, und dessen Verlust könnte dem Kranken gefährlich werden, wenn niemand Acht darauf hätte; sobald aber das Blut zu laufen anfängt, kann eine hinlängliche Aderlaß nach Maasgabe des Alters, Stärke des Leibes und Vollblütigkeit des Ertrunkenen vorgenommen werden.

4) Ferner muß man, ohne jedoch mit dem Reiben nachzulassen, bemühet seyn, warme Luft in die Lunge zu bringen. Dieses geschieht am kürzesten, wenn ein gesunder starker Mensch seinen Mund auf den Mund des scheinbar Todten leget, und ihm zu wiederholtenmalen mit Nachdruck viele Luft einbläßt, wobey aber dem Kranken die Nase zugehalten werden muß, damit die Luft desto gewisser in die Lunge dringe. Will dieses niemand thun: so kann man einen Blasbalg oder sonst eine vorhandene Röhre brauchen; die Oefnung der Röhre wird mit nasser Leinwand umwunden. Wenn sie in den Mund des Kranken gebracht ist, drückt ein Mensch die Lippen desselben ringsum feste daran, und ein anderer bewegt den Blasbalg ein paarmal auf und nieder, oder bläßt langsam, doch mit Nachdruck in die Röhre; man kann auch Tabacksrauch in den Mund blasen, um die Lunge zu reizen. Bey diesen Versuchen muß die Nase des Kranken fest zugehalten werden, auch kann man eine aus Hollunderästen (im Fall der Noth und bey Ermangelung eines schicklichern) verfertigten Rohrs, oder eine an der Spize abgeschnittene schmale Messerscheide durch den Mund in die Luftröhre bringen, und dadurch mit dem Mund die Luft stark in die Lunge des Ertrunkenen einblasen, und zu gleicher Zeit abwechselnd mit den flachen Händen auf beiden Seiten dessen Rippen sanft andrücken.

5) Zu gleicher Zeit muß man dem Kranken so viel Tabacksdampf, als möglich, durch den Mastdarm in

den

den Unterleib treiben. Es sind zu diesen sogenannten Tabacksklystieren eigene bequeme Instrumente erfunden worden, doch kann die Sache im Nothfall auch kürzer bewerkstelliget werden, auf zweierley Art. Man bestreicht das Ende eines Pfeifenrohrs mit Oel, und bringt es in den Mastdarm des Kranken, das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund, welcher zugleich aus einer andern Pfeife stark Taback raucht, den aus dieser Pfeife gezogenen Rauch bläßt er in jenes Rohr, und treibt solchergestalten so viel Rauch, als er nur immer kann, in den Unterleib des Kranken. Oder, man zündet zwey Pfeifen an, hält die Köpfe zusammen, bringt das mit Oel bestrichene Ende des einen Stiels in den Mastdarm des Kranken, und durch das andere bläßt ihm ein Mensch den aus beyden Pfeifen gestossenen Rauch ein. Knaster und Brasilientaback sind hiebey am wirksamsten; doch thut auch schlechterer im Nothfall gute Dienste.

6) Während dieser Verrichtung reibe man das Gesicht, und besonders die Schläfe des Kranken mit warmen Eßig, oder wohlriechenden Spiritus, halte ihm auch die stärkesten flüchtigen Wasser unter die Nase, z. E. den flüchtigen Hirschhorngeist u. s. w. auch wohl, wenn nichts anders bey der Hand ist, scharfen Eßig, oder starken Brandwein.

7) Mit diesen abwechselnden Bemühungen, muß man einige Stunden nicht ermüden, mittlerweile kann das Gemach, wo der Kranke liegt, nach und nach, doch mäßig warm gemacht werden. Wenn alle sonst wirksam gewesene Mittel 3 Stunden lang fruchtlos angewendet worden sind, oder wenn etwa Schlamm, Sand und dergleichen in dem Mund befunden würde, oder Wasser in der Luftröhre (welches doch zuweilen geschiehet) stecken sollte: so wäre nöthig, daß von einem Wundarzt der

Kehlschnitt gemacht würde, und nachdem man den Körper etwas vorwärts geneigt, und das allenfalls vorfindliche Wasser herauslaufen lassen, wäre durch die gemachte Wunde in die Luftröhre ein Rohr zu bringen, und durch dieses Rohr von einem starken Menschen, oder mittelst eines Blasbalgs Luft in die Lunge wiederholet zu blasen, bey welcher Verrichtung mit dem Reiben der Glieder, besonders der Fußsohlen immer fortzufahren ist.

8) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen ist, wäre es nicht nur unnütze, sondern auch gefährlich, dem Kranken Feuchtigkeiten einzuflössen; man muß sich sogar hüten, ihm, wenn er auch wieder zu sich selbst kömmt, sogleich einiges Getränke oder flüßige Arzeneyen zu reichen. In diesem ersten Augenblicke sind alle Werkzeuge noch zu schwach, daß er leicht unglücklich schlucken könnte.

9) Dagegen wird der wieder auflebende in ein gewärmtes Bette gebracht. Wenn er dann vermögend ist, zu schlucken: so gebe man ihm nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes Bier mit Meerzwiebelhonig vermischt, oder in dessen Ermangelung ein wenig warmes Wasser, mit Eßig oder Wein gemischt, und reibe ihm immerfort Hände, Füsse und Rücken mit warmen Tüchern.

10) Wenn alle diese Hülfe geleistet ist: so überlasse man den Kranken der Vorsorge des Arztes, welcher das übrige zu seiner Wiederherstellung und zur Cur des Fiebers, das gemeiniglich auf solche Zufälle folget, besorgen wird.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von Hülfsmitteln für Erhenkte oder Erwürgte.

Wenn ein Mensch am Hals hängend, oder durch irgend eine äusserliche Gewalt, mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes erwürget, ohne alle Lebenszeichen gefunden wird: so ist die schleunigste Hülfe nöthig, sonst ist der Tod unvermeidlich, hoffentlich wird niemand wer er auch sey, aus falscher Schaam, albernem Vorurtheil, oder aus kindischem Ekel Anstand nehmen, dem Unglücklichen zu helfen, wenn er bedenket, daß der gegenwärtige Augenblick der einzige ist, da ein Mitgeschöpfe gerettet werden kann. Diese Rettung nun wird durch folgende Mittel versucht:

1) Das allererste, allernöthigste ist, daß derjenige, der zu einem so kläglichen Anblicke kömmt, ohne sich zu bedenken, ohne erst um Hülfe zu rufen, das Band, oder was es seyn mag, abschneide, womit der Verunglückte aufgehenkt oder erwürgt ist. Wenn der Fall einen Gehenkten betrift: so wird jeden die Menschlichkeit erinnern, so viel möglich, Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen nicht Schaden leide.

2) Der Todtscheinende wird bald mit Behutsamkeit in das nächste Haus gebracht, und in einem Gemach, worin weder Dünste noch viel Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestreckt, und so gelegt, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen und nicht gepresset werden. Hierauf, oder wenn die Fortbringung sich verzögert, noch eher löset man zuerst die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und dem Unterleibe, Strumpfbänder, Halsknöpfe u. s. w. und entkleidet ihn dann völlig.

3) Ist ein Wundarzt bey der Hand: so wird er bedacht seyn, eiligst die grosse Ader am Hals (Drosselader) zu öfnen, jedoch, wenn Blut erfolgt, sich hüten, daß dessen nicht zu viel verlohren gehe. In diesem Fall ist anfangs zureichliche Aderlaß schädlich; besser ist es, sie im Verfolg der Cur noch einmal zu wiederholen.

4) Fliesset das Blut nicht: so wird der ganze Körper, vornemlich aber der Hals und das Gesicht, mit warmen Tüchern, welche auch wohl mit warmen Eßig angefeuchtet werden können, gerieben; auch können Servietten in warmes mit Eßig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden. Die Hände, Füsse und den Rückgrad reibe man mit Tüchern oder Bürsten, so wie im 1sten Abschnitt No. 2. vorgeschrieben worden.

5) Das Einblasen in die Lunge, ingleichen Tabacksklystiere sind hier höchstnöthig; wie mit beyden verfahren werde, ist im 1sten Abschnitt No. 4. und 5. gelehrt.

6) Kann man dem Kranken wohlriechenden starken Spiritus unter die Nase halten.

7) Wenn dann der Kranke Merkmale des Lebens von sich giebt: so muß man ihm etwas warmen Thee, oder Citronensaft mit Eßig oder warmen Wein vermischt, jedoch nur nach und nach und in geringer Menge einzuflössen bemühet seyn.

8) Ohne alles Bedenken kann ihm auch ein Klystier von Milch, oder Habergrützschleim mit wenigem Salz gegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von Hülfsmitteln für Personen, die von schädlichen Dämpfen betäubt oder erstickt sind.

Man hat viele Beyspiele, daß gewisse, schädliche Dünste den Menschen alles Bewußtseyns berauben auch wohl gänzlich ersticken können.

Dergleichen Dünste sind unter andern, in seit langer Zeit nicht eröfneten Gewölbern, Todtengrüften, tiefen Brunnen, und in tiefen Kellern, worinn eine Menge gährendes Bier, oder junger Wein, auch wohl Brandwein liegt; dahin gehöret auch der Kohlendampf, Dampf von Oel oder Thranlampen, der Dampf von Oefen, besonders wenn sie mit Rinde, oder Gerberlohe geheizet werden. Diese Dünste betäuben nur zu Zeiten; man erkennet es daran, daß der Mensch zwar ohne Lebenszeichen liegt, jedoch noch einiger Athem zu merken ist; die Betäubung ist der erste Grad des Erstickens.

Zu Zeiten ersticken sie gänzlich, da ist der Mensch völlig einem Todten gleich, schöpft nicht mehr Athem, bleibt ohne Gefühl, wenn man ihn gleich rüttelt, brennet u. s. w. doch pflegt ein schleimiger zäher Schaum vor dem Munde zu liegen.

In beyden Fällen besteht die erste Hülfe darin, daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst in die frische Luft bringet, und ihn von allen engen und drückenden Kleidungsstücken, so, wie im zweyten Abschnitt No. 2. gelehrt worden, befreyet.

Die blos Betäubten erholen sich oft bald, wenn sie mit Wasser ausgesprizt, wenn ihnen scharfriechende Sachen unter die Nase gehalten, oder ein paar Prisen Taback nach und nach behutsam in die Nase geblasen werden.

Ist aber im höhern oder geringern Grad eine wirkliche Erstickung vorhanden: alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten Hülfsmittel in solchen Fällen sind folgende:

1) Bringt man den Verunglückten, welcher bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücke entlediget ist, in ein kühles Gemach, worin Fenster offen seyn müssen, die Witterung sey wie sie wolle. Man sezt ihn in eine Stellung, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Schenkel aber niederhangen, und sezt die Schenkel bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, welches nach und nach mehr erwärmt werden kann.

2) Wenn ein Wundarzt zu erlangen ist: so wird er unverzüglich eine Ader, und zwar, wo möglich am Hals öfnen.

3) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen an die Nase, blasen ihm auch reizende Mittel, als Schnupftaback, oder ein Nießpulver aus Violenwurzel, Pfeffer oder Nießwurz in die Nase.

4) Man muß ferner sich äusserste Mühe geben, den gewöhnlicherweise gesperrten Mund des Kranken zu öfnen, und ihm nach dem Unterricht im 1sten Abschnitt No. 4. Luft einzublasen.

5) Tabacksklystiere sind eben so heilsam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art sie zu appliciren, ist im 1sten Abschnitt No. 5. gelehrt.

6) Oder man kann auch dem Kranken ein Klystier geben aus einer Hand voll Rauchtaback, mit einem starken Löffel Salz in einem Nösel Wasser gekocht.

7) Endlich hat man in vielen Fällen schleunige Hülfe verschaft, wenn der ganz nackende Körper des Erstickten öfters mit vielen Eimern kalten Wassers begossen wird.

wird. Sobald der Kranke sich in etwas erholet, soll man demselben Wasser mit Eßig, oder Wasser mit Citronensaft trinken lassen, auch demselben mit Eßig angefeuchte Tücher über den Kopf und die Stirn legen.

Da jederzeit von Kohlen- Schwefel- und Oeldämpfen Krämpfe entstehen: so leisten die krampfstillenden Mittel, als Hofmanns schmerzstillender Mineralgeist, Kampfer und Bisam mit Salpeter vortrefliche Dienste.

Anmerk. Personen, welche vom Schwefeldampf erstickt sind, können in der Eil, nach obiger Vorschrift, eben so, wie andere Erstickte, behandelt werden; nur kann man in diesem Fall, oder auch wenn jemand vom Kohlendampf erstickt ist, nicht genug eilen, einen Arzt oder Wundarzt herbeyzuschaffen.

Vierter Abschnitt.

Von Hülfsmitteln für Erfrorne.

Jedermann weiß, daß Leute, welche sich einige Zeit in strenger Kälte befinden, sich oft ein Glied erfrieren, oft auch gänzlich erstarren. Im ersten Fall ist die Cur unfehlbar und leicht, wenn der Leidende nicht damit säumet. Im andern Fall ist die Wiederherstellung meistentheils möglich, wenn die gehörigen Mittel angewendet werden. Hier ist der Ort zum Unterricht für beyde Fälle.

Daß ein Glied erfroren sey, bemerkt man daran, wenn es weiß, unempfindlich und unbeweglich ist. Wer dieses wahrnimmt, bedecke und reibe den leidenden Theil mit Schnee oder kaltem Wasser, wo ein zerstossenes oder zerschabtes Eis lieget, so lange, bis er daran eine Hitze

oder

oder ein brennendes Jucken empfindet, alsdenn sind die innerlichen Lebensbewegungen wieder hergestellt; jedoch muß er sich nicht an einen warmen Ofen oder an ein Feuer wagen. Völlig erstarrete leblosscheinende Personen werden auf folgende Art in den meisten Fällen gerettet:

1) Man hüte sich, den erfrornen Körper in ein warmes Gemach oder Bett zu bringen, dieses würde ihn ohne Hülfe tödten; vielmehr legt man ihn an einen kalten Ort, in den Schnee, und bedeckt ihn damit ganz dick, dergestalten, daß nur der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird überall fest angedrückt, und wenn an diesem oder jenem Theile der Schnee zu schmelzen anfängt: so legt man frischen Schnee auf.

2) Trägt sich der Zufall in einer trockenen Kälte zu, da kein Schnee liegt: so mache man zwey- bis dreyfach zusammengelegte Tücher in eiskaltem Wasser, worinn zerstossenes oder geschabtes Eis geworfen worden, sehr naß, und hülle damit den ganzen Körper so ein, wie es in der vorhergehenden Nummer beschrieben worden. Man trage auch Sorge, daß, wenn ein Fleck trockner als die übrigen zu werden scheint, die Stelle sogleich mit frischen Tüchern umhüllet werde; daß man die Tücher, wenn auch keine Wirkung gemerkt wird, öfters von neuem eintauchen müsse, versteht sich von selbst.

3) Mit beyderley in den vorstehenden Nummern angerathenen Mitteln fährt man fort nach Beschaffenheit der Umstände, bis der Erstarrete völlige Merkmale des Lebens von sich giebt.

4) Hat man es so weit gebracht; so trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und bringe ihn in ein gewärmtes Bett; doch muß dieses in einem kalten Gemache stehen. Man gebe ihm auch, sobald er vermögend

ist

ist zu schlucken, allmählig eine Schaale Thee, der mit wenig Wein und Eßig vermischt wird.

5) Erfrorne Personen, wenn sie sich schon erholt haben, sind noch immer einem Schlagflusse und andern übeln Zufällen ausgesezt. Um diese zu verhüten, muß man während der ersten Hülfleistung einen Wundarzt herbeyschaffen, damit nach der Erholung bald eine Ader geöfnet werden könne; auch ist alsdann ein Pulver sehr wirksam, welches besteht

aus gereinigtem Salpeter, } von jedem 8 Gran.
vitriolisirtem Weinstein, }
oder an dessen Stelle dia- }
phoretischen Antimonio, }
Kampfer 1 Gran.

Hiervon kann man demselben, wenn er anfängt sich zu erholen, alle 3 Stunden etwa eine Messerspitze voll geben.

6) Im Fortgang der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepflegt; auch kann das Gemach, wo er liegt, nach und nach erwärmet werden.

7) Sollte nach Erholung noch ein einzelnes Glied fühllos bleiben: so wird es so lange mit Schnee oder genezten Tüchern, nach der Vorschrift No. 1. und 2. bedeckt, bis die Empfindung wieder kömmt.

8) Allen weitern Rath suche man bey dem Arzt, welcher auch die eigentliche Nachkur besorgen wird.

Anmerk. Wer sich der Kälte aussetzen muß, wird aufs dringende gewarnet, sich hitziger Getränke, besonders des Brandweins zu enthalten; sonst sezt er sich der Gefahr aus, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlaf überfallen zu werden, und alsdann im Schlafe umzukommen. Sicherer ist es, wenn dergleichen Personen überall zu habendes warmes Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich nehmen.

III.

Churfürstlich-Pfälzische Medizinalordnung für die Herzogthümer Jülich und Berg.

Der Herr Hofrath und Leibarzt Baldinger sagt in seiner vortreflichen Rede über Medizinalverfassung. Seite 58. „Sehr viel gute Vorschriften für die gerichtlichen Aerzte, enthält die Churpfälzische Medizinalinstruction, die man dem Herrn Medizinalrath Brinkmann zu verdanken hat. Sie ist gedruckt, aber wenig bekannt." Diese Stelle macht mich aufmerksam, ich bat mir vom Herrn Hofrath Baldinger, meinem verehrungswürdigen Lehrer, Gönner und Freund diese Medizinalinstruction aus, und seine mittheilende Güte erfüllte meine Bitte. Wirklich verdient diese Medizinalordnung allgemeiner bekannt zu werden, und ich glaube keinen Vorwurf zu verdienen, daß ich sie in diesem Archiv, ohngeachtet sie schon vor dem Jahr 1780. publicirt worden ist, wieder abdrucken lasse. Sie enthält Gesetze, die andere Medizinal-Gesetzgeber übersehen haben, und deren Daseyn erst neuerlich so herzlich von braven Biedermännern gewünscht wurde.

S***

Wir Carl Theodor ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor!

Liebe Getreue: Nachdem Wir mit besonderem Mißfallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevor ergangenen heilsamen Edicten, und Verordnungen ohngeachtet, bishero in der Medizin, Chirurgie, und Pharmacie

macie allerhand schädliche Unordnungen, und höchst gefährliche Mißbräuche annoch bevbleiben; auch, daß sich Leute von allerhand Stände, Profeßionen, und Handwerkern finden, welche sich zum grösten Verderb, und Nachtheil Unserer Unterthanen des innerlichen und äusserlichen Curirens anmassen, und dadurch viele Menschen um ihre Gesundheit, und Wohlfarth, ja gar ums Leben bringen. Als finden Wir höchst nöthig, daß ein solches eingeschlichenes Unwesen, und Mißbrauch ein- für allemal abgeschaffet werde, und befehlen dahero aufs ernstlichste, daß Unser Consilium medicum zu Beobachtung des Medizinalwesens genauere, und bessere Aufsicht haben, und zur Aufhebung angezogener Mängel und Ungelegenheiten auf nachgesezte Medizinalordnung und Instruction fest, und unverbrüchlich halten solle. Wir befehlen also hierdurch allen Unsern Land- und Stadtbeamten, wie auch Magistraten, obgedachten Consilio medico auf dessen geziemende Requisition gebührlich an Hand zu gehen.

Düsseldorf den 8ten Junii 1773.

Anstatt und von wegen
Höchstgemeldt Ihrer Churfürstl. Durchl.
Graf v. Goltstein.

Von den Aerzten.

§. 1.

Da die Bevölkerung, und der immer steigende Wachsthum derselben der fürnehmste Grundsatz der Staatswissenschaft ist, so ist nichts nöthiger, als eine ganz genaue Aufsicht über das ganze Medizinalwesen sowohl insgemein, als wohl hauptsächlich über die Aerzte, welcher begangene Fehler gemeiniglich den Augen des Publi-

Publicums entgehen, und durch die Erde bedecket werden. Um dieses also, so viel möglich zu verhüten, befehlen Wir hiemit ernstlichst, daß kein Medicus (die auswärtige zur Consultation herzu gerufene Aerzte ausgenommen) weder in hiesiger Residenz, noch sonst irgendwo in Unseren Herzogthümern, unter welchem Vorwand es auch wolle, bey unvermeidlicher Strafe von 50 Rthlr. sich unterstehen solle, die Arzneikunst auszuüben, er habe dann zuvor bey Uns um gnädigste Erlaubniß angehalten, sodann bey Unserem Consilio medico sich gemeldet, um sich denen seiner Wissenschaft halber anzustellenden Untersuchungen zu unterwerfen, und von gedachtem Consilio medico hernachmals die Approbation, und Erlaubnis zur Ausübung der Arzneikunst befundenen Umständen nach zu gewärtigen. Zu diesen Untersuchungen soll kein anderer zugelassen werden, als welcher sich in den theoretischen, und practischen Theilen der Arzneiwissenschaft einige Jahr auf einer Universität geübet, und die Doctorwürde würklich erhalten hat, a) worüber er seine Inaugural-Dissertation, und übrige Zeugnisse vorher vorzeigen muß.

§. 2.

Da die Zergliederungskunst, und die daraus herrührende genaue Kenntnis des menschlichen Körpers die Hauptstütze aller übrigen Theile der Arzneiwissenschaft ist, ohne welche ein Arzt sich keinen gründlichen Begriff einer Krankheit, und ein Physikus kein deutliches, und sicheres Visum repertum abstatten kann; so befehlen Wir hiemit Unserem Consilio medico so gnädigst als ernstlichst bey Untersuchung derer die Approbation verlangenden Aerzten, fürnemlich aber auf die anzustellende Physikos hierauf sorgfältig zu wachen, indem die grösstentheils unbrauchbare und aller physischen Gewißheit mangelnde Visa reperta Uns deren Fehler sattsam beweisen. Es soll daher jeder Medikus und Physikus eine Probe seiner

Kennt-

Kenntnis dieses wichtigen Theils der Arzneiwissenschaft ablegen; um nun diesen Approbandis nicht durch einen langwierigen Aufenthalt Kosten zu verursachen, so soll der Director Consilii medici einem Cadaveri eine Wunde in Gegenwart des sämtlichen Collegii beybringen. Diese Wunde soll der Approbandus sofort in Gegenwart obgedachten Consilii medici selbst untersuchen, und darüber den folgenden Tag ein visum repertum dem Consilio medico überreichen. b) Zur Untersuchung sollen alle Aerzte, und Wundärzte, so sich dabey einfinden wollen, zugelassen werden. Wann nun der Approbandus das visum repertum übergiebt, soll er vom Consilio medico nicht allein darüber, sondern auch über die übrige Theile der Arzneiwissenschaft hinlänglich examiniret, und ihm ein Casus medico-practicus zur Ausarbeitung gegeben werden. Worauf er alsdann nach Befinden angenommen, oder abgewiesen werden soll, und im ersteren Fall nach eingeholter Unserer Regierungs-Approbation den Eid eines Medici practici ablegen kann. Wann aber ein Arzt um ein Physikat anhalte, muß selbiger nicht allein durch obgedachte Probe seine Wissenschaft in der Zergliederungskunst bewiesen haben, sondern er muß vorher vom Consilio medico über die jurisprudentiam medicam besonders gefraget, und ihm nachher ein Thema medico-legale mit der Aufgabe ein visum repertum über dieses Thema dabey zufügen, zur Ausarbeitung zugestellet werden.

Weil nun einem Physiko auch hauptsächlich obliget, auf die gute Einrichtung der Apotheker zu wachen, so sollen ihm bey dem Examine verfälschte, und veraltete Apothekerwaaren zur Untersuchung vorgeleget werden, c) damit sich das Consilium medicum auch von der Seite in vorkommenden Fällen auf ihn verlassen könne. Unserem Consilio medico soll niemalen erlaubet seyn, einem Arzt von einem oder andern Punct des anzustellenden

Examinis

Examinis zu dispensiren, ohne Uns vorher darüber unterthänigst angefraget und desfalsigen Befehl erhalten zu haben.

§. 3.

Da nun die Erfahrung gröstentheils lehret, daß die Aerzte, wenn sie einige Jahre practiciret haben, nicht allein die fernere Beflißigung in ihrer Wissenschaft vernachläßigen, sondern sogar ihre auf Universitäten erlernte Wissenschaften dermassen vergessen, daß sie nur blosse Empyriker bleiben, welcher Verdienst einzig und allein ist, gegen jede Krankheit eine Vorschrift zu wissen, ohne sich um derselben Ursache, oder Verwickelungen zu bekümmern, wodurch mancher Kranker sein Leben einbüßt, welches sonst einige Jahre hätte fortdauren können; so befehlen Wir unserem Consilio medico die erste Approbation nur auf sechs Jahre hinter einander zu geben, nach welcher Verlauf der approbirte sich wieder beym Consilio medico sistiren soll, welches ihn dann über die Arzneikunstwissenschaft abermahlen examiniren, auch einen Casum medico-practicum zur Ausarbeitung geben, und dem Befinden nach entweder auf beständig, oder im nöthigen Fall wiederum auf andere bestimmte Jahre approbiren wird. d) Jedoch befehlen Wir Unserem Consilio medico diese zweite folgende examinationes gratis zu verrichten.

Auch sollen alle Physici, und Medici jährlich bey 5 Thlr. Strafe ans Consilium medicum die in ihren Gegenden geherrscht habenden Krankheiten, derselben besondere Zufälle, und dafür bestbefundene Mittel einberichten. Wo nun in einer Stadt mehrere Aerzte seynd, da sollen selbige alle Jahr zusammenkommen, diesen Bericht aufsetzen, und unterschreiben. Auch müssen darinn diejenigen Krankheiten, welche in einer Gegend vorzüglich

lich grassiren, und daher endemische Krankheiten genannt werden, und deren Ursachen deutlich beschrieben werden. Und damit Unser Consilium medicum wisse, welche Medizinalpersonen in Unseren Herzogthümern sich befinden, so befehlen Wir hierdurch allen Physicis, und Aerzten bey 5 Thlr. Strafe obgedachten Consilio innerhalb 6 Monaten a dato Publicationis dieser Medizinalordnung eine vollständige Liste aller Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welche sich in dem Creyse, worinn sie wohnen, aufhalten, einzuschicken, dabey zu bemerken, wie lang selbige in praxi gewesen, und in welchem Jahr sie approbirt worden. Und müssen künftighin, wann eine von diesen Medizinalpersonen mit Tod abgehen sollte, oder eine andere sich irgendwo in Unseren Herzogthümern etablirte, solche unter gleicher Strafe, diejenige aber, welche ohne Approbation Unsers Consilii medici die Arznei- Wundarznei- Apotheker- oder Hebammenkunst betreiben, sogleich Unserem Consilio medico bekannt gemacht werden. Wes Endes dann die Physici und Aerzte die in ihrem Creyse wohnende Chirurgos und Apotheker anzuhalten haben, ihnen zu Formirung dieser Listen bestmöglichst hülfreiche Hand zu leisten. Auch befehlen Wir, daß hinführo die Medici und Chirurgi ihre einzuschickende Berichte unter folgender Adresse auf die Post abgeben sollen.

An

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gnädigst verordnetes Jülich- und Bergisches Collegium medicum.

in

Düsseldorf.

Sollte aber eine epidemische Seuche in einer Stadt, oder auf dem Lande sich äussern, so soll der Physikus oder

Medi-

Medicus, so in der Gegend wohnet, solches sofort ans Collegium medicum bey 20 Rthlr. ohnausbleibliche Strafe einberichten.

Und da man erfahren, daß bey verschiedenen Vorfällen Leute todt scheinen, die doch würklich noch zu beleben sind, als z. E. bey den Ertrunkenen, sich Erhenkten, an verschiedener Art Dünsten Erstickten, vom Blitz Gerührten, Erfrornen, bey denen, die einen schweren Fall gethan hatten, Verbluteten, vom Schlagfluß, Krampfkrankheiten befallenen, Gebährenden ꝛc. so ist Unser ernstlicher Befehl, daß bey dergleichen vorgefallenen plötzlichen Todesfällen alle Vorsicht angewendet werde, sowohl in der Untersuchung, ob solche Unglückliche würklich todt seyn, als auch in der Anwendung der dabey zu gebrauchenden Mitteln, und muß von jedem ähnlichen Fall der Arzt in seinem jährlichen Bericht ans Consilium medicum eine genaue Beschreibung geben, welche Mittel man gebraucht, und wie lang man mit selbigen angehalten habe, indem die Erfahrungen beweisen, daß öfters erst nach Stundenlangen Bemühungen das Leben bey solchen Unglücklichen wieder kommen sey. e)

§. 4.

Da nun zufolge dieser Medizinalordnung das innere Curiren denen von Unserem Consilio medico approbirten Medicinae Doctoribus ganz allein verbleibt, so haben sie sich auch dagegen aller äusserlichen chirurgischen Curen, wie auch des Dispensirens derer Medicamentorum officinalium gänzlich zu enthalten, jedoch behalten Wir Uns vor, wenn wo ein oder anderes vorzüglich geschicktes Subjectum sich fände, selbigem in ersterem Fall eine Specialerlaubniß zu ertheilen.

§. 5.

Auf daß mit den Recepten der Aerzte keine dem Kranken leichtlich schädliche Verwechselung geschehen

könne,

könne, so soll hinführo jederzeit der Arzt den Namen des Kranken nebst der Vorschrift, wie das Arzneimittel zu gebrauchen ist, unter das Recept schreiben. Und damit der Arzt immer responsabel bleibt, im Fall er unrechte und dem Kranken schädliche Arzneien verordnet hätte, so soll er hinführo jederzeit unterm Recept den Datum, und seinen eigenen Namen setzen. f)

§. 6.

Keinem Arzte soll erlaubt seyn, einem Kranken, unter welchem Vorwand es auch wolle, seine Hülfe zu versagen, bey Verlust seines Privilegii, und dem Befinden nach noch härterer Strafen, sondern an jedermann, so oft er auf gebührende Weise um Rath ersuchet wird, unverzüglich und getreulich seinem äussersten Vermögen nach gegen billigmäßige Vergeltung, jedoch denen Armen aus christlicher Liebe umsonst seinen Rath nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen; dagegen soll er auch einem Kranken nicht unnöthige Kosten verursachen, oder mit unnöthigen Besuchen dieselbe beschweren: weshalben Wir verordnen, dem Kranken in gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr, wie zwey, und in kritischen Tagen drey Visiten anzurechnen, es sey dann, daß der Kranke, oder dessen Verwandte den Arzt ersuchten, denselben den Tag durch öfterer zu besuchen.

§. 7.

Wenn ein zweifelhafter, und sehr verwirrter Casus vorkäme, so soll kein Medicus sich weigern mit einem andern Arzt zu consuliren; sondern in solchem Fall soll der Medicus ordinar. den statum morbi nebst der bisher gebrauchten Curart getreulich erzählen, und sich mit denen herbeygerufenen Aerzten darüber besprechen, wobey einer des andern Meinung mit Hindansetzung aller Privatabsichten geduldig anhören, und bescheidentlich beantworten

soll; die gemeinschaftliche Unterredung selbst über die Krankheit muß aber nicht in Gegenwart des Kranken, sondern in einem andern Zimmer geschehen: und wann sich zwey Aerzte bey solcher Zusammenkunft, fürnemlich in Gegenwart des Kranken zanken, und ungebührliche Worte einer dem andern sagt, so sollen sie beyde bestraft werden, indem solches jederzeit dem Kranken grossen Verdruß und Schrecken macht, und ihm das Zutrauen gänzlich benimmt.

Derjenige Arzt, welcher aber angefangen hat zu zanken, soll 10 Rthlr. und der andere, so in dem Ton geantwortet hat, soll 5 Rthlr. Strafe geben.

§. 8.

Wenn wo der Medicus ordinarius zu einen auswärtigen Kranken berufen würde, so soll kein Medicus sich weigern, dessen Kranken in der Stadt zu besorgen, sondern, so viel möglich in der angefangenen Indication, so viel es die Krankheit zulässet, fortfahren.

§. 9.

Ueberhaupt soll sich niemalen ein Arzt unterstehen, von einem abwesenden Medico etwas verkleinerndes zu sagen, noch vielweniger durch ehrrührende Verläumdungen seinen guten Namen, und das Zutrauen, welches das Publicum auf ihn gesezt, zu untergraben g) bey unausbleiblicher Strafe von 50 Rthlr. Hätte aber ein anderer Arzt einen würklichen Fehler begangen, welcher Ahndungen verdiente, so kann er solchen zuerst im Vertrauen Unserem Consilio medico eröfnen, als welches in diesem Fall die weitere nöthige Untersuchungen anstellen wird.

§. 10.

§. 10.

Da öfters plötzliche Fälle kommen, welche eine schleunige Hülfe erfordern, so muß der Arzt sich jederzeit so verhalten, daß er in allen Fällen den Elenden gründlichen Rath ertheilen könne: bey wessen Entstehung derselbe in 25 Rthlr. Strafe, und überdem nach Befinden der Umstände mit einer willkührlichen Strafe beleget werden soll.

§. 11.

Da auch der Arzt nicht allein sehr oft heimliche Mängel der Kranken erfährt, welcher Entdeckung selbigen nachtheilig seyn könne, sondern auch öfters, indem er unter allerley Vorfällen, und Gelegenheiten in die Häuser kommt, besondere Umstände bemerket, welche die Leute gern verschwiegen halten wollen, so ist nichts billiger, als daß er zur Verschweigung aller solcher Umstände, welche zum Präjudiz des Kranken, oder auch derjenigen, so den Kranken umgeben, gereichen könnten, auf seinen Eid angehalten werde: wo sonst aus Furcht des Kranken ein heimlicher Umstand verschwiegen bleiben, und dadurch die Krankheit ungenesbar gemachet werden kann.

§. 12.

Da nun nichts billiger ist, als daß ein Arzt für seine öfters Tag und Nacht fortgesezte Bemühungen hinlänglich belohnet werde, so haben Wir, damit er wisse, wie viel er fordern könne, und dagegen die Kranken sich nicht beschweren können, daß sie übersezt seyn, beygedruckte Taxe festgesezt: und sollen nach derselben die approbirten Medici, Chirurgi, Apotheker und Hebammen bey Veräusserung der Güter, Concursen, Sterbefällen, und dergleichen vor allen andern Creditoribus, wegen der lezteren Krankheit jedoch überall nach Unserer Concursordnung den Vorzug haben.

§. 13.

Da wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß die mehreste Visa reperta, so in peinlichen Fällen von den Aerzten sowohl als Physicis gegeben werden, öfters mit unglaublicher Nachläßig- und Undeutlichkeit aufgesetzet werden; so ist unser ernstlicher Befehl, daß hierauf sorgfältiger gewachet, und die saumseligen auf das strengste bestrafet werden.

Wenn daher ein Arzt, oder Physikus ein Visum repertum gäbe, worinn Unwahrheiten enthalten wären, so soll er nicht allein seines Amts, und Privilegii gleich verlustig seyn, sondern es soll der Physikus zu weiterer Untersuchung, und Ahndung gegen denselben excitiret werden.

Wäre aber ein solches Visum repertum durch Nachläßigkeit des Arztes ungewiß, und undeutlich, so daß der Richter deswegen zweifelhaft bleiben muß, so soll ein solcher Arzt mit 10, 20 bis 30 Rthlr. Strafe bestrafet, und überdem zur Bezahlung der Proceß- und Inquisitionskosten angehalten werden. h)

Dahingegen sollen die Gebühren, so, wie Wir selbige in unserer Taxe festgesetzet haben, richtig ausgezahlt werden, zu welchem Ende die Physici oder Aerzte den Beamten das Verzeichnis ihrer Gebühren überzugeben haben, welche angewiesen sind, die Bezahlung dieser Gebühren entweder von einer der Partheien, oder im Fall diese nicht solvendo wären, von Unserer Hofkammer wegen zu besorgen. Wenn nun eine Besichtigung eines Leichnams an einem Orte vorzunehmen ist, wo mehrere Aerzte, und Wundärzte sich aufhalten, so sollen selbige darzu eingeladen werden, indem ihnen dieses eine gute Gelegenheit verschaft, die Lage der Theile des menschlichen Körpers öfters zu sehen. i) Jedoch soll ihnen nicht

erlaubt

erlaubt seyn, hiefür einige Gebühren zu fordern. Auch wird Unseren Beamten befohlen, zu dergleichen Besichtigungen niemalen andere als von Unserem Collegio medico approbirte, und von Uns gnädigst aufgenommene im Land wohnhafte Medicos zu nehmen.

§. 14.

Ob zwar es löblich und billig ist, daß die Aerzte mit den Apothekern freund- und friedlich leben, so bleibt ihnen jedoch hierdurch gänzlich verboten, mit denselben einiges heimliches Verständnis aus eigennütziger Absicht zu halten, noch weniger zu der Apotheker Vortheil unnöthige und allzu viele Arzneien zu verordnen, ingleichen einen Apotheker vor den anderen zu befördern, zu loben, zu tadeln, oder auch die Leute zu einem mehr als zu dem andern zu weisen, sondern einem jeden den freyen Willen zu lassen, es sey dann, daß ein Apotheker einer grossen Saumseligkeit, oder begangenen Betrugs überwiesen worden, oder selbst Medicamente dispensirte, k) in welchen Fällen der Arzt gehalten seyn solle, dem Consilio medico die gehörige Nachricht darüber zu ertheilen.

Da es auch zuweilen geschehen, daß ein Arzt einige Medicamente unter erdichteten neuen Namen verfertigt, und solche fingirte Arcana in die Apotheken gegeben, sich auch von den Apothekern, und folglich von den Kranken sehr theuer bezahlen lassen, und dagegen diejenigen Apotheker, welche ihnen solche prätendirte Arcana nicht abkaufen, blamiret, und bey dem Publico auf alle Art verhaßt zu machen gesucht hat, und hinwiederum diejenigen Apotheker, mit welchen sie ihre Betrügereyen haben, als die vornehmsten der ganzen Stadt anpreisen; als haben Wir diese höchst schädlichen Unordnungen bey hoher Bestrafung hiemit gänzlich verbieten, und untersagen wollen. l)

§. 15.

§. 15.

Wann dahingegen ein approbirter Arzt wider die Zubereitung einer Arznei, oder sonst etwas mit Grund gegen die Apotheke, oder Apotheker einzuwenden hat, soll er solches dem Consilio medico zur behörigen Untersuchung anzeigen. Und da es gemeiniglich geschiehet, daß die Aerzte aus eigennützigen Absichten die begangenen Fehler der Apotheker verschweigen, und leztere also ungestraft zum grösten Nachtheil der Kranken saumselig oder wohl gar betrügerisch handeln, so fordern Wir von nun an von allen Medicis practicis, und Chirurgis auf ihren Uns geleisteten Eid, alle diejenige Fälle, wo die Apotheker gegen diese Unsere Medizinalordnung handeln, ungesäumt Unserem Collegio medico zur Bestrafung anzuzeigen; widrigenfalls die Aerzte nachher in Erfahrungsfall das duplum der Strafe erlegen sollen, worinn keine Entschuldigung Platz finden soll, sie möge einen Namen haben, wie sie wolle.

§. 16.

Um nun dieses Uebel mit der Wurzel auszurotten, so verbieten wir allen Medicis, und Chirurgis bey 25 Rthlr. Strafe, niemalen, auch nicht das allermindeste Geschenk von einem Apotheker, weder um Neujahr, noch sonst zu einer andern Zeit anzunehmen. m) Welcher Gebrauch so ungereimter, da es gewiß ist, daß der Apotheker solches dem Arzt giebt, entweder damit selbiger seine Fehler verschweige, oder einem andern Apotheker, durch die Erschleichung der Anempfehlung des Arztes, die Nahrung zu benehmen, und am Ende der Kranke selbst solches alles bezahlen muß.

§. 17.

Da wir auch höchst mißfällig vernehmen, daß bey Visitationen der Apotheken verschiedene Mißbräuche sich äus-

äussern, so befehlen Wir hiermit unserem Consilio medico sowohl als übrigen Physicis ernstlich, die Visitation alle Jahr mit möglichster Sorgfalt zu verrichten, und auf keinerley Weise in diesem Stücke Nachsicht zu haben, sondern alle sich vorfindende veraltete, und verdorbene Sachen wegzuwerfen, und darüber an Unser Consilium medicum Bericht abzustatten, damit diejenigen Apotheker, welche dergleichen Arzneien in ihrer Officin haben, bestrafet werden. Auf daß nun der Apotheker keine Zeit habe, dergleichen verdorbene Waaren vor der Visitation aus dem Wege zu räumen, so verordnen Wir hierdurch, daß dem Apotheker nicht einmal des vorigen Tages ein Verdacht einer bevorstehenden Visitation aufkommen könne, sondern selbige dem Apotheker nicht eher bekannt werde, bis sie würklich ihren Anfang genommen; und um alle Gelegenheiten zu Malversationen aus dem Wege zu räumen, verbieten Wir hierdurch Unserem Consilio medico, oder übrigen Aerzten und Physicis ausdrücklich bey unausbleiblicher Strafe, von dem Apotheker sich auch bey dieser Gelegenheit nichts geben zu lassen, oder von demselben ein Maal oder Collation anzunehmen. An welcher statt Wir denselben in beygedruckter Taxe ihre Gebühren bestimmet haben. Und da sich auch zum öftern ereignet, daß ein Medicus zu solchen Kranken kommt, die in gröster Noth leben, ihre Armuth aber an Tag zu geben sich schämen, mithin mehr durch Abgang der erforderlichen Nahrungsmittel, dann von der Krankheit selbsten darnieder liegen, so soll der Arzt entweder selbst sich bestreben, bey andern eine christliche Beysteuer für solche Personen nachzusuchen, oder über des Orts Obrigkeit darob in Zeiten die Anzeige thun, damit allenfalls durch eine Nachbarcollecte, oder sonst aus einem andern Fundo diesen armen Nothleidenden hülfliche Hand geleistet werde.

Von den Wundärzten.

§. 18.

Alle und jede Chirurgi, so in hiesiger Residenz sowohl, als sämtlichen Herzogthümern die Chirurgie ausüben wollen, sollen ebenfalls Unserem Consilio medico unterworfen, und nachfolgende Ordnung zu halten, schuldig seyn.

Es soll keiner die Chirurgie ausüben, unter welchem Vorwand es auch wolle, bey 25 Rthlr. Strafe, er sey dann vorher von Unserem Collegio medico approbiret, und von Unserer Regierung aufgenommen. Es soll aber hinführo kein Chirurgus zum Examen zugelassen werden, es sey dann, er zeige Attestate, daß er zuförderst die Anatomie entweder auf dem hiesigen, oder einem andern Theatro anatomico erlernet, auch in der Chirurgie hinlänglichen Unterricht bekommen; und wenigstens sieben Jahr lang als Gesell serviret habe, n) und sollen diejenigen, welche währender Zeit als Feldscherer unserer Truppen gedienet, in vorkommenden Fällen den Vorzug geniessen.

§. 19.

Mit dem Examine der Wundärzte befehlen Wir Unserem Consilio medico es folgendermassen zu halten: da nicht beständig Cadavera zu haben sind, soll der Examinandus in Gegenwart des Consilii medici einen vom Directore Consilii medici zu bestimmenden Theil aus der Knochenlehre demonstriren; jedoch muß der Examinandus nicht vorher wissen, welche Knochen er zu demonstriren haben werde. Wäre das Examen zu einer Zeit, wo Cadavera vorräthig wären, so soll er eine Demonstration aus einem andern Theil der Anatomie machen; hernach das Consilium medicum ihn über die ganze Chirurgie sorgfältig untersuchen: um auch zu wissen, ob er im Operiren

riren eine Geschicklichkeit habe, soll er in Gegenwart Unsers Consilii medici eine Operation ꝛc. machen, ehe, und bevor er approbirt wird. Wann aber ein Chirurgus Amts- oder Stadtchirurgus irgendwo zu werden begehrt, soll er vorher eine Probe von seiner Dexterität im Seciren ablegen, und an einem Cadavere eine, selbigem angebrachte Wunde öffentlich demonstriren, auch von Unserem Consilio medico über die Art und Weise, Wundscheine abzufassen, examiniret werden.

§. 20.

Da die Wundärzte auch sehr oft ihre Kunst nicht weiter excoliren, sondern vielmehr vergessen, so befehlen wir hiemit, selbige gleichfalls zum erstenmal nur auf sechs Jahr zu approbiren, und mit den zweyten und folgenden Examinibus es so zu halten, wie Wir es mit den Aerzten §. 3. verordnet haben.

Und damit Wir von der Geschicklichkeit, und fernerem Fleiß Unserer Chirurgorum vergewissert werden, so befehlen Wir jedem Chirurgo, so in diesen Herzogthümern die Chirurgie practiciret, bey 2 Rthlr. Strafe alljährlich Unserem Consilio medico die schweren Zufälle einzuberichten, welche er in dem Jahr zu tractiren gehabt hat, was er sonderbares dabey bemerket habe, ingleichen ob keine von denen am Ende des dritten §. angezeigten Unglücksfällen sich in der Gegend ereignet haben, und wie man sich dabey zu verhalten habe.

Wie Wir dann hiedurch Unserem Consilio medico gnädigst befehlen, diejenigen Chirurgos uns vorzüglich bekannt zu machen, welche den mehresten Eifer, und Genauigkeit hierinn beweisen, indem Wir für derselben Beförderung vorzüglich sorgen werden.

Sollte

Sollte es aber einem Chirurgus in den Sinn kommen, in seinem Bericht ans Collegium medicum falsche Umstände hereinzusetzen, die gar nicht existiret hätten, so soll er mit schwerer Geldstrafe, oder auch Suspension seines Privilegii bestrafet werden.

§. 21.

Die im §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12ten Hyhen gegebene Verordnungen in Ansehung der Aerzte erstrecken sich auch auf Wundärzte in Ansehung der Chirurgie, und sollen die dawider handelnde nach Befinden der Umstände gestraft werden. Und da es zuweilen geschiehet, daß ein Wundarzt aus Verwegenheit, oder sonsten einen Kranken bey den leichtesten Operationen lähmet oder ihn dadurch ausser Nahrungsstand setzet, so soll in solchen Fällen der Chirurgus denen befundenenen Umständen nach nicht allein zur Schadloshaltung angehalten, sondern auch ihm die fernere Betreibung der Wundarzneikunst untersaget werden. o)

Wann aber eine beschwerliche Amputation geschehen müsse, so ist der Wundarzt allemal verbunden, vorab einen Medicum oder Chirurgum, falls es die Zeit zulässet, zu Rath zu ziehen, p) bey wessen Vernachläßigung er sonsten höchst strafbar angesehen wird.

§. 22.

Da wir nun verordnen, daß keinem andern, als denen von Unserem Collegio medico geschickt befundenen von Unserer Regierung approbirten Chirurgis das äusserliche Curiren einzig, und allein erlaubt seyn solle; so ist dahingegen Unser ernstlicher Wille, daß sie sich aller innerlichen Curen, wie auch des Präparirens, und Dispensirens der Medicamente gänzlich enthalten, q) und wo in einer äusserlichen Krankheit schwere Zufälle zu befahren

fahren wären, sollen sie immer einen von ihren erfahrensten Amtsbrüdern zu Rath ziehen, und die Sache gemeinschaftlich überlegen: Ist aber der Zufall von sonderbarer Wichtigkeit und Gefahr, so sollen sie ohne eines verständigen Medici Einrathen keine innerliche Arzneien geben. r) Und da die Erfahrung lehret, daß die Chirurgi nicht allein in der Lustseuche, sondern auch in andern verwirrten Krankheiten durch Mercurialarzneien die Speichelcur anstellen, welche nicht selten dem Kranken, alsdann auf immer die Gesundheit, oder wohl gar das Leben gekostet; so befehlen Wir hiemit ernstlich, daß kein Chirurgus bey hoher unnachläßiger Strafe sich unterstehen solle, dergleichen Cur ohne vorhergegangenen Rath und fernerer Aßistenz eines Medici zu unternehmen. s) Und da in einigen sogenannten hitzigen Fiebern, welche gemeiniglich faule Fieber genannt werden, eine unzeitige Aderlaß dem Kranken das Leben gekostet, so wird ihnen solches ebenfalls ohne Anrathen eines Medici in obgedachten Fiebern bey nemlicher Bestrafung gänzlich untersaget. Gleich dann dieses alles alleinige Feldscherer ohne einige Ausnahme betrift, besonders an jenen Orten, wo Aerzte zu haben seynd. Auch wird besagten Feldscherern bey 10 Rthlr. Strafe verboten in Ausschlägen der Haut, oder sogenannten Grinden äusserlich Salben zum Schmieren vorzuschreiben, oder zu geben. t)

§. 23.

Wenn aber nun ein Chirurgus an einem Ort wohnen sollte, wo in der Nähe kein Arzt sich aufhält, so soll es ihm zwar in plötzlichen Fällen erlaubt seyn, innerliche Arzneien zu geben, jedoch er niemalen ganz heftige Mittel dem Kranken reichen. Und damit er einigermaßen sich hierinn zu verhalten wisse, so sollen ihm dergleichen Fälle in seiner Approbation von Unserem Consilio medico mit specificirt werden.

Wäre

Wäre der Zufall sehr plötzlich kommen, und mit grosser Gefahr verbunden, so kann der Chirurgus sich allenfalls mit dem Apotheker, wenn einer im Orte wohnet, über die zu brauchenden Mittel besprechen. u) Damit er diese aber befolge, und die gegebene Freyheit nicht mißbrauche; so befehlen Wir solchen Chirurgis ein Tageregister von dergleichen Kranken, der Krankheit Ursachen, Zufällen, und dabey gebrauchter Mittel getreulich zu halten, und solches Tageregister unter 10 Rthlr. Strafe an Unser Consilium medicum alljährlich unter der im 3ten Syhen gegebener Adresse einzuschicken. x) Worauf dann Unser Consilium medicum dem Befinden nach seine Freyheit zu practiciren erweitern, oder beschränken wird.

§. 24.

Alle Chirurgi sollen, wann sie zu einem Verwundeten, oder Geschlagenen gefordert werden, wenn der Schaden groß, oder gefährlich ist, denselben nach gehöriger Untersuchung, und gelegten ersten Band sogleich gehörigen Orts bey der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verlezzung, so viel möglich anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versichern könne.

Wenn nun zu Besichtigung derer Verwundeten, oder Entleibten ein Chirurgus nebst dem Physiko, oder Medico, welchem solche Besichtigung comittiret worden, gefordert wird, so soll derselbe die Untersuchung mit dem nöthigen Fleiß, und Behutsamkeit verrichten, die Beschaffenheit der Wunde, und Umstände wohl in acht nehmen, damit er eine gewisse Aussage davon thun könne, auch alles aufrichtig und getreulich an behörigen Orten berichten, sonst aber ohne Erlaubnis nichts davon offenbaren, alles bey schwerer unausbleiblicher Strafe.

Schließlich befehlen Wir auch Unserem Consilio medico nebst demjenigen, was hieroben §. 18. und 19. wegen Approbation derer Wundärzte erwähnet worden, daß dasselbe bey einer jeden Approbation von dem Examinando sich die nöthige und tüchtige dem Approbando eigenzugehörige Instrumenta vorlegen, und bey jedesmaliger Examination solche hinwiederum vorbringen lassen solle.

Von den Apothekern.

§. 25.

Da des Kranken Genesung und der Aerzte Ehre und guter Name mit von der Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue' hanget, so erfordert die Nothwendigkeit, daß die Apotheker, und Provisores nicht allein diese Unsere Medizinalordnung halten, sondern Wir befehlen hiemit, daß alle, und jede Apotheker, und Provisores, welche sich in hiesigen Herzogthümern niederlassen', oder eine Officin annehmen wollen, sich dem Examini Unsers Consilii medici zuförderst unterwerfen.

Um dieses aber thun zu können, müssen sie ihre Lehrbriefe, und andere Attestate, daß sie wenigstens sechs Jahr lang als Gesellen serviret haben, vorzeigen. Hierauf soll Unser Consilium medicum sie in allen Theilen der Apothekerkunst genau untersuchen, allerley Apothekerwaaren, ächte sowohl, als verfälschte, und veraltete zur Untersuchung vorlegen, auch selbigen in irgend einer Apotheke einen Processum selbst machen lassen, und sie darauf befundenen Umständen nach annehmen, oder abweisen. y)

§. 26.

Eine der Hauptsorgen der Apotheker soll seyn, daß der Kranke keine schlechte, verfälschte, oder veraltete Arzneien

neien bekommt. Wir befehlen also hiemit allen Apothekern auf das ernstlichste, alle Arzneien, sie mögen Namen haben, und herkommen, wo sie wollen, sobald selbige ihre Kraft verlohren, wegzuwerfen, und nicht mehr zu gebrauchen.

Sollten nun ungeachtet dieses Unseres Befehls dergleichen Sachen bey der Visitation vorgefunden werden, so soll der Apotheker befundenen Umständen nach für jeden solchen Artikul mit 1. 2. bis 3 Rthlr. bestrafet werden. Und fände sich bey der im nächsten Jahr wieder zu haltenden Visitation ein nemlicher Umstand, so soll der Apotheker doppelt gestrafet werden.

Wenn der Apotheker eine vom Arzt vorgeschriebene Arznei nicht hat, und in Geschwindigkeit nicht bekommen kann, so soll er solches sofort dem Arzt anzeigen: im Fall er sich aber unterstünde ohne Vorwissen des Arztes der ihm mangelnden Arznei eine andere an die Seite zu setzen, selbige mag ihm auch noch so unschädlich scheinen, soll er in eine unvermeidliche Strafe von 6 Rthlr. verfallen seyn. Hat dieses Surrogatum nun dem Kranken offenbaren Schaden gethan, so soll er dem Befinden nach ungleich härter, allenfalls am Verlust seines Privilegii, ja selbst am Leibe gestrafet werden.

Und damit man immer wisse, wer die Arznei verfertiget hat, so soll jederzeit dessen Name auf der Signatur stehen, welcher das Recept verfertiget hat; jedoch liegt die Hauptsorge der Präparation der Arzneien dem Apotheker oder Provisor selbst auf, und bleiben selbige bey dergleichen vorkommenden Fällen immer mit responsabel.

Und da es zuweilen kommt, daß ein Kranker dieselbige Arznei mehrmalen gebraucht, so findet es sich sehr oft, daß diese Arznei nicht denselben Geschmack, Geruch,

oder

oder Farbe, als die erste hatte, und zeiget dieses den Mangel der Sorgfalt derjenigen an, welche sie zubereiteten, weswegen in jedem solchen Fall derjenige, welcher hieran schuldig befunden würde, in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn solle. z)

§. 27.

Es bleibt dem Apotheker hierdurch nicht allein alles innerliche Curiren der Menschen, es möge Namen haben, wie es wolle, bey 20 Rthlr. irremissibiler Strafe verboten, sondern Wir befehlen ihnen hiermit auf das ernstlichste, niemalen andere, in ihre Officin gebrachte Recepte zu verfertigen, als welche von bekannten, und approbirten Aerzten unterschrieben sind; wovon jedoch diejenigen Recepte auszunehmen sind, welche von bekannten auswärtigen erfahrnen Medicis promotis verordnet worden, und in welchen nichts bedenkliches und verdächtiges enthalten ist, in welchem lezteren Fall ein jeder Apotheker, wenn ihm ein solches verdächtiges Recept vorkäme, solches dem nächstwohnenden approbirten Medico zur Censur, und Unterschrift zuschicken kann.

Dahingegen müssen die legitimirten Recepte, fürnemlich diejenigen, wo Cito untersteht, auf das schleunigste, es sey bey Tage oder Nacht, sowohl für Reiche als Arme bereitet, und abgefertiget werden, alles unter jedesmaliger Strafe von 5 Rthlr. Allen Apothekern ist unter 10 Rthlr. Strafe verboten in irgend einem Ausschlage eine äusserliche Salbe zum Schmieren ohne Vorschrift eines Arztes zu verkaufen.

§. 28.

Auch soll der Apotheker alle verfertigte Recepte sorgfältig aufbewahren, und wenn ein Recept gefordert würde, so verlohren gegangen, der Apotheker beym ersten

Fall

Fall in 1 Rthlr., beym zweiten in 3 und beym dritten in 5 Rthlr. Strafe, und so weiter verfallen seyn. aa)

Und da öfters geschehen ist, daß eine Vorschrift einen Kranken von einer Krankheit genesen, und dieser Kranke selbige alsdann einem mit seinem ähnlichen Uebel behafteten, das aber aus einer entgegengesezten Ursache entsprungen war, angerathen hatte, woraus dann nichts anders, als ein grosser Nachtheil entspringen könnte; so befehlen Wir hiemit allen Apothekern niemalen eine Copie von einem Recept ohne Vorwissen des Arztes, so es verordnet hat, zu geben, bb) es sey dann, daß der Kranke solches Recept andern Aerzten, oder allenfalls gerichtlichen Personen zur Untersuchung vorlegen wollte.

§. 29.

Da nun zuweilen Arzneien gegen heimliche Uebel verfertiget werden, welcher Entdeckung dem Kranken nachtheilig seyn könnte, so haben nicht allein der Apotheker, Provisor, Gesellen, und Lehrbursche hierinn alle Verschwiegenheit zu beobachten, sondern Wir befehlen zugleich, daß in jeder Apotheke ein Gegitter gemachet werde, hinter welchem derjenige stehen muß, so die Recepte verfertiget, und muß der Apotheker keinem erlauben, auch nicht einmal einem Arzt, die Vorschriften anderer Aerzte einzusehen. — cc)

Und da das Liqueur, und Aquavitzerzapfen in Apotheken leicht Unordnung geben kann, auch sich zuweilen zugetragen hat, daß durch Unüberlegung jemanden schädliche Sachen gegeben sind, so wollen Wir solches platterdings abgeschaft wissen unter einer unausbleiblichen Strafe von 10 Rthlr. dd)

§. 30.

Da die Erfahrung gelehret, daß der menschlichen Gesundheit durch den seitherigen Gebrauch derer mit einem Zusatz von Bley verfertigten, und verzinnten Tisch- und Küchengeräthe viel geschadet werde, indem es bekannt, daß das Bley von allen und jeden Speisen und Getränk, von salzigen, sauren, süssen und fetten Speisen, und säuerlichen Getränk, ja selbst vom Wasser eben sowohl, als das Kupfer angegriffen, und aufgelöset wird, auch sogar die Luft demselben etwas abgewinne, selbiges zerfresse, und in einen Kalch verwandle, hierdurch aber die Gesundheit des Menschen in zwar langsame, aber auch unüberwindliche Gefahr gesetzet werde. So wird allen Apothekern hierdurch alles Ernstes aufgegeben, die in ihrer Officin seither gebrauchten Gefässe von Zinn mit Blenzusatz zu Verhütung aller zu besorgenden schädlichen Folgen gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere aus Erde, oder von Porcellain, es sey ächt, oder Fayance anfertigen zu lassen. Wann sich nun sowohl in dieser Sache, als dem im vorigen §. anbefohlnen Gegitter ein Apotheker saumselig beweisen sollte, und solches bey einer nach Verlauf von 6 Monaten, à dato der Publication dieser Unserer gnädigster Medizinalordnung, in seiner Officin vorzunehmender Untersuchung also befunden wird, so soll er eine unausbleibliche Strafe zu erwarten haben.

§. 31.

Die offenbaren Gifte, und Gift mit sich führende, auch andere gefährliche Materialien sollen von den Apothekern vorsichtig bewahrt, und anderen Arzneien nicht zu nahe gebracht werden: Weshalben dergleichen Materialien jederzeit in einem aparten verschlossenen Kästgen müssen aufbewahrt werden, und muß der Apotheker,

oder Provisor keinem Gesellen, oder Lehrburschen den Schlüssel davon anvertrauen, sondern wenn er etwas daraus nehmen will, solches selbst thun, und sogleich wieder verschliessen. Auch soll ein jeder Apotheker mehrerer Sicherheit halber besondere Wagschaalen, Mörser, Siebe- und Reibesteine für diese giftige Materialien halten, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen bleibe, welches andern Medicamenten beygefüget, und vermischet werden könne.

Es haben aber die Apotheker in Verabfolgung dergleichen giftigen Materialien sich äusserst behutsam zu bezeigen, weshalb eigentlich niemalen dergleichen Materialien ohne Schein eines Medici auszugeben sind. Ueberdem aber muß ein jeder, welcher Gift begehrt, einen mit eigener Hand geschriebenen Schein dem Apotheker, und zwar durch bekannte Leute übergeben lassen. Wie dann auch in dem Fall, da einige Landwirthe, oder Handwerker, die des Schreibens unerfahren, Giftwaaren verlangen sollten, und also von ihnen selbst keine Scheine zu erhalten wären, selbst kommen, und wenn sie unbekannt sind, sich durch das Gericht, woher sie sind, legitimiren sollen: und dürfen weder derselben Gesinde, Kindern, oder andern ohne Schein von ihnen abgeschickten Boten die Giftwaaren verabfolget werden. Auch befehlen Wir zugleich, daß der Apotheker, so oft er Giftwaaren verkauft, in einem besondern hierzu widmenden Buche die Namen dieser Käufer, den Ort, wo sie wohnhaft sind, nebst dem dato, da sie die Giftwaaren empfangen haben, und daß sie solche in Person abgeholet haben, notire.

Bey jedesmaliger Visitation soll auf diese Puncte wohl Acht gegeben werden, und hinführo jeder Apotheker, wenn er bey etwa sich zutragenden Unglücksfällen durch Miß brauch der Giftwaaren überführet würde, daß

er

er durch seine Nachläßigkeit in Aufbehaltung oder Verabfolgung derselben zu solchen Unglücksfällen beygetragen habe, mit ohnfehlbarer nachdrücklicher Strafe, auch der Privation seines Privilegii bestrafet werden.

Und da es sich nicht selten zuträgt, daß Hebammen, Kinderwärterinnen, Säugammen, oder auch wohl selbst liebloſe, und zwar zu gemächliche Mütter, wann die Kinder etwas stark weinen, selbigen gleich ein schlafmachendes Mittel, aus der Apotheke holen, so verbieten Wir hierdurch jedem Apotheker bey 10 Rthlr. Strafe, dergleichen Opiatmittel, auch nicht einmal die gelindere, als den Mohn, Syrup ꝛc. an obgedachte Personen ohne Vorschrift eines Arztes ausfolgen zu lassen. ee)

§. 32.

Es soll sich auch niemalen ein Apotheker unterstehen, einem Arzt Geschenke weder um Neujahr, noch sonsten zu geben unter 25 Rthlr. Strafe, auch darf er den Visitatoren nach der Visitation keinen Wein noch sonst eine Collation geben, bey ebenmäßiger Strafe. Eben so verbieten Wir auch allen Apothekern um Neujahr in der Stadt ihren Kunden Präsente zu schicken. ff)

§. 33.

Da die Menge der Apotheker nur Gelegenheit giebt, daß desto eher veraltete Sachen sich vorfinden, so wollen Wir, daß hinführo in Unserer Residenz hieselbst nur drey Apotheken seyn sollen, wie dann, da viere ein Privilegium haben, die erste so ausstirbt, eingehen soll.

§. 34.

Bey jedesmaliger Visitation der Apotheken, welche alljährlich geschehen muß, soll der Apotheker oder der Provisor einen pharmaceutischen Proces machen, wel-

cher ihm vom Directore Unseres Consilii medici, oder unserer Residenz von dem dazu committirten Physico aufgegeben werden soll. Diesen Proces muß er nun in Gegenwart seiner Gesellen, und Lehrburschen machen, und ihnen selbigen auslegen, damit man sehen könne, ob seine Gesellen und Lehrbursche die Apothekerkunst bey ihm erlernen können. gg) Wo nun ausserhalb Unserer Residenz die Visitation einer Apotheke gehalten wird, muß der dazu committirte Visitator jederzeit ans Consilium medicum einberichten, in welchen Umständen, oder Mängeln er solche Apotheken gefunden habe.

§. 35.

Damit nun die Apotheker ihre Officinen beständig in gutem Stande erhalten, und wegen derer jährlich frisch anzuschaffenden Kräuter, Blumen, Wurzeln, Wässern, Conserven, und andern Präparaten ohne Schaden bleiben können; Als wollen Wir sie nicht allein bey ihren Privilegiis schützen, sondern Wir verordnen, und befehlen zur Erreichung Unserer gnädigsten Intention, vermöge welcher das ganze Medizinalwesen in eine bessere, und ordentlichere Verfassung kommen soll, hiemit, daß weder die Materialisten noch sonstige Kaufleute sich keinesweges, unter welchem Vorwand es auch wolle, mit dem Arzneiwesen vermengen, und den Apothekerwaaren Eintrag thun sollen, und zwar bey Vermeidung Fiscalischer Bestrafung.

Von den Hebammen.

§. 36.

Da Wir in Unserer hiesigen Residenz eine Hebammenschule errichtet, so ist Unser ernstlicher Wille, daß keine Hebamme in Unseren hiesigen Herzogthümern bey 10 Rthlr. Strafe ihre Kunst ausüben solle, sie habe sich

dann

dann vorher sowohl die nothwendige Erkenntnis der Lage der Theile, als die practische Wissenschaft, und Fertigkeit in ihrer Kunst erworben. Zu welchem Ende sie dann von Unserem Consilio medico auf das genaueste über die ganze Hebammenkunst examiniret, und diesemnach bey Unserer Regierung approbiret werden soll. Auch muß eine zu examinirende Hebamme in Gegenwart des sämtlichen Collegii medici eine vom Directore Collegii zu bestimmende Operation, welche z. E. in einer Wendung eines Kindes bestehen kann, machen, damit man daraus sehen könne, ob sie in dergleichen Fällen sich bey Mutter und Kind so verhalten werde, daß weder für die Mutter, noch Kind Verlezzungen zu befürchten seyn werden. hh)

Damit nun die Hebammen ebenmäßig in ihrer Kunst sich fernerhin zu üben angehalten werden, so befehlen Wir Unserem Consilio medico, selbige gleichfalls zum erstenmal nur auf sechs Jahr zu approbiren, und es übrigens mit dieser Approbation so zu halten, wie Wir es §. 3. von den Aerzten verordnet haben. Wenn nun eine Hebamme, Amt- oder Stadthebamme zu werden begehrt, so soll sie bey Unserem Consilio medico auch Proben abstatten, daß sie in der Wissenschaft, Scheine über Vorfälle in ihrer Kunst abzufassen, nicht ungeschickt sey.

§. 37.

Es soll aber niemalen eine Hebamme sich unterstehen, innerliche Arzneien sowohl an verehlichten als ledigen Frauenzimmern, Gebährenden, Sechswöchnerinnen, oder Kindern zu geben, bey unausbleiblicher Strafe von 10 Rthlr. Und wird hiemit allen Apothekern Unserer hiesigen Herzogthümer auf ebenmäßige Strafe verboten, denen Hebammen einige Arznei ohne Vorschrift eines

Arztes

Arztes ausfolgen zu lassen. Fürnemlich müssen sich aber die Hebammen eines ehrlichen und nüchternen Lebens befleißigen, insonderheit da sie bey Tage und bey Nacht gefordert werden.

Weshalben Wir hierdurch auf das ausdrücklichste befehlen, daß, wenn eine Hebamme, welche zu einer Kreissenden gerufen worden, trunken befunden würde, sie in eine unvermeidliche Strafe von 20 Rthlr. verfallen seyn soll, und hätte sie bey solcher Bewandnis entweder der Mutter, oder dem Kinde Nachtheil zugefüget, so soll sie befundenen Umständen nach allenfalls mit Leibsstrafe belegt werden. Und wann schwangere Personen von einer Hebamme solche Mittel verlangen sollten, die die Frucht abzutreiben, oder zu beschädigen hinzielten, so sollen dergleichen Mittel nicht allein unter denen in der peinlichen Halsgerichtsordnung enthaltenen Strafen nicht gereicht werden, sondern müssen auch die Hebammen jedesmal solche verdächtige Personen sofort bey Vermeidung einer Strafe von 25 Rthlr. der Ortsobrigkeit anzeigen.

§. 38.

Weil nun oft durch Versäumnis, und Unwissenheit der Hebammen Kreissende umkommen, oder Kinder unter der Geburt sterben, so wird ihnen hierdurch auf das schärfste befohlen, im Fall die Wässer schon seit zwey Stunden gesprungen, und das Kind noch nicht gebohren ist, diesen Umstand den Anverwandten, oder Umstehenden zu melden, damit selbige gleich mehrere Hülfe allenfalls durch Herbeyholung eines Geburtshelfers schaffen können. ii) Und müssen dieselbe bey der kreissenden Mutter, sie sey reich oder arm, bis zu völliger Entbindung allemal verbleiben, mithin der Nachläßigkeit halber sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Wann nun hin-

hinführo ein solcher Fall sich ereignen sollte, wo entweder die Mutter, oder das Kind, oder beyde zugleich stürben, so soll die Sache aufs schärfste untersuchet werden, und wenn befunden würde daß die Hebamme dieser Umstand nicht angezeiget, so soll sie mit einer Strafe von 50 Rthlr. oder einer monatlichen Gefängnisstrafe beleget werden.

Und damit hinführo die Kreisenden der Verwegenheit, und Eigensinn der Hebammen nicht mehr so sehr ausgesezt seyn, so befehlen Wir allen Unseren Justizbeamten so gnädigst als ernstlich, bey Fiscalischer Ahndung genau hierüber zu wachen, wenn der Fall käme, daß eine Frau unter oder gleich nach der Geburt stürbe, selbige sogleich untersuchen zu lassen, und Uns davon sofort den nöthigen Bericht gehorsamst einzuschicken.

Indem Unser ernstlichster Wille ist, daß beym Schuldbefinden der Hebammen selbige nach dem Ausspruch der peinlichen Halsgerichtsordnung den befundenen Umständen nach am Leibe, oder wohl gar am Leben gestraft werden. kk)

§. 39.

Weil nun die Erfahrung gelehret, daß sehr oft Gebährende, oder neugebohrne Kinder vollkommen todt geschienen, welche doch nachher wieder aufgelebet sind; So befehlen Wir allen Hebammen, niemalen eine Kreisende, oder neugebohrnes Kind für todt zu erklären, es sey dann vorher dieser Fall einem bekannten Arzt vorgetragen worden, oder daß die Fäule sich würklich hervorthue. ll)

Dann wird allen Hebammen aufs schärfste, und bey einer unnachläßigen jedesmaligen Strafe von 3 Rthlr. eingebunden, ausser Amts nie ohne Vorwissen des Orts, oder Beamten sich zu entfernen.

§. 40.

§. 40.

Uebrigens soll denen auf den Jahrmärkten herum ziehenden Bruchschneidern, und Zahnärzten, auch Wurzelkrämern gar nicht erlaubt seyn, in Unseren Städten und Ortschaften öffentlich auszustehen; und befehlen Wir allen Unseren Beamten bey Fiscalischer Strafe, niemalen einem Marktschreyer einige Erlaubnis zu ertheilen, sie möge Namen haben, wie sie wolle.

§. 41.

Wie Wir denn auch allen Studiosis medicinæ, allen Geistlichen sowohl in Städten, als auf dem Lande, allen Chymisten und Laboranten, Scharfrichtern, und deren Anhang, wie auch den Pferdeärzten alles innerliche, und äusserliche Curiren an Menschen bey hoher Fiscalischer Strafe gänzlich verbieten. Auch befehlen Wir denen auf dem Lande herumziehenden Thüringer Wasser- und Olitätenkrämern ihre bey sich habende Medicamente, wodurch Unsere Unterthanen nur hintergangen werden, sofort abzunehmen, und zu confisciren.

§. 42.

Damit nun dieser Unserer gnädigster, und zu Unserer Unterthanen und des Landes besten landesväterlichen heilsamen eingerichteten Verordnung in allen Puncten fest, und unverbrüchlich nachgelebet, und dawider in keinem Wege gehandelt werden möge; So befehlen Wir Unseren sämtlichen hohen und niedrigen Collegiis, und Gerichten, allen Unseren Beamten, und Magistraten, hierüber nachdrücklich zu halten, und Contravenienten bey Uns unter 25 Rthlr. Strafe sofort anzuzeigen, auch wider die Uebertreter auf Begehren Unsers Consilii medici die hülfliche Hand zu bieten, damit diejenigen, so diesem zuwider leben, mit gehöriger Strafe angesehen werden können.

Auf

Auf daß sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge; so haben Wir diese Unsere Medicinalordnung durch den Druck zu publiciren gnädigst befohlen. So geschehen Düsseldorf den 8ten Junii 1773.

Taxa

der Sportuln, und Gebühren Unsers Jülich- und Bergischen Consilii medici.

	Thlr.	St.
1) Die Sportuln bey Commißionen sollen nach Anweisung des 32. und 33. Titul Unseres Landrechts reguliret werden.		
2) Pro responso in causa Medico legali nach Beschaffenheit und Grösse der Acten 3. 4. und 5 Rthlr., jedoch müssen dergleichen Responsa jederzeit in Pleno taxiret werden.		
3) Aus denen pro Approbatione eines Arztes oder Wundarztes zahlenden Gebührnissen, wie selbige specificirter hiernach folgen, bekommt ein zeitlicher Director des Consilii medici anderthalb Theil, und anderthalb Theil die Casse, ein Theil die Assessores, $\frac{1}{2}$ Theil der Secretarius, $\frac{1}{4}$ der Bothe, und $\frac{1}{4}$ die Armen. Wohero dann		
4) Ein Arzt pro Approbatione in Unserer Residenzstadt Düsseldorf, wann das Examen einen Tag andauret, zahlt	12	=
Wann mehrere Tage erforderlich	18	=
Dahingegen für die Approbation eines Medici auf dem Lande für die Examination bey einem Tag	10	=
für mehrere Tage	15	=

5) pro

	Thlr.	Kr.
5) pro Approbatione eines Wundarztes in Unserer Residenz für einen Tag	8	=
für mehrere Tage	12	=
auf dem Lande für einen Tag	3	=
Wann mehrere Tage vonnöthen	6	=
6) für einen Apotheker in der Residenz für einen Tag	10	=
für mehrere Tage	15	=
auf dem Lande	8	=
und respective	12	=
Die Hebammen sollen ohnentgeldlich approbiret werden.		
7) für die Approbation eines Lehrjungen von Feldscheerer, und Apotheker überhaupt	2	=
8) für Visitation derer Apotheken, welche jedoch nur einmal jährlich vorzunehmen in Unserer Residenz	8	=
auf dem Lande, jedoch nur demjenigen, der zu sothaner Visitation committiret ist.	4	=

Taxa, wornach die Aerzte die Forderung ihrer Gebühren einzurichten haben.

1) für jede Audienz, so der Medicus im Hause giebt, er gebe ein Recept, oder nicht	=	7½
2) für jeden Besuch in der Stadt, oder Vorstadt einschlieslich das Recept, falls solches vonnöthen	=	15
3) für eine Visite nächtlicher Zeit nach 10 Uhr	1	=
4) für die erste Consultation mit mehreren Aerzten, jedem	1	30

5) für

	Thlr.	St.
5) für jede folgende Conferenz mit mehreren Aerzten, oder Chirurgis	=	30
6) für jeden schriftlichen Rath, welchen man von zwey, oder drey Medicis begehret, so nicht als in schweren, und verwirrten Krankheiten zu geschehen pflegt, dem Medico, so das Consilium zu Papier bringt	2	30
7) jedem derer übrigen	1	30
8) für Aßistirung bey einer wichtigen chirurgischen Operation	1	=
9) für eine Reise über Land nebst freyer Voitur p. Tag	3	=
10) für Besichtigung eines Todtenkörpers innerhalb der Stadt	1	=
11) für die Eröfnung	1	30
12) Extra locum Domicilii nebst freyer Voitur	3	=
13) pro Inspectione Vulnerum, oder anderen Leibsgebrechen einschlieslich des visi reperti	1	=

Taxa der Chirurgorum.

1) für den ersten Band bey einer gemeinen frischen Wunde, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit ist	=	15
2) Bey einer grossen Beinschrötigen Wunde, für den ersten Verband	=	30
3) für eine Fleischwunde zu heilen, wobey keine Nebenvisiten zu zählen	1-2	=
4) für eine Beinschrötige Wunde zu heilen, nachdem sie groß, oder gefährlich, und besondere Umstände sich dabey ereignen, 5, 10, 15 bis	20	=

5) für

	Thlr.	Kr.
5) für eine Wunde, so gestochen, nachdem sie tief oder gefährlich, 6, 8 bis	10	=
6) für eine gemeine Hauptwunde, so gehauen, 2, 3 bis	4	=
für eine Hauptwunde, so von Schlagen oder Fallen	4=5	=
7) für eine Hauptwunde, so gefährlich, dabey das Cranium, oder Pericranium verlezt, doch ohne Fissur	6=8	=
8) für eine Verlezzung des Haupts, da das Cranium cum Fissura merklich eingedruckt ist, und mühsam gehoben werden muß, 10, 12 bis	15	=
9) Wann in dergleichen Schaden der Trepan gebraucht werden muß, für jede Application	3	=
10) für einen Beinbruch an alten Personen 10 bis	12	=
11) für einen Arm= oder Beinbruch an jungen Personen	6=8	=
12) für einen Schlizbruch, nachdem er groß, oder gefährlich, ein Drittheil mehr als für gemeine		
13) für Einrichtung, und nachmalige Besorgung der verrückten Glieder 1, 2 bis	3	=

Jedoch wollen Wir, daß vorerwehnte Gebührnisse also abgetragen werden sollen, daß dabey die Besuche ohnentgeldlich geschehen, und keinesweges in anderweite Aufrechnung gebracht werden sollen.

14) Bey Contusionen, Geschwüren, allerhand Geschwülsten, und dergleichen Zufällen, da die Besorgung, und Bemühung

	Thlr.	Gr.
mühung bey denselben sehr unterschieden ist, und dahero nicht eigentlich taxiret werden kann, mögen die Chirurgi für jeden Gang fordern	=	7½
15) für eine Reise über Land p. Tag, bis der Chirurgus wieder nach Haus kommt nebst freyer Voitur	1	30
16) Für eine Aderlaß am { Arm	=	7½
{ Fuß	=	12
17) Absetzung derer Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich, wird denen Beinschrötigen Wunden, was die Cur betrift, gleich gehalten.		
18) für die gerichtlichen Besichtigungen bekommt der Chirurgus die Hälfte der Gebühren, welche wir eben denen Aerzten zuerkannt haben.		

Taxa der Gebühren der Hebammen und Hebammenmeister.

Für jede Geburt bey geringen Handwerksleuten, und geringen Bauren	=	15
für jede Geburt bey solchen, so in guter Nahrung sitzen, und Bauren, welche auf grösseren Höfen wohnen	=	40
für jede Stunde, welche sie ausserhalb dem Ort ihrer Wohnung gehen, bey Geringen p. Tag	=	40
bey Wohlhabenden p. Tag	1	20
wann nun ein Geburtshelfer zu einer Kreisenden gerufen wird, wann die Wässer noch nicht lang gesprungen gewesen, so soll solcher bey geringen Hand-		

werks-

	Thlr.	St.
werksleuten, und dergleichen Bauren für ein Accouchement nicht mehr fordern können, als	1	=
bey Wohlhabenden	2	=
Bey Vornehmeren	4	=
Da aber, wann die Wässer längst gesprungen gewesen, die Beschwerlichkeiten im Operiren mit jeder Viertelstunde ungemein zunehmen, so kann ein Hebammenmeister in denen Fällen, wo er bey Kreisende gerufen wird, da die Wässer schon über 3 Stunden vorher gesprungen gewesen, für eine Operation		
bey geringen Handwerksleuten fordern	1	20
bey Wohlhabenden	3	20
bey Vornehmeren	6	40

Da wir nun denen, so die Hebammenkunst erlernen wollen, nicht allein durch Besorgung aller nöthigen Gelegenheit darzu beförderlich sind, sondern selbst armen Weibern Geld zum Unterhalt geben, so lange sie noch in ihrer Lehrzeit begriffen sind; So befehlen Wir hierdurch allen Hebammen und Hebammenmeistern bey schwerer Ahndung, die Armen umsonst zu bedienen, und keiner Kreisenden ihre Hülfe zu versagen, auch soll es keiner Hebamme erlaubt seyn, eine arme Frau, so in Kindesnöthen sich befindet, zu verlassen, um einer Wohlhabenden beyzustehen, bey unausbleiblicher Strafe.

Ob zwar nun den vornehmen, und wohlhabenden Leuten frey stehet, die Mühe eines Arztes, Chirurgi und Hebammen zu erkennen, so soll es doch niemalen weder dem Arzt, noch Wundarzt erlaubet seyn, über diese Taxa jemalen zu designiren: und befehlen Wir hiemit

mit Unserm Collegio medico, daß, wann hinführo ein Arzt, Wundarzt, oder Apotheker sich unterstünde, über die Taxa zu fordern, so soll solche Rechnung nicht allein nach derselben reduciret, sondern daneben der dritte Theil dieser reducirten Rechnung abgehalten, und der Contravenient zur Bezahlung der darauf gegangenen Kosten angehalten werden.

Anmerkungen und Zusätze.

vom H. d. A.

a) Daß Niemand, als wer die Doktorwürde würklich erhalten hat, und darüber seine Inauguraldissertation und übrigen Zeugnisse vorzeigen kann, zum Examen gelassen, und die Erlaubniß erhalten soll, in den Jülich- und Bergischen Herzogthümern die Arzneikunst auszuüben, scheint mir ein zu strenges Gesetz; dessen vorzüglicher Nutzen sich hauptsächlich auf die Unterstützung der medizinischen Fakultäten auf Akademien einschränkt. Allerdings würden die Lehrer vieler deutschen und auch ausländischen Akademien, wenn ihnen kein reiches Erbe zum Loos gefallen, sich sehr kärglich behelfen müssen, wenn unsere deutschen Fürsten bey Ertheilung der Erlaubnißscheine zur medizinischen Praxis und bey Besezzung der medizinischen Aemter ihrer Länder ganz und gar keine Rücksicht auf die akademische Doktorwürde nehmen wollten. Und aus diesem Grund macht dies Gesetz der allgemeinen Menschenliebe seines Verfassers Ehre; zumal da es sich nicht blos auf Doktoren der inländischen Akademien einschränkt, sondern den Kandidaten zur Praxis frey steht, auf welcher Akademie (ob auch von Kaiserl. Pfalzgrafen?) sie den Doktorhut ersiegen und erkaufen wollen. Gewiß der Doktorhut ist kein Beweiß der ärztlichen Fähigkeit und Geschicklichkeit, er ist nur ein Zeichen,

chen, daß der, welcher ihn trägt, Anspruch auf die Ehre und das Verdienst eines Arztes macht. Wäre es möglich, daß die Doktorwürde nur solchen ertheilt würde, die auf Universitäten sich denjenigen Theil medizinischer Kenntnisse würklich erworben, welchen man sich auf ihnen erwerben kann: so wäre ein Gesetz, daß nur ein Doktor die Erlaubniß zur Praxis erhalten solle, gerecht und heilsam; aber die Erfahrung lehrt, wie leicht es oft ist, diese Würde zu erhalten, wenn man auch nicht drey von den vielen Stufen zum Tempel des Aesculaps erstiegen hat. Freylich, daß solche Titulardoktoren durch ihr Diplom nicht blenden, sind die Prüfungen durch medizinische Landeskollegien verordnet — wird aber die medizinische Fakultät nicht entehrt, welche den Mann zum Doktor machte, der vom Collegio medico eines Landes abgewiesen und der medizinischen Praxis, worzu ihm die medizinische Fakultät auf einem grossen Pergamentbogen das Recht gab, für unfähig erklärt wird? und können nicht schon aus dieser Ursache sowohl Chikanen als casus pro amico vorfallen? Und nun mancher arme fleißige Jüngling, der auf Akademien alle seine Fähigkeiten und seine Zeit darauf verwandt hat, so viel Kenntnisse der Heilkunst zu sammlen, als man in den Hörsälen und durch Nachlesen sammlen kann, der aber das Geld nicht hat, die Sporteln des Doktorhuts zu bezahlen, wird dieser durch ein solches Gesetz nicht ungerecht und landschädlich von der medizinischen Praxis ausgeschlossen? nöthigt ein solches Gesetz nicht arme junge Leute eine nahmhafte Summe Geldes, die sie besser zur weitern Ausbreitung ihrer Studien, und zu Vervollkommung ihrer Kenntnisse anwenden könnten, zur Bezahlung des Doktordiploms zu sparen? Auch mag dieses Gesetz manche Dorfschaften eines Arztes berauben und sie nöthigen, die gesetzmäßige Hülfe in Krankheiten über meilenweit aus Städten und Flecken zu holen; denn die Erfahrung

lehrt,

lehrt, daß Doktoren der Arzneikunst selten so populär denken, sich, wenn sie ihrer Würde werth sind, in Dörfern niederzulassen, und selten sind auch die Dorfschaften vermögend genug, einen Doktor standesmäßig zu erhalten. Die Einleitung zur Münsterschen und Heßischen Medizinalordnung zeigt dieses Ausschliessungsrecht der Doktoren mit allen seinen Schwierigkeiten und Gefahren aus der Erfahrung. Es giebt würklich der würdigen Doktoren nicht so viele, daß man jeder kleinen Stadt eines Landes einen verdienten und geschickten zutheilen könne; entweder müssen kleinere Städte mit jungen Anfängern, oder mit unwissenden, die sich das Doktordiplom durch Geld oder durch andere Kräfte verschaft haben, zufrieden seyn, und wäre in diesem Fall das Gesetz, das einen in Lazarethen und Hospitälern geübten Wundarzt, oder Apotheker, oder wohl gar einen ächtpraktischen Arzt, der nur das Geld nicht hat, die Doktorwürde zu bezahlen, von der Praxis ausschließt, nicht mehr schädlich als nüzlich? Wäre es zur Ehre und zum Nutzen der medizinischen Fakultäten nicht hinreichend, wenn die Doktorwürde nur für Physikate und andere öffentliche medizinische Stellen eines Landes eine unumgängliche Bedingung wäre? alsdenn hätte diese Bedingung ihren Grund in der zu solchen Stellen nothwendigen akademischen Bildung. Z. E. wegen der gerichtlichen Arzneigelahrheit, der Naturkunde u. s. w. Natürlich müste auch, im Fall sich zwey gleich fähige und würdige Männer um die Erlaubniß meldeten, die medizinische Kunst an irgend einem Ort, oder in irgend einer Gegend auszuüben, dem Doktor der Vorzug gegeben werden. Wo aber einige Meilen im Umfang kein ächter Doktor der Heilkunde wohnt und prakticirt, da könnte man immer einem erfahrnen Wundarzt oder Apotheker, unter einigen Einschränkungen die medizinische Praxis erlauben, es ist hinreichend, wenn einer durch seine Erfah-

kung und Kenntnisse dem Lande Nutzen schaffen kann; er sey Doktor oder nicht.

b) Es freut mich, daß dieser §. 2. in Rücksicht der Prüfung der Kandidaten zur medizinischen Praxis und zu Physikatsstellen, mit der Note g Seite 25 des 1sten Bandes dieses Archivs übereinstimmt. Es ist wirklich durchaus nöthig, daß die Physici Beweise ihrer Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunst, und der Unverfälschtheit und Güte der Apothekerwaaren abgelegt haben müssen; denn würklich, es kann einer ein sehr guter praktischer Arzt seyn, und diese Kenntnisse nicht in der Vollkommenheit besitzen, wie sie ein Physikus besitzen muß. Das Leben der Menschen hängt oft von Obductionsscheinen und von ächten Apothekerwaaren ab. Unter allen mir bekannt gewordenen Medizinalordnungen nimmt keine so viele Rücksicht auf die gerichtliche Arzneigelahrheit, als die vor uns liegende, und dies ist ein Vorzug, der ihr Ehre macht, und der Nacheiferung verdient. Der Einfluß der gerichtlichen Arzneigelahrheit auf eine ächte Gesetzgebung und Regierung ist dem sichtbar, der Augen hat, zu sehen, und derjenige Staat, der diese vernachläßiget und gering schäzt, wird gewiß in der praktischen Arzneigelahrheit ein grober Indifferentist seyn. Es ist auch in der That so wichtig als schwer, alle Erfordernisse zu einem medizinischen Richter zu besizzen, und nur zu oft wird dieser Zweig der Arzneiwissenschaft sowohl von Lehrern als von den Zuhörern auf Akademien vernachläßiget; wenn mehrere Länder Medizinalordnungen hätten, und alle Medizinalordnungen jeden Kandidat zur Praxis und zu Physikaten einer solchen Prüfung unterwürfen: so würde die gerichtliche Arzneiwissenschaft fleißiger und genauer auf Akademien gelehrt und studirt werden, als es insgemein geschieht, und viele Obductionsscheine nicht so widersinnig, verstümmelt und unwissend ausfallen, daß in Gerichten immer Gezänke

der

der Advocaten ihrentwegen entstehen. An Hülfsmitteln zum Studium dieses Zweigs fehlt es jezt nicht: Baumeri medicina forensis, Hallers Vorlesungen über die gerichtliche Arzneigelahrheit, die mein ehemaliger Universitätsfreund, der gelehrte, arbeitsame und scharfsinnige Herr Doktor Weber zu Heilbron mit lehrreichen und unterhaltenden Zusätzen herausgiebt, des vortreflichen Pyl's Aufsätze und Beobachtungen, des gelehrten und fleißigen Uden Magazin, des berühmten und verdienten Mezgers vermischte Schriften, sind gewiß neue Quellen, woraus jeder gerichtliche Arzt rein und lauter schöpfen kann. Und wie viel haben nicht Bose, Camper, Ploucquet, Daniel, Bucholz u. s. w. zur Vervollkommung dieses Zweigs unserer Kunst geleistet. Des vortreflichen und, ohne Prunk berühmten Elsners Bibliothek der gerichtlichen Arzneigelahrheit verdient gewiß vom Publikum die dankbarste Aufnahme, denn sie ebnet und kürzet den Weg zu dem Tempel, wo Aesculap mit den Attributen der Themis thront.

c) Die Prüfung, ob ein Kandidat zur Praxis und zu Physikaten auch die gehörigen Kenntnisse in der Apothekerkunst besitze, ist allerdings nöthig. Wie oft verliehrt ein Arzneimittel, das Vertrauen, welches es verdient, blos weil es aus einer Apotheke verschrieben wurde, wo es nun veraltet oder unächt dispensirt ward. Wer kennt nicht die Betrügereyen und die Unwissenheit vieler Apotheker — wie oft halfen die Zinkblumen nicht, weil man sie nicht ächt bekam? welcher Betrug geht mit der Chinarinde vor? Ich kenne eine Apotheke, wo für Zinkblumen blos verkalchter Zink dispensirt wurde, und wo man unter ein Pfund gute Chinarinde gewiß ein halbes Pfund Rinde von den dürren Zweigen der Eiche mischte? Wie selten ist in den Apotheken kleiner Städte die Bittersalzerde ächt? Wer wollte hier alle Betrügereyen und

jede Unwissenheit manches Apothekers namentlich aufstellen, genug die Klage über solche Mängel ist allgemein! Der aufmerksamste Arzt, auch mit allen dazu erforderlichen Kenntnissen versehen, ist oft nicht im Stande, die Betrügerey des gewinnsüchtigen Apothekers im Zaum zu halten, den Sudler zur Genauigkeit und Reinlichkeit zu nöthigen, und den unwissenden Dumkopf, der sich ein Privilegium ererbt oder erkauft, zur Einsicht seiner Fehler und zur Verbesserung zu bringen; wie will es der Arzt können, der weder Naturgeschichte noch Chemie versteht? Gewiß, eine Schrift, worinn die Kennzeichen der Aechtheit und der Verfälschung sowohl der einfachen als der zusammengesezten Apothekerwaaren einleuchtend, vollständig und deutlich bestimmt und angegeben werden, ist zur Lebensrettung der Menschen so nöthig und so wichtig, als manche andere, die mit Prämien belohnt und im Staat vertheilt werden. Und ein Arzt, der durch Mühe und Fleiß sich die Fähigkeiten erworben, über die Aechtheit, Verfälschung und Güte der Arzneien ein sicheres und nüzliches Urtheil zu fällen, verdient eben die Achtung und die Bürgerkrone, die dem gebührt, der einen Sumpf austrocknet, welcher durch seine mephitischen Ausdünstungen tödtliche Landseuchen über die nahe Gegend ergoß. Allein wie selten sind einem solchen Arzt die Hände frey? wie oft nöthigt ihn die Kabale, den Apotheker betrügen und sudeln zu lassen? und kaum ist er im Stande, nur dem gröbsten Betrug und der schädlichsten Unwissenheit Einhalt zu thun. Freylich giebt es auch viele Aerzte, die blos empyrisch, die von andern empfohlnen Arzneyen verschreiben, ohne sie zu kennen, geschweige denn die ächten und guten von verfälschten und verlegenen zu unterscheiden. Der Verfasser dieser Medizinalordnung hat durch dies Gesetz bey der Prüfung der Aerzte auch auf ihre Kenntnisse der ächten Arzneiwaaren Rücksicht zu nehmen, grossen Nutzen gestiftet, er

hat

hat die Söhne seines Vaterlandes genöthiget, sich bey ihren Studium auch auf die Naturgeschichte und Pharmazie zu legen, und dadurch den Aerzten seines Vaterlandes die Fähigkeit verschaft, den Sumpf austrocknen zu können, der statt Genesung so oft den Tod giebt.

d) Allerdings ist es heilsam, die erste Approbation nur auf eine bestimmte Zeit zu geben, denn es ist wahr, viele unserer Mitbrüder bleiben in ihren Kenntnissen, wenn sie einmal die Erlaubniß erworben haben, praktiziren zu dürfen, da stehen, wo sie standen, als sie geprüft wurden; sie kümmern sich nicht um die neuern Entdeckungen der Künste, und wenden ihr an Krankenbetten erworbenes Geld und ihre Muse auf Nebengeschäfte oder auf Zeitvertreibe an, oder sammlen es zu Kapitalien für ihre Erben. Allein oft sieht sich auch der arme praktische Arzt einer kleinen Stadt genöthiget, seine Wißbegierde zu unterdrücken, denn oft ist seine Praxis so arm, daß sie ihm kaum des Lebens Nothdürftigkeiten gewährt. In diesem Fall sollte das Collegium medicum auch sorgen, daß solche arme Aerzte kleiner Städte, ohne die für sie unerspringlichen Unkosten fort studieren können: eine medizinische Landesbibliothek, woraus jeder Arzt des Landes, gegen einen Schein, Bücher auf eine gewisse Zeit leihen könnte, würde diese Beschwerde heben. Es ist wahr, schon die reine, gerade Beobachtung der Natur am Krankenbette ist oft eine lehrreiche Schule zu Vervollkommung unserer medizinischen Kenntnisse, aber nicht jeder Praktiker hat einen solchen lebendigen Beobachtungsgeist und ein solches medizinisches Genie, daß er ohne Bücher im Verlauf seiner Praxis große Fortschritte thun kann, und oft schlägt die Lektüre einen Funken in den schlafenden Beobachtungsgeist eines Praktikers, der ihn erweckt und in die nüzlichste Thätigkeit setzt. Würde wohl der gelehrte Elsner uns die Quelle und Heilung

der

der Brustbräune erklärt haben, wenn ihn die Lektüre nicht darzu angefeuert hätte?

Es wäre wohl zur Ehre der schon einmal approbirten Aerzte billig, ihre zweyte Prüfung nicht mit dem einigermasen verunglimpften Nahmen, Examen zu benennen, auch selbst diese Prüfung in der Art und Weise, wie sie geschieht, von der zu unterscheiden, welcher sich die Kandidaten zur medizinischen Praxis unterwerfen müssen. Eine prüfende Unterredung über medizinische Gegenstände unter dem Nahmen colloquium und ein consilium medicum mit Gründen über eine verwickelte oder seltne Krankheitsgeschichte würde minder hart scheinen.

e) Ein vortrefliches Gesetz, das die Aerzte und Wundärzte nöthigt, von ihren Einsichten in das Rettungsgeschäfte bey Todtscheinenden Rechenschaft zu geben. Ohngeachtet der vielen zur Lebensrettung der Todtscheinenden obrigkeitlich bekannt gemachten Unterrichte, der verschiedenen hierüber bekannt gemachten Schriften, sind doch sehr viele junge und alte Aerzte in diesem Rettungsgeschäfte noch unwissend, und wenden die vorgeschlagenen Rettungsmittel so tumultuarisch und so zur unrechten Zeit an, daß sie wirklich Weisung verdienen. Ich kenne einen jungen Arzt von großen Prätensionen, der als er zur Lebensrettung eines Ertrunkenen von einem Beamten abgeschickt wurde, der in der Meinung stand, der erste Arzt sey auch der beste, vermuthlich, weil er aus der Erfahrung glaubte, ein Amt gebe auch Verstand und Kenntnisse, dem Ertrunkenen, der todtenblaß und mit eingefallenem Angesicht da lag, und nicht das geringste Zeichen des Lebens von sich gab, statt daß er ihn hätte sollen erwärmen und reiben lassen, eine Ader am Arme schlagen lies, die auch etwas Blut gab, und um diesen Abfluß des Bluts zu vermehren, ließ er den Ertrun-

trunkenen in die Höhe heben, in der Stube herumführen oder vielmehr schleppen, allein natürlich ohne den geringsten guten Erfolg, hernach blies er ihm Luft durch den Mund ein, er suchte aber dabey den Mechanismus des Athemhohlens nicht nachzuahmen, und ließ den Unterleib und durch ihn das Zwergfell nicht gegen die Brust drücken. Verdiente der stümperhafte Arzt nicht Tadel, daß er die Erwärmung und das Reiben, worinn allerdings das Hauptgeschäfte der Hülfsleistung bey Ertrunkenen beruht, verabsäumte? daß er die Aderlaß viel zu früh verordnete, die, wenn sie gelungen wäre, den schwachen Todesfunken vollends erstickt hätte? daß er durch die widersinnige Herumführung des Kranken ihn der Erkältung noch mehr blos stellte? und daß er das Lufteinblasen so verstümmelt anwande? ich weiß nicht, ob er jezt seine Kenntnisse zur Lebensrettung eines Todtscheinenden verbessert und vermehrt hat, er würde dies aber haben thun müssen, wenn in jenem Lande das Gesetz gegolten hätte, das hier gegeben worden, daß er nehmlich an das Collegium medicum hätte Bericht erstatten müssen, welche Rettungsmittel er gebraucht, wenn, wie und wie lang er sie angewendet habe.

f) Es ist allerdings nöthig, daß der Arzt über das Rezept das Datum und seinen Nahmen setze; denn ein Rezept ohne Datum und Nahmen des Arztes und ohne Benennung des Kranken, für welchen es der Arzt verschrieb, sieht einem Findling ähnlich, der keines Eigenthum ist. Es ist Ordnung, es ist Nothwendigkeit, daß dies Gesetz beobachtet werde. Denn wie leicht können ohne diese Unterscheidungszeichen in der Apotheke die Rezepte zum Schaden des Kranken und zum Verdruß des Arztes verwechselt werden, und wie kann man alsdenn von einem Apotheker fordern, das Rezep binnen einigen Tagen zu wiederhohlen, wenn man sich nicht der

Ge-

Gefahr aussetzen wolle, für das erste ein anderes zu bekommen. In größern Städten, wo es dem Apotheker schwer fällt, die Hände der Aerzte nicht mit einander zu verwechseln, und wo es ihm an Zeit mangelt, den Nahmen des Kranken selbst unter das Rezept zu schreiben, ist ein solches Gesetz noch nothwendiger und heilsamer.

g) Ein Gesetz, das leider das Schicksal aller moralischen Gesetze haben wird, man wird es rühmen, es billig finden, und es nicht halten. Es macht dem Herzen des Verfassers dieser Medizinalordnung Ehre, daß er jeden Verläumder seines Mitbruders so unausbleiblich und so nahmhaft gestraft wissen will. Der Arzt, der aus Menschenliebe seines Mitbruders Fehler bessern will, hat viele Wege, seiner Menschenliebe zu entsprechen, und er verdient Strafe, wenn er solche wählt, die seinem Mitarzt das Vertrauen, worin er beym Publikum steht, untergraben. Ist er seines Nebenarztes Freund, so wird er sich über das, was er für einen Fehler hält, mit ihm besprechen, muß er seines Mitarztes Störrigkeit fürchten, so kann er das in diesem §. IX. anbefohlne Mittel wählen, und dem Collegio medico oder auch wol nur einem Mitglied desselben davon Nachricht geben. Jeder Verläumder kleidet sich in die Maske der Menschenliebe. Dies Gesetz will, daß diese Maske nicht gelten soll.

h) Wieder ein Gesetz, das die jungen Aerzte anhält, die gerichtliche Arzneigelahrheit ächt zu studiren. Der Arzt, welcher offenbare und wichtige Unwahrheiten in seinen Obductionsschein mischt, verdient die ihm hier gedrohte Cassation, denn entweder überliefert er dadurch einen unschuldigen einer nicht verdienten Strafe oder wohl gar dem Tod, oder er bahnt einem Verbrecher den Weg, seiner Strafe zu entgehen, und wo ist ein bürgerliches Recht, das einen solchen Mann nicht bestrafte? Ueber die Ungewißheit und Dunkelheit eines Obductionsscheins

zu urtheilen, ist oft schwer; es kann Fälle geben, wo dem Arzt sein Visum repertum sehr deutlich scheint, und wo es andere, zumal der Richter, der die Arzneiwissenschaft nicht versteht, dunkel finden. Hier muß wohl das gesamte Collegium medicum, nach Vertheidigung des Physikus, das Urtheil sprechen. Oft liegt auch an dem Richter oder dem Actuarius die Schuld, wenn ein Physikus ein undeutliches Visum repertum ausstellt, er wird oft durch das Eilen und das tumultuarische Verfahren der Gerichte, durch das Getöse und das Drängen neugieriger Zuschauer zerstreut, betäubt, und zu manchem Fehler verleitet, welchen er nachher selbst einsieht und insgemein, wenn es zu spät ist, ihn zu verbessern sucht. Auch sollte der Physikus durch ein Gesetz angehalten werden, zu jeder Sektion anatomische Kupfertafeln und ein Lehrbuch der gerichtlichen Arzneigelahrtheit mitzubringen und bey jedem wichtigen Punkt nachzusehen, ob ihn nicht sein Gedächtniß, oder seine Zerstreuung, oder auch seine Aengstlichkeit irre führe; ein solches Gesetz macht, daß man es dem Physikus nicht übel ausleget, wenn er sich bey einer Section dieser Hülfsmittel bedient, und gewiß, ohne daß es die Medizinalordnung ausdrücklich befiehlt, wird mancher, aus Furcht sein Vertrauen dadurch zu schmälern, und sich eine Nachrede zuzuziehen, diese Vorsicht nicht brauchen, die doch oft Fehler, Ungewißheiten und Dunkelheiten verhüten würde.

i) Die Absicht, bei dem Befehl an den Physikus zu von ihm anzustellenden Sectionen die andern Aerzte und Wundärzte des Orts einzuladen, ist vortreflich; bey dem Abscheu der Layen gegen alle Leichenöfnungen haben die Aerzte selten Gelegenheit, die Lage der Theile des menschlichen Körpers öfters zu sehen, und sich die Zergliederungskunde in Andenken zu erhalten; die gerichtlichen Sektionen sollte freylich kein Arzt versäumen, allein oft

macht

macht Stolz, Neid und Eigendünkel, daß die andern Aerzte die Einladung des Physikus nicht nutzen, auch diesen sollte es also zur Pflicht gemacht werden, den gerichtlichen Sectionen beyzuwohnen. Aber damit ihre Gegenwart in der Folge dem Physikus nicht Verdruß und den Gerichten Zweifel mache: so dürften sie nie als Zeugen gegen das Visum et repertum gelten, oder seine Wahrheit oder Aechtheit auf irgend eine andere Art anpreisen und verdächtig machen; fänden sie beim Zusehen, daß irgend eine Begehungs- oder eine Unterlassungssünde bey der Section vorfiele: so müßten sie solche alsobald mit gebührender Höflichkeit gegen den Physikus erinnern und seine Aufmerksamkeit darauf lenken. Es wäre auch wohl heilsam, wenn bey Sectionen weiblicher Körper der Physikus die Hebammen zuziehen, und diese seine Einladung zur Beywohnung der Section befolgen müßten. Der gerichtliche Arzt könnte denn jede Gelegenheit nutzen, ihre oft falschen oder dunklen Begriffe von der Geburt und den Geburtstheilen zu berichtigen und aufzuhellen.

k) Es ist Recht, daß jedem Apotheker, der selbst dispensirt, das heißt, der einen Quacksalber und Pfuscher abgiebt, der Arzt sein Vertrauen entzieht; denn welche Polizey kann von einem Arzt fordern, daß er einem Mann, dessen Vortheil es ist, wenn er sich mehr Vertrauen verschaft, als der Arzt, der also so oft Reiz und Sporn bey sich fühlen wird, des Arztes Rezepte zu tadeln, oder sie wohl gar zu verfälschen, seine Ehre und das Leben seiner Kranken in die Hände geben soll? Es ist die äußerste Strenge nöthig, jede Pfuscherey der medizinischen Praxis den Apothekern und ihren Provisoren und Gesellen zu untersagen, und jedes Vergehen dieser Art hart, und wenn es zu hartnäckig wiederhohlt wird, mit Verlust des Apothekerprivilegiums zu ahnden. Die

Fra-

Frage ob ein approbirter praktischer Arzt ein Apothekerprivilegium besitzen und ausüben dürfe? möchte ich aus diesem Grund gern verneinen: denn die Erfahrung lehrt mir, daß da, wo ein ordentlicher ausübender Arzt zugleich auch Apotheker ist, die Aerzte der Stadt und der Gegend alles anwenden, um sich des Befehls aus der Apotheke zu verschreiben, zu entziehen. Die einzige Auskunft wäre in diesem lieber ganz zu vermeidenden Fall, daß der Arzt einen geschickten Provisor halten müste, der besonders auf die Rezeptur und auf die Apothekerordnung verpflichtet wäre, und für alle Fehler und Vergehungen haften müsse; so, daß der Doktor, wenn er selbst praktizirt, blos der Inhaber des Privilegiums, der Provisor aber der dienstleistende amthabende Apotheker seyn müste. Vielleicht wär es auch nöthig dem Arzt, als dem Herrn der Apotheke, das Tadeln oder Kritisiren der Rezepte anderer Aerzte bey doppelt scharfer unausbleiblicher Strafe zu untersagen.

1) Das Verbot, keine Geheimmittel in die Apotheke zu geben, ist gerecht; denn welcher rechtschaffene und menschenfreundliche Arzt wird wohl solche Arkana haben, die er insgemein und oft braucht? Es ist gerecht, daß die Geheimnißkrämerey durch ein solches Verbot gehemmt und in Schranken gehalten wird. Die Erfahrung lehrt, wie wenig oft ein sogenanntes Arkanum diesen Nahmen verdient, und würde nicht mancher Arzt, wenn der Apotheker gehalten wäre, ihm seine Arkana abzukaufen und zu dispensiren, bald aus Stolz, bald aus Habsucht, bald aus Unwissenheit oder Vorurtheil sogenannte Arkana in die Apotheken geben? Der edelmüthige Voitus sagt: „der Arzt muß ein Mann seyn, der nicht blos in dem „engen Zirkel des Staats wirkt, worinnen er lebt, hö„here Pflichten liegen ihm ob, die Pflichten der Mensch„heit. Nach ihren Gesezen zu denken, zu handeln,

„macht

„macht er sich bey der Uebernahme seines Amtes still„schweigend anheischig. Die Gesetze der Natur und „der Religion, nicht blos bürgerliche Gesetze verpflichten „ihn." Wer dies bedenkt und fühlt, wird gewiß niemals bewährte Heilmittel einer Krankheit als Geheimnisse bewahren! aber es scheint, viele selbst angesehene Aerzte fühlen den Trieb der allgemeinen Menschenliebe nicht, oder widerstehen ihm aus unedler Gewinnsucht, aus Neid oder aus jämmerlicher Eigenliebe! Dis gilt schon von ächten und bewährten Arkanen; allein es giebt auch Aerzte, die, wenn es ihnen frey steht, den Apotheker anzuhalten, von ihnen zubereitete oder vermischte Mittel als Arkana, unter welchen prunkhaften Titel es auch sey, in seine Officin aufzunehmen und aus ihr nach Vorschriften zu dispensiren, — aus schmuziger Gewinnsucht, oder ohnmächtigen Stolz bekannte, alltägliche, nichtswerthe Zusammensetzungen in die Apotheken geben würden, um durch diesen Kunstgrif sich einen Nahmen und unrechtmäßigen Erwerb zu schaffen; gegen solche muß dies Gesetz in seiner ganzen Strenge gelten, und gegen solche scheint es auch vorzüglich gerichtet zu seyn. Unterdessen giebt es auch Aerzte, die gegen gewisse, fast möcht ich sagen, isolirte Krankheiten, z. E. gegen den Krebs, den Bandwurm, die habituelle Fallsucht, den Kropf u. s. w. Arkana besitzen, die sie aus verzeihlichen Beweggründen entweder, weil ihnen das Heilmittel unter der Bedingung der Geheimhaltung von einem andern noch lebenden Arzt anvertraut worden, oder weil sie es selbst erkauft und ihre Unkosten erst wieder erstattet haben wollen, oder weil sie ihre arme Familie dadurch in bessere Umstände setzen möchten u. d. gl. nicht bekannt machen. Auch diese sollten gehalten seyn, ihre Mittel nicht ohne besondere Erlaubniß des Collegii medici zu brauchen, sondern es schon zubereitet dem Collegio medico, nebst einer genauen Vorschrift von

von dessen Gebrauchsart und dem dabey nöthigen Verhalten zu übergeben, welches alsdenn dies Mittel durch wiederhohlte Versuche prüfen, und im Fall es den von ihm gerühmten Werth hat, es nach Lage der Umstände, dem Staat zur Ankaufung empfehlen, oder dem Arzt die freye eigene Dispensation erlauben müste. Der Gedanke einer meiner geliebtesten Freunde, welchen er bey einem freundschaftlichen Gespräche gegen mich äußerte, daß viele Aerzte durch Aufsuchung neuer Mittel gegen Krankheiten, wider welche die Kunst schon Waffen genug habe, sich unnöthige Arbeit und vielen Aerzten nur Zweifel machten, und daß die Entdeckung eines neuen Mittels gegen eine Krankheit, die der verständige Arzt aus schon bekannten Mitteln zu heilen weiß, nicht vielen Dank und Ruhm verdiene, zumal da der Entdecker seine Mühe und sein Genie nützlicher und besser auf Aufsuchung eines Mittels gegen jezt noch unbezwingbare Krankheiten hätte verwenden können; dieser Gedanke sag ich, gilt auch bey Abwägung des Werths der Geheimmittel, warum soll z. E. ein Collegium medicum ein Arkanum gegen die Wechselfieber, gegen die Lustseuche und nun wohl auch gegen den Bandwurm dulten, da wir Chinarinde, (und wo diese zu theuer ist, Ipecacuanha, Roßkastanien = und Weidenrinde), Queckſilber und Gummi Gutta haben?

m) Hier ein Gesetz, das schon gegeben war, ehe Ehrhart (Siehe 1ster Band dieses Archivs S. 313.) es wünschte und empfahl. Es ist wahr, oft haben die Aerzte mit unwissenden Apothekern viele Mühe, und müssen sie oft zurechtweisen und belehren, wie Lehrer ihre Schüler; Glück noch für die Aerzte, wenn die ihnen untergebenen Apotheker nicht den gewöhnlichen Eigendünkel der Halbgelehrten besitzen, und die Gewinnsucht bey ihnen nicht die Rechtschaffenheit übersteigt, sonst

bleibt

bleibt ihnen alle Mühe unbelohnt. Freylich, wenn der Staat und sein Collegium medicum sorgt, daß die Apothekerprivilegien nur an sachverständige, geübte und rechtschaffene Apotheker verliehen werden; (die Herrn Wiegleb, Heyer, Göttling, Meyer, Klaproth, Bindheim; Bestrumb u. s. w. werden schon sorgen, daß es uns Deutschen dereinst nicht an solchen Subjekten fehlt,) so bedürfen diese des Arztes Zurechtweisung selten oder nie. Ein edelmüthiger Arzt wird die Mühe gern auf sich nehmen, seines Apothekers Kenntnisse zu berichtigen und zu vermehren, er wird ihm gern die Schriften nennen und bekannt machen, aus welchen er Unterricht und Vervollkommung schöpfen kann; — denn findet der Arzt nicht den Lohn für diese Mühe in der Würkung der verbesserten Arzneien und folglich in der Rettung seiner Kranken? Und wie klein ist der Nutzen, welchen der Arzt bey einem Neujahrsgeschenk von einigen Pfunden Kaffee und Zucker, einigen Tafeln Chokolade, Magenmorsellen, Räucherpulver und Ofenlack wirklich hat? würde ein rechtschaffener Arzt es annehmen, wenn diejenigen dies kleine Geschenk in einzelnen Theilen brächten, die es dem Apotheker, der es ihm in Ganzen schickt, bezalen müssen? Herr Ehrhart sagt, dies Geschenk zum Neujahr an Aerzte und an die vornehmen Kunden der Apotheker belaufe sich an einigen Orten jährlich auf vier bis fünfhundert Thaler; warlich eine solche Ausgabe des Apothekers, die er auf seine Waaren schlagen muß, verdient die Aufmerksamkeit des Staats! Mir scheint es ohnmöglich, daß die Aerzte höchstens den vierten Theil dieser Ausgabe erhalten — und gewiß verdienen diese ihr Geschenk eher als der vornehme Kunde, der nichts zur Verbesserung der Apotheke beyträgt, ich bin aber überzeugt, meine Mitbrüder werden diesen ihren kleinen, Vortheil, der dem Ganzen so schädlich ist, gewiß willig aufopfern; ob wohl alsdenn auch die Apotheker ihre

Arz-

Arzneien wohlfeiler verkaufen werden? ich kann nie glauben, daß bey Bestimmung einer Apothekertaxe auch auf die Ausgabe der Apotheker beym Neujahr Rücksicht genommen worden.

Von den Wundärzten.

n) Die Bedingnisse, unter welchen ein Wundarzt nach dieser Medizinalordnung zum Examen gelassen werden soll, sind gut gemeynt: er soll auf einer Zergliederungsbühne, den Körper des Menschen kennen gelernt, in der Chirurgie hinlänglichen Unterricht genossen, und wenigstens sieben Jahr als Geselle servirt haben. Es ist möglich, daß Jemand alle diese Bedingnisse erfüllen, und doch im Examen nicht für tüchtig befunden werden kann; denn es ist leicht, ein Zeugniß, daß man die Anatomie und Chirurgie erlernt habe, zu erhalten, und ich sah ehemals viele Barbiergesellen das Theatrum anatomicum besuchen, die gewiß nicht den geringsten Nutzen von diesem Besuch haben konnten, sie standen zu weit vom Leichnam ab, als daß sie die präparirten Theile deutlich hätten sehen können, viele kamen ohne alle Vorkenntnisse auf die Bühne, und hörten die lateinischen Kunstwörter mit einer dummen Mine an, die sie gewiß alle wieder vergessen hatten, ehe die Demonstrationsstunde vorüber war; und doch hätte der Lehrer jedem von diesen das Zeugniß geben müssen, er habe den anatomischen Demonstrationen beygewohnt. Auch kann man sieben Jahr als Geselle konditionirt und doch nichts gelernt haben, als die rohesten Anfänge einer empyrischen Praxis. Das Examen muß alles entscheiden, worzu also solche Bedingnisse, da ohnehin nur ein zünftiger Wundarzt die dritte Bedingung erfüllen kann? und fast immer ein Wundarzt, der seine Kunst, ausser der Zunft, in Hospitälern, Lazarethen, chirurgischen Schulen zu

Gum-

Gumpendorf, Berlin, Zürch, Kopenhagen, Dresden u. s. w. gelernt und geübt hat, den Vorzug verdient.

o) Oft wird es schwer fallen, zu entscheiden, ob dem Wundarzt allein die Schuld an den Lähmungen nach leichten Operationen beyzumessen ist. Auch wünscht ich, daß hier diejenigen leichten Operationen bestimmt worden wären, deren Mißlingen dem Wundarzt beygemessen werden soll. Und bey der leichtesten Operation kann die üble Beschaffenheit der Säfte des Kranken seine Vernachläßigung des ihm vorgeschriebenen Verhaltens u. s. w. die schlimmsten Folgen haben. Etwas Strenge und Härte scheint mir in diesem Gesetz zu liegen, und (wie ich schon Seite 40. des 1sten B. d. A. in der Note r) gesagt habe) die dem Kranken zugestandene Schadloshaltung wird oft dem unschuldigsten Wundarzt eine Untersuchung zuziehen, und wenn ihm auch das Kollegium von allen Kunstfehlern frey spricht: so schwächt eine solche Untersuchung doch allemal das Vertrauen zu ihm, und der geschickteste Wundarzt kann auf diese Art unschuldig leiden. Indessen hat dies Gesetz doch den Nutzen, daß Wundärzte, die den engen Kreiß ihrer Kenntnisse kennen, behutsam handeln und sich des Beystandes eines ihrer erfahrnen und geschickten Mitbrüder oder eines Arztes bedienen.

p) Das Gesetz, daß der Wundarzt bey beschwerlichen Amputationen verbunden seyn soll, einen Arzt oder Wundarzt zu Rathe zu ziehen, ist wohl etwas zu eng. Nicht allein die Gliedabsetzungen, sondern auch andere Handanlegungen und Kuren verdienen, daß sie ein Wundarzt nicht allein übernehme, z. E. die Kopfverletzungen, Ausrottung steatomatischer oder krebsartiger Gewächse an gefährlichen und mit vielen Nerven und Blut-

Blutadern versehenen Orten, gefährliche in den inwendigen Körper dringende Wunden, komplizirte Beinbrüche, erfordern auch, daß sich der Wundarzt einen erfahrnen Beystand erbitte. Die Würtenbergische Medizinalordnung sagt: „Kein Chirurgus soll sich der Kur „eines gefährlichen Schadens allein unterziehen; besonders haben die Junge, und erst neuerlich zu Meistern „angenommene, sich hierinne vorzusehen, und zu allen „Schäden, die sie nicht wohl verstehen, andere Aeltere „und Erfahrnere mit beyzuziehen, vornemlich aber in „Verrenkungen und Beinbrüchen, die geschwornen Chi„rurgos vorher besichtigen zu lassen, damit sie auch nach „der Hand im Erfordernißfall, zeigen können, wie der „Schade von Anfang gewesen, und daß der jüngere Chi„rurgus, der solchen in die Kur bekommen, denselben „nicht aufgezogen oder verschlimmert, sondern recht und „unverwerflich traktirt habe." Und §. 9. „Es sind aber auch die ältere wie die jüngere Chirurgi verbunden, bey „wichtigen Operationen und gefährlichen Patienten alle„zeit den Medikum oder Physikum, in Zeiten, und nicht „erst, wenn der Schade schon höchst gefährlich geworden, „und die Sache zu weit gekommen, darzu zu rufen." Natürlicherweise gilt dies Gesez den Wundärzten von gewöhnlichen Gehalt; denn Wundärzte von der ersten Klasse, oder ächte Medizinalwundärzte, die ihre Kunst regelmäßig studirt haben, und den Arzt und den Wundarzt in einer Person vereinigen, haben das Recht und das Privilegium der ächten würdigen Doktoren, daß sie bloß auf Verlangen ihrer Kranken, und im Fall ihr eigenes Gewissen es von ihnen fordert, einen andern ihrer Kollegen zu Hülfe zu rufen brauchen. Mir scheint es auch nicht gleich, welchen Arzt die jüngern oder ältern Meister der Chirurgie zu Hülfe rufen, es giebt Aerzte, die in der Wundarzneykunst fast ganz unbewandert sind, und die sich blos auf ihre Sphäre der innerlichen Krank-

heiten eingeschränkt haben, wenn ein solcher strikter Arzt einem Wundarzt Beystand leisten soll: so wird dieser Beystand sehr wenig Nutzen haben.

q) Es wäre freylich gut, wenn man auch die Chirurgi anhalten könnte, ihre Arzneien aus den Apotheken zu verschreiben, denn wirklich hat das eigene Präpariren und Dispensiren der Medikamente viele üble Folgen; der Wundarzt ist insgemein zu wenig in der Zubereitung der Pflaster und Salben geübt, als daß man ächte Mischungen und Zubereitungen von ihm erwarten könnte, seine Pflaster- und Salbenkocherey überläßt er oft nur seinen Gesellen oder Lehrjungen, eben diesen überläßt er das Sammlen und Eintragen der Kräuter zu den Wundtränken, Umschlägen und Waschwassern, und diesen überträgt er auch die Zubereitung der Wundtränke, Umschläge u. s. w. und die Erfahrung lehrt, wie eilig, stümperhaft und sudelnd diese dabey zu Werke gehen. Die Wundärzte in Städten, wo eine Apotheke ist, können allerdings gezwungen werden, ihre Heilmittel, so wie der Arzt, aus den Apotheken zu verschreiben, und der gewöhnliche Einwurf gegen diese ihnen aufgelegte Verbindlichkeit, daß sie ihre eigenen Kompositionen hätten, gilt so wenig, als es dem Arzt erlaubt ist, Geheimmittel zu haben. Freylich sind die in den Apotheken vorräthigen Salben nicht allemal so beschaffen, wie sie der Wundarzt nach Lage des Falls eben bedarf — allein kann er die Salbe, das Liniment, den Balsam u. s. w. nicht jedesmal nach seinen Willen versetzen, neu zusammenmischen und zubereiten lassen? Freylich erfordern viele Pflaster einige Zeit zur Zubereitung, allein viele Pflaster sind auch unnöthig, unnützlich, und nur Deckmäntel der Unwissenheit, und der Apotheker wird sich gern verbindlich machen, diejenigen Pflaster, die ein Wundarzt besonders zu brauchen pflegt, nach des Wundarztes

arztes Komposition, vorräthig zu haben. Allein dem Wundarzt auf dem Land ist es ohnmöglich, seine Heilmittel jedesmal aus der Apotheke zu verschreiben, diesem muß entweder, wenn die Prüfung seiner Kenntnisse zeigt, daß er die gehörige Fähigkeit darzu besitzt, erlaubt werden, seine Heilmittel selbst zu präpariren und zu dispensiren, doch muß er alsdenn gehalten seyn, diejenigen Ingredienzen seiner Medikamente, die er nicht selbst sammlen und eintragen kann, aus der nähesten Apotheke zu nehmen; oder er mag sich, wenn er die zur Selbstdispensation erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, einige Arzneien, die am gewöhnlichsten gebraucht werden, und deren Gebrauch keinen Aufschub verstattet, aus einer privilegirten Apotheke des Landes im Vorrath anschaffen.

r) Dieser ganze §. scheint dem Wundarzt die Erlaubniß zuzugestehen, bey äußerlichen Krankheiten auch die zur völligen Heilung erforderlichen innerlichen Arzneien zu verordnen und zu verschreiben. Die im Anfang des §. enthaltene Untersagung der innerlichen Kuren, scheint sich nur auf innerliche Krankheiten einzuschränken, denn worzu sonst die bestimmte Einschränkung, daß der Wundarzt bey wichtigen und gefährlichen Zufällen, nicht ohne Beyrath eines Arztes, innerliche Arzneien geben solle? Wahr ists, die Zerstückung der chirurgischen Kuren in innerliche und äusserliche Kur, so daß der Wundarzt die äußerliche und der Arzt die innerliche Kur besorgt, ist mit vielem Nachtheil verbunden. Denn es ist unmöglich, bey einer äußerlichen Krankheit, die mit einem innerlichen Fehler vergesellschaftet ist, die innerliche Heilmethode anzuordnen, ohne zugleich auch die Natur der äußerlichen Krankheit zu verstehen, und sie mit der den innerlichen angehenden äußerlichen Mitteln zu behandeln — es ist schädlich, wenn der Arzt blos für das innere, und der Wundarzt für das äußere sorgt, oft

werden sie einander entgegen arbeiten, und die Kranken bey einer solchen Zerstückung der Kur, leiden. Und eben so ohnmöglich ist es, eine äußerliche Krankheit gehörig zu besorgen und zu verbinden, wenn sie mit einer innerlichen in Verbindung steht, und der Wundarzt diese innerliche Krankheit nicht versteht, oder die Heilmittel dagegen nicht verschreiben darf. Wenn ein Land durchaus mit ächten Medizinalwundärzten versehen ist, so gebührt diesen bey einer äußerlichen Krankheit die äußerliche und die innerliche Kur, selbst auch in gefährlichen Fällen, wenn anders der Kranke oder sie selbst nicht freywillig einen andern Arzt zu Rathe ziehen wollen; allein, so wie unsere Wundärzte, zumal die Barbierer auf dem Land, insgemein sind, ist es bedenklich, ihnen eine äußerliche Krankheit, wo innerliche Mittel erforderlich sind, allein anzuvertrauen; in diesem Fall muß der Chirurgus allerdings gehalten seyn, einen Arzt zu Hülfe zu rufen. Dieser muß aber zugleich auch Wundarzt seyn, und nächst der innerlichen Kur auch die äußerliche Behandlung verordnen und besorgen, so daß er das Ganze übersehen, und auch für das Ganze sorgen muß.

s) Das Verbot, daß der Wundarzt ohne Zuziehung eines Arztes keine Speichelkur anstellen dürfe, ist allerdings heilsam; es ist den Wundärzten von gewöhnlicher Art nur allzugemein, bey jeder Krankheit, die sie für eine Folge verderbter Säfte halten, durch Queckfilbereinreibungen den Speichelfluß zu erregen. Wir wissen mit vieler Gefahr und mit welchen bedenklichen Folgen er oft vergesellschaftet ist; Theorie und Erfahrung haben gelehrt, daß man die Kranken oft ohne Nothwendigkeit dieser immer äußerste Vorsicht erfordernden Heilmethode unterworfen hat, und die Krankheit, gegen welche die Chirurgi den Speichelfluß vorzüglich und gemeiniglich anwenden, die Lustseuche, bedarf dieser beschwer-

schwerlichen Heilungsart oft ganz und gar nicht, und kann sicherer und mit minder Gefahr geheilet werden. Ueberhaupt scheint es mir nothwendig, den Barbieren, Badern und Chirurgen, wie wir sie gewöhnlich haben, die Behandlung aller und jeder Lustseuchenkrankheiten, nur unter der Bedingung zu erlauben, daß sie ihre Kranken unter der Aufsicht eines Arztes besorgen. Wer kennt nicht die üblen Folgen von Barbierkuren der Lustseuche? sie verderben insgemein nicht eines Menschen Gesundheit, sondern auch die Gesundheit seiner Nachkommenschaft. Die Barbierer und Bader sind die gewöhnlichen Aerzte der Tripperkranken, und gewiß leiden diese mehr durch die Kuren dieser Afterärzte, als durch die Krankheit selbst für ihre Vergehungen; die stopfenden innerlichen und äußerlichen Mittel, die Quacksalberzubereitungen, die hitzenden Arzneien, welche solche Halbärzte gegen diese einfache Krankheit brauchen, haben schon so unzählbares Unheil gestiftet, daß allerdings jedes Land streng auf das Gesetz halten sollte, daß kein Barbier oder Bader, er sey denn durch einen eignen Erlaubnißschein des Collegii medici darzu authorisirt, irgend eine venerische Krankheit zu heilen versuche.

t) Das Verbot der Aderlässe ohne Verordnung eines Arztes bey hitzigen Fiebern, sollte auch, wie auch andere Medizinalordnungen gethan haben, auf die Aderlässe bey Schwangern ausgedehnt werden; denn eine unzeitige Aderlaß bey Schwangern ist oft so gefährlich, als bey hitzigen Fiebern und das Aderlassen bey Schwangern, blos nach Willkür des Barbiers, ist gewöhnlicher als bey hitzigen Krankheiten.

Ein herrliches Gesetz, das den Barbieren bey 10 Thlr. Strafe verbietet, in Hautausschlägen oder Grinden äußerliche Salben zum schmieren zu verschreiben oder zu geben?

u) Frey-

u) Freylich ist es nach Lage der Umstände und des Orts oft ohnmöglich den Wundärzten in jedem Fall zu verbieten, eine innerliche Arznei zu geben, und es wäre nöthig, daß jeder Barbier auf dem Lande in den Behandlungsarten solcher Fälle, die schnelle Hülfe erfordern, deutlichen und entscheidenden Unterricht erhielte. Wenn jeder Landbarbier bey Metzgern Vorlesungen über die medicina ruralis hören könnte: so würde man die Erlaubniß, innerliche Arzneien im Nothfall zu geben, ihnen nicht so sehr zu beschränken brauchen. Indessen scheint es mir doch auch möglich, denn die Erfahrung hat es gelehrt, daß ein Collegium medicum für die Landbarbierer und Dorfbader einen deutlichen Unterricht entworfen, wie sie bey plötzlichen Krankheiten, die schnelle Hülfe erfordern, zu Werke gehen sollen und dürfen.

x) Die Auflage, daß die Barbierer ein Tagregister von der Krankheit, ihren Ursachen, Zufällen und ihren dabey gebrauchten Mitteln an das Collegium medicum einschicken sollen, ist weise und nüzlich. Das Collegium medicum lernt dadurch die Einsichten, Fähigkeiten und Kenntnisse seiner Dorfwundärzte kennen, und der Dorfwundarzt muß sich bemühen, mit Vernunft und nicht blindlings, oder auf gutes Glück zu rathen und zu verordnen.

Von den Apothekern.

y) Die Prüfung der Apotheker ist so nöthig, als die Prüfung der Wundärzte, und es ist mir angenehm, daß der berühmte Verfasser dieser Medizinalordnung diejenige Prüfungsart in Ausführung gebracht hat, die auch ich im 1sten Band d. A. Seite 59. Nota f. vorgeschlagen habe. Noch möcht es auch heilsam seyn, wenn der Apotheker über seine Kenntnisse in der Kräuterlehre ge-

geprüft würde, die bey den meisten nur bloses Gedächtnißwerk ist, so daß sie nur die Pflanzen kennen, die an dem Ort wuchsen, wo sie in der Lehre waren, und die sie auf Befehl ihrer Lehrherren eintragen mußten. Und oft ist auch die Kenntniß der Lehrherren so seicht, daß sie kaum die gemeinsten Kräuter von andern unterscheiden können. Ich kenne einen Apotheker, der, um sich, als er für seinen Haushalt im Wald Holz auswählen wollte, den Durst zu löschen, Wolfskirschen aß, und mit Mühe von dieser einem Apotheker zur größten Unehre gereichenden unvorsichtigen Selbstvergiftung gerettet wurde; zur Beschönigung seiner Unwissenheit sagte er hernach, er habe diese Beeren für Herba paris gehalten, und stellte also seine botanischen Apothekerkenntnisse noch einmal am Pranger. Ich weiß, daß in einer Apotheke das Schierlingsextract (extr. conii maculati) aus der Gleiße (Aethusa Cynapium) zubereitet wurde u. s. w. denn die Fehler der Apotheker durch Unwissenheit in der Kräuterkunde sind häufig und bekannt.

Es wäre wohl nöthig, daß ein Collegium medicum den Innhabern der Apothekerprivilegien auch auflegte, nächst dem im Lande angenommenen oder vorgeschriebenen Dispensatorium, auch ein Kräuterbuch mit illuminirten Abbildungen in den Apotheken beständig vorräthig zu haben. Ich weiß wohl, daß in vielen Apotheken ein Herbarium vivum vorräthig ist, ich wünschte auch, daß dieser Gebrauch, ohngeachtet des gedruckten Kräuterbuchs, beständig beybehalten werden möge, indem eins das andere erläutert, und die Erhaltung des herbarii vivi keine Kosten macht, und den Selbstunterricht begünstigt; allein da die Apotheker ihr herbarium vivum insgemein selbst samlen: so ist es auch insgemein fehlerhaft, überdies werden die getrockneten Kräuter, (wenn sie nicht kunstmäßig ausgetrocknet werden, und die we-

wenigsten Apotheker verstehen dis,) mit der Zeit unkenntlich, und geben zu Irrthümern Gelegenheit. Den Apotheken volkreicher Städte (wenigstens der Hauptapotheke) könnte man auflegen, sich das Blakwellische Kräuterbuch, oder noch besser, wenn die Kosten minder in Anschlag gebracht werden dürfen, Oederi Flora Danica anzuschaffen, für minder einträgliche Apotheken sind die Zornischen Icones plantarum officinalium hinreichend, und gewiß nützlich. Ich kenne zwar die Widerspenstigkeit vieler Apotheker, sich nützliche Schriften zu kaufen, aus unangenehmer Erfahrung, aber eben deswegen ist ein Gesetz nöthig, weil die Nerven der Wißbegierde und der rechtschaffenen Sorgsamkeit bey einigen so schlaff sind, daß sie durch ein Gesetz angespannt werden müssen. Der Rath der Aerzte gilt und hilft oft wenig.

z) Wenn die Strafe, so bald man in einer Apotheke schlechte, verfälschte oder veraltete Arzneien vorfindet, in allen Ländern streng vollzogen würde: so stünd es freylich um die Wirksamkeit und Heilsamkeit der Arzneikunst besser. Oft verschreiben die Aerzte, die der Krankheitsursache entsprechendsten Rezepte, und bloß die aus der Apotheke dispensirten unächten Arzneien sind Schuld, daß der Aerzte Zweck, des Kranken Wunsch, und der menschlichen Gesellschaft Nutzen nicht erreicht wird. In des Apothekers Händen steht oft des Kranken Leben und des Arztes Ehre, und es ist nöthig, daß der Staat auf dessen Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit das wachsamste Auge richte, und alles anwende, rechtschaffene und geschickte Apotheker zu erhalten.

aa) Es ist den Apothekern nur allzugewöhnlich, wenn ihm ein in des Arztes Rezept verschriebenes Mittel mangelt, statt dessen ein anders unterzuschieben; am gewöhnlichsten geschieht dies bey den abgezogenen Wassern, bey den Extracten, wesentlichen Oelen, Mittelsalzen,

Kräu-

Kräutern und Wurzeln. Es ist möglich, daß das Surrogat oft eben so nützlich ist, als das vom Arzt bestimmte Mittel; allein oft ist dies der Fall nicht, oft ist das Surrogat sogar schädlich; ich weiß, daß ich Pfeffermünzenwasser verschrieb, und der Apotheker substituirte Krausemünzenwasser; die Mischung entsprach dem Zweck nicht, ich kostete sie, und fand den Betrug des Apothekers. Es ist zu weitläuftig, hier diese schädliche Dreistigkeit der Apotheker durch Beyspiele zu beweisen, fast jeder Arzt wird Beyspiele kennen; wie oft erhält man für Kajeputöl, Rosmarienöl, für eingedickte Ochsengalle, Wermuthextrakt u. s. w.? kurz, es ist durchaus nöthig, daß dieses Substituiren der Apotheker bey Rezepten von Aerzten, die in der Stadt wohnen, bey nahmhafter Strafe untersagt werde. Aber oft tritt der Fall ein, daß dem Apotheker ein Rezept eines ordentlichen Arztes von außen gebracht wird, worinn ein Mittel verschrieben ist, das er selbst nach Bestimmung des Landesdispensatoriums nicht vorräthig zu haben braucht. Hier kann er ohnmöglich den Arzt fragen, welches Mittel er für das verschriebene substituiren soll; mich dünkt, es sey, solcher Fälle wegen, heilsam, daß das Collegium medicum dem Apotheker ein Verzeichnis der Mittel gebe, die er für einander substituiren kann. Es versteht sich ohnehin, daß er von den in das Landesdispensatorium aufgenommenen Mitteln keins für das andre geben darf, selbst auch bey fremden Rezepten nicht, denn die in diesem Dispensatorium befindlichen Mittel muß er immer ächt und gut vorräthig haben, und wenn er von diesen eins für das andere giebt, so verdient er allemal Strafe; denn alsdenn ist er nachläßig oder geldzeizig, kurz ein Betrüger. Aber in Fällen, wo ein Mittel verschrieben wird, das obsolet oder aus der neuern medizinischen Materie verwiesen ist, und wo der Verschreiber des Rezepts zu entfernt wohnt, um ihn um andere Bestimmung zu

bit-

bitten, da möchte es dem Apotheker erlaubt seyn, nach dem ihm gegebnen Surrogatverzeichniß zu substituiren. Ist das von dem fremden Arzt verschriebene Mittel auch in diesem Verzeichniß nicht aufgestellt: so muß der Apotheker das Rezept seinem Physikus zeigen, der ihm alsdenn anweisen wird, ob das Rezept zurückgegeben, oder wie es verfertiget werden soll; denn es kann Fälle geben, wo ein Arzt Mittel verschreibt, z. E. rad. columbo rad. ninsi, Aethiops auripigmenti, mercurius martialisatus, oleum valerianae etc. wofür kein Surrogat erlaubt werden darf. Herr Doktor Hofer hat in seinem manuale pharmaceuticam in usum minorum urbium. Basil. 1779. ein solches Verzeichniß gegeben, das wirklich allen Dank verdient, ohngeachtet es nicht allgemein befolgt werden kann und darf.

aa) Für die hier anbefohlne Aufhebung der Rezepte möchte ich lieber das in der Münsterschen und Hessenkasselschen Medizinalordnung anbefohlne Apothekerbuch, das auch den Beyfall der Hildesheimischen Medizinalordnung für sich hat (siehe B. 1. d. A. Seite 65) einzuführen rathen. Es ist fast ohnmöglich, die Rezepte aller Jahre aufzubewahren; denn hiezu gehörte in einer großen Stadt wirklich nach 10 bis 12 Jahren ein eigenes Zimmer, und alsdenn würde auch, selbst das Aufsuchen des begehrten Rezepts Mühe und Unordnung verursachen. Oder der Apotheker müßte nur gehalten seyn, die binnen einem Jahr eingegangenen Rezepte monatweiß aufzubewahren, alsdenn aber würde ein Hauptnutzen der Rezeptsamlung, nehmlich das Wiederfinden eines vor vielen Jahren, von einem vielleicht jezt verstorbenen Arzt verschriebenen Rezepts verlohren gehen.

bb) Die Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes gründet sich auf den Schaden, den manches Rezept in der Hand

eines

eines Mannes, der die Umstände nicht genau kennt, unter welchen und wogegen es verordnet, thun kann. Oft kommen auch die Barbierer, und fordern von dem Apotheker gegen eine kleine Erkenntlichkeit oder aus alter Bekanntschaft die Abschrift eines Recepts, das ein Arzt gegen irgend eine Krankheit mit auffallendem guten Erfolg verschrieb, um es hernach bey ihren Quacksalberkuren gegen eben die Krankheit brauchen zu können; wenn diese im Stande wären, die Ursachen einzusehen, die den glücklichen Arzt bewogen, gegen diese Krankheit dies Recept zu verschreiben, das heißt, wenn sie die mannigfaltigen Ursachen und Zufälle einer Krankheit unterscheiden könnten: so möchte diese Erschleichung des Recepts noch einigermassen zu dulden seyn; allein der Mann, der nach Recepten jagt, ist selten fähig, die Umstände zu beurtheilen, unter welchen es helfen muß und kann, und in seinen Händen wird es insgemein durch den Misbrauch schädlich werden. Also auch zur Hemmung der schädlichen Empirie ist dies Gesetz, daß der Apotheker ohne Erlaubniß des Arztes, der es verschrieb, kein Recept weder im Original noch in der Kopie weggeben darf, nützlich und nöthig.

cc) Eine Apotheke, worinn jeder die Recepte besehen und durchlesen kann, ist oft die fruchtbare Quelle der wechselseitigen Verläumdung der Aerzte unter einander, der Quacksalberey, und der üblen Nachreden über eine Krankheit, und ich wünschte, daß das hier gegebne Gesetz in jedem Lande gültig wäre. Es ist natürlich, wenn das Einsehen der Recepte anderer Aerzte selbst jedem Arzt untersagt ist, damit dadurch die unverständigen Kritiken vermieden werden, daß noch viel weniger der Apotheker, der Provisor oder die Gesellen über die Recepte urtheilen oder sie kritisiren dürfen, diese unzeitige Kritik ist vorzüglich den quacksalbernden Apothekern eigen,

und gewöhnlich, die sich dadurch, daß sie über jedes von einem Arzt eingehende Recept eine hämische Anmerkung machen, bey den Unwissenden, und diese machen den grösten Haufen aus, Zutrauen verschaffen wollen. Ein Kunstgriff, der schwere Ahndung verdient. Findet hingegen der Apotheker, daß irgend ein Arzt widersinnige, selbst den Regeln der Pharmacie zuwiderlaufende Recepte verschreibt: so ist es seine Pflicht, dem Physikus oder einem Mitglied des Collegii medici davon im Stillen Anzeige zu thun, denn blos auf diese Weise handelt er rechtschaffen, und leistet der Arzneikunst und dem Staat, Nutzen.

dd) Wieder eine schöne Erfüllung der Ehrhartischen Apothekerwünsche im 1sten B. d. A. Seite 317, schon ehe der Wunsch gethan ward. Und gewiß, dies Gesetz verdient allgemein zu werden; es ist schändlich, eine Apotheke, die Gesundheit und Leben geben soll, zugleich auch zur Trinkstube zu machen, woraus mancher sich Ungesundheit und Tod holt; es ist unvorsichtig, durch diesen Liquerhandel und durch den Handverkauf der Apotheker manche Verwirrung, Unordnung, Verwechselung und oft auch Verfälschung oder Verstümmelung in der Receptur verursachen zu lassen!

ee) Eine gerechte Claßification der schlafmachenden Mittel, die so oft die unwissenden Hebammen, und ungeduldigen Mütter und Kinderwärterinnen aus den Apotheken holen lassen, unter die Gifte! niemand als ein legitimer Arzt sollte das Recht haben, solche Mittel aus der Apotheke zu verordnen, manches Kind, ist schon durch die Vernachläßigung dieses Gesetzes umgebracht worden. Auch giebt es noch mehr Ursachen, den Verkauf des Mohnsafts ohne ein neuerlich geschriebenes Recept von einem ordentlichen Arzt streng zu verbieten, oft hat schon eine solche Freyheit Vergiftungen oder andere Verbrechen erleichtert.

ff) Siehe

ff) Siehe oben Note m). Wenn das Gesetz §. 14, daß die Aerzte nicht unnöthige Arzneien verordnen, keinen Apotheker vor den andern befördern oder loben sollen, streng ausgeübt und beobachtet wird; so wird das Geschenkgeben der Apotheker an die Aerzte ohnehin in Abnahme kommen. Daß die Apotheker ihren Kunden Neujahrspräsente schicken, ist wohl eine Nachahmung der Kaufleute, und ich finde die Apothekergeschenke an die Kunden nicht so bedenklich, als an die Aerzte; es sey denn, daß das ganze Publikum und zumal das arme, wie Ehrhart meynt, diese Geschenke bezahlen müßte, wogegen aber das Collegium medicum, welchem obliegt, den Preiß der Arzneiwaaren zu bestimmen, oder die Apothekertaxe zu verfertigen, Sorge tragen kann. Freylich haben die Kunden weniger Anspruch auf die Erkenntlichkeit eines Apothekers, als der Arzt, der ihm zur Vervollkommung seiner Kunst beysteht; das Neujahrgeschenke der Apotheker an die Kunden ist eine Nachahmung der Krämersitte, eine Art von freundlichen Dank, daß man ihm und nicht einem andern sein Vertrauen geschenkt habe, der unter gehörigen Einschränkungen, weil er des Publikums Mißtrauen nicht erregt, der Willkühr des Apothekers überlassen werden könnte, wenn die Medizinalkollegien nicht auch die Pflicht auf sich hätten Sorge zu tragen, daß das Verdienst ihrer Untergebnen nicht durch solche Gewohnheiten geschmälert werde.

gg) Das Auslegen eines chemischen Processes ist vorzüglich der Probierstein, ob ein Apotheker die Fähigkeit besitze, seinen Lehrlingen hinreichende Kenntnisse in der Apothekerkunst beyzubringen. Die Bearbeitung eines pharmazevtischen Processes ist oft nur Gedächtnißwerk oder Routine, und diese ist in der Apothekerkunst das, was die Empirie in der Arzneikunst ist, man darf sie höchstens an solchen Orten dulden, wo sich wahre

Kunst-

Kunstverständige nicht ernähren können, und wo sie der Staat nicht auf öffentliche Kosten unterstützen will.

Von den Hebammen.

hh) Ich kenne noch keine Medizinalordnung, die zur Prüfung einer Hebamme nächst dem mündlichen Examen auch eine Operation z. B. eine Wendung der Frucht, bestimmt hätte; natürlich, daß diese Operation an einer Maschine gemacht werden muß; und gewiß, diese Art einer praktischen Prüfung verdient, daß sie auch in mehrern Medizinalordnungen vorgeschrieben werde, da das mündliche Examen, zumal nach vorgeschriebenen Hebammenbüchern, so oft trügt; denn dies ist doch blos Beweis, daß jemand die Theorie einer Kunst gefaßt, oder wohl gar nur seinem Gedächtniß eingeprägt habe, aber nie Probe, daß jemand auch die Theorie praktisch anzuwenden wisse.

ii) Würklich eine heilsame Bestimmung eines Zeitpunktes, wenn die Hebamme sich um gelehrtere oder erfahrnere Hülfe bemühen soll, aber sollte es nicht mehrere Kennzeichen einer schweren Geburt geben, als dies hier angemerkte? warum mögen die übrigen nicht bestimmt worden seyn? Oft thut die Hebamme ihre Pflicht, und entdeckt den Anverwandten der Kreisenden die Gefahr, worinn sich diese befindet, und trägt auf Hülfe an; allein die Anverwandten, oft auch die Wöchnerinn selbst widerstehen aus Vorurtheil der Herbeyholung eines Geburtshelfers oder Arztes; in diesem öftern Fall verordnet die Königl. Dänische nähere Anordnung wegen einiger das Hebammenwesen im Herzogthum Holstein ꝛc. angehenden Punkte, sub dato Christiansburg den 13ten November 1769, daß eine jede Hebamme in Fällen dieser Art bemächtiget und schuldig seyn soll, allen-

lenfalls selbst einen Boten an eine andere ordentlich bestellte Hebamme (in andern Ländern, wo eine andere Einrichtung statt findet, an einen Geburtshelfer) auf Kosten der Kreisenden, oder wenn sie unvermögend wäre, der Commune, zu senden. Die hiesige Hochgräfl. Lippe-Detmoldische Hebammenordnung von 1776. befiehlt den Hebammen überhaupt, sich in widernatürlichen schweren und bedenklichen Geburtsfällen bey der Landhebamme (bey anderer Einrichtung, bey dem Geburtshelfer) Raths zu erholen, und ihren Beystand zu erfordern; so sollen sie auch in der allernatürlichsten und besten Lage des Kindes zur Geburt, falls dieselbe in sechs Stunden nach dem Abgang der Kindswasser nicht beendiget wäre, nicht länger anstehen, sich des Beyraths und der Hülfe der Landhebamme, oder eines verpflichteten Geburtshelfers zu bedienen. Eben so sollen sich die Hebammen verhalten, wenn auf die Entbindung vom Kind die Nachgeburt längstens nach einer Stunde nicht erfolgt seyn sollte. Noch ungesäumter aber haben die Hebammen die vorgeschriebene Hülfe zu erfordern, so oft und so bald sie finden, daß das Kind eine falsche und üble Lage zur Geburt hat, und gewendet werden müsse, weil ihnen, wenn sie nicht eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß darzu erhalten haben, Wendungen, Fußgeburten oder andere schwere Kopfgeburten, so wenig erlaubt, als wenig einer, ausser der Landhebamme, der Gebrauch irgend eines Instruments verstattet ist. So liegt auch den Hebammen ob, bey kleinen und verwachsenen Kreissenden die Landhebamme von erster Stunde an berufen zu lassen. Würklich Einschränkungen, die allem Schaden von der Unwissenheit der gemeinen Hebammen vorbeugen.

kk) Ein scharfes Gesetz, das, wenn es streng beobachtet wird, gewiß jede Hebamme abhält, verwegen

oder eigensinnig zu Werke zu gehen. Und insgemein sind auch die Kunstfehler der Hebammen sicherer zu entdecken, als die Kunstfehler der Aerzte und Chirurgen, doch möchte auch oft der Fall eintreten, daß auch hierüber kein gewisses Urtheil gefällt werden könnte; indessen schaft das Gesetz doch immer den abgezweckten Nutzen.

11) Allerdings sollte man mit dem Urtheil, eine Kreissende oder ein todtgebohrnes Kind sey unrettbar todt, nicht so eilig vorschreiten, wenigstens sollte dies Urtheil nie auf das blosse Wort der Hebamme gelten: die Erfahrung lehrt, daß viele für todt gehaltene Kreissende lebendig begraben worden, und daß viele Kinder nur todtscheinend gebohren worden sind. Der Befehl, jeden Tod einer Kreisenden alsobald dem Arzt zu melden, ist alsdenn vorzüglich nöthig, wenn die Gebährerinn unentbunden ist, denn alsdenn ist es nöthig, daß der Kayserschnitt zur Rettung des Kindes vorgenommen werde, und mich nimmts Wunder, daß von dieser Pflicht unentbundene Mütter zu öfnen, in dieser Medizinalordnung nichts gedacht wird; noch mehr vermisse ich, den Befehl an die Hebammen bey jedem todtgebohrnen Kinde alsobald die Hülfsmittel zur Wiederbelebung anzuwenden, ein Befehl, der schon so oft todtscheinendgebohrne Kinder wieder ins Leben zurück gebracht hat, die gewiß begraben worden wären, wenn die Hebamme nicht in der Hülfsleistung todtscheinender Neugebohrnen unterrichtet und durch einen strengen Befehl zu deren alsbaldigen und gehörigen Anwendung angehalten worden wäre.

Noch nütze ich hier die Gelegenheit, die Medizinaltaxe der Herzogl. Würtenbergischen Medizinalordnung von 1755. beyzufügen; denn es ist allerdings nöthig, daß jedes Land eine solche Taxe habe, und es ist gut, wenn man über die Gebühren für Medizinalbemühungen mehr als eine Stimme hören kann, besonders nöthig ist

dies

dies in Rücksicht der chirurgischen Kuren, die so mancherley sind, und die ohnmöglich alle nach Wegen und Verband geschäzt und bezahlt werden können. Keine der Taxen für die Wundärzte, die ich noch gesehen habe, ist so vollständig als die Würtenbergische, und je vollständiger eine solche Taxe ist, desto mehr beugt sie allen Processen, üblen Nachreden und andern Verdrüßlichkeiten vor. Aus verschiedenen solchen Taxen läßt sich leichter eine neue verbesserte entwerfen, auch mag die Mittheilung solcher Taxen noch andere gute Seiten haben, die ich hier nicht alle ins Licht setzen kann. Das einzige muß ich hier noch bemerken, daß es ungerecht wäre, die Medizinaltaxe einer wohlfeilen Gegend auf eine theure anzuwenden, denn die Belohnungen für des Arztes Bemühungen müssen immer seinen Bedürfnissen angemessen seyn: z. B. der Arzt einer grossen, prachtvollen, theuren Stadt bedarf allerdings eine höhere Taxe, als der in einer kleinern, und insgemein sind die Einwohner einer grossen kostbaren Stadt auch besser vermögend, den Arzt zu belohnen als die Kleinstädter und Dorfbewohner, freylich giebt es bey beyden Ausnahmen, allein ich rede vom grössern Theil.

Taxa

I.

Was die Medici für ihre Bemühung fordern dürfen.

	Fl.	Kr.
1) Für eine Legalinspection und Section, in loco zusamt dem Judicio	3	=
ausser dem Ort, oder wenn man über Land zu reisen hat, paßirt dem Physiko für die Mahlzeit	1	=

	Fl.	Kr.
und für den Postillion, Roßlohn, Fütterung, wie es sonsten bey Fürstl. Rentkammern üblich; wo aber das Inspectionsgeschäfte länger als einen Tag währen sollte, gebührt dem Physiko nebst der Zehrung und Reglementmäßigen anderen Kosten für die Versäumniß täglich	1	30
2) für die Inspection eines cadaveris putridi, oder eines Körpers, welcher schon unter der Erden gelegen, samt dem Judicio medico in loco	4	30
und sollen, ausser der Amtsstadt, dem Medico die gewöhnliche Zehrung, Roßlohn, Fütterung und Postillion, ebenfalls paßiret werden, auch jedes Orts Obrigkeit, welche den Medicum requiriret, solche Belohnung demselben alsobald abfolgen lassen.		
3) Für die Section eines so am hitzigen Fieber, oder sonsten an einer Krankheit gestorben, welche auf Requisition der Verwandten geschiehet	3	=
4) für eine Inspection, absque sectione, auf Oberamtliche Requisition samt den Bericht	1	30
5) für Privatinspection eines impotentis, leprosi, cancrosi auf Requisition der Patienten	1 Fl. 30 Kr. bis 2 Fl.	
6) für eine Consultation und Conferenz wegen eines wichtigen Casus jedem Medico	1 Fl. 30 Kr. bis 2 Fl.	
7) für ein schriftliches ausführliches Consilium medicum von ein bis zwey Bogen incluf. der Consultation	3	=

8) für

	Fl.	Kr.
8) für einen weitläuftigen Aufsatz und Beschreibung eines morbi und dessen Abschickung an einen auswärtigen Medicum	1	30
9) für dergleichen an einen Medicum im Land	1	=
10) für ein Recept in des Medici Hause	10, 12	= 15
11) für die erste Besuchung eines Patienten	=	30
12) wenn der Medicus in der Nacht bey Schlafzeit, oder aus dem Bette gerufen wird, nach den Umständen der Witterung und der Armuth	30 Kr. bis 1 Fl.	
13) für einen jeden Gang mit oder ohne Recept	=	15
14) wenn der Medicus über Land gerufen wird, nebst Freyhaltung nach Beschaffenheit der Witterung, der Entfernung und der Leute	1-2	=
und wo er etliche Tage sich verweilen und Versäumniß haben muß, täglich	1	30
15) wenn der Medicus zu armen Patienten auf Kosten der piorum oder anderer corporum auf das Land berufen wird, solle ihm nebst Freyhaltung aller Unkosten, täglich paßiren	=	45

II.

Was die Chirurgi für Verdienst und Versäumniß fordern dürfen.

1) Für eine Legalinspection und Section in loco	1	30
2) auf dem Land, ohne Roßlohn und Zehrung	1	30

	Fl.	Kr.
wann aber zu diesen Geschäften und der Reise mehr als ein Tag muß zugebracht werden, soll ihm vor dem andern und folgende Tage nebst Zehrung und Roßlohn wegen Versäumniß täglich paßiret werden	=	45
3) für eine amtlich anbefohlne Inspection ohne Section, wo kein Medicus dabey, und der Chirurgus eine schriftliche Relation zu erstatten hat	1	30
ohne Relation, wo der Casus leicht	=	45
4) für eine Inspection und Section eines cadaveris, so schon faul, übel riecht, und im Grab gelegen	3	=
ist solche auf dem Land, werden dem Chirurgus Zehrung und Roßlohn, nach dem Reglement besonders bezahlt.		
5) Für eine Inspection und Section eines Körpers, der an einer ansteckenden Krankheit gestorben, auf Verlangen der Anverwandten	2	=
6) für eine Consultation etlicher Chirurgorum unter dem Praesidio eines Medici über den Casum des Patienten, jedem Chirurgo	=	45
7) für den Beystand eines Chirurgi jurati in schweren Fällen	= 30	= 40
8) für eine Trepanirung, oder jedesmalige Applicirung des Trepans	3	=
bis zur Heilung inclusive des Trepans	15	=
und wenn der Patient bald sterben sollte	7	30

9) für

	Fl.	Kr.
9) für Staarstechen an einem Auge, wenn die Operation glücklich, je nachdem die Cur einige Wochen währt	8 = 15	=
10) an beyden Augen	15 = 20	=
11) für eine Hasenscharte mit weit von einander stehenden Lefzen	8 = 10	=
12) für eine geringere	6	=
13) für Operation einer fistulae lacrymalis mit einer carie und nöthiger Perforation	20	=
14) ohne Perforation	15	=
15) für einen grossen Krebsschaden an Nasen und Lippen zu operiren samt der Cur	20	=
16) für einen geringern dergleichen	6 = 12	=
17) für Extraction und Cur eines Nasenpolyps	6 = 12	=
18) für die Laryngotomie	15	=
19) für Oefnung eines gefährlichen Geschwürs in dem Mund oder Hals	4	=
20) für Extirpation und Ausschneidung eines Kropfs	12 = 20	=
21) für die Amputation einer Brust wegen eines Krebsschadens, samt der Wiederheilung	12, 15 = 20	=
22) für die Oefnung der Brust, Paracenthesis genannt, nach Beschaffenheit der Umstände	6 = 10	=
23) für die Oefnung des Unterleibes in der Wassersucht, vor die Punction selbst ein bis zweymal	1, 2 = 3	=
und wo die Operation öfters wiederholt werden muß	30 Kr. bis 1 Fl.	
24) pro paracenthesi scroti eines Kindes	1 fl. = 1 fl. 30	

25) bey

	Fl. Kr.
25) bey alten Personen	1 Fl. 30 Kr. bis 2 Fl.
26) für einen Weyd- und Netzbruch zu schneiden ohne Castration auf einer Seite in inguine	12 =
27) in scroto	15 =
28) Wenn die Hernia incarcerata ist	30 =
29) für Extirpation eines Testiculi cancrosi	15 =
30) für eine Lithotomie oder Steinschnitt auf der Hohlkehle, bey Alten, Erwachsenen	24 =
31) bey Jungen	15 =
32) auf den Handgriff bey alten Personen	12=18 =
33) bey Kindern	8=10 =
34) für Ausschneidung eines Steins ex urethra	4=6 =
35) für Operation und Extirpation eines steatomatischen und cancrösen Gewächses an gefährlichen und nervenen Orten	15=20 =
36) an fleischichten Theilen	12=15 =
37) für die Amputation eines Fusses ob dem Knie samt der Cur	24 =
38) unter dem Knie mit der Cur	20 =
39) für die Amputation eines Arms ob oder unter dem Ellenbogen die Cur mit begriffen	12=15 =
40) Einen Finger oder Zehen abzunehmen mit der Cur	3=5 =
41) für die Operation einer Fistulae ani die Cur mitgerechnet	15=20 =
42) für die Reposition eines ausgefallenen Darms, oder des Netzes mit einer Verwundung ohne Gastroraphie	3, 8=12 =

43) ohne

	Fl.	Kr.
43) ohne Verwundung in passione iliaca	3	=
44) für eine Gastroraphie	6	=
45) für die Applicirung des Catheters bey Männern	1	30
46) wenn es öfters geschieht, jedesmal	=	30
47) bey Weibspersonen	1	=
48) wo es öfters geschehen muß	=	24
49) bey Kindern	= 15	= 20
50) für die Reposition der Vaginae uteri	1	30
51) für die Extraction eines Kindes aus Mutterleib, in schwerer Geburt nach den Umständen	2, 8 = 12	=
52) die angewachsene Nachgeburt herauszuholen	2 = 4	=
53) pro sutura tendinis nach Beschaffenheit der Umstände	8 = 12	=
54) für die Operation eines Aneurismatis	15 = 20	=
55) eines grossen varicis oder Blutaderkropfs	8 = 12	=
56) für die Extirpation eines Bulbi oculi cancrosi, wenn sie von glücklicher Heilung	24	=
57) wenn der Patient hernach stirbt	10	=
58) für Lösung der Zunge mit einem Instrument	30 Kr. bis 1 Fl.	
59) für Abnehmung des Zäpfleins	1	30
60) für eine Haarschnur im Genick zu ziehen bis zum Fluß	3	=
61) für eben diese Operation an andern Theilen	1	30
62) für eine Fontanell auf dem Wirbel	3	=
63) für Oefnung des Mundes, der Ohren, der Nasen, des Afters bey Atretis, Imperfo-		

	Fl.	Kr.
perforatis nach Beschaffenheit der Umstände	2, 4	8
64) für Herausziehung einer Erbse oder andern Sachen aus dem Hals, Ohren, Nasen	1, 2, 4	8
65) pro applicatione speculi oris	1	30
66) pro applicatione speculi in vagina uteri et ano	2	
67) für die Reposition des Afters, bey Kindern	20 Kr. bis	1 Fl.
68) bey Alten	45 Kr. bis	1 Fl. 30
69) für ein Fontanell auf dem Arm oder dem Fuß zu schneiden	2	
70) mit Silbercorrosiv, oder Brennen beyde bis zum Fluß	3	
71) für die Scarification oder Schröpfen auf dem Kopf		30
72) für das Schröpfen auf dem Rücken und an andern Orten für jedem Schröpfkopf		3
auf dem Land		2
73) für eine Blase zu ziehen und auszuheilen		45
74) so deren etliche auf einmal gesetzt werden, für jede		30
NB. in contagiösen Krankheiten kann paßirt werden	1	
75) für einen Zahn auszuziehen	6, 8	15
76) für einen Zahn einsetzen, brennen, mit Bley ausfüllen und putzen	30 Kr. bis	1 Fl.
77) für eine Aderlasse an der Stirn		30
78) am Hals	1	
79) unter der Zunge	15	20

80) für

	Fl.	Kr.
80) für Aderlassen an der Hand, auf dem Arm, an Füssen, von geringen Leuten oder auf dem Land	= 6	= 8
in der Stadt und von vermöglichen Leuten	= 10	= 15
81) für Blutigel am Hals, Stirn und hinter den Ohren für jedem Igel, welchen der Chirurgus darzu anschaffen muß	6, 8	= 10
82) am After und heimlichen Orten	= 8	= 12
83) für ein Clystier zu appliciren ohne die Materie	= 15	= 20
84) für eine Luxation oder Verrenkung des untern Kiefers einzurichten	1 = 3	=
85) des Schlüsselbeins	2 = 4	=
86) der Schulter mit einer Fractur des processus acromii	12	=
87) ohne Fractur	6 = 8	=
88) die Luxation des Ellenbogens einzurichten	8 = 10	=
89) der Hand	6	=
90) des Schenkelbeins oder Hüften, wenn es curirt	16 = 18	=
91) der Kniescheibe	2 = 3	=
92) des vordern Fusses	8 = 10	=
93) für eine Verstauchung oder subluxation	1 Fl. 30 Kr. bis 3 Fl.	
94) für eine Fractur des Cranii, wo der Trepan nicht nöthig ist	6 = 10	=
95) Schliz- und Gleichbrüche sind nach den Wochen zu rechnen und zwar in den ersten 8 Wochen vor jede	1	30
für jede nachfolgende Woche	1	=

wäre

	Fl.	Kr.
wäre der Patient über Land, so kann auch wöchentlich paßiren	1 Fl. 30 Kr. bis	2 Fl.
96) die Tractation der Fisteln, alter Schäden, langwieriger Geschwüre, oder lang anhaltender Geschwülste ꝛc. werden nach den Wochen gerechnet, und die Woche bey täglicher zweymaliger Verbindung	1	=
oder nach Beschaffenheit des Schadens und Erforderung vieler Arzneien, wöchentlich paßirt	1	30
97) für die Cur luis venereae per salivationem, welche niemalen ohne Zuziehung eines Medici soll vorgenommen werden, ohne Kost und Logis	12, 18 =	24 =
98) für gemeine Fleischwunden oder geringe Geschwüre	1	=
99) wenn die Heilung sich über eine Woche erstreckt	1 Fl. 30 Kr. bis	2 Fl.
100) grosse Verwundungen, welche Nerven, Blutgefässe Tendines und Beine betreffen, sind ebenfalls nach Beschaffenheit des Schadens nach den Wochen zu rechnen und zwar für jede	1 fl. 30 Kr. bis	2 fl.
101) für tiefe in den Leib eingedrungene Verwundungen, nachdem selbige beschaffen, täglich	= 30 =	45
wenn es aber etliche Wochen währt, wöchentlich	1	30
102) wo der Chirurgus selbst oder ein Gesell um der Gefahr willen beständig zugegen seyn muß, täglich	1	30
103) für Wunden und Contusionen, wo viele Medicamente und kostbare Umschläge gebraucht werden nach Propor-		

tion

	Fl.	Kr.
tion des Aufwandes, die ersten 6 Tage täglich	= 24	= 30

Es sind zwar in der vorstehenden Taxe allbereits diejenigen Mittel, welche die Chirurgi zur Cur des Patienten äusserlich gebrauchen, schon eingerechnet, jedoch aber, wenn viele und kostbare Medicamente erfordert würden, so wird dem Chirurgo erlaubt, etwas mehreres zu fordern, oder der Patient ist gehalten, diese besondere Mittel anzuschaffen

104) vor das Rasiren in der Stadt jährlich	2	=	
auf dem Land	1	30	

III.

Der Hebammen und geschwornen Weiber *) Verdienst betreffend.

1) Für eine glückliche Geburt in den Hauptstädten	1 Fl. 30 Kr.	bis 2 Fl.
2) in andern geringen Städten	1 fl. = 1 fl.	30
3) in Dörfern	45 Kr.	bis 1 Fl.
4) für eine schwere sich lang verweilende Geburt mit vieler Zeitversäumniß, und Wochen in den Hauptstädten	3 = 4	=
5) in geringern Oertern	2 fl.	bis 2 fl. 30
6) in Dörfern	1 Fl. 30 Kr.	bis 2 Fl.

alles mit Einschluß der allezeit gewöhnlichen Versorgung der Kindbetterinnen und Kinder in den ersten Tagen

7) vor

*) Beyhebammen, Wärmefrauen.

	Fl.	Kr.
7) für das Wachen bey schwachen Kindbetterinnen in den Städten für Tag und Nacht	=	15
8) Auf dem Land oder Dörfern	= 10 =	12
9) für Applicirung eines Klystieres bey einer schwangern Frau oder Kindbetterinn	= 12 =	15
10) bey einem Kind	=	8
11) für die ausserordentliche Berufung einer Hebamme in der Stadt bey Tag	=	10
12) bey Nacht	= 16 =	20
13) auf Dörfern, bey Tag	= 5 =	6
14) in der Nacht	= 10 =	12
15) für den Beystand einer geschwornen Frau, wo die Geburt bald und glücklich von statten geht	=	15
16) wo es sich verweilt und bey schweren Geburten	=	30
17) wenn sie die Stelle der Hebamme in derselben Abwesenheit vertritt, den halben Theil des Lohns, der andere halbe Theil gehört der Hebamme		
18) für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson	= 30 =	40
19) für die Besichtigung eines todtgebohrnen oder gefundenen Kindes	= 15 =	24

IV.

Der Kranken- und Kinderwärterin Verdienst.

1) Einem Krankenwärter oder Wärterinn in gefährlichen, hitzigen und ansteckenden Krankheiten auf etliche Tage lang alle 24 Stunden nebst der Kost	= 20 =	24

2) wenn

	Fl.	Kr.
2) wenn es länger währt, wöchentlich 1 fl.	= 1 fl.	15
3) einem Krankenwärter ohne Kost in 24 Stunden	=	30
4) einer Wärterin ohne Kost	=	24
5) für die Abwartung einer melancholischen Person oder eines Maniaci neben der Kost wöchentlich	45 Kr. bis	1 Fl.
6) für die Wartung eines, der am Krebs, oder andern übelriechenden Krankheiten laborirt, wöchentlich	1	15
7) einer Krankenwärterin gebühret, nebst der Kost, die ersten 14 Tage wöchentlich	=	30
8) die übrige Zeit aber wöchentlich	=	24
9) einer Kindsfrau oder Magd nach denen 6 Wochen, wöchentlich	=	20

IV.

Herzoglich-Braunschweigische erneuerte Verordnung

das Verfahren bey den Curen der Verwundeten auf dem platten Lande betreffend.

d. d. Braunschweig, den 4ten Decembr. 1783.

Die Fürsorge für die Verwundeten auf dem Land ist um desto nöthiger, da die Dorfwundärzte selten fähig genug sind, einen Schwerverwundeten ohne Beystand medizinischer und chirurgischer Hülfe aus den Städten gehörig zu behandeln, und nicht allein der unglückliche

che Kranke, wenn er ihnen allein anvertraut wird, sondern in manchen Fällen auch der, welcher ihm die Verwundung zuzog oder beybrachte, leiden, wenn der Staat nicht für eilige und sichere Hülfe sorgt. Ich theile hier mit der theilnehmendsten Verehrung der landesfürstlichen Fürsorge die Verordnung mit, welche zur Vorbeugung aller Vernachläßigung und zur Rettung der verwundeten Landleute in dem Herzogthum Braunschweig jüngst wieder erneuert worden ist:

Von Gottes Gnaden. Carl Wilhelm Ferdinand. Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar durch landesherrliche Verordnung vom 21sten April 1764. welche von Wort zu Wort also lautet:

Von Gottes Gnaden, Carl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Uns unterthänigst vorgestellet worden, daß gar leicht bey unglücklichen Verwundungen und dergleichen Zufällen auf dem platten Lande die Beschädigten darunter leiden, oder gar verwahrloset werden können, wenn nicht durch eine landesherrliche Vorschrift festgesetzet werde, wie bey solchen Begebenheiten sich die Obrigkeiten, Land-Physici und insonderheit die auf dem platten Lande befindlichen Wundärzte zu betragen haben, so lassen Wir es zwar, so viel die obrigkeitliche Untersuchung des Vorfalls betrift, bey den vorhandenen Verordnungen bewenden, in Betracht aber des den Beschädigten zu leistenden medizinischen und chirurgischen Beystandes, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinkünftig bey allen dergleichen unglücklichen Zufällen der Chirurgus

rurgus allemal, so bald er den ersten Verband verrichtet, dem Land-Physico davon so fort durch einen expressen Boten Bericht erstatte, welchen dieser ohngesäumt mit denen erforderlichen Vorschriften an den Chirurgum zurück, auch falls, er es nöthig findet, einige Medicamente mitzusenden, auch inzwischen die Anzeige des Chirurgi sogleich brevi manu, und ohne sich mit einem dabey zuzufügenden Schreiben aufzuhalten, der Obrigkeit zuzusenden hat, damit diese, was ihres Amts ist, gleich besorgen könne. Wenn der Wundarzt seinen übrigen Verrichtungen halber, oder wegen des Zustandes der Patienten abkommen kann, und über eine, höchstens anderthalb Stunden von dem Land-Physico nicht entfernt ist, soll derselbe sich gleich auf den Weg machen, und den Bericht in Person abstatten, damit der Land-Physicus sich besser aus der mündlichen Relation informiren, und den Chirurgum desto genauer und zuverläßiger instruiren und anweisen könne.

Hiernächst soll der Land-Physicus sich in möglichster Eile selbst zu den Patienten begeben, dessen Zustand gehörig untersuchen, und den Chirurgum weiter instruiren, auch nach seiner Zurückkunft der Obrigkeit sein visum repertum einsenden, nicht weniger, seinen Pflichten nach ermäßigen, ob er öfters zu den Patienten reisen müsse, welches derselbe im nöthig findenden Fall nicht zu unterlassen hat.

Die hiedurch verursachende Unkosten hat jedes Orts Obrigkeit dem Land-Physico ohne Anstand zu bezahlen, und solche gehörigen Orts wieder beyzutreiben, oder wenn dieses Armuths, oder anderer Umstände halber nicht möglich seyn sollte, von Amts- oder Gerichtswegen zu übertragen.

Wir befehlen also sämtlichen Unsern Obern und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, desgleichen denen

nen Land-Physicis, sich hiernach gebührend zu achten, auch diese durch den Druck publicirte Verordnung an gehörigen Orten anschlagen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Braunschweig den 21sten April 1764.

Carl,

H. z. B. u. L.

von Böttichey.

bereits festgesetzt worden, daß nicht nur die Physici und Wundärzte sich der Kur der auf dem platten Lande vorfallenden Verwundungen und dergleichen Zufällen auf das schleunigste und wirksamste annehmen, sondern daß auch jedes Orts Obrigkeit die dadurch verursachte Kurkosten, ohne Anstand bezahlen, und solche gehörigen Orts wieder beytreiben, oder, wenn dieses Armuths- oder anderer Umstände halber, nicht möglich, von Amts- oder Gerichtswegen übertragen sollen.

Wie wir jedoch mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Land-Physici, Wundärzte und Apotheker, nach dergleichen Vorfällen die Bezahlung der Kurkosten und verbrauchten Arzneyen dennoch zeithero nicht erhalten können, und zu befürchten ist, daß die oft schwer Verwundeten auf dem platten Lande deshalb versäumet, und dadurch die landesväterliche Absicht obstehender Verordnung vereitelt werden möge; so wird dieselbe hiemit nochmals erinnert, und werden alle Obrigkeiten in Unsern Landen hiedurch zugleich ernstlich befehliget, derselben auf das genaueste nachzuleben. Urkundlich Unserer ei-

eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley-Siegels. Braunschweig, den 4ten December 1783.

Carl Wilhelm Ferdinand,
Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.

V.

Herrn Bindheims Versuch auf geschmiedetes Kupfer und Eisen eine haltbare Glasur zu setzen, damit es der Verzinnung nicht bedarf.

Im zweyten Band dieses Archivs Seite 241. theilte ich des Schweden Rinmanns Vorschlag, die Schädlichkeit der kupfernen Gefäße und Geschirre zu verhüten ꝛc. ꝛc. mit. Die Wichtigkeit der Sache selbst, da die Gefahr des Gebrauchs der kupfernen und der überzinnten Geschirre durch Erfahrung und Theorie entschieden bewiesen ist, und die Pflicht unserm deutschen Vaterland und dem Herrn Bindheim zu Berlin Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, scheint mir mich zu verbinden, diesen Versuch aus Crells chemischen Annalen Stück VII. Seite 5. auch in diesem Archiv mitzutheilen, zumal da schwerlich alle Leser, für welche dies Archiv bestimmt ist, die vortreflichen chemischen Annalen meines verehrtesten Freundes und Gönners nutzen werden. Ueberdies scheint mir der Versuch unsers deutschen Chemisten brauchbarer und nützlicher zu seyn, als die Rinmannischen Vorschläge.

Man nimmt ein Viertheil Pfund Kopalgummi, welcher weiß und klar ist, pulverisirt schüttet man ihn

in einen irdenen Topf, welcher die Größe hat, daß er ein Pfund Wasser hält, und wird zugedeckt über Kohlfeuer gesetzt. Der Kopal wird bald anfangen zu rauchen und zu schäumen; wenn er mit braungelben Schaum bis an den Rand des Topfs gestiegen ist; so erhält man ihn so lange in dem Grade des Feuers, bis man sieht, daß der Schaum fallen will; darauf rührt man die Masse mit einem heißen eisernen Spatel um, und läßt es so lange fließen, bis es als ein Oel ohne kleine Stücken von dem Spatel abläuft. Alsdenn nimmt mans ab, läßt es erkalten, gießt sechzehn Loth Terpenthinöl darauf, und läßt es über Kohlfeuer gelinde kochen, so wird sich der Kopal bald auflösen, worauf mans, wenn es erkaltet ist, abklärt. Nachdem wird gutes Leinöl bey gelindem Feuer so lange abgedämpft, bis es, wenn es kalt ist, eine Syrupconsistenz erhält. Dieses verdickte Leinöl wird mit vorher beschriebenem aufgelößten Kopal zu gleichen Theilen ein paar Minuten gelinde gekocht, darauf durchgeseihet, und alsdenn ist der Firniß zum Gebrauch fertig.

Man erwärmt das Metall, das man mit dieser Glasur besetzen will, bestreicht es mit dem Firniß, läßt es Anfangs über gelinde Hitze trocken werden, bestreicht es noch einmal und trocknet es wieder auf eben die Art wie vorher; auf die letzt aber erhitzt mans stark, so daß der Firniß zu rauchen anfängt und dunkelbraun wird, damit hält man so lange an, daß, wenn das Metall noch heiß ist, der Firniß im geringsten nicht am Finger klebt und so fest darauf sitzt, daß es keinem Widerstand nachgiebt. Man kann es noch ein = und mehrmal bestreichen, je nachdem man das Absehen auf die Dauer hat. Nur das ist wohl zu merken, daß man sich hüte, Anfangs nicht zu starkes Feuer zu geben, widrigenfalls die Glasur bläsicht, und alsdenn weniger dauerhaft seyn würde.

Die

Die Dauer, Güte und Heftigkeit eines auf solche Art überzogenen Gefäßes hat der Erfinder durch folgende Proben bestätigt: eine halbe Stunde darinn gekochtes destillirtes Wasser blieb klar und rein, und war im geringsten nicht abgeändert; Weingeist, verdeckt eine Viertelstunde darinn gekocht, blieb unverändert und hatte die Glasur nicht aufgelößt; eine starke Salzlake wurde eine halbe Stunde bey starkem Feuer darinn gekocht, der Ueberzug war sonder Schaden geblieben; flüchtiges Alkali in einer auf diese Art überzogenen kupfernen Pfanne digerirt, gab keine Spur vom Kupfer von sich. Reine Salze schießen in ihren vorigen Zustand der Reinigkeit wieder an; Eßig und verdünnte Salpetersäure darinn gekocht, lößten weder von der Glasur noch vom Kupfer etwas auf; auf gewöhnliche Art darinn gekochte und sechs Tage darinn gestandene Bohnen, waren nicht kupfericht geworden.

Diese Glasur ist wohlfeil, ein Loth von dem Firniß kann für 2 gr. bereitet werden, und 1½ Quentchen sind hinreichend, ein Gefäß, welches 1 Pfund Wasser hält, gehörig damit zu überziehen. Man kann eine solche Glasur, wenn sie abspringt, wieder repariren, man darf nur das Gefäß wieder erwärmen und die abgesprungenen Stellen wieder mit Firniß bestreichen.

Nur muß man der Glasur so viel als möglich eine recht gute Politur zu geben suchen.

Der Verf. gesteht selbst, daß sein Versuch der Absicht noch nicht ganz entspricht, er sey Anleitung zu weitern Nachdenken und Versuchen.

VI.

Des Magistrats zu Zürch Polizeybefehl, gegen die übermäsige Anzahl der Hunde, und derselben Verwahrlosung in gefährlichen Jahreszeiten.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Zürch entbieten allen unsern Angehörigen und Verbürgerten zu Stadt und Land unsern wohlgeneigten Willen, und dabey zu vernehmen,

daß wir bey Wahrnehmung der die Zeit her so oft unter den s. v. Hunden sich ereignenden Wuth, und aus Beherzigung der grossen Gefahr und jammervollen entsetzlichen Folgen, so die Bisse dieser Thiere auf das kostbare Leben des Menschen haben, aus landesväterlicher Sorgfalt und Eifer für die öffentliche Sicherheit, angetrieben werden, einerseits sothanen übeln Vorfällen durch gedeihliche Polizeyanstalten, gegen die übermäßige Anzahl der Hunde, und derselben Verwahrlosung in gefährlichen Jahrszeiten möglichst vorzubauen; und anderseits auch gegen würkliche dergleichen Unglücke die bequemsten Heilungsmittel zu jedermanns Wissen und Trost, allgemein bekannt zu machen.

Es ist demnach Unser ernstlicher Wille und Meinung:
1) daß von Dato an innerhalb 4 Wochen, ein jeder, der Hunde hält, in der Stadt und in den dahin Pfarrgenößigen Gemeinden, dieselben dem geordneten Wasenmeister zuführen lasse, um mit Beschreibung, Art und Farbe in ein Rodel eingetragen zu werden, und von ihm gegen Bezahlung 8. ß. ein numerirtes Zeichen zu empfangen, welches dem Hund vermittelst eines Halsbandes auf wohl sichtbare Art angehängt werden soll. — Jedes Jahr während des Monats May sollen alle obenbenannte Hunde aufs neue dem Wasenmeister zugeschickt

werden,

werden, damit er sie mit dem Rodel vergleiche, und überhaupt ihrer Gesundheit halber untersuche, wofür er 4. ß. zu fordern hat.

In Ansehung aller übrigen Hunde auf der Landschaft soll die gleiche Anzeige, Einschreibung, Nummerbezeichnung, und Bezahlung bey derjenigen Person geschehen, die der Untervogt eines jeden Orts in seinem Bezirk dazu bestellen wird, wozu ihm die benöthigten Zeichen durch oberkeitliche Veranstaltung zukommen werden; sämtliche Rödel von Stadt und Land müssen dann, nach vollendeter erster Aufnahme, und hernach alljährlich im Brachmonat zur Einsicht und allfälliger weiterer Verfügung unfehlbar bey der ober- oder landvögtlichen Canzley jedes Orts, und durch dieselben bey Unserer Sanitäts-Rath-Canzley eingelegt werden.

2) Einen jeden in der Stadt und in der Nähe herumlaufenden Hund, der kein solch numerirtes Zeichen am Hals trägt, ist der Wasenmeister befehliget, wegzunehmen, und wenn er nicht innerhalb drey Tagen von dem Eigenthümer mit 2 Pfund Geld gelöst wird, niederzuschlagen, auch davon zu oberkeitlicher Handen Anzeige zu thun, damit die Nachläßigkeit des Besitzers nach Beschaffenheit thätlich geahndet werde.

Eben dieses hat auch auf der Landschaft statt, wenn dergleichen zeichenlose Hunde aufgebracht werden.

3) Fremde, reisende Personen, die mit Hunden in Unsere Stadt kommen, sollen an den Pforten verwarnet werden, dieselben gebunden zu führen.

4) Allen Hintersässen, Gesellen und Tagelöhnern ist gänzlich verboten, in der Stadt Hunde zu halten, oder zur Verheelung auf dem Lande zu vertischgelden,

bey

bey angemessener Strafe oder gänzlicher Wegkennung ihres hiesigen Aufenthalts.

5) Es sollen gar keine läufige Hündinnen auf der Strasse geduldet, sondern vom Wasenmeister weggenommen und niedergeschlagen werden.

6) Des Nachts, und dann überhaupt an Sonn- und Festtagen, soll jedermann während den Predigtstunden seine Hunde bey Haus behalten; trift der Wasenmeister dergleichen auf der Gassen an, so soll er sie wegnehmen, und nur mit 1 Pfund Geld lösen lassen.

7) Betreffend die E. Meisterschaft der allhiesigen Metzger, Bratwurster und Küttler, so darf jeder derselben nicht mehr dann einen Hund zu seiner Handthierung halten, ihre Knechte aber keinen, noch für sich besonders. Von der Schiffländi weg ist das Treiben des Viehes nach der Metzg mit Hunden gänzlich verboten; was aber von den Thoren her durch die Stadt geführt werden muß, dazu ist ihnen ein einiger Hund bewilliget.

Wir übertragen die Handhabe dieser Vorschrift, und die Ahndung und Bestrafung der dawider Fehlbaren, der eifervollen Wachsamkeit Unsers verordneten Sanitätsraths und Unserer respective Ober- und Landvögte, und wollen, daß solche zu jedermänniglichem Verhalt ob den Canzeln verlesen, und an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werde.

Und da Wir übrigens durch ebenerwähntes Dycasterium eine Warnung über die Wuth der Hunde, samt Unterricht der Heilart der giftigen Bisse verfassen, in Druck befördern, und in alle Gemeinden des Landes verlegen lassen, so versehen Wir Uns billig, daß solche Vorsorge von jedermann dankbarst aufgenommen, und wir durch Abschaffung überflüßiger Hunde, so auch durch

fleis-

fleißige Aufsicht, besonders in den heissesten und kältesten Monaten des Jahrs, gehorsamst befolgt, und Verantwortung und eigenes größtes Unheil und Schaden ausgewichen werden.

Gegeben Mittwochen den 1sten Tag
des Weinmonats 1783.

Canzley Zürch.

Würklich eine landesväterliche Fürsorge und Handhabe der öffentlichen Sicherheit, die dem Magistrat zu Zürch bey den Ausländern Ehre macht und ihm bey seinen Bürgern und Unterthanen Dank und Liebe erwerben muß.

Warum mag nicht befohlen worden seyn, daß alle Hunde, selbst die Hunde der Mezgerzunft, wenn sie herumlaufen, einen Maulkorb tragen sollen? das Herumlaufen der geduldeten Hunde ist nicht zu verhüten, und das Zeichen des Wasenmeisters ist nicht Bürge, daß ein solcher Hund nicht toll werden könne, oder toll sey. Einschränkung des Hundehaltens! das in vielen deutschen Städten die Mode begünstigt, denn die Anglomanie hat auch diese schlimme Folge, daß die modischen Damen und Herren Deutschlands, zumal in grossen Städten, große Hunde halten; die Engländer finden in der so oft erforderlichen Nothwehr wider Strassenräuberey Grund und Ursache zu dieser ihrer Gewohnheit, aber die Deutschen können sich nicht mit dieser Ursache entschuldigen, sie setzen durch die ungegründete Nachäffung der Briten nicht allein ihren Nebenmenschen, sondern auch sich selbst in Gefahr. Würklich dieser Luxus, oder diese Mode verdient die Aufmerksamkeit der Landesregierungen; die Hunde einer Stadt erfordern oft mehr Futter, als 1000

Arme

Arme, die nach Speise seufzen, und die englische Dogge eines engländischen Hundefreundes beneiden! und Sorge, daß die Hunde, welche der Staat aus mancherley Gründen zu dulden sich genöthiget siehet, nicht toll werden, und wenn sie es werden, keinen Schaden thun können, ist würklich das einzige Mittel der Hundswuth vorzubeugen. Viele Staaten haben schon die vortreflichen Mandate zur Einschränkung der Hunde und zur Verhütung, daß sie nie Schaden thun können, durch den Befehl, daß kein Hund frey laufen soll, gegeben, und gewiß hat auch die Erfahrung gelehrt, daß diese Mandate den besten Nutzen haben, allein wie bald kommen solche nützliche Befehle in Vergessenheit, und wie bald und oft sieht man fast zum Schimpf des Landes, wo das Verbot noch nicht einige Jahre alt ist, die Hunde frey herumlaufen! Die besten nützlichsten Befehle sind unnütz, wenn sie nicht mit einer anhaltenden Wachsamkeit und Strenge verfolgt werden; oft ist der Befehl schon wieder vergessen, ehe noch die Zeit kömmt, wo man seinen Nutzen erwarten dürfte!

Auch hätte ich gewünscht, daß dies brave Schweizerische Mandat auch die Mittel angezeigt hätte, wie man der Hundewuth vorbeugen könne. Gewiß, eine beständige Sorge, daß der Hund hinreichendes Saufen erhalte, dient wirksamer und gewisser zur Vorbeugung der Hundswuth, als das Tollwurmschneiden, das nichts als das Vorurtheil des Alterthums vor sich und so vieles gegen sich hat.

D. H. d. A.

VII.

Warnungen an das Landvolk in Absicht auf die Wuth der Hunde, mit einem Unterricht von der Heilart der durch wüthende Hunde verletzten Menschen.

Auf Befehl eines Hochlöblichen Sanitätsraths zu Zürch zum Druck befördert. 1783.

Es ist eine allgemein bekannte Sache, daß der Biß von einem wüthenden Hunde, neben den Gefahren von der Verletzung der Theile, wegen seiner ansteckenden Kraft noch unendlich gefährlicher sey, weil solcher den gebissenen Menschen in die gleiche Krankheit stürzet, welche die allergefährlichste und schrecklichste ist, indem sich mit den heftigsten Schmerzen und mit der Empfindung einer brennenden Hitze zugleich die größten Bangigkeiten und Unruhen des Gemüths verbinden, so daß Leib und Seel aleich elend ist, und wann die Krankheit einmal ihre Stärke bekommen hat sich nicht anders als in den Tod endigt, wozu noch kommt, daß das Gift, wenn man gerade im Anfang die nöthige Beyhülfe unterläßt, Wochen, Monate und oft Jahre lang in dem Leib versteckt liegen kann, und doch zulezt noch in die schrecklichste Krankheit ausbricht, ob gleich die empfangene Wunden sehr leicht und dem Anschein nach glücklich geheilt worden.

Dieses macht es zu einer der wichtigsten Pflichten, daß diejenigen, denen die Vorsorge für die Gesundheit anvertraut ist, auf alle Weise suchen diese Gefahr abzuwenden. — Gute Polizeyanstalten können zwar etwas beytragen, die Gefahren zu vermindern, allein ihre Wirkung muß nothwendig sehr gering werden, so lange die Anzahl der Hunde so groß bleibt. Es sollte sich demnach

nach jeder Bürger und Landmann zum Gesetz machen, ohne besondere Nothwendigkeit und Nutzen keinen Hund zu halten, und wenn er solchen halten muß, auf denselben wohl Achtung zu geben, daß er nie ohne Noth und Nutzen auf den Strassen herum laufe, und alle Tage dessen Gesundheitszustand wohl zu erforschen, um bey dem ersten Anblick einer Krankheit denselben einzuschliessen, und von einem der Sachkundigen besorgen zu lassen, damit er nicht nach geschehenem Unglück deswegen beissende Vorwürfe seinem Gewissen zuziehe.

Um nun jedermann in den Stand zu stellen, die Wuth der Hunde in ihren ersten Anfängen zu erkennen, und sich oder seinem Nebenmenschen die nöthige Hülfe zu leisten, wird hiemit ernstlich die Beschreibung der Wuth der Hunde, demnach die nöthigste Hülfe, die ein jeder sich selbst oder andern leisten kann, und endlich eine fernere Anleitung zur Behandlung der Verlezten für die Wundärzte mitgetheilt.

I. Beschreibung der Wuth an den Hunden.

Die Krankheit hat auch bey den Hunden ihre verschiedene Grade, und sie verrathet sich durch folgende Kennzeichen, noch ehe sie gefährlich ist.

Der Hund, welcher vorher ganz munter gewesen, wird traurig, mürrisch, unruhig, und entdeckt einen Ekel gegen Speisen und Getränke; sobald man dies bemerkt, muß man den Hund einschliessen oder anbinden, und einem Kenner in die Cur geben.

Nach diesen Kennzeichen vermehrt sich das Uebel gar geschwind, der Hund flieht die sonst geliebte Gesellschaft der Menschen, und der Ekel gegen die Speisen und

und sonderlich gegen das Getränke vermehrt sich; er kann nicht mehr bellen, sondern murret nur, und zeigt sich bey dem Anblick unbekannter Personen zornig; er läßt Kopf, Ohr und Schwanz sinken, das leztere fällt besonders in die Augen, weil bey gesunden Hunden der Schwanz allezeit über sich gekrümmt ist; hier hingegen sich zwischen die hintern Schenkel um sich biegt; er geht schwankend und schläfrig einher, doch kennt er in diesem Grad der Krankheit noch seinen Meister, und murret nicht gegen ihn. In diesen Umständen ist der Biß schon gefährlich, doch weit weniger als im fernern Fortgang der Krankheit; bey dem Hund aber ist die Krankheit schon unheilbar, man muß ihn also ohne Verzug todt schlagen.

In dem dritten Grad der Krankheit entfliehet der Hund auf die Strasse; bald geht er taumelnd und schwankend; bald rennt er schnell weg, meistens geraden Weges; zuweilen wendet er sich plötzlich auf die Seiten; zuweilen rennt er in einem Kreis herum, er schnappet nach allem, was ihm in den Weg kommt, oder was er erblickt, Menschen und Thieren, auch unbelebten Körpern; er athmet schnell, läßt die Zunge aus dem Mund hervorhangen, welche ein bleyfarbnes Aussehen hat, und mit Schaum bedeckt ist; die Augen sind niedergeschlagen, trüb, wässericht oder sandicht. Dieser Zustand dauert höchstens 30 Stunden, endlich fällt der Hund ganz entkräftet nieder, zuweilen bleibt er plötzlich todt, zuweilen richtet er sich wieder auf, und schleppt sich noch einige Moment fort, bis er todt niederfällt. In diesem lezten Grad der Krankheit ist der Biß äusserst gefährlich, ja ohnfehlbar tödtlich, wenn man nicht schleunig die besten Mittel gebraucht.

Je näher der Hund seinem Tode ist, je gefährlicher werden die Bisse desselben, weil die Verdorbenheit des

Spei-

Speichels sich immer vermehrt. In diesem steckt eigentlich das Gift, und die Wunde von dem Biß wird nur darum so gefährlich, weil der giftige Speichel in dieselben gebracht wird; es ist daher wenig oder gar nichts daran gelegen, ob die Wunden grösser oder kleiner seyn; — auch die kleinste Ritze kann tödtlich werden, wann ein sehr verdorbener Speichel darein gebracht wird; ja der Speichel kann dem Menschen die Krankheit zuwege bringen, wann er ohne Biß an einen Theil der Haut kommt, der ohngefehr auf eine andere Weise verlezt worden. Es wird daher jedermann auf das nachdrücklichste gewarnt, auch die kleinsten — kaum merkbaren Bisse nicht zu verabsäumen, und wann sich kein Tröpflein Blut zeigen sollte, wann man auch nur vermuthet, daß der Hund wüthend gewesen, sondern daß man auch ungesäumt die nachher beschriebenen Mittel gebrauche; ferner daß man sich vorsehe, daß die nackenden Gliedmassen oder die Kleider von dem Speichel nicht befleckt werden, und wann solches geschehen, so soll man sie mit möglichster Sorgfalt waschen und reinigen.

Aus allem diesem wird ein jeder, der seine Vernunft gebrauchen will, ersehen, wie nothwendig es sey, daß man alle Tage auf seine Hunde Achtung gebe, und sobald man die ersten Kennzeichen der Krankheit vermerket, nach den gegebenen Anleitungen verfahre. Ferner erhellet hieraus, wie gefährlich es sey, seine Hunde zu denen Zeiten, da diese Krankheit sich äussert, auf den Strassen laufen zu lassen; man stehet in Gefahr, seinen Hund zu verliehren, und sich und andere in Unglück zu stürzen. Eine gute Vorsorge ist, daß man alle Tage die Hunde bade, oder mit Wasser begiesse, und ihnen solches fleißig zum trinken darstelle; sobald man hiebey Ekel oder Abscheu an dem Hund bemerkt, so muß man ihm nicht mehr trauen. — — Wann ein wüthender Hund auf

der

der Strasse bemerkt wird, muß man sogleich Lerm machen, damit jeder seinen Hund oder ander Vieh einschliesse und verwahre; hievon ist auch das Federvieh nicht ausbedungen, welches durch den Biß wie andere Thiere in die Wuth verfällt, und sie durch den Biß bey andern Thieren hinwiederum erwecken kann.

Wenn man aber zu spät kommt, und der geringste Verdacht herrschet, daß ein Thier von dem Hund möchte gebissen worden seyn, soll man ein solches besonders verwahren, und wenn sich eines von den oberbeschriebenen Kennzeichen der Wuth, vorzüglich aber die Verabscheuung des Wassers zeigt, es der Obrigkeit anzeigen, die denn das nöthige verordnen wird; — noch viel nöthiger aber ist die Verwahrung und Anzeige an die Obrigkeit wenn ein Thier würklich gebissen worden, in welchem Fall man sorgfältig auch den Genuß der Milch bey den Kühen vermeiden soll, so wie auch von den auf Obrigkeitlichen Befehl niedergeschlagenen Thieren gar nichts zur Speise verwendet werden, sondern solche Thiere mit Haut und Haar verlochet werden sollen.

II. Vorläufige Besorgung eines von einem wüthenden Hund gebissenen Menschen.

Wenn ein Mensch von einem wüthenden Hund oder andern wüthenden Thiere gebissen worden, es mag die Wunde klein oder groß seyn, auch wann die Haut nur gestreift oder von dem Geifer eines solchen Thiers befleckt worden, so soll man ohne Zeitverlust nach dem nächstwohnenden Wundarzt schicken, und inzwischen den verlezten oder mit Gift befleckten Theil mit seinem eigenen Harn wohl auswaschen, und sodann ein Salzwasser bereiten lassen, indem man eine Hand voll Küchensalz in einem halben Maas warmen Wassers zergehen läßt, womit

mit man die Wunde fleißig und zu wiederholtenmalen auswäscht. Man muß zu dem Ende ein Tuch damit anfeuchten, und damit die Wunde herzhaft reiben, damit sie häufiger blute, weil dadurch das Gift muß weggespühlt werden. Man soll hiebey allemal, so oft es geschehen, das gebrauchte Tüchlein wegwerfen und verbrennen, und demnach jedesmal ein frisches gebrauchen: — Wenn die Wunde zu wenig oder gar nicht blutet, so kann man mit einem scharfen Messer die Haut aufritzen.

Hierbey soll sich der Patient ruhig und still halten, alle Erhitzungen vermeiden, und den Durst mit Wasser, in welchem Gerste gekocht worden, und darunter man ein paar Löffel Bienenhonig und eben so viel Eßig gemischt hat, löschen, und so mit gänzlichem Vertrauen die Ankunft des Wundarztes erwarten.

III. Anleitung für die Wundärzte.

Sobald ein Wundarzt den Bericht erhalten hat, daß jemand von einem wüthenden Hund gebissen worden, soll er sich unverzüglich zu demselben hinbegeben, und sich mit den nöthigen Arzneien versehen.

Bey seiner Ankunft bey dem Kranken soll er sich aller Umstände wohl erkundigen, und zum voraus nachfragen, ob die vorläufige Besorgung mit dem Kranken sey vorgenommen worden, ob die Wunde wohl geblutet, und man sie mit Salzwasser ausgewaschen habe; im Fall dieses nicht geschehen wäre, solle er es ohne Anstand thun, die Wunde scarificiren und mit Salzwasser auswaschen.

Hernach soll er den aufgerizten Ort ganz mit Pulver von spanischen Mücken bestreuen, und dann den ganzen verwundeten Theil mit einem Blasenpflaster bedecken;

zu

zu diesem Ende soll er allemal sowohl von dem Pulver als Pflaster eine gute Portion bey sich haben.

Wenn dies geschehen, soll er dem Patienten, wenn er jung, vollblütig und stark ist, eine Ader öfnen, und darauf demselben Muth und Trost einsprechen; zugleich aber ihn erinnern, sich ruhig und still, vorzüglich im Bett aufzuhalten, in Speis und Trank sehr mäßig zu seyn, Fleischspeisen, Wein oder andere hitzige Getränke hinanzusetzen, sich nur dünne Mehl- oder Brodtsuppen, oder Gersten- oder Haberschleims und gekochten Obstes zu bedienen. — Das Getränke sey Schatten oder Wasser, in welchem auf ein Maas eine Hand voll Gersten oder wohl auserlesener und gewaschener Haber bis zum Aufspringen gekocht worden, dem man zwey Löffel Honig und so viel Eßig beyfügen kann. Von diesem Getränk lasse er ihn nach Lust trinken, doch mit der Erinnerung, daß er nicht auf einmal mehr als ein halbes Glas trinke, damit er sich nicht den Magen beschwere.

Wann der Patient zu Bette gebracht, so soll man ihm ein halb Quentchen rothes Hünerdarmpulver mit 10 Gran Campher und eben so viel Assa foetida in einem Glas voll Lindenblüththee warm trinken, und darauf in Ruhe die Ausdünstung abwarten lassen, dieses soll acht Tage lang Morgens und Abends einmal wiederholt werden; wornach den Leib durch ein gelindes Purgiermittel zu reinigen, und dann in der zweyten Woche alle Tage eine Dosis von dem Pulver mit dem Thee des Morgens gegeben werden solle.

Wenn nach Verlauf von 24 Stunden sich eine starke Blase zeigt, soll solche aufgeschnitten und der Grund wieder mit dem Pulver von spanischen Mücken bestreuet, die Wunde mit einem Kohlblatt, so mit Butter bestrichen, bedeckt, und solches von 12 zu 12 Stunden wiederholt werden.

Neben

Neben diesem soll die 4 ersten Tage rings um die Wunde auf 2 Zoll in die Runde eine Salbe eingerieben werden, welche aus einem Theil Queckſilber, 2 Theilen Schweineschmalz und $\frac{1}{2}$ venetianischen Terpenthin bestehen soll. Nach den 4 ersten Tagen kann dies eine Woche lang jeden 2ten Tag geschehen; — es kann geschehen, daß sich dabey ein Speichelfluß zu äussern anfängt, dann zumal mag ein Laxiermittel gebraucht, und nachher wie vorher fortgefahren werden.

Die Wunde soll wenigstens 3 Wochen lang offen behalten, und eine gute Eiterung befördert werden.

Sollten sich Fieberhitzen, Trocknis oder leichte Gichten einstellen, so kann man sich einer Mixtur bedienen, aus geläutertem Salpeter und Magnesie jedes 1 Quentchen, Zinnober und Bibergeil jedes 20 Gran, Hirschhorngeist mit Aqtstein 50 Tropfen, Päonienwasser 8 Unzen, und eine Unze weissen Oelmaagsaft. Von dieser gebe man dem Kranken alle Stunden eine halbe Theetasse voll.

Wenn sich auf dieses schwerere Zufälle zeigen sollten, soll man sich unverzüglich bey erfahrnen Aerzten Raths erholen, welches aber selten nöthig seyn wird, wenn alle vorgeschriebene Maasregeln getreulich befolget werden. — Der Patient kann sich auch vollkommen beruhigen, daß die unter dieser Besorgung erhaltene Gesundheit von Dauer seyn, und er keinen Rückfall des Uebels zu besorgen haben wird.

Sollte aber wider Vermuthen sich früher oder später wieder an dem ehemals verlezten Theil eine schmerzhafte Empfindung äussern, so soll man alsobald wieder ein Blasenpflaster auflegen lassen, und die vorgeschriebene Cur wiederholen.

VIII.

Des Herrn Professor Mederer zu Freyburg in Brisgau Abhandlung von der Hundswuth.

Aus dem lateinischen übersezt.

Ich versprach im zweyten Band des A. S. 276, wo ich diese Schrift des gelehrten Freyburgischen Lehrers Mederes syntagma de rabie canina. Friburgi Brisgoviae. 1783. in 8. vorläufig anzeigte, nähere Nachrichten von ihrem Inhalt zu geben. Ich suchte vergebens sie aus verschiedenen Buchläden zu erhalten, ich bat den Herrn Hofrath Baldinger, meinem Lehrer, Gönner und Freund, sie mir mitzutheilen, und seine Güte erfüllte meine Bitte. Ich glaube, ich werde keiner Entschuldigung bedürfen, daß ich diese allerdings aller Aufmerksamkeit würdige Schrift, weil sie ein alles schon oft erprobtes, jezt aber fast in einige Verachtung und in Mißansehen gerathenes Mittel, durch neue unwidersprechliche Erfahrungen bestätiget, verdeutscht in dies Archiv einrücke. Wörtlich ist die Verdeutschung nicht, sie ist aber ein körnigter deutscher Auszug aus dem Original, der den Besitz der so schwer zu erhaltenden lateinischen Urschrift entbehrlich macht.

I.

Skize der Geschichte der Hundswuth.

Vom Anfang der Welt an gab es Hunde, ist also höchst wahrscheinlich, daß sie bisweilen toll geworden, und daß die von ihren Bissen verlezten Thiere die Wuth bekom-

men haben; man kann folglich überzeugt seyn, es habe schon in der Kindheit der Kunst Aerzte gegeben, die diese Krankheit kannten.

Homer (a) sagt: daß Teucer den Hector einen tollen Hund, und daß Neptun ihn toll genannt habe. Es ist unnöthig zu untersuchen, welche Art der Wuth diese Worte (κυνα λυσσητηρα; λυσσησαντα) bezeichnen; denn es ist aus den ältesten griechischen Schriftstellern bekannt, daß dadurch diejenige Art der Wuth verstanden wird, die den tollen Hunden und andern durch den vergifteten Hundebiß verlezten Thieren eigen ist.

Aristoteles (b) sagt: die Hunde seyen dreyerley Krankheiten ausgesezt, nehmlich der Tollheit, der Bräune und dem Podagra. Die Tollheit erzeuge die Wuth, und alles, was durch den Biß eines tollen Hundes verlezt würde, werde wüthig, allein den Menschen ausgenommen; — die Hunde stürben an dieser Krankheit, und auch alles, was von einem tollen Hund gebissen worden, außer der Mensch nicht.

Aristoteles macht hier einen deutlichen Unterschied zwischen der Tollheit (λυπταν) und zwischen der Wuth (μαινιαν); aber seine Behauptung, daß der Biß eines tollen Hundes dem Menschen nicht schade, verstehe ich nicht. Man kann hierüber Fried. Bonaventura: utrum homo rabie affici poterit, et affectus interire? ex Aristotelis sententia. Vrbin. 1627. in 4to nachsehen, mir ist dies Buch nicht zu Handen gekommen.

Ich würde mich wundern, daß Hippokrates der Hundetollheit nicht gedenkt, wenn ich nicht wüste, daß viele seiner Schriften nicht bis auf uns gekommen sind.

Cel-

a) Iliade VIII. 299. und XIII.
b) Aristoteles de hist. animal. lib. 8. cap. 22.

Celsus und Cälius sind die ersten Lateiner, welche von dieser Krankheit, als einer schon lang vor ihrer Zeit bekannten Sache, geschrieben haben.

Celsus (c) trägt die Meinung der Griechen überhaupt vor, und nimmt sie hie und da an, aber Cälius (d) nennt viele Griechen, die von dieser Krankheit geschrieben, ja er wirft in einem eignen Kapitel die Frage auf: ob die Hundstollheit eine neue Krankheit sey? (e) er hält sie nicht für neu, sondern vielmehr für sehr alt, weil Demoiris, der zu Hippocrates Zeiten lebte, ihrer gedacht und auch ihre Ursache und ihren Ursprung angegeben.

Dioscorides und Galen, griechische dem Celsus und Cälius fast gleichzeitige Schriftsteller, sprechen auch von dieser Krankheit, als von einer jedermann bekannten Sache: Dioscorides in seinem Buch vom Theriak (f) Galen (g) an verschiedenen Stellen seiner Schriften, vorzüglich aber in lib. II. de anditoris lib. X. de simplicium medicamentorum facultatibus, de Theriaca ad Pisonem. Diesen folgen von lateinischen Schriftstellern Plinius; (h) von griechischen Schriftstellern, der Oribasius, (i) Aetius, (k) Paulus (l); von arabischen Rhazes, (m) Avicenna, (n) Alsaharavius, (o) und

c) A. C. Celsus de medicina lib. 5. cap. 27.
d) Caelius Aurelianus acutor. morb. lib. III. cap. 9-16.
e) Cap. XV.
f) Peelacius Dioscorides, lib. 6.
g) Galeni opera.
h) Plinius histor. nat. an vielen Orten.
i) Oribasius sardianus T. III. lib. 4. cap. 25.
k) Aetius Amidanus, tetrabibl. 2. serm. 2. cap. 25.
l) Paulus Aegineta lib. 5.
m) Rhazes ad Mansorem lib. 8. cap. 10.
n) Avicenna lib. 4. oder 6. tract. 4.
o) Alsaharavius lib. pract. cap. 3.

ihre Anhänger, Acluarius, (p) Petrus, (q) Nicolaus, (r) Wilhelm, (s) Guido, (t) Lanfrancus, (u) alle diese wiederholen das, was die genannten lateinischen oder griechischen genannten Schriftsteller gesagt, und wärmen allen den Kohl wieder auf, den gelehrte und ungelehrte Aerzte schon vorher aufgetischt hatten.

Die Wiederhersteller der alten Arzneikunst schrieben das aus den alten ab, was ihnen wahr schien, und sagten nichts neues. Boerhaave spricht, „die Heilung, „sowohl die prophylactische als die therapentische, ist, „wenn man einige wenige Fälle ausnimmt, bis jezt un„gewiß; die erste Quelle hiervon ist die leere Prahlerey „von so vielen specifischen Mitteln, und die Verabsäu„mung einer aus den Zufällen der Krankheit ausge„dachten Heilmethode."

Bietet uns wohl unser Zeitalter eine vollständigere Nachricht von dieser Krankheit dar?

Portals Schrift, (y) die aus dem Französischen verdeutscht worden ist, enthält ein Verzeichnis der Schriften, die verschiedene neuere Schriftsteller über diesen Gegenstand herausgegeben haben, die meisten aber sind so verstümmelt und unvollständig angegeben, daß sie aus Andrys

p) Acluarius de methodo curandi lib. 6.

q) Petrus de Abano conciliator differentiarum 174 different.

r) Nicolaus Nicoli serm. 4. tract. 5. cap. 15. 17.

s) Guilhelmus Placentinus de salicetto summa conservationis et curationis. lib. 3. p. 2. cap. 4.

t) Guido Cauliacus chirurg. tract. 3. doctrin. I. cap. 2.

u) Lanfrancus Mediolanus, chirurg. magn. tract. I. doctr. 3. cap. 7.

x) Aphorism. 1141.

y) Anmerkungen über die Natur und Heilung der Wuth vom Biß toller Thiere. Leipzig 1782.

Andrys Werk (z) sehr verbessert und vervollkommt werden können.

Die vorzüglichen mir bekanntern Schriftsteller sind (a) Paulmeier, (b) Bauchin, (c) Fabriz von Hilden, (d) Mead. (e) Boerhaave, (f) von Swieten, (g) Astruc, (h) Desault, (i) Sauregas, (k) Tissot, (l) Buchan, (m) Lassone, (n) Ehrmann, (o) Schmukker, (p) Jäger.

Ich bin wirklich, nachdem ich die genannten Schriften vom Celsius und Galen bis auf Andry und Portal gelesen,

z) Recherches sur la rage in den Memoires de la société de la medecine à Paris T. I. et II. (Uebersezt im Band III. der Auszüge aus den französischen periodischen medizinischen ꝛc. Schriften. Leipzig 1781. Seite 115.)

a) Palmarius de morbis contag. latet. 1578. 4.

b) Bauchinus memorab. histor. lupor. aliquot rapid. montis Beliogardi 1541. 8.

c) Hildanus Fabricius Opera. Frankf. ad Moen. 1682. fol.

d) Mead op. de venenis cap. 8.

e) H. Boerhaave aphorism. de cogn. et cur. morb. §. 11. 28. 1147.

f) G. van Swieten. Commentar in aphorism. Boerhaave §. 1128. 1147.

g) Astruc de hydrophobia Montis pestulani 1715. 12.

h) Dessault differt. sur la rage Bourdeaux 1738. 12.

i) Sauvages diss. sur la rage in seinen oeuvres diverses Paris 1348. 8.

k) Tissots Anleitung für den gemeinen Mann ꝛc. Kap 12.

l) Buchans Hausarzneikunst. Altenb. 1774

m) Lassone Methode e prouvée pour la truitement de la rage Paris 1776. 4.

n) Ehrmann Verordnung und Unterricht einer löblichen Stadt Strasburg 1778. 74.

o) Schmucker, chirurgische Wahrnehmungen. 2. Theil. 44. und 50. Beob. Berlin 1774.

p) Jäger, medizinische Anweisung wegen der tollen Hundswuth. Stuttgard 1782.

gelesen, über die vielen und mannigfaltigen Mittel erfreut, die man sowohl zur Vorbauung als zur Heilung der Hundswuth angewand, so daß man ausrufen möchte:

Der Reichthum macht uns arm!

Ein der Arzneikunst leider gewöhnliches Schicksal.

Von allen diesen sehr verschiedenen unzähligen Mitteln sind nur einige wenige von dem ersten Zeitalter der Kunst an bis auf unsere Zeiten beständig im Gebrauch gewesen.

Das Brennen der gebissenen Theile, welches Celsus schon so sehr empfohl (q) ist noch bis jezt das sicherste Mittel der Krankheit vorzubauen. Und auch jetzt sagt man noch, daß ein unvermuthetes oder schnelles Werfen ins Wasser, das Celsus auch billiget, (r) die Krankheit auch sicher heile. (s)

Außer diesen zweyen hat sich noch ein anderes vom Democrit, Aeschrion, Dioscorides und Galen schon empfohlnes Mittel, sowohl zur Vorbauung als zur Heilung, sehr berühmt gemacht; nehmlich die Asche der Fluß-

q) Am angeführten Orte: „hernach muß man, wenn die Stelle nicht sehr nervicht, noch musculös ist, die Wunde brennen.

r) Aber das einzige Mittel ist, den Gebissenen unvermuthet, ohne daß er es vorher sehen kann, in einen Teich zu stürzen.

s) Man sehe van Swieten Commentar. §. 1143. wo Saltus Diversus und Tulpius angeführt werden: jener schreibt: er habe keinen gesehen, der die Wuth bekommen, wenn die Wunde gehörig und vernünftig behandelt worden: er brante die Wunde. Dieser aber sagt: ich habe bis jezt keinen gesehen, ohngeachtet ich viele Gebissene gesehen habe, welchem hernach, wenn man ihn zeitig ins Meer gestürzt, der Biß üble Folgen verursacht hätte.

Flußkrebse entweder ohne oder mit Enzian und Weihrauch vermischt und hernach in und mit Wein genommen. Nach dem Galen haben alle medizinische Schriftsteller diese Asche empfohlen (t). Fernel, Plater, Sennert und Mead haben sie noch verschrieben.

Paulmeier, Fernels Freund, war der erste, der zur Verhütung und Hebung dieser Krankheit diesem Mittel ein gewisses Pulver vorzog, das ihm von einem Edelmann anvertraut worden war, und aus einer Mischung verschiedener Kräuter bestand (u). Die Kraft dieses Pulvers sollte die Krebsasche übertreffen, und deswegen schäzte man es auch alsdenn noch hoch, als man schon das Queckſilber äusserlich anwandte, für das beste Mittel hielt *).

Desault, dem diese Heilmethode vorzüglich zugeschrieben werden muß, rieth außer dem äußerlich gebrauchten Queckſilber innerlich auch Paulmeiers Pulver zu geben.

Der Bruder-Apotheker Claudé du Choisel bey den Jesuiten zu Pondichery wagte es zuerst, das Queckſilber allein, ohne alle andere Hülfsmittel, zu brauchen, und diese Heilmethode, wodurch man dieser Krankheit prophylactisch zu begegnen pflegt, wird bis jezt noch von den angesehensten Aerzten für die sicherste gehalten, (y) ja die mehrsten rühmen sie auch zur Heilung der schon ausgebrochenen Krankheit.

Aber

t) Siehe Dioscorides und Galen a. a. O.

u) Siehe Andrys Beobachtung über die Wasserscheu in dem dritten Band der Auszüge aus den französischen periodischen Schriften. Seite 175. 233.

*) Innerlich wurde das Queckſilber schon im sechszehnten Jahrhundert gebraucht.

y) Man sehe Ehrmanns und Rhemanns Unterricht.

Aber Moreau, Oberwundarzt in dem Hotel de Dieu zu Paris, widerspricht dieser Meinung (z). Er sagt nehmlich: von allen Kranken, die bereits die Wasserscheu gehabt, sey nicht einer durch das Queckſilber wiederhergestellt worden; die Wasserscheu verschlimmere sich durch den Gebrauch dieses Mittels; hingegen bekomme Niemand die Wasserscheu, welchem man zeitig Queckſilber eingerieben habe; ich wünschte, dieser erfahrne Greiß hätte auch bemerkt, ob bey denjenigen Gebissenen, bey welchen, nach Einreibung des Queckſilbers, die Wasserscheu nicht ausgebrochen, blos nur das Queckſilber oder auch andere Hülfsmittel z. E. Feuer, Arzneimittel, glühendes Eisen, oder Ausschneiden der Wunde angewandt worden sey. So sagt Ehrmann in seinem Unterricht: „sobald ein Mensch das Unglück gehabt hat, von einem „wüthigen Thiere gebissen zu werden, so soll man den „verlezten Ort tief brennen.“ Wer sieht hieraus nicht, daß fast alle übrige Hülfsmittel, die so oft empfohlen werden, und welchen man den vorzüglichsten Antheil an der Heilung zugeschrieben, völlig überflüßig sind?

Jezt haben alle übrigen Mittel, die man insgemein anzuwenden pflegte, samt ihren Erfindern ihren Ruhm verlohren, blos der Maywurm ist aus seiner Vergessenheit wieder aufgeweckt worden, damit er von neuem wieder darinn begraben werde; (a) kurz was Boerhaave im Anfang dieses Jahrhunderts schrieb, bleibt auch an dessen Ausgang wahr: „vom Anfang der Kunst bis jezt „kla-

z) Man sehe Andrys Beobachtung im dritten Band der Auszüge aus französischen periodischen Schriften. Seite 167.

a) Die Geschichte dieser Maywürmer als Gegengift gegen die Hundswuth kann man in Andrys Beobachtung a. a. O. Seite 181. und in der med. Anweisung wegen der tollen Hundswuth ꝛc. Mit einer ausgemahlten Kupfertafel. Stuttgard 1782. lesen.

„klagen die angesehensten Aerzte, daß es keine sichere „Vorbauungskur der von wüthigen Thieren Gebissenen „gebe, und bis jezt hat man kein sicheres Beyspiel, daß „ein Wasserscheuer geheilt worden sey.“ §. 1139.

So gewiß es aber ist, daß eine wirklich ausgebrochene Wasserscheu wohl niemals völlig geheilt worden: eben so wahr ist es auch, daß dem Ausbruch der Wuth nie vollkommen vergebaut wird, wenn nicht das Gift, sobald es beygebracht worden, durch Feuer ausgebrannt oder durchs Messer ausgeschnitten wird. Daß eine wirklich ausgebrochene Wuth noch nie völlig geheilt worden, bezeugt Dioscorides von seinem (b) und Moreau von unserm Zeitalter (c).

Ich weiß, daß einige das Gegentheil behaupten und versichern einige wirklich davon geheilte Personen gesehen zu haben; allein diese Behauptung widerlegt diese nicht, welche die Beobachtungen ihrer Gegner genauer prüfen, jene sahen nehmlich die Folgen der Angst und der Furcht für Zeichen der Wuth an; denn die Angst hat in diesem Falle solche traurige Wirkungen, daß jemand auch ohne beygebrachtes Gift gleichsam rasend werden, und sogar sterben kann; wie viele Fälle bezeugen (d).

Und welche äusserste Angst steht der nicht aus, der von einem Hund, welchen er für toll hält, gebissen worden und zugleich die traurigen Folgen, die entstehen können, Wuth und Wasserscheu, bedenkt? Die traurigste Krankheit, wo die Kranken fast keine Hofnung haben!

Daß

b) Dioscorides lib. VI. cap. I. sagt: ich weiß nicht, daß einer von denen, die mit dieser Krankheit befallen worden, gerettet worden wäre.

c) Andrys Beobachtung ꝛc. a. a. O.

d) Andrys Beobachtung a. a. O.

Daß aber dem Ausbruch der Wuth nie hinreichend vorgebaut wird, wofern das in die Wunde gebrachte Gift nicht durch Feuer oder durchs Messer sogleich ausgerottet wird, erhellt aus der Geschichte der Arzneikunst; denn alle bisher gebrauchten Mittel, äusserliche oder innerliche, haben ihren Werth verlohren, blos die Wirksamkeit und der Werth des Messers oder des glühenden Eisens hat sich bis jezt erhalten und wird auch in der Zukunft noch dauren und gelten. Celsus und Dioscorides haben sie ihrem (e) und viele Neuere unserm Zeitalter empfohlen, und empfehlen sie noch, wie Andry in seiner Schrift versichert (f).

Bis jezt ist noch niemals eine von einem tollen Hund verlezte Person von der Wuth befallen worden, wenn die gebissenen Theile des Körpers zeitig genug oder gehörig ausgeschnitten oder gebrannt worden sind. Wo aber demohngeachtet die Wuth erfolgte, da war allemal eine entweder zu spät oder nicht tief genug vorgenommene Ausschneidung oder Brennung des verlezten Theils die Ursache; hier muß man aber die Schuld entweder dem Arzt selbst, oder dem Werkzeug beymessen, denn entweder war dies weder von Eisen noch ein glühendes Eisen, oder jener war zu furchtsam, zu weichlich, und zur Unzeit mitleidig.

Daß andere Mittel bisweilen auch den besten Erfolg gehabt haben, kann zwar eben so wenig geläugnet werden, als man zugeben muß, daß viele von tollen Hunden Gebissene auch ohne alle Hülfsmittel gesund geblieben sind. Aber in solchen Fällen ist es nicht gewiß und entschieden, ob der Hund, der den Biß gethan, wirklich toll gewesen, oder wenn er es auch gewesen, ob er seinen giftigen Geifer in die Wunde gebracht habe.

So

e) A. a. O.
f) A. a. O. Seite 143.

So zahlreich und deutlich auch die Kennzeichen eines tollen Hundes beschrieben worden sind, so wird man doch schwerlich Jemanden finden, der es wagt, den Anfang der Tollheit von einer andern Hundekrankheit zu unterscheiden, oder genau zu bestimmen; denn mit welcher Krankheit auch ein Hund befallen wird, so hat er gröstentheils die nehmlichen Zufälle: er wird traurig, zieht die Ohren zusammen, läßt den Schwanz hängen, scheut Fressen und Saufen, sucht dunkle Oerter und in diesen Ruhe, brummt und knurrt, wenn er in seiner Ruhe gestört wird; ja seine Augen funkeln und er schäumt wenn er die Bräune hat; kurz, ein Hund kann toll scheinen, ohnerachtet er es nicht ist.

Es kann sich auch zutragen, daß ein wirklich toller Hund durch wiederholte Bisse oder auch nur durch einen einzigen, der durch das wollichte oder haarichte Fell eines Thiers, oder durch den Rock und die andern Kleider eines Menschen gegangen, den giftigen Geifer abgewischt und kein Gift in die Wunde des von ihm Gebissenen gebracht hat; ist daher auch möglich, daß ein von einem wirklich tollen Hund gebissener Mensch nicht mit der Wuth befallen wird. Ja von vielen, die ein einziger wüthender Hund gebissen, können einige von dem Gift angesteckt werden, und andere von der Ansteckung frey bleiben.

Es ist auch kein Wunder, daß diejenigen, deren Wunden reichlich bluten, sehr selten von der Wuth befallen werden. Dioscorides hat dies schon bemerkt, und auch die Ursache davon angegeben g); deswegen ra-

g) A. a O. „auch sind bey von einem tollen Thiere Gebissenen etwas große Wunden nicht so sehr zu fürchten, als kleine, denn das aus einer größern Wunde herausströmende „Blut kann die giftige Feuchtigkeit zugleich mit ausspühlen.„

rathen auch die meisten Alten die Wunden der Gebissenen zu schröpfen, damit zugleich mit dem Blut auch das Gift ausgespühlet werde. Aus eben der Ursache rathen auch alle Aerzte, die Wunden alsbald zu reinigen, auszuwaschen, ja auszukratzen. Kurz, jedermann sieht, daß auf diese Art das der Wunde beygebrachte Gift mit dem ausfließenden Blut ausgespühlt oder auf verschiedene Weise abgewischt werden könne, so wie auch niemand läugnen wird, daß dies Gift entweder durch das Messer ausgeschnitten oder durch das Feuer ausgebrannt werden müsse. Da dies so gewis und wahr ist, so kann ich es nicht begreifen, wie Portal h) die Wirksam-

h) Portal am a. O. sagt: einige Alten riethen die Wunde zu brennen; — die griechischen Aerzte haben zur Vorbauung der Wuth dem Brennen mehr Kraft und Wirksamkeit zugetraut, als andern Mitteln; — die Erfahrung lehre, daß das Brennen wenig oder nichts zur Heilung dieser Krankheit beytrage; — die von den Schriftstellern angeführten Beyspiele wären ungewiß, folglich könne man durch sie nichts beweisen. Das Lob und die Vorzüge, welche die Alten und auch einige Neuere dem Brennen geben, müsse in gewisse Gränzen eingeschränkt werden, weil das Gift mit einer unaussprechlichen und erstaunlichen Geschwindigkeit in das Blut übergehe.

Bey einer andern und bequemen Gelegenheit will ich diese Portalischen Sätze widerlegen; hier will ich nur mit wenigen und gleichsam nur im Vorbeygehn zeigen, wie sehr er irrt. Nicht blos einige, sondern, wenn man die zwey Methodiker, den Cälius und den Oribesius ausnimmt, alle Alten empfehlen das Brennen der Wunde; nicht blos die griechischen Aerzte, sondern auch ihre Nachfolger, die Araber, nehmlich Rhazes, Almanzor, Aricenne, Albucasis, setzten ihre Hofnung auf das Brennen; selbst die Erfahrung lehrt, daß das Brennen auch bis auf unsere Zeiten beständig das Hauptgegenmittel wider die giftigen Bisse der Thiere gewesen. Nicht blos einige Neuere, sondern die meisten rühmen diese Heilmethode. Endlich beweisen nicht ungewisse, sondern höchst gewisse und unwidersprechliche Beyspiele, z. B. die, welche hier angeführt werden, dieses Mittels Wirksamkeit

samkeit des Brennens angreifen oder vielmehr läugnen, und noch weniger wie Buchan zur Unzeit mitleidig behaupten könne, die Heilart sey grausam i).

Denn es ist gewiß, daß einer von einem tollen Hund gebissen worden, und daß auch Gift in die Wunde gekommen seyn kann, ohne daß er von dem Gift angesteckt und wüthig werde; weil das Gift durch den entweder durch die Natur oder durch die Kunst veranlaßten Blutausfluß, oder durch das häufige Auswaschen, Reinigen, Reiben der Wunde, und andre dergleichen Mittel — oder endlich durch das Ausschneiden oder Brennen der Wunde wieder aus der Wunde ausgespühlt oder herausgeschaft worden ist.

Da aber höchst selten irgend ein spezifisches Mittel gegen die Hundswuth empfolen worden ist, ohne daß nicht auch dabey vorgeschrieben worden wäre, die Wunde zu schneiden oder zu brennen: so sieht man offenbar, wie leicht der sich betrügen kann, wer die Heilung der Krankheit nur einen besondern und nicht zugleich auch diesen gewöhnlichen Mitteln, nehmlich dem Brenner oder dem Ausschneider der Wunde, welchen man die erhaltene oder wieder hergestellte Gesundheit vorzüglich zu danken hat, zuschreiben wollte. Aber wer ist so verwegen, daß er es wage, bey einer so schrecklichen Krankheit nur zu einem Mittel seine Zuflucht zu nehmen? und doch würde

keit. Diese zeigen und beweisen auch, daß das Gift nicht geschwind, sondern langsam und allmählig ins Blut übergehe.

i) Buchan a. a. O. sagt: diese Heilart (nehmlich das Brennen) ist bey einem Menschen allzugrausam.

O hätte doch Buchan bedacht, was Dioskorides a. a. O. Kap. 2. von dieser Heilart sagt: „aber es ist viel besser, selbst die herbesten Schmerzen eines Heilmittels, obgleich bisweilen ohne Nutzen auszustehen, als durch Saumseligkeit und Verabsäumung in Gefahr zu kommen.„

de es so schwer als nöthig seyn, gewiß zu bestimmen und zu beweisen, daß dies das einzige Mittel gewesen sey, wodurch die Wuth verhindert worden.

II.

Geschichte einiger von einem tollen Hund gebissenen Personen, die durch die älteste und geprüfteste Behandlungsart gegen die Wuth gesichert worden.

Ich bekenne zwar, daß ich es nie gewagt haben würde, diesen eilf Menschen, die den zweyten und dritten October 1782. von einem tollen Hund gebissen, und den sechsten October darauf von einem gewissen Bauer mit einem glühenden Eisen gebrannt worden, ohne Zuziehung irgend eines andern Hülfsmittels meinen Beystand zu leisten, wenn ich sogleich nach geschehenem Biß, oder doch bald darnach und nicht erst nach drey Wochen zu Hülfe gerufen worden wäre. Die Wunden dieser Personen, die sich in der Gefahr befanden, eine so schreckliche Krankheit zu bekommen, sind mit dem glühenden Eisen zeitig und tief gebrannt worden.

Der Bauer, welcher sie brannte, hatte das geweyhte Eisen von seinem Vorfahren und mit ihm zugleich die heilsame Unterweisung bekommen, die Wunden der Gebissenen und jeder einzelnen Ritze, wie auch jeden gequetschten Theil einzeln und tief zu brennen. Er befolgte diesmal diese Erinnerung so genau, daß er diejenigen, die beym Brennen mit dem verletzten Glied zurückfuhren und dadurch verhinderten, daß das Feuer tief genug in die Wunde eindringen konnte, zu wiederholten-

tenmalen brannte; bey jedesmaligem einzelnen Brennen legte er das Eisen allemal wieder so lang in glühende Kohlen, bis es wieder durchaus glühte. Die Wunden salbte er hernach mit Oel, und überließ die gebrannten Leute ihrem Schicksal k); diese verließen sich so fest darauf, daß sie durch dieses Brennen gewiß von allen üblen Folgen gesichert worden, daß sie gar nicht daran gedacht haben würden, noch andre Mittel zu brauchen; und wenn die hohen Gerichte nicht befohlen hätten, daß man genau auf sie Acht haben sollte: so hätte kein einziger Arzt etwas von diesem so wichtigen Fall erfahren l).

Als ich am 27sten des Weinmonats 1782. ersucht wurde, diese Leute zu besuchen, fand ich sie alle ohne Sorge und munter, ihre Wunden waren theils vernarbt, theils noch in Eiterung, ich verschrieb also einige gelinde ätzende Mittel, worauf die Wunden bald trecken wurden und Narben bildeten. Indem ich dieses schreibe, sind seit der Zeit, wo sie von dem tollen Hund gebissen worden, neun Monate vorüber, und noch sind sie alle vollkommen gesund. Keiner von allen mir bekannten von den Aerzten aufgezeichneten Fällen beweißt die Kraft und die Heilsamkeit des Brennens deutlicher, als die, so ich hier dem Publikum vorlege, obgleich diese Gebissenen erst drey oder vier Tage nach dem Biß gebrannt worden sind.

Der

k) Verdiente ein solcher Mann, der im Angesicht des ganzen Vaterlandes eilf Personen von dem traurigsten und fürchterlichsten Tod errettete, nicht die Eichenkrone?

l) Dieser Mann war uns so unbekannt, daß wir auch nicht einmal seinen Nahmen wußten. Denn auf unsere Bitte, er möchte uns, wenn wir die von ihm geretteten Leute wieder einmal besuchen würden, begleiten: antwortete er, dies sey ihm von der Obrigkeit untersagt worden, vermuthlich weil er nicht nach den Regeln des Gesetze verlangt worden war.

Der Hund, von welchem diese Personen gebissen worden, war wirklich toll, denn er hatte alle Zeichen der Tollheit an sich. Er war vor drey Wochen von einem fremden tollen Hund gebissen worden, und daß dieser fremde Hund auch wirklich toll war, bewiesen alle Zeichen der Tollheit: er kam brummend ins Dorf gelaufen, fiel einen einheimischen Hund an, und lief, so bald er diesen gebissen, eiligst wieder fort, ohne daß man erfahren konnte, wo er hingekommen. Der Herr des gebissenen einheimischen Hundes, der diesen Biß zugesehen hatte, schrieb den Tag, an welchem er gebissen worden, in den Kalender; es war der 11te Septembr. 1782.

Inzwischen erfuhr ich, daß eben dieser Hund zu der nehmlichen Zeit aus Freyburg weggelaufen; einige Tage vorher hatte er kränklich geschienen, und war so murrisch gewesen, daß er auch zwey Kinder, die er sehr gut kannte und die täglich mit ihm spielten, unvermuthet biß, doch war zum Glück der Biß nicht blutig.

Von den gedachten eilf Personen sind achte in die bloße Hand und an andern Theilen des Körpers, zu verschiedenen Zeiten, sehr tief gebissen worden. Doch fürchteten sie nichts übels und vernachlässigten die Wunden entweder völlig oder umwickelten sie blos mit trockner Leinwand bis an den Tag, wo sie mit dem glühenden Eisen gebrannt wurden. Diesen heilsamen Schmerz ertrugen sie aber standhaft und muthvoll, weil sie überzeugt waren, daß diejenigen, welche mit diesem Eisen gebrannt werden, nie von der Wuth befallen werden könnten. Das Brennen geschah im Gasthofe ohne alle Cäremonien oder Nebensachen.

Nach dem Brennen ward auch nicht das geringste Mittel aufgelegt oder gebraucht, das irgend etwas zur Vorbauung der Wuth hätte beytragen können. Bis

jetzt

jetzt ist aber nicht einer von irgend einer Krankheit, geschweige denn von der Wuth befallen worden.

Durch diese Erfahrung belehrt und vollkommen überzeugt, würde ich in Zukunft alle von einem tollen Hund Gebissene, die sich meiner Hülfe und meinem Beystande anvertrauen, blos mit einem glühenden Eisen, so bald ich könnte und hinreichend tief brennen. An solchen Orten aber, wo es die Gewohnheit ist, würde ich mich auch darzu der Schlüssel des heil. Petrus oder Hubertus bedienen, und die Wunde auch im Nahmen der heil. Dreyeinigkeit dreymal brennen; nicht um durch diese Schlüssel und durch diesen heiligen Nahmen Wunder zu thun, sondern um die Angst, die solche Gebissene ausstehen, dadurch zu besänftigen; denn jedermann weiß, wie viel ein Trost aus der Religion bey denjenigen vermag, die auf sie ihr Vertrauen setzen. m)

Ich habe oben gesagt, ich würde die Wunde so bald mit einem glühenden Eisen brennen, als ich könnte, aber wenn sich noch kein Merkmal der Wuth zeigt, auch alsdenn noch, wenn die Wunde schon in Vereiterung

m) Nicht die Unkräftigkeit des glühenden Eisens, sondern die Gewißheit der dadurch zu erlangenden Hülfe hat die Geistlichen bewogen, das Eisen zu weyhen, und dieser Weyhung die Gewißheit des Heilung zuzuschreiben. Anfänglich riethen sie selbst die Wunde mit einem geweyheten Eisen zu brennen. Und erst in den folgenden Jahren verbreitete sich der Aberglaube, daß das Brennen an der Stirn oder in der hohlen Hand mit dem geweyhten Eisen das beste Mittel gegen die Hundswuth sey, ja daß sogar ein vorhergegangenes oder anticipirtes Brennen heilsam sey, und die Menschen vor der Wuth behüte: deswegen brannte man auf allem Fall Menschen und Vieh vorher; dies anticipirte Brennen ist zwar der Vernunft zuwider, unschicklich und der Menschheit nachtheilig, und folglich zu untersagen, das ächte Brennen aber muß zum allgemeinen Bestreben beybehalten werden.

rung übergegangen oder sich völlig vernarbt hat — doch je frühzeitiger desto besser.

Ich vor mein Theil würde in einem solchen Fall erst alles Blut aus der Wunde auslaufen lassen, damit nicht etwa das ausfließende Blut die Kraft und die Wirksamkeit des glühenden Eisens auf die festen Theile schwäche. Auch würde ich den ganzen Umfang der Wunde so tief als ich könnte, nachdem es die Nothwendigkeit erfordert, mit einem oder mit mehrern eisernen länglichrunden spitzigen Stäben brennen, die ich jedesmal vorher in einem durch ein anhaltendes Blasen verstärkten Kohlenfeuer glühend machen würde. In Fällen aber, wo wegen der Größe der Wunde oder wegen andern Ursachen das glühende Eisen nicht angewandt werden könnte, würde ich mich des siedenden Oels n) oder des Schießpulvers o) bedienen.

Hierin würde meine ganze Heilmethode bestehen, sowohl, weil wir physisch gewiß gewissen, daß durch das Brennen alle Körper in ihre Urstoffe oder ursprüngliche Keime aufgelöst werden, als auch, weil wir von der Kraft und Wirksamkeit des Brennens sichere und zahlreiche Erfahrungen haben, und weil endlich die angesehensten wichtigsten Männer, die unpartheyisch dachten und handelten, diese Kraft des Brennens nun über zwey Jahrtausende durch ihr Ansehen unterstützt und durch unwidersprechliche Zeugnisse bestätiget haben.

Ich würde ohne alle weitere Umstände die gebrannten Theile, wie Celsus räth p), nach den bekannten Re-

n) Jenes brauchte Fabriz von Hilden und

o) dies Boile.

p) Celsus am angef. Ort. Alsdenn legt man diejenigen Mittel auf die gebrannte Stelle, die man auch auf andere Brandschäden auflegt. —

Regeln der Kunst und ohne den geringsten Aufschub zu heilen, und weder ein äusserliches noch ein innerliches Mittel, oder sonst etwas zur Verhütung der Wuth anwenden. Nur in dem Fall, wo das Brennen der Wunde nicht statt findet, und wo ich folglich ungewiß wäre, ob das Gift völlig ausgeworfen oder zerstört worden sey, alsdenn würde ich in dem Umfang der Wunde und in die nahliegenden Theile Queckſilber einreiben lassen, sowohl, weil bis jetzt kein besseres Mittel bekannt ist, als auch, weil es nichts schadet, wenn es auch keinen Nutzen schaffen sollte.

Wenn man mich aber bey einem Fall, wo ich das glühende Eisen schon angewendet hätte, dringend nöthigte, doch auch noch das Queckſilber einzureiben: so würde ich mich zwar nicht widersetzen, aber das Queckſilber nur in solcher Menge um den Umfang der Wunde einreiben lassen, daß es keinen Speichelfluß erwecken könnte; denn mich dünkt, das Queckſilber könne verhindern, daß die Lymphe das Gift, dessen eigenthümliches und vorzüglichstes Vehikel sie ist, aufnehme, oder daß es das aufgenommene Gift, eben so wie das Luſtseuchengift, zerstöre; wenn aber das aufgenommene Gift schon der Blutmaße beygemischt und das Blut damit angesteckt ist, alsdenn wird das Queckſilber nicht mehr helfen, und noch viel weniger, wenn es, um einen Speichelfluß zu erregen und zu erhalten, oft und in reicher Dosis eingerieben wird; q) denn daß es alsdenn nichts hilft, hab ich selbst und auch Moreau mehr als einmal gesehen; ja dieser berühmte Wundarzt vergewissert uns, es verschlimmere das Uebel, so daß Personen, die schon die Wuth hatten, und welchen alsdenn noch Queckſilber eingerieben wurde, gemeiniglich binnen zwölf Stunden starben.

q) Wie Mathäus anräth.

Daß ich auf diese Art recht handeln würde, davon überzeugen mich folgende Gründe.

1) Es ist völlig entschieden, daß dies Gift dem Gebissenen vermittelst des Speichels des tollen Hundes, wenn dieser in die Wunde dringt, beygebracht werde. Durch den Speichel verstehe ich aber nicht allein die unter diesem Nahmen bekannte Feuchtigkeit, sondern allen den Schleim, womit das Maul, der Gaumen und der Rachen befeuchtet ist.

2) Kein Gift kann beygebracht werden, wofern es nicht in die von der Oberhaut entblößte Haut oder in die Wunde selbst eindringt; ich halte dies für entschieden, ohngeachtet einige beobachtet zu haben glauben, daß auch das bloße Anhauchen r), Berührung s), oder Hinunterschlucken t) die Menschen vergiftet habe. Aber ihre Beobachtungen haben keinen Grund, denn das Gift konnte auch von einer höchst unbeträchtlichen und nicht bemerkten Wunde eingesaugt worden seyn, und viel mehrere Schriftsteller bezeugen gerade das Gegentheil.

3) Die allgemeine Erfahrung beweißt, daß selbst der in die Wunde eingedrungene giftige Speichel doch die Gebissenen nicht sogleich ansteckt. Unter tausend aufgezeichneten Fällen ließt man kaum einen, wo man die Zeichen der Ansteckung vor dem dritten Tag bemerkt hätte, vielmehr haben sie sich in den meisten Fällen nach drey Wochen oder nach drey Monaten, bisweilen erst nach einem Jahr, ja, wenn man einigen Beobachtungen trauen will, erst nach mehrern Jahren geäußert. Hieraus ziehe ich also

4) den

r) Aretaeus Capadox Cap. 7.
s) Caelius Aurelianus Cap. 9.
t) Fernelius de morb. contagios. Lib. II. Cap. 14.

4) den offenbaren Schluß: daß das Gift der Hundswuth nicht durch die bloße Berührung ansteckt, und auch nicht flüchtig ist; denn wirkte es oder pflanzte es sich blos durch die Berührung fort: so müßte es vorzüglich in solchen Fällen die Nerven alsbald vergiften, wo es dieselben unmittelbar oder ohne irgend einem Zwischenkörper berührt. Wer kann aber glauben, daß bey so viel tausend und so vielen entschiedenen Fällen bis jetzt noch nie ein Nerve unmittelbar verletzt worden seyn sollte? es ist auch nicht flüchtig, weil es nicht alsbald nach dem Biß, sondern erst lange Zeit hernach eingesaugt wird; denn alle Zeichen der erfolgenden Wuth beweisen, daß das Gift eingesaugt werde u).

5) Die Zeichen der gegenwärtigen Wuth sind fast eben dieselben, die sich bey derjenigen Fieberart äußern, wo die von einem im Körper befindlichen Gift gereizten Lebenskräfte gehemmt und unterdrückt werden. Die gereizte Natur bemüht sich, sich von diesem Gift zu entledigen, und wirft es also im Rachen aus; allein sie ist zu diesem Unternehmen zu schwach und unterliegt endlich unter den schrecklichsten Zufällen, nehmlich der Wasserscheu und der Wuth.

Dies war der Gang meiner Ideen, als ich vor kurzen dem Ursprung dieser so fürchterlichen Krankheit, durch alle Irrgänge nachforschte, und ich halte folgende Schlüsse daraus für ohnstreitig.

1) Der Speichel des tollen Hundes ist entweder selbst oder enthält das Gift, das, wenn es andern Thieren mitgetheilt wird, diese wüthig macht.

2) Die-

u) Auch die Versuche, die Felix Fontana mit dem Vipergift angestellt hat, bezeugen dies durch die Analogie. Siehe Traite sur les poisons et sur le corps animal. T. I. Part. 3. chap. 3.

2) Dieser Speichel besteht in einem Schaum oder in einem schaumichten Schleim.

3) dieser giftige Schleim wird, wenn er in das die Haut bedeckende Schleimnetz des Malpighi oder in das die festen Theile des thierischen Körpers verbindende Zellgewebe kömmt, wegen der großen Verwandschaft, die er mit diesen aus Schleim bestehenden Theilen hat, leicht aufgenommen und behalten, folglich schwer ausgespühlt oder abgewischt.

Corall: Daher daß die so sehr empfohlne ausspühlende und reinigende (eluentia et abstergentia) Mittel so oft ohne Wirkung bleiben.

4) Schon ein einziger Atom dieses giftigen Schleims ist hinreichend, die ganze Blutmasse, wenn er in sie eingedrungen, anzustecken und zu verderben.

5) Er wird aber früher oder später in das Blut aufgenommen. Vor der Vereiterung der Wunde geschieht diese Aufnahme in die Blutmasse fast nie, meistentheils alsdenn, wenn der Eiter gebildet wird, nicht selten auch alsdenn erst, wenn die gebissenen Wunden schon vernarben, das ist, nachdem dieser giftige Atom durch den Zufluß der lymphatischen Feuchtigkeiten verdünnert und zur Einsaugung geschickt gemacht worden ist.

Corall: Daher daß eine lange Vereiterung der gebissenen Wunden nie die Einsaugung des Hundswuthgiftes verhütet hat.

6) Bis jetzt haben alle gleichsam von Träumern erdichtete oder von Unbesonnenen bekannt gemachte spezifische prophylactische Mittel nicht eine Probe ausgehalten, und in einer so kläglichen Krankheit Versuche anzustellen, über deren Erfolg erst der Tod entscheidet, ist ein himmelschreyendes Verbrechen.

7) Das

7) Das Ausschneiden, das Brennen und vermittelst dieses schmerzhaftesten Verfahrens alles Gebissene zugleich mit dem daran hängenden Gift völlig auszurotten, war seit zwey tausend Jahren das einzige, und ist auch noch jetzt das sicherste und gewisseste Mittel zur Verhütung der Wuth.

8) Das Einreiben des Queckſilbers in dem Umfang der Wunde, ehe das Gift in die Blutmasse gedrungen ist, könnte vielleicht ein Mittel seyn, die in den nahliegenden Theilen befindliche Lymphe so zu verändern, daß sie zur Aufnahme des Gifts unfähig würde, oder das in sie schon aufgenommene Gift zerstörte. In solchen Fällen also, wo man von der Wirksamkeit des glühenden Eisens nicht überzeugt seyn kann, kann man es desto sicherer anwenden, da schon so viele Versuche dafür sprechen. Wenn aber das Gift schon eingesaugt, die Blutmasse schon angesteckt, die gereizte Natur schon vergebens ihre Kräfte zur Auswerfung des Giftes anstrengt und verschwendet; alsdenn wird das Queckſilber keinen Nutzen mehr schaffen, ja es wird, weil es die unterdrückten Lebenskräfte vollends gänzlich erschöpft, vielmehr schaden.

9) Zur Heilung einer schon in äusserlichen Zufällen ausgebrochenen Wuth giebt es bis jetzt noch kein besonderes und entschiedenes Mittel, und die gewöhnlichen aus den Grundsätzen der Kunst gefolgerten Mittel, sie mögen nun die unterdrückten Lebenskräfte erwecken, oder zur gehörigen Zeit die Absonderungswerkzeuge reizen sollen, können hier nicht angewandt werden, weil die characteristischen Zeichen der Wuth das schwere Schlingen und die Wasserscheu, ihre Hinunterschluckung gänzlich verhindern.

Und wenn auch zur Heilung der ausgebrochenen Wuth ein entschiedenes Mittel erfunden werden sollte:

so

so würde derjenige doch unbesonnen handeln, wer, im Vertrauen auf dies Mittel, allemal den Ausbruch der Wuth erwarten und ihr niemals zuvorkommen wollte, da man jetzt zur Verhütung der Wuth sichere Mittel in Händen hat, nehmlich das Messer und das Feuer.

Aber was ist alsdenn zu thun, wenn weder das Brennen noch das Ausschneiden ohne offenbare Lebensgefahr angewendet werden kann? was, wenn die gebissenen Wunden entweder zu groß oder zu tief sind? was, wenn durch dergleichen Wunden der Kopf, das Gesicht und die Gelenke der Arme und der Füsse verletzt sind? was, wenn Sehnen und Nerven verwundet sind, wenn grosse Gefäße sehr nah an der Wunde liegen?

III.

Die neueste und sicherste Behandlungsart der von tollen Hunden gebissenen Personen, um sie vor der Wuth zu sichern.

Schon wollte ich die Hofnung für solche Fälle ein Mittel zu erfinden, wodurch das Brennen und das Ausschneiden ersetzt wurde, gänzlich aufgeben, und meine Bemühungen nicht weiter fortsetzen; schon hatte ich mir vorgenommen, bey solchen bedenklichen Umständen meine Zuflucht zum Queckſilber zu nehmen, ohngeachtet es kein gewisses Hülfsmittel ist; als mir plötzlich einfiel, daß ich schon vor vierzehn Jahren gegen eine ähnliche Krankheit eine gewisse Arznei brauchte, die allemal die erwünschte Wirkung that und auch noch thut, so daß sie deswegen für ein untrügliches prophylactisches Mittel gegen die Lustseuche gehalten werden kann und sollte x).

Die

x) Siehe Dissert. inaugural. de infallibili remedio prophylactico Syphileos. Friburg Brisg. 1777. Defendente *Kern*.

Die Aehnlichkeit, die das Hundswuthgift mit der Lustseuche hat, y) brachte mich auf den Gedanken, dies nehmliche Mittel auch auf diesem Fall anzuwenden.

Das venerische Gift pflanzt sich längst der Harnröhre fort, und bleibt in dieser, ehe es weitere Fortschritte macht, wohl mehrere Monate sitzen, nehmlich so lang als der Schleimfluß anhält — das Hundswuthgift bleibt oft auch vierzig Tage, der Eiterung ohngeachtet, blos nur in der Wunde (z).

Das Lustseuchengift sitzt und besteht in einem Schleim, ein Schleim nimmt es auf, erhält es, führt es in die Lymphe und sogar ins Blut über; *) das Hundswuthgift sitzt und besteht auch in einem Schleim, dieser nimmt es auch auf, erhält es und führt es in die Lymphe und ins Blut **). Das was den Schleim zerstörte, kann und muß auch sowohl das Lustseuchen- als das Hundswuthgift vertilgen. Das kaustische Alkali vertilgt den Schleim, folglich auch sowohl das Lustseuchen- als das Hundswuthgift a).

Das kaustische Alkali mit Wasser verdünnt und zeitig in die Harnröhre eingespritzt, zerstört den in ihr sitzenden Schleim, folglich auch das venerische Gift; b) also auch, wenn eine von einem tollen Hund gebissene Wunde damit

y) Siehe Sauvages a. a. O. S. 131. „aus dem angeführten „folgt, daß das Hundswuthgift mit 41 thierischen Giften ver„wandt ist, aber noch mehr Verwandschaft hat es mit dem Lustseuchengift."

z) Siehe Sauvages am a. O. S. 136.

*) Die angeführte Dissertat. §. 6. Seite 13.

**) Man sehe oben den 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Schluß.

a) Zwar nicht als ein kaustisches (ätzendes) Mittel, denn die kaustischen Säuren leisten diese Wirkung nicht, sondern als ein kaustisches Alkali, das den Schleim specifisch zerstört.

b) Die angeführte dissert. inaug. §. 13. S. 23.

damit ausgewaschen wird, den in ihr befindlichen Schleim und folglich auch das Hundswuthgift.

Wäre die Wunde eng und tief zugleich, so müsse man sie, wie bey Schußwunden zu geschehen pflegt, erweitern.

Wenn also eine auf diese Weise behandelte Wunde noch einige Tage mit Charpie verbunden würde, die zuvor mit der erwähnten Flüßigkeit befeuchtet worden, welches an nicht allzu empfindlichen Oertern sehr leicht geschehen kann: so würde dadurch das Zellgewebe an der Oberfläche der Wunde zerstört und also auch das übergebliebene und vielleicht dem Zellgewebe noch anhängende Gift zugleich mit zerstört und völlig ausgerottet werden.

Eben dies würde auch geschehen, wenn eine schon eiternde Wunde von einem tollen Hundsbiß auf diese Art behandelt würde, wofern anders noch Gift eingesaugt worden.

Selbst wenn die vom tollen Hund gebissene Wunde schon eine Narbe gemacht und völlig heil ist, kann man den Kranken, wofern sich nur noch kein Gift der Blutmasse beygemischt hat, noch retten, wenn man die geheilte Wunde durch Auflegung des alkalischen Aetzsteins (lapis causticus) in frische Vereiterung bringt, und sie nach abgehobenem Schorf mit der gedachten Lauge zu wiederhohltenmalen auswäscht.

Eine Wunde also, die von einem tollen Hund gebissen worden, muß, damit das ihr beygebrachte Gift nicht eingesaugt werde, auf folgende Art besorgt werden: man muß das Blut frey und ungehindert ausfließen lassen, hernach muß die Wunde, bis man die obengenannte Feuchtigkeit bekömmt, entweder mit einer Auflösung der gewöhnlichen Kaufseife in Wasser, oder mit gemeiner

oder

oder mit Seifensiederlauge c) ausgewaschen werden. Die Wunde selbst darf nicht mit Leinwand bedeckt oder verbunden werden, sondern man muß über und unter ihr den verletzten Theil durch eine Binde so stark zusammenschnüren, daß dadurch die unter der Haut liegenden Lymph- und Blutadern zusammengedrückt werden. Aeusserlich wird nichts anders aufgelegt und innerlich gar keine Arzneien genommen, sie mögen verändernd oder ausleerend seyn, auch darf keine Ader geöfnet werden ꝛc. denn alles dies würde die Einsaugung des Giftes beschleunigen und befördern.

Endlich muß man, wenn der genannte Liquor fertig ist, einigemal eine gehörige Menge davon in die Wunde giessen, und sie rein damit auswaschen, alsdenn muß sie auch so lange damit verbunden werden, als es die Entzündung zuläßt.

Eine Quente kaustisches Alkali in einem Pfund Wasser aufgelößt, wirkt kräftig und hinreichend.

Sollte wohl dies Mittel, wenn es innerlich genommen wird, auch etwas zur Rettung des Kranken beytragen?

Wenn jemals die vom Democrit, Aeschrion, Dioscorides, und Galen d) so sehr empfohlnen und zwey tausend Jahr lang beständig und vorzüglich gebrauchten samt ihren Schaalen gebrannten Krebse, etwas zur Rettung beygetragen haben: so muß man allen Nutzen,

c) Die Seifensieder- oder Meisterlauge unterscheidet sich blos darinn von der gemeinen Lauge, daß diese nur aus Asche, jene aber aus Asche und aus Kalk zubereitet wird: die Meisterlauge ist also mein Vorbauungsmittel: denn aus ihr wird das kaustische Alkali blos durch Abdampfung verfertiget.

d) Zufolge des Gedichts des Demokrats, des Galen (Lib. II. de antidotis) anführt.

Nutzen, den sie geleistet, dem in ihnen enthaltenen kaustischen Alkali zuschreiben: es ist eins, ob es See- oder Flußkrebse sind, ob man ihre Asche in Wein oder in Wasser genommen, ob man sie todt oder lebendig auf einem irdenen oder metallenen Gefäß zu Asche gebrannt, und ob man sie allein oder in Verbindung mit andern Arzneien gebraucht hat.

Das kaustische Alkali wäre also ein gewisses Vorbauungsmittel gegen die Lustseuche e) gegen die fürchterlichen und bisweilen tödtlichen Folgen des Vipernbisses f) gegen die Hundswuth, die fürchterlichste unter allen Krankheiten g) und wie Pouteau beobachtet hat, h) gegen den Todtenkrampf, der oft auf Verwundungen der Gelenke und der sehnichten Theile zu erfolgen pflegt.

Kopie
des medizinisch-chirurgischen Berichts
an
die hohe Vorderösterreichische Regierung.

Auf gestern den 27sten October Mittags an mich ergangene Ersuchung des Herrn Doktor Schwender, Amtmanns zu Biengen, in der Herrschaft des Freyherrn von Pfürdt gelegen, habe ich mich in Gesellschaft des gedachten Herrn Amtmanns sogleich in das erwähnte Dorf begeben, wo er noch des Abends alles so einrichtete, und

e) Kerns angef. Dissert.
f) Fontana Traite sur les poisons etc. Tom. II. supplement p. 130.
g) Diese Abhandlung.
h) Oeuvres posthumes de Mr. Pouteau. T. I. Mem. II. p. 189.

und veranstaltete, daß alle, die von dem tollen Hund gebissen worden, heute früh sieben Uhr im Gasthofe erscheinen sollten. Außer einem erschienen alle in nachfolgender Ordnung.

1) Joseph Stohrhorst verheyrathet und vierzig Jahr alt, wurde den 3ten October Nachmittags in der Zehendscheune von dem Hund des Franz Pläule gebissen und zweymal in der Hand verwundet: inwendig unter dem Daum, auswendig an dem untersten Glied des Daums; beyde Wunden hatten die Haut durchdrungen und stark geblutet. Die Wunde wurde den 6ten October um Mittag mit dem glühenden Eisen gebrannt, und hatte bis jetzt schwammichte Geschwüre hinterlassen.

2) Sebastian Pläule, beynahe fünf Jahr alt und des Franz Pläule Sohn, wurde auch den 3ten October Vormittags von dem nehmlichen Hund in seines Vaters Haus ebenfalls sowohl innen als außen an der linken Handwurzel gebissen. Beyde Wunden hatten die Haut durchdrungen, geblutet und wurden den 6ten October um Mittag mit dem glühenden Eisen gebrannt, die Geschwüre waren heute schwammicht.

3) Michael Steinle ein sieben und ein halbes Jahr alter Knabe, wurde von dem nehmlichen Hund auf der Straße am rechten Schenkel durch die Haut durchgebissen; die Wunde blutete und wurde den 6ten October um Mittag mit dem glühenden Eisen gebrannt, heute war das Geschwür noch schwammicht.

4) Johann Klogman vierzehn Jahr alt, und Franz Pläules Stiefsohn biß der nehmliche Hund den 3ten October gegen Abend in des Vaters Haus in die rechte Hand, außen in die Mittelhand nah am Gelenk des Mittelfingers, zweymal aber an dem auswendigen Rand der Mittelhand nahe an der Wurzel. Alle drey Wunden

gien-

giengen durch die Haut, bluteten und wurden den 6ten October gegen Mittag mit dem glühenden Eisen gebrannt; heute schwuren sie noch und waren schwammicht.

5) Sabina Wittin ein Mädchen von zwey und zwanzig Jahren und des Franz Pläule Dienstmagd wurde den 2ten October gegen Mittag in dem nehmlichen Haus, von eben dem Hund gebissen, außen wurde sie am lezten Glied des Daums der rechten Hand, zweymal verwundet, beyde Wunden giengen durch die Haut und bluteten: der dritte Biß am auswendigen Rand der Mittelhand hatte weder die Haut verletzt noch geblutet. Die beyden erstern Wunden wurden den 6ten October um Mittag gebrannt, sie schwuren noch jetzt und waren schwammicht: der dritte Biß wurde nicht gebrannt, auch war keine Spur mehr von ihm vorhanden, doch klagte das Mädchen, sie fühlte an der Stelle des Bisses, wenn man daran drücke, Schmerzen.

6) Johann Schrop einen Jüngling von funfzehn Jahren biß der nehmliche Hund in eben dem Haus den dritten October um Mittag; er verwundete ihn an der linken Hand zwar zweymal, aber sehr leicht, nehmlich am auswendigen, am mittlern und untersten Daumgelenk, die Wunden drangen nicht durch die Haut, und bluteten auch nicht sehr, deswegen waren sie, nachdem sie den 6ten October gebrannt worden waren, heute völlig geheilt.

7) Katharina Krettlerin, vierzehn Jahr alt, wurde von dem nehmlichen Hund den dritten October Vormittags auf ihres Vaters Meyerhoff gebissen und vier Finger über dem linken Knie verwundet. Dieser Biß wurde doch, ohngeachtet er die Haut nicht durchdrungen und nicht geblutet hatte, den 6ten October um Mittag mit dem glühenden Eisen gebrannt, und hatte heute alle Zeichen eines schwammichten Geschwürs.

8) An=

8) Andreas Ruff einen dreißigjährigen verheyratheten Knecht des Franz Pläule biß der nehmliche Hund am 3ten October des Morgens in seines Herrn Stube an dem rechten Vorderarm, auswendig hatte der Biß drey Finger über dem Handgelenke die Haut verletzt und eine Blutung verursacht, inwendig hatte er nur geritzt. Sowohl die Wunde als der Ritz wurden den 6ten October Vormittag gebrennt, und beyde hatten geschworen und waren schwammicht.

9) Joseph Fuchs, unverheyrathet, dreyßig Jahr alt, und der andere Knecht des Franz Pläule wurde den 3ten October Abends auf seines Herrn Meyerhoff von dem nehmlichen Hund in die linke Hand, in das Mittelgelenk des Daums gebissen, die Wunde hatte die Haut durchdrungen und geblutet, sie wurde also den 6ten October um Mittag gebrennt und war heute fast geheilt.

10) Michael Hof zwanzig Jahr alt, und Georg Krämers Knecht, hatte der nehmliche Hund am rechten Fuß vier Finger unter dem Knie gebissen. Da der Biß aber die Haut ganz und gar nicht, sondern blos auswendig die Stiefeln und die Strümpfe beschädiget hatte: so wurde er nicht gebrennt.

11) Michael Wagner, vierzehn Jahr alt, wurde von dem nehmlichen Hund Vormittags auf der Straße gebissen, der Biß hatte außen an der rechten Hand den äußern Theil des Mittelhandsknochen, der mit dem Mittelfinger verbunden ist, verletzt. Die Wunde hatte geblutet, er wurde also auch den 6ten October um Mittag mit dem glühenden Eisen gebrannt. Dieser gebissene Jüngling ist heute nicht erschienen.

Alle diese genannten Personen hatte ein und derselbe Baurenhund, der ohngefähr halbjährig und von mittl=

mittlerer Größe war, gebissen. Er war des Franz Pläule, der auf dem Biengischen Gut Verwalter ist, Haushund. Dieser Hund war am 11ten September (wie Johann Schrop Vorsteher des dasigen Krankenhauses gesehen und erzählt,) von einem fremden gelbbraunen Bommer angefallen, überwältigt und gebissen worden, ohne daß man hätte erfahren können, wo dieser fremde Hund hergekommen, noch wohin er gekommen.

Der gebissene Hund des Pläule äusserte zuerst den 2ten October einige Zeichen der Tollheit, indem er die unter No. 5. erwähnte Magd unter allen zuerst biß, und zwar eben als sie ihm Futter geben wollte. Den dritten October brach endlich die volle Wuth aus, die den gedachten Personen so gefährlich wurde.

Der Hund wurde noch den nehmlichen Abend von Franz Pläule zu Haus angebunden, und den folgenden Tag von dessen Stiefsohn Johann Klogman getödtet. Alle und jede, die gebissen worden waren, wurden von einem Bremgartenschen Bauer, dessen Nahmen wir nicht einmal wusten, mit dem St. Hubertus Schlüssel gebrannt, ich sahe, daß sie alle, bis auf einen, der nicht erschienen war, gesund waren, auch sie selbst hielten sich auch noch nach dem Biß und dem Brennen der Wunde für gesund. An keinem konnte man etwas trauriges, furchtsames oder ängstliches bemerken; denn sie waren fest überzeugt, daß ihnen der Biß, nun da sie gebrannt worden, nicht mehr schaden könne, in welchem Vertrauen ich sie auch gestärkt habe.

Die Stiefeln und Strümpfe des Johann Hof No. 10. ließ ich, nachdem ich ihn neue zugesichert hatte, verbrennen. Da man sagte, es seyen mehrere Hunde im Dorf von des Pläule Hund angefallen und herumgezerrt worden: so verordnete ich, und der Amtmann des

Orts

Orts willigten darein, daß alle Hunde, sie möchten nur gebissen und verdächtig oder unverdächtig seyn, erschossen würden, und dies geschah auch sogleich. Hernach setzte ich eine kurze Anweisung auf, worinn ich verordnete, auf die gebissenen Personen, so lang bis weitere Verordnung erfolgte, genau und fleißig Obacht zu haben, und Acht zu geben, ob sie ohne Ursache traurig, mürrisch oder furchtsam würden; ob sie über eine Enge oder Zuschnürung und über Schmerzen im Hals, über Beschwerde im Hinunterschlucken oder selbst über Wasserscheu klagten; in dem Fall, wenn man etwas dergleichen bemerken würde, befahl ich, es sogleich und ohne Verzug zu melden, und überließ die Ausführung dieser Anweisung dem Amtmann des Orts.

Medizinisches Gutachten.

Da alle die von dem tollen Hund verwundete Menschen der allgemeinen Meinung und dem Anschein nach hinreichend tief mit einem glühenden Eisen gebrannt worden, und da dies das einzige und vorzüglichste Mittel ist, die Wuth und die Wasserscheu zu verhüten: so darf man hoffen, daß Niemand unter ihnen von dieser fürchterlichen Krankheit befallen werden wird; da aber ein Fremder und nicht ich selbst das glühende Eisen applizirt hat, und ich also nicht gewiß wissen kann, ob dies Brennen wirklich tief genug und unmangelhaft gewesen, besonders weil es erst nach drey oder vier Tagen geschehen, so ist der Grund zu dieser Hofnung noch nicht fest und unumstößlich genug; zur fernern und aller nur möglichen Sicherheit ermahne und rathe ich noch:

1) alle gebissene und gebrannte Personen dem nächsten Wundarzt zu übergeben, und sie seiner fernern Sorgfalt und Fürsorge anzuvertrauen;

2) Dem nehmlichen Wundarzt eine besondere Anweisung zu geben, die er beobachten soll;

3) einen besondern Arzt zu ernennen, der auf alle genaue Obacht habe und besorge;

4) die Stücke von den gebissenen Kleidern, nehmlich des Michaelis Steinle No. 3. und der Katharina Krettlerin No. 7. zu verbrennen;

5) alle im Dorf befindliche Hunde zu erschiessen; weil man nicht wissen kann, ob nicht jener fremde Hund, den 11ten September oder Pläules Hund den 2ten und 3ten October auch andere Hunde gebissen hat;

6) von jenem fremden Hunde, der sich den 11ten September in Biengen sehen lassen, auf das sorgfältigste alle nur mögliche Nachricht und Erkundigung einzuziehen, damit nach näherer Untersuchung, ferner das nöthige verordnet und angewiesen werden könne.

Beyliegende Bogen enthalten die Anweisung, die demjenigen Wundarzt übergeben werden muß, der die Gebissenen in seine Besorgung bekömmt; diese Anweisung kann, nachdem es die Nothwendigkeit oder die Umstände erfordern, nach Gutbefinden des dirigirenden Arztes, vermehrt und vermindert werden.

Freyburg den 28sten October 1782.

D. Mederer.

Kopie des gerichtlichen Attestats.

Das Freyherrl. von Pfürdtische Justizamt bezeugt hierdurch, daß die eilf von einem tollen Hund den 2ten und 3ten October im Jahr 1782. im Dorf Biengen gebissenen Menschen, unter der Direction mit den Verordnun-

ordnungen des Herrn Professor Mederer, zu deren pflichtmäßigen Uebernahme er gehörig requirirt worden, durch den Wundarzt Metzler aus dem Dorf Grotzingen so glücklich geheilt worden sind, daß sie bis an den heutigen Tag noch alle vollkommen gesund sind.

Die Nahmen der Gebissenen:

Joseph Stohrhorst	40	Jahr alt
Sebastian Pläule	4 ¼	= =
Michael Steinle	7 ½	= =
Johann Klogman	14	= =
Sabina Wittin	22	= =
Johann Schrop	15	= =
Katharina Krettlerin	14	= =
Andreas Ruff	33	= =
Joseph Fuchs	30	= =
Michael Hof	20	= =
Michael Wagner	14	= =

Zu dessen Versicherung ist das große Kanzley-Siegel beygedruckt worden. Freyburg den 18ten April 1783.

(L S)

D. Schwender.
Amtmann zu Biengen.

Ich nutze auch hier die Gelegenheit, noch einiges vom tollen Hundebiß und der Wasserscheu beyzubringen, das auf die Ausübung der medizinischen Polizey Einfluß haben, und über manchen Zweifel Erläuterung geben kann. Nicht alle meine Leser haben Zeit und Gelegenheit, die über diesem der ganzen Menschheit wichtigen und fürchterlichen Gegenstand geschriebenen Bücher zu

durchlesen, und sich das, was für die Ziele dieses Archivs und in die Schranken der medizinischen Polizey und der Volksarzneikunde paßt, bekannt zu machen; ich denke in diesem Archiv fast alles zu erschöpfen, was ein medizinisches Polizeykollegium zur Anwendung der Hundetollheit und der Wasserscheu vorkehren und rathen kann und soll.

Gewiß und einleuchtend bleibt immer die Abschaffung und Einschränkung des Hundehaltens, das beste Vorbauungsmittel der Wasserscheu für jeden Staat überhaupt. Das sicherste Mittel eine von einem tollen Hund gebissene Person vor der Wasserscheu zu bewahren, kann in vielen Fällen den Dienst nicht leisten, welchen man von ihm erwartet: es kann jemand an so vielen oder an so gefährlichen Stellen des Körpers von einem tollen Hund gebissen und verändert werden, daß es fast ohnmöglich ist, daß irgend ein Mittel die Quellen alle, aus welchen das Hundswuthgift in den Körper eindringt, verstopfen könne, oder die Wunden sind an sich schon so gefährlich, daß die Anwendung irgend eines äußerlichen oder innerlichen reizenden Mittels, ohnmöglich oder höchst bedenklich ist. Die mehresten Schriftsteller vom tollen Hundsbiß erklären die tollen Hundebißwunden im Gesicht oder am Kopf für tödlich. Im vierten Band der Auszüge aus den besten französischen periodischen medizinischen Schriften S. 252. ꝛc. ließt man aus der Abhandlung des Herrn Andry von der Wuth nach der neuesten Ausgabe, eine Geschichte der Heilart von 15 Personen, welche von einem tollen Hund waren gebissen worden. Drey von diesen Unglücklichen waren ins Gesicht gebissen worden, von diesen starben zwey an der Wasserscheu. Es giebt zwar, wie auch in dieser Geschichte Note a. bemerkt wird, verschiedene Beyspiele von Personen, die in das Gesicht gebissen und doch geheilt worden; allein diese Beyspiele sind Ausnahmen von

der

der Regel, und Zeugnisse von der Aechtheit und Güte des Gesetzes der Menschlichkeit: selbst den gefährlichsten Kranken nie seinem Schicksal hülflos zu überlassen, sondern in jedem Fall allen möglichen Beystand der Kunst anzuwenden. Oft untersagen die äußern Umstände die zeitige oder ordentliche Anwendung des gewissen Mittels; der Gebissene kann zu weit von dem Ort der Hülfe entfernt seyn, der hülfreiche Arzt oder Wundarzt kann eben krank oder abwesend seyn, und das beste Mittel in den Händen der Laien wird oft falsch, unrecht, unvollständig oder verkehrt angewandt. Es ist schon oft der Fall gewesen, daß der Hund, von welchem man gebissen worden, nicht für wüthig oder toll gehalten, und die Wunde wegen dieses Unglaubens oder Unwissenheit vernachläßiget wurde. Es können Kranke gebissen werden, deren Krankheit durch das Schrecken, durch die Angst tödlich wird, deren Krankheit das Eindringen des Gifts in den Körper erleichtert und beschleuniget, oder deren Krankheit die Anwendung des Hülfsmittels nicht erlaubt oder untersagt. O es giebt der Fälle so mancherley, wo auch das entschiedendste souveränste Mittel zur Vorbeugung der Wasserscheu nach einem tollen Hundebis, unanwendbar oder unwirksam seyn muß, daß auch alsdenn, wenn unsere Kunst wirklich ein solches Mittel besäße, doch die Abschaffung der Hunde noch immer Pflicht des Staats bleibt. In dem lehrreichen Udenschen Magazin für gerichtliche Arzneykunde und medizinische Polizey, dem ältern Bruder dieses Archivs, II. 2. 1784. fand ich mit dem lebhaftesten Vergnügen eine Abhandlung von dem Tollwurm der Hunde, womit Herr Doktor Heidecker (Königl. Kreisphysikus des Nieder-Barnimschen Kreises und Freienwaldischer Brunnenarzt) das Magazin bereichert und unsere Kenntnisse vervollkommt hat: es ist mir wohl erlaubt, aus dieser vortreflichen Abhandlung einiges für dies Archiv zu nutzen, der

Ver-

Verfasser schrieb aus Menschenliebe für das allgemeine Beste der menschlichen Gesellschaft, und dieser sein Zweck ist mir Bürge der Erlaubniß, hier seine Berichtigungen seine Erläuterungen und Vorschläge kurz zu wiederholen, vielleicht daß dies Archiv Leser hat, die das Magazin nicht lesen, denn auch auf die Lectüre einer Schrift haben Kleinigkeiten und Ohngefähre Einfluß; und Herr Bergrath Uden wird mir es gerne zugestehen, hier Aphorismen aus der in sein Magazin eingerückten Unterschrift mitzutheilen, denn unser beyder Zweck ist einer, und er genießt immer die Ehre, dem Publikum die Urschrift bekannt gemacht zu haben.

Herr Physikus Heidecker kennt kein Mittel, das Tollwerden der Hunde zu vermindern und folglich die Wasserscheu einigermassen zu verhüten, als die Einschränkung der Erlaubniß Hunde zu halten und den strengen Befehl, auch die gedulteten Hunde nie frey herumlaufen zu lassen. Er zeigt den Schaden einer grossen Anzahl der Hunde, er berechnet, daß sich im Oberbarnimschen Kreiß 1279 Hunde befinden, und daß die Ernährung dieser Hunde auf jedem 2 Scheffel Korn jährlich gerechnet, dem Land 2558 Rthlr. kosten!!! (wo ist ein Staat von der Größe dieses Kreises, der so viel Geld auf Anfallen zum Besten der allgemeinen Gesundheitspflege anwendet?) Ein anderer noch grösserer Schaden ist, der Biß der tollen Hunde an Menschen und Vieh, der Verfasser giebt 100 Stück Vieh an, die in den Jahren $17\frac{8}{9}\frac{1}{7}$ von tollen Hunden gebissen worden und verreckt sind (wirklich eine grosse Anzahl, die freylich nicht in allen Ländern statt findet, die aber doch beweißt, wie leicht sie so hoch steigen kann, wenn der Staat erlaubt, daß sich die Anzahl der Hunde täglich vermehrt.) Ein dritter Schaden ist, das Beißen und Anbellen der Hunde, sobald ein Fremder durch einen Ort fährt, reitet oder geht; wie oft ist dies Bellen und Beißen nicht die Ursache, daß

Men-

Menschen, Pferde und Wagen verunglücken. (Selbst die Furcht, der Schrecken, die Angst, die ein Mensch ausstehet, wenn so eine Menge Hunde ihn anfallen, verdient hier mit in Anschlag zu kommen, würde ein Schwarm rascher Jünglinge nicht gestraft werden, die einen durchreisenden Fremden erschrecken und ängsten, und erschreckt ein Haufen anfallender Hunde nicht mehr?) Ein vierter aber weniger oft vorkommender Schaden ist, wenn der Kreisphysikus sich irrt, und das gebissene todte Vieh für wirklich seuchkrank erklärt — durch ein solches Versehen wird die so oft schädliche allen Handel und Wandel aufhebende, die ganze Gegend gleichsam isolirende Sperre veranlaßt. Der edelmüthige Verfasser entschuldigt seinen in einem solchen Fall irrenden Mitbruder durch den Mangel der wesentlichen Kennzeichen einer wirklich ansteckenden Viehseuche, und durch die Aehnlichkeit der Zufälle der stillen Tollheit mit den Zufällen der Seuche, die er aus der Erfahrung beweißt. In Lüdersdorf, welches der Frau von Marschall gehört, hat sich dieser Fall wirklich ereignet. Hierauf betrachtet H. D. H. auch den Nutzen, welchen die Hunde leisten. Freylich bey der Jagd, wenigstens bey der sogenannten Hetze, sind sie unentbehrlich. Wer also nicht gut schiessen und treffen kann, gleichwohl aber gern Wildbraten speisen will, der muß Jagdhunde haben. Der zweite Nutzen ist der Gebrauch, welchen die Hirten und Schlächter von den Hunden machen. Bey den Schäfern ist der Hund höchstnöthig. Bey der Hut des Hornviehes möcht er nur in sehr heißen Tagen, wenn die Ochsen und Kühe sehr von Insekten geplagt werden, und alsdenn das sogenannte Bisten bekommen, nöthig seyn. (Die Schlächter bedürfen wenigstens zum Kälber- und Schaafhetzen keine Hunde, diese barbarische Mißhandlung der Schlachtthiere sollte ohnehin scharf verboten werden, denn man ist bey diesem Hetzen nicht sicher, ob nicht ein oder der andere

Biß

Biß der Hunde bösartig sey, und ein solches gehetztes Thier ist eben so schädlich zu geniessen, als ein Thier, das in einer hitzigen Krankheit geschlachtet worden.) Ein dritter Nutzen der Hunde soll darinn bestehen, daß sie Haus und Hof bewachen — allein ein listiger Dieb kann den schlimsten Hund durch ein Stück Braten, wovon er ihm nach und nach giebt, in ein Lamm verwandeln. Wenn man demnach, sagt der menschenliebende Verfasser, den Nutzen und Schaden, welchen die Hunde verursachen, in einer Waage gegen einander abwägt: so wird das Uebergewicht von letztern ungemein groß seyn. Ein jeder für das allgemeine Beste gut gesinnter Mensch wird den frommen Wunsch äussern: Wenn doch der gröste Theil der Hunde, wovon im Lande so viel Unheil gestiftet wird, abgeschaft werden könnte! Ja, wenn nur jährlich Ein Mensch dadurch erhalten werden kann, so ist doch wohl Ein Mensch dem Staat mehr werth, als alle Hunde im ganzen Lande!

Daß das in vielen Ländern landesgesetzlich anbefohlne Tollwurmschneiden der Hunde, der Tollheit nicht vorbeugt, folglich das Hundehalten nicht sichert und zuläßt, zeigt der Verfasser einleuchtend durch Erfahrung und Theorie. Er beweißt durch Erfahrungen glaubwürdiger Zeugen von Herrschaften des Oberbarnimschen Kreises, daß Hunde, ohngeachtet ihnen der Tollwurm genommen worden, still und wütend toll geworden, und daß auch ihr Biß schädlich gewesen. So hat der Herr von Marschall auf Ranft 1773 zwey Packers gehabt, welchen der Tollwurm, durch einen vereideten Wurmschneider genommen war, die aber demohngeachtet nach einiger Zeit wüthig toll geworden. Dem Herrn Obrist-Wachtmeister von Barfuß auf Barzlow ward ein Hühnerhund, dem er zweymal, einmal vom Jäger und hernach wieder von einem privilegirten Wurmschneider den Wurm nehmen lassen, dennoch so wütend toll, daß dieser einen von

seinen

seinen andern Hunden biß, der sechs Wochen nachher, als so lang er eingesperrt gewesen, auch toll wurde. Der Jägermeister Herr Splitgerber auf Lichterfelde hat an verschiedenen sowohl großen als kleinen Jagdhunden, welchen allen der Tollwurm genommen worden, angemerkt, daß sie auf gleiche Art, doch die mehrsten nur die stille Wuth bekommen haben, einige aber doch auch wüthig toll geworden. Der Amtsrath Heyden in Predikort hat allen seinen Hunden vorschriftsmäßig den Tollwurm nehmen lassen, doch sind ein Jahr nachher 4 Stück davon still toll geworden, wiewohl der eine, der drey Tage eher krank gewesen, als man ihn erschiessen wollte, Zeichen der wütenden Tollheit von sich gab. In Werden, einem dem Amte Rudersdorf zugehörigen Dorf biß des Hirten Hund 21 Stück Kühe, die auch krepirten, nach Aussage der Bauren war der Hund wütend toll, ob ihm gleich der Tollwurm, zufolge Vorzeigung des Attestats, von einem vereideten Wurmschneider, genommen worden. Wirklich, dies sind mächtige Beweise aus der Erfahrung, daß das Tollwurmschneiden die Hunde ganz und gar nicht gegen das Tollwerden sichert. Auch die Meinung zu Gunsten des Tollwurmschneidens, als werde ein Hund, dem der Tollwurm genommen worden, doch nur stilltoll, ist nichtig, wenn unser Verfasser Recht hat, der die stille und die wütende Tollheit nur für verschiedene Stufen der Krankheit hält; so daß die mehrsten tollen Hunde, sie mögen den Tollwurm noch haben, oder er mag ihnen genommen worden seyn, im Anfang dieser Krankheit jederzeit stilltoll werden, und erst nach einiger Zeit die Wuth bey ihnen ausbricht. Vielleicht würden die mehrsten wütend werden, aber die genauere Aufmerksamkeit auf die Hunde macht, daß dieses so oft nicht erfolgen kann, indem man ihnen das Vermögen durch das Todtschlagen benimmt. Eine eigene Erfahrung des Herrn Doktor Heidecker scheint

auch

auch höchstwahrscheinlich zu erklären, warum die Hunde bald stilltoll, bald rasendtoll werden, je nachdem sich das Gift auf die verschiedenen Theile des Hundekörpers wirft. Ihn verfolgte auf einer Reise im Wagen ein toller Hund, der immer vor und neben den Pferden herlief, in die Höhe sprang, und alle Bewegungen machte, als ob er die Pferde beissen wollte, und dieses alles ohne einen Laut von sich zu geben, er schnappte aber nie, so wie die andern Hunde, zu, sondern die untere Kinnlade kam nie an die obere, und das Maul blieb beständig offen; er ließ nachher den Hund schlagen, der Prügel traf aufs Kreutz, so daß der Hund niederfiel, aber nicht todt war, auch hier konnte die Oberkinnlade nicht durch den stärksten Druck an die untere gebracht werden. Es scheint also, daß die Hunde, wenn das Gift am stärksten diejenigen Muskeln und Nerven des Kiefers angreift, welche ihn öfnen, still toll werden und weder beissen noch bellen können, greift es hingegen mehr das Gehirn und die Nerven desselben an: so wird er rasend toll und behält das Vermögen zu beissen. Bellen kann kein toller Hund, weil die Hundewuth jederzeit mit einer starken Entzündung des Halses begleitet ist.

Der Verfasser giebt auch eine sehr deutliche Beschreibung des Körpers, welcher den Hunden, unter dem Nahmen des Tollwurms genommen wird — er ist kein Nerve, kein Gefäß, kein Speichelgang, kein Muskel u. s. w. sondern ein Körper von einer ganz besondern Art, der ligamentös und muskulös zugleich ist, und das Amt eines Zungenbandes zu vertreten scheint. An Hirschen, Rehen, Schweinen, Schaafen, Ochsen und an einer Katze hat ihn der Verfasser nicht bemerkt. (Auch dies ist ein Zeichen, daß der Tollwurm nicht die Ursache oder der Sitz des Tollwerdens sey, denn Schweine, Ochsen und Katzen werden auch toll.)

Zufol-

Zufolge einiger Aeusserungen unsers Verfassers scheint es sogar, als möchte ein landesherrlicher Befehl allen Hunden den Tollwurm zu schneiden, bedenklich seyn. Weil der sogenannte Tollwurm dem Hund das Saufen erleichtert, indem er das Band zu seyn scheint, womit der Hund die löffelförmige Figur der Zunge beym Saufen machen kann, so kann ein Hund, dem der Tollwurm geschnitten worden, nicht so geschwind und so viel in einer bestimmten Zeit saufen, als einer von gleicher Größe, dies zeigt auch die Erfahrung. Sichert nun das öftere Saufen die Hunde am mehrsten gegen die Wuth, so würde in diesem Fall das Wegnehmen des Tollwurms den Hunden mehr schädlich als nützlich seyn. Und ist das Tollwurmschneiden nicht eine Last des Unterthanen, zumal des armen, der oft die 2 oder 3 Groschen darzu borgen muß. Verliehrt oder verlegt der unachtsame sorgenlose Bauer den Schein, daß seinem Hund der Tollwurm wirklich genommen, so kann nichts den eigennützigen betrügerischen Wurmschneider erbitten, er operirt den Hund nochmals und der Bauer muß zum 2tenmal bezahlen. Der Wurmschneider schneidet in diesem Fall die Narbe aus, denn der hervorragende bläuliche etwas harte Streif, den man alsbald sieht, sobald die Zunge gebogen wird, und der ein sicheres Merkmal des noch vorhandenen Tollwurms ist, wächst niemals wieder.

Da nun jährlich die Hunde so viel kosten, öfters unnöthig sind, so vieles Unglück, Schaden und Schrekken anrichten, so viele Menschen umbringen, und da das Tollwurmschneiden Aberglaube oder Betrug ist: so räth der Verfasser (und mit ihm alle Sachverständigen und Menschenfreunde) alle überflüßigen Hunde im Lande abzuschaffen, und denjenigen, so Hunde halten wollen, alle Vierteljahr, 6 Groschen für jedes Stück, an irgend eine öffentliche Kasse entrichten zu lassen; dies Geld könnte

denn

denn zum Hebammenunterricht (oder zu einer andern öffentlichen Gesundheitsanstalt) verwendet werden. Nur die Hirten müßten von dieser Abgabe verschont bleiben; hingegen dürften sie, bey harter Strafe, ihre Hunde niemals frey laufen lassen, sondern jederzeit dieselben annehmen; das heißt: der Hirte muß einen Riemen um seinen Leib haben, an welchem ein Ring befestiget ist, in diesem muß ein Strick gebunden seyn, mit welchem er seinen Hund, der ein Halsband mit einem Ring umhaben muß, fest macht. So bald der Hund das Vieh wegtreiben soll, läßt er denselben los, nimmt ihn aber hernach gleich wieder an. Dies kann dem Hirten auf keine Art beschwerlich fallen, weil er seine Arbeit dabey gut verrichten kann; es hat hingegen den großen Nutzen, daß der Hirte auf seinen Hund Acht giebt, ihn, so bald er saufen will, zum Wasser führt, gleich sehen kann, wenn er krank wird, und auch das Vieh nicht unnöthig gebissen wird. Noch muß dem Hirten bey strenger Strafe anbefohlen werden, es sogleich der Herrschaft oder dem Schulzen anzuzeigen, wenn sein Hund nicht recht gut fressen oder saufen, und dabey das nicht thun wollen, was er ihm geheißen hat. Die Herrschaft oder der Schulz muß den Hund sogleich einsperren, und wenn er toll wird, todschlagen lassen. (Alles dies, was hier den Hirtenhunden gilt, gilt wohl auch den Jägerhunden, denn diese werden sich wohl schwerlich aufheben lassen, ihre Aufhebung würde mit der Aufhebung des Jesuiterordens parallel laufen.)

Es giebt kein Mittel, das mit Sicherheit die Hundetollheit verhüte, aber es ist die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der Mangel an Wasser eine gewöhnliche Ursache des Tollwerdens sey, und daß folglich die Fürsorge ihnen immer, zumal bey heißem Wetter, starker Erhitzung und strenger Kälte, wo der Hund kein offenes Wasser findet, hinreichendes Wasser zum Saufen zu geben,

ben, oft das Tollwerden der Hunde verhüten werde. Der Hund, dessen Natur sehr hitzig ist, der sich heftig und viel beweget, und der gar nicht schwitzt, muß, wenn anders sein Blut und seine Galle nicht außerordentlich erhitzt werden sollen, durch Saufen öftere Abkühlungen haben. Im Sommer fehlt ihm das Wasser, weil es von der Wärme ausgetrocknet wird, so auch im Winter, weil es da von der Kälte in Eiß verwandelt wird, und dies sind auch die Jahreszeiten, wo die Hunde gemeiniglich toll werden. Die Hunde der Hirten werden am meisten und gewöhnlichsten toll, weil das Vieh oft an Orten weidet, wo kein Wasser ist, und das Vieh, folglich auch der Hund, insgemein nur einmal des Tags zur Tränke getrieben wird. Das Wasser besitzt sogar Heilkräfte bey dem Tollwerden der Hunde, wenn es gleich im Anfang gebraucht wird. So bald man Kennzeichen einer Tollheit an ihnen gewahr wird, daß sie z. B. nicht recht fressen wollen, träge, traurig und ihre Glieder wie gelähmt sind, den Rachen, ohne viel zu saufen, offen haben, anfangen zu geifern, nicht auf die Stimme ihres Herrn hören, und den Schweif zwischen den Beinen zuhalten, so ist es hohe Zeit, daß man dieselben in einem Tage zu 20 und mehrmalen in einem Brunnen mit kalten Wasser wirft. Durch dieses Mittel sind mehr als 8 Hunde in Lichterfelde geheilt und wider die völlig ausbrechende Wuth geschützt worden. (Doch möchte die Erfahrung, daß die Hunde in Cypern, zu Sidon, zu Tripoli in Syrien, an der ganzen Syrischen Küste, selbst zu Aleppo, wo das Clima sehr warm und das Wasser sehr sparsam ist, selten oder nie toll werden, ein Einwurf gegen des H. V. Meinung seyn.) Dies sind die Berichtigungen, Erläuterungen und Gedanken des Herrn Doktor Heideckers, die ich für mein Archiv zu nutzen für Pflicht halte; denn sie verdienen, daß jeder, dem die medizinische Polizey anvertraut ist, und jeder, dem

das

das Gesundheitswohl seiner Mitbürger am Herzen liegt, sie nutze und ausübe.

Die Wasserscheu ist zwar ein gewisses und fast allgemeines Zeichen, Zufall und Merkmal der Tollheit der Hunde und der Hundswuth bey Menschen; doch giebts auch Ausnahmen von dieser Regel der Natur. Fabriz von Hilden (Cent. I. observ. 86. G. Fabricii Hildani obs. et epist. edit. Herminger. T. II. p. 170.) Mead (de venenis; Opera medica. T. II. Goetting. 1749. 112.) R. James (Treatise on capine Madness. p. 2. Comment. de reb. in Scient. nat. et Med. gest. Vol. XI. Part. III. p. 480.) bezeugen, daß es auch Fälle, sowohl bey Menschen als bey Hunden gäbe, wo die Hundswuth ohne Wasserscheu ist; James sah einen tollen Hund, der demohngeachtet Milch leckte, und einen andern, der durchs Wasser schwamm, und auch Ungnad, der Maywurm, ein Mittel wider den tollen Hundsbiß, Züllichau 1783 erzählt Seite 47 einen Fall, wo ein unbekannter Hund durch den Strom, der auf der Stelle etwa 40 bis 50 Schritt breit war, schwamm, und die Mägde auf der andern Seite des Stroms anfiel, und vorzüglich der einen eine tiefe Wunde in den Daum der rechten Hand biß, die auch 46 Tage nach dem Biß an der Wuth starb; die Kranke brachte zwar, wenn man es ihr in ruhigen Augenblicken reichte, Wasser an den Mund, konnte es aber nicht hinunterschlucken, auch konnte sie ohne eine Veränderung in ihrem Betragen in ihrer Gegenwart Wasser ausgießen sehen. Ich führe diese Fälle an, damit man nicht allemal von der Abwesenheit der Wasserscheu auch auf die Abwesenheit der Hundswuth einen sichern Schluß machen möge. Es scheint, als würde man gegen den äußerlichen und innerlichen Gebrauch des Queckſilbers sowohl zur Vorbeugung als auch zur Heilung der Wasserscheu mißtrauischer, als man aus den mancherley glücklichen Fällen, die seit der

Schrift

Schrift des Bruders Du Choisel und auch schon vorher von verschiedenen Schriftstellern bekannt gemacht worden sind, wohl hätte vermuthen sollen; hier ist der Ort nicht, weitläuftiger davon zu reden, denn der Gebrauch des Queckſilbers gegen die Wuth, kann schon seiner mancherley Bedingnisse wegen, nie zum Rang einer Volksarzeney erhoben werden. So viel scheint entschieden zu seyn, das Queckſilber äußerlich oder innerlich gebraucht, beugt der Wasserscheu nicht so sicher, vielleicht gar nicht vor, wenn nicht zugleich die gebissene Wunde offen und in reichlicher Eiterung gehalten wird, und gegen die Wasserscheu selbst leistet es die Dienste auch nicht, welche man von ihm rühmt, ja verschiedene Beobachter bezeugen, daß es in der Wasserscheu selbst gebraucht, den Tod zu beschleunigen und mancherley Verheerungen in dem Körper zu erregen scheine. Einer der neuesten und wirklich achtungswerthen Schriftsteller über diese Krankheit: Dissertation sur la rage, qui a remporté le prix de la societé royale de medecine de Paris etc. Par M. le Roux — A Paris 1783 spricht mit vielen Gründen und ächten Erfahrungen auch gegen den Gebrauch des Queckſilbers als Verhütungsmittel der Wasserscheu, und empfiehlt als das einzige Rettungsmittel die örtliche Behandlung der Wunde mit Einschnitten, mit Aetzen durch Spießglaspulver und mit Blasenpflastern. Im künftigen Band dieses Archivs hoffe ich etwas mehr hiervon sagen zu können.

Herrn Hofrath Mederers Hülfsmittel sind das Brennen der Wunde mit einem glühenden Eisen, oder wo dies nicht statt findet, das Auswaschen und Verbinden der Wunde mit einer Lauge des kaustischen Alkali, von beyden will ich hier etwas sagen. Schon im Jahr 1709 erschien zu Tübingen; R. J. Camerarii et Th. Ch. Scharf diss. de Acysso clave, die Haller in seine Samlung aufnahm,

nahm, und die uns folglich Herr Bergrath Crell im ersten Band seiner vollständigen Auszüge aus Hallers Samlung academischer Streitschriften Seite 587 mittheilt. Dieser Streitschrift zufolge, war auch zu Albingen einem eine Meile von Tübingen gelegenen Dorf ein solches Eisen, womit man die von tollen Hunden gebissenen Personen brannte; man nannte dies Eisen einen Schlüssel, es hatte aber nach und nach, vermuthlich durch das öftere Glühen, viel von seiner ersten Gestalt und Substanz verlohren und war endlich nur ein spannelanges Stück Eisen geworden, das man in einem hölzernen Griffel befestiget hatte. Das Eisen hatte keine besondere Charakteren an sich und sein Ursprung ist unbekannt; die ganze Behandlung der Kranken beruht auf Tradition und dem Ansehn des Alterthums. Ehemals brannte man die Gebissenen in der Kirche, nachmals aber in der Schmiede, ehemals ward es in der Kirche aufbewahrt, der Verf. der Streitschrift aber fand es beym Schultheiß, der Schmidt operirte, zwey Bauern, einer katholisch, einer evangelisch, dirigiren die Operation; doch wird der Schlüssel auch verschickt, aber in Begleitung von zwey Bauern. Der Operator brennt ohne Cerimonien, ohne Gebet, kurz ohne alles besondere Murmeln oder Minenspiel, er verrichtet die Operation umsonst, giebt man etwas, so bekomt die Armenkasse zwey Theile, der Operator einen. Der Kranke kehrt den Rücken gegen die Schmiede, und wird mit abgewandtem Gesichte gebrannt; man brennt in der Fläche der Hand, und auf dem Hügel unter dem Daumen, nachdem der Arm auf dem Rücken gebogen ist. Thiere werden vor die Stirne gebrannt. Außer diesem Mittel darf man nichts brauchen: wenn etwas auf die Wunde gelegt ist, so muß man es wegnehmen und nichts anders binnen drey Tagen auflegen, weil es allein heilen soll. Innerliche Mittel gebraucht man gar nicht: das bloße

Bren-

Brennen ist zur Kur hinlänglich. Man muß dies Mittel frühzeitig gebrauchen. Dies ist die Geschichte und die Behandlungsart, die Camerarius von dem Altingischen Schlüssel gegen die Wasserscheu giebt. Ich weiß nicht, ob dieser Schlüssel noch vorhanden ist und noch gebraucht wird. Es ist offenbar, daß hier in diesem protestantischen Dorf und Gegend das Brennen mit mehr Aberglauben oder vielmehr Ungewißheit verrichtet wird, als es der brave Bremgartensche Bauer; der Protestant brennt nicht die gebissene Stelle, sondern die Fläche der Hand und den Hügel unter dem Daumen; sicher kann das Brennen nichts helfen, wenn nicht die verletzte Stelle gebrannt wird, und diese verkehrte Anwendung eines heilsamen Mittels mag wohl eine Hauptursache seyn, daß das Brennen nach und nach das Zutrauen, welches das Alterthum darauf setzte, verlohr. Gewiß der Bremgartensche Bauer geht einfacher und rechtmäßiger zu Werke als die Altingischen protestantischen Schmidte; ohngeachtet auch diese ohne Cerimonien und Gebete brannten: so ist ihre Behandlungsart doch bedingter und abergläubischer, wie aus der oben angeführten Geschichte erhellt. Woher es wohl gekommen seyn mag, daß der Rath und die Methode des Alterthums selbst, die gebissenen Stellen zu brennen, so ausgeartet ist, gemißbraucht und verunstaltet wird? mir scheint, als sey die Periode, wo das Brennen in die Hände der Mönche gerieth und das glühende Eisen auch ein geweyhtes Eisen seyn muste, auch die Periode dieser verunstalteten und ausgearteten Anwendung; ich weiß nicht, war es Tollkühnheit oder Mißverstand, nicht die verletzten, sondern gewisse andere Stellen am Körper zu brennen; sonderbar ists doch, daß man eben diejenigen Stellen brannte, wohin die Menschen am öftersten gebissen werden, nehmlich die hohle Hand und den Daumenberg, und bey Thieren die Stirne; die Kühe und

Ochsen wehren sich gegen die Anfälle eines Hundes mit dem Kopf und werden auch insgemein an diesem verwundet; — vielleicht daß die Häufigkeit der Wunden an diesen Stellen die Veranlassung gab, an diesen Stellen auch dann zu brennen, wenn die Wunde an einem andern Ort war. Man schrieb ja in den abergläubischen Zeiten nicht der Verbrennung der Theile, welche das Gift in den Körper hineinführen, sondern der Weyhe des Eisens oder des Schlüssels die Heilkraft zu, man hatte erfahren, daß das Brennen der Wunden an diesen Stellen den Ausbruch der Wuth abhielt, man schrieb dies dem geweyhten Brennen der Stelle und nicht der Wunde zu, wie leicht daher der Mißverstand auch alsdenn diese Stelle mit dem heiligen Eisen brennen zu müssen, wenn nicht sie, sondern eine andere von einem tollen Hund gebissen war — vielleicht daß die erste Ausübung dieses Mißverstandes auch noch dadurch für die Folge Unterstützung erhielt, daß eben die ersten Personen, welche auf diese ausgeartete abergläubische Art gebrannt wurden, von keinem tollen Hund gebissen waren, folglich gesund blieben. Der Altingische Schlüssel hat, weil er auf diese mißverstandene Weise angewendet wurde, gewiß oft nichts geholfen, selbst in der angeführten Streitschrift ist ein Beyspiel angegeben, wo ein Knabe vergebens zwey Tage nach dem Biß gebrannt wurde, und 40 Tage nach dem Biß die Wasserscheu bekam; auch sagt der Verfasser der Streitschrift: man kann auch keine Beyspiele angeben, daß bey Vernachläßigung alles dieses (einer gehörigen äußerlichen und innerlichen Behandlung) das bloße Brennen Leute gerettet habe. Und eben das falsche angewandte Brennen ist höchst wahrscheinlich die hinreichende Ursache, wie ich schon gesagt habe, daß das Brennen in Mißansehen kam — ein neuer kleiner Beweiß des schlimmen Einflusses der Möncherey auf die Erhaltung des Lebens, der unter die Rubrick der Begräb-

gräbnisse in den Kirchen, der Kirchhöfe in Städten ꝛc. gehört, und den die besten katholischen Fürsten Deutschlands jetzt hemmen und unterbrechen, ohne die Grundsäulen ihrer Religion zu erschüttern, die vielmehr dadurch festern Grund erhalten.

Ich habe schon im II. B. dieses Archivs Seite 275 meine Meinung von dem Brennen einer von einem tollen Hund gebissenen Wunde mit einem glühenden Eisen gesagt, und noch glaube ich, daß das Brennen nur dadurch hülfreich sey, weil es die Einsaugung des Gifts aus der Wunde hemmt. Die vom Herrn Hofrath Mederer mitgetheilten Fälle sind unwidersprechliche Zeugen seiner Heilungskraft, und gewiß verdient dieses Vorbauungsmittel nicht vernachläßiget zu werden; es wird sich leichter das Zutrauen des Volks erwerben, weil es schon in alten Zeiten und auch noch jetzt ein Volksmittel gewesen, und aus dieser Ursache verdient es in Volksschriften vorzüglich erwähnt zu werden — aber welche genaue Bestimmung ist nöthig, daß der unwissende und doch gutmüthige Laie nicht Wunden brenne, die nicht gebrannt werden dürfen! z. E. allzutiefe große Wunden, Wunden an Stellen, wo viele Sehnen oder Nerven liegen, Wunden im Gesicht, am Kopf, in Gelenken der Arme oder der Füße, in der Nähe großer Adern, grosser wichtigen Drüsen u. s. w. dürfen nicht gebrannt werden; welche deutliche, faßliche, alles in sich begreifende entschiedene Bestimmung ist hier nöthig! Es ist also noch die Frage, ob die Volksarzneykunst etwas durch die Wiedereinsetzung des Brennens in seine alten Rechte etwas gewonnen hat, da wir so mancherley andre Mittel kennen und durch Erfahrung geprüft haben, die nicht minder glücklich und gewiß des Giftes Einsaugung verhindern, ohne dieß ihre Anwendung so viele Behutsamkeit, Vorsicht und Bedingnisse erfordere. Dem verständigen

Arzt und Wundarzt nützt des H. H. Mederers Schrift. Diese können nun mit gewissem Zutrauen dies Mittel da anwenden, wo sie es füglicher und bequemer finden, als die übrigen äußerlichen Behandlungen. Ohngeachtet aber H. H. M. die gebrannten Stellen nach Celsus Rath und des Bremgartenschen Bauers Beyspiel, ohne dem geringsten Aufschub zuheilen will, vermuthlich weil er zufolge seines eigenen Geständnisses glaubt, eine lange Vereiterung verhüte die Einsaugung des Giftes nicht, so wünschte ich doch, daß dieser Rath ohne nähere Bestätigung nicht befolgt würde mir scheint es immer sicherer und heilsamer nach dem Beyspiel der andern Aerzte, z. B. Ehrmanns, Rehmanns u. s. w. die gebrannte Stelle noch eine beträchtliche Zeit durch Auflegung reitzender Mittel in Eiterung erhalten. Der Grund, daß der giftige Atom durch den Zufluß der Feuchtigkeiten verdünnet, und dadurch zur Einsaugung geschickt gemacht werde, ist zu einseitig, die Eiterung hat mehrere Folgen, als bloß einen Zufluß von Feuchtigkeiten. Die festen und die flüßigen Theile des vereiternden Theils werden verändert; und daß eine Eiterung selbst das Einsaugen des giftigen Atoms verhindere, zeigt die Impfungsgeschichte, wo wir so viele Erfahrungen haben, daß große tiefe eiternde Impfwunden öfters fehlschlagen, als kleine mit der Nadel oder Lanzettenspitze gemachte Ritze. Und sprechen nicht so viele und mancherley neuere Erfahrungen für die Unterhaltung der Vereiterung, z. E. Schmuckers, Roux ꝛc. ꝛc.?

H. H. Mederer hat selbst die Unzulänglichkeit oder Unschicklichkeit des Brennens bey allen Wunden von einem tollen Hundebiß eingesehen, aus diesem Grund empfiehlt er im dritten Abschnitt, da wo das Brennen nicht statt findet, die Wunden mit einer Auflösung des kaustischen Alkali, (oder in dessen Ermangelung und ehe

man

man sich dieses Rettungsmittel zubereiten kann, einstweilen mit einer wäßrichten Auflösung der Kaufseife mit der gemeinen oder der Seifensiederlauge) auszuwaschen, und hernach mit damit befeuchteter Charpie zu verbinden. Seine Gründe, gerade dies reitzende und ätzende Mittel, und nicht ein anders von ähnlicher ätzender Kraft zu empfehlen, sind bis jetzt noch theoretisch und analogisch; weil das kaustische Alkali den Schleim zerstöhrt, und das Hundswuthgift in dem Schleim besteht und sitzt: so glaubt H. H. M. daß das kaustische Alkali auch das Gift selbst zerstöhre; diesen theoretischen Grund sucht er durch die Analogie zu unterstützen. Das kaustische Alkali spritzt er bey einer venerischen Ansteckung (vermuthlich heißt dies bey der Gonorrhoe) in die Harnröhre ein, und behauptet dadurch, das Venusgift zu zerstöhren, und der fernern Ansteckung zuvor zu kommen; ich traue des Verf. Worten: daß dieses Verfahren allemal die erwünschteste Wirkung thue, ohngeachtet er dem Publikum, so viel ich weiß, hierüber noch keine Beobachtungen oder Erfahrungen vorgelegt hat; allein ist, wie jetzt so viele Aerzte glauben, das Gift der Gonorrohe vom Gift der Lustseuche verschieden, so beweißt weder seine Theorie noch seine Erfahrungen, daß das kaustische Alkali in die Harnröhre eingesprützt, ein untrügliches Mittel gegen die Lustseuche sey, es ist alsdenn blos ein in der Gonorrhoe heilsames Mittel, das dadurch keinen Anspruch auf unser Zutrauen machen kann, es werde auch das Hundswuthgift zerstöhren. Der H. H. Mederer sagt zwar nicht deutlich, daß er den vom Fontana gerühmten Nutzen des kaustischen Alkali gegen das Viperngift als analogischen Grund für seine Hypothese aufstelle, doch scheint die Fontanasche Behauptung für des H. H. Mederers Meynung zu sprechen; allein der aufmerksame Leser der Schrift dieses fleißigen Naturforschers wird finden, daß seine Behauptung: man könne das kaustische Alkali als das wahre und

ein-

einzige Specificum gegen das Viperngift ansehen, noch lange nicht auf festen Gründen beruht, denn sie widerspricht seinen vielfachen Erfahrungen mit dem Alkali Fluor, der doch so nah mit dem kaustischen Alkali verwandt ist, auch sagt Fontana selbst, daß es den wenigsten von den Vipern selbst gebissenen Thieren geholfen habe. Neuerlich wollte Dr. Demachiis (Journal de Médecine, Avril, 1784.) sogar behaupten, das Viperngift wirke dem Gift der Hundswuth gerade entgegen. Seine Erfahrung, zufolge welcher die wiederhohlten Bisse einer Viper einem der Tollheit verdächtigen Hund die Wasserscheu hoben, ist allerdings sonderbar und verdient nicht ganz vernachläßiget oder verachtet zu werden, ohngeachtet Dr. Larangel (Journal de Medecine Juillet 1784) wirklich bewiesen hat, daß diese Erfahrung ihren Beobachter und uns noch gar nicht berechtige, zu glauben, die Heilkunde habe nun den Eingang in das Geheimniß der Hülfe wider die Hundswuth gewonnen, denn wenn auch das Viperngift die Wasserscheu gehoben, so hat es deswegen nicht auch die Wuth selbst geheilt; der Hund starb vier Stunden nach den Vipernbissen, ob, wie Demachiis glaubt, an dem Gift der Viper, oder an der Wuth, ist wirklich sehr zweifelhaft, und es scheint, als glaubt Demachiis zu viel. Indessen, wenn die Erfahrung entschiede, beygebrachtes Viperngift heile die Wasserscheu, den gewöhnlichsten Zufall der Wuth, so hätten wir doch einen Schein in der Dunkelheit mehr. In Essai de medecine theorique et pratique; ouvrage periodique, dedié aux amis de l'humanité par M. M. Brion et d'Yvoiry Tie. ist eine Erfahrung angeführt, wo die Vipernbisse auch diesen Erfolg nicht hatten; allein die Verf. glauben: vielleicht sey das Gift dieser Viper, die lange Zeit aufbewahrt worden, zu schwach gewesen, oder das Gift der Vipern in dem heißen Kalabrien, wo Demachiis seine Erfahrung machte, sey überhaupt häu-

figer

figer und thätiger. Wenn aber auch weder die theoretischen noch die analogischen Gründe des Verf für den äusserlichen und innerlichen Gebrauch des kaustischen Alkali zur Verhütung der Wuth gelten sollten: so ist dies Mittel blos als reitzendes Mittel betrachtet, allerdings doch eins der füglichsten und annehmbarsten in diesem Kapitel der Volksarzneykunde: es leistet höchstwahrscheinlicherweise alles das, was reitzende äußerlich aufgelegte Mittel, z. B. spanische Fliegen, Spießglaspulver u. d. g. wirken, und sowohl in der Verdünnerung, als auch auf die Art und Weise, (nehmlich nur so lang als es die Entzündung erlaubt,) wie es H. H. Mederer anzuwenden räth, wird es den Schaden nie thun, welchen man von seiner fressenden Eigenschaft befürchten möchte. Ich hoffe, H. H. Mederer wird die Gelegenheit nutzen, dieses sein vorgeschlagenes Mittel durch die Erfahrung zu bestätigen; denn wenn ein Mittel so vieles für sich hat, als dies, alsdenn braucht der versuchende Arzt sich nie den Vorwurf zu machen, auf geradewohl einen Menschen der Gefahr ausgesetzt zu haben. Selbst der glückliche Gebrauch des Alkali Fluor gegen die Wuth ist ein Grund aus der Analogie für dies Mittel. Martinet Experiences nouvelles sur les proprietés de l'Alkali fluor. a Paris 1780. führt vier Erfahrungen an, wo der Alkali Fluor selbst im Anfang der Wasserscheu den Kranken noch rettett. Siehe Samlung für Aerzte B. VI. Seite 537. 538. 542. 544. Ich will hier die Art und Weise, den Alkali Fluor (flüchtiges Alkali, flüchtigen Salmiakgeist mit gelöschten Kalk bereitet) bey der Wasserscheu zu gebrauchen, aus diesen lehrreichen Samlungen S. 546 anführen: „Man läßt zu Anfang der Kur „dem Patienten Abends und früh zwanzig Tropfen von „diesem flüchtigen Alkali in einem Glas Wasser nehmen, „und legt auf die Wunde noch Kompressen, die mit einer „Mischung befeuchtet sind, die aus sechs Theilen Wasser und

ei-

„einem Theil vom flüchtigen Alkali besteht. Des andern Ta-
„ges giebt man dem Kranken in einem Glaß Wasser des
„Morgens sechzehn Tropfen von dem flüchtigen Alkali
„und eben so viel des Abends, und fährt fort die mit
„dem flüchtigen Alkali befeuchteten Kompressen auf die
„Wunde zu legen. Den dritten Tag giebt man 12 Tro-
„pfen von dem flüchtigen Alkali in einem halben Glaß
„Wasser früh und Abends. Es ist bey der Kur der
„Wasserscheu, die man auf diese Art übernimmt, kein
„besonderes Verhalten nöthig. Man mus sich blos hü-
„ten, die drey Tage der Kur über frisches Obst zu essen,
„und den Gebrauch des Weins und Eßigs in diesen Ta-
„gen vermeiden.„ Und wirklich, wenn die gebrannten Krebse ja gegen die Wuth geholfen haben: so ist ihre Hülfe, so wie auch Hr. H. Mederer sagt, blos dem in ihnen befindlichen kaustischen Alkali zuzuschreiben. Auser dem Alkali Fluor rühmt man auch das Eau de Luce, das flüchtige Vipernsalz, flüchtige Hirschhornsalz, den Salmiackgeist ꝛc. wider die Wuth alles analogische Mittel mit dem, was H. H. M. vorschlägt. Die wässerichte Auflösung des kaustischen Alkali ist ein geschwächtes Aetzmittel und Cruischank (Samlungen für Aerzte B. VII. S. 20) sagt: „zerstört man die durch den Biß eines tol-
„len Hundes gemachte Wunde, gleich nach dem Biß
„durch ein Aetzmittel, so kann das Gift nicht eingesogen
„werden, und man wird hierdurch allemal die Entste-
„hung der Wasserscheu mit dem glücklichsten Erfolg ver-
„hindern. — Nach Hunters Meynung kann man
„auch alsdenn, wenn man das Aetzmittel zu irgend ei-
„ner Zeit binnen sechs Wochen nach dem Biß an eine
„solche Wunde alsdenn bringt, wenn sich selbige wieder
„angefangen hat zu entzünden, jedoch aber noch nicht zu
„schwären angefangen hat, hierdurch den Kranken noch
„für allen üblen Folgen sichern. Sollte den Eltern eines
„Kindes, dem man die Pocken hat einpfropfen lassen,

„daß

„daß dieses geschehen ist, gereuen, so kann man nach „drey bis vier (ja vielleicht noch nach sechs bis sieben Ta„gen) nachdem das Blatterngift in die Wunde gebracht „worden ist, die Entstehung der Blattern noch verhin„dern, wenn man das angesteckte Stück der Haut aus„schneidet, oder solches mit einem Arzneimittel zerstört. „Man kann auch die Entstehung der natürlichen Blat„tern oder Masern in Familien verhüten, wenn man die „Bettstellen oder Wiegen der angesteckten Kinder mit „dem kaustischen Alkali wäscht (wo ist eine oder mehr Er„fahrungen, wodurch dies bewiesen würde?) Auf eben „diese Art kann man es dahin bringen, daß das veneri„sche Gift nicht einen Tripper oder die venerische Krank„heit erregt, indem man nämlich die Theile, welche das „Gift berührt hat, mit einer verdünnten Auflösung des „kaustischen Alkalis wäschet. (Vermuthlich ist dies aus des „Herrn H. Mederers Dissert. die unter ihm H. D. Kern „vertheidiget hat, genommen.) In Pesthospitälern sol„len die Wärter und andere Personen, welche diese Häu„ser zu besuchen genöthiget sind, die Materie der Pest „dadurch verhindern, sie anzustecken, daß sie sich die „Haare abschneiden und die Haut mit schwarzer Seife „abwaschen. Da diese mehr Alkali als die feinere Seife „enthält, so vereinigt sie sich vollkommen mit dem Schleim „der Haut, und vielleicht mit der thierischen Ausdünstung „selbst und macht dieselben fähig, abgewaschen zu wer„den." Wirklich diese Stelle aus Cruishanks Zusätzen stimmt äusserst genau mit der Meinung, und dem Rath des Herrn Hofrath Mederers überein.

Ich will nur noch anmerken, daß der Rath des H. H. Mederer, das Blut aus der gebissenen Wunde frey und ungehindert vorher auslaufen zu lassen, nie vernachläßiget werden sollte. Auch Portal ist dieser Meinung und führt dafür eine Erfahrung an, zufolge welcher eine Person, die in einen Stall gehen wollte, um

nach

nach den darinn von einem tollen Hund angefallenen und deswegen blöckenden Vieh zu sehen, und beym Aufmachen der Thüre[l] von dem herauskommenden wüthenden Hund gebissen wurde, die aber das aus der Wunde stromweis herausfliessende Blut laufen ließ, so lang bis es von selbst aufhörte, und nachher keinen Zufall der Wuth bekam. Auch bestätiget er diesen Rath durch die Mißlingung der Pockenimpfung, wenn die Impfwunden stark bluten, durch die Bemerkung des Rhedi (Morgag. epist. 9. art. 31.) daß ein Vipernbiß desto gefährlicher sey, je weniger Blut dabey verlohren geht, (auch Fontana sagt, daß bisweilen das Gift mit dem Blut unverändert herausfließe, und daß alsdenn das Thier nicht immer sterbe), und durch die Beobachtung der Alten, daß grosse von tollen Thieren beygebrachte Wunden mit weniger Gefahr verbunden sind als kleine. „Denn aus einer „grössern Wunde sagt Paulmeier (Palmarius de morsa „canis rabidi p. 273.) fließt vieles Blut nach einander „aus, und es kann etwas von dem giftigen Stoff ausgeleert werden, welches bey kleinen Wunden nicht „geschieht."

IX.

Verordnung wegen des künftigen Unterrichts der für das Fürstenthum Lüneburg bestimmten Hebammen im Celliſchen Accouchirhospital, auch deren nachmaligen Bestellung.

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden König ꝛc. fügen hiemit zu wissen; als die Erfahrung bis daher durch vielfältige Beyspiele ergeben hat, wasmassen die in Unserm Fürstenthum Lüneburg vorgekehrten Anstalten zu dem Unterricht geschickter Hebammen nicht hin-

hinreichend gewesen: So sind Wir in Rücksicht des grossen Werths, den Wir auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unserer Unterthanen setzen, gnädigst bewogen worden, dafür Sorge zu tragen, daß hinkünftig diensamere Mittel angewandt werden mögen, um jenen Entzweck zu erreichen, und ermeldete Provinz, gleich den übrigen, mit wohlunterrichteten und geübten Hebammen für die Zukunft zu versehen, auch dadurch die Gefahr sowohl der gebährenden Mutter als der zur Welt kommenden Kinder möglichst zu vermindern.

Nachdem jedoch diese Absicht nicht füglicher als durch Anlegung eines eigenen Accouchirhospitals und eines hierbey besonders anzusetzenden Lehrers für die in gedachter Provinz zu unterweisenden Hebammen, mit Zuverläßigkeit wird erreicht werden können; gestalten daselbst wegen der besondern Lage und Entfernung der einzelnen Dörfer auf dem platten Lande eine so beträchtliche Anzahl von Bademüttern unumgänglich erforderlich ist, daß deren gründlicher Unterricht nicht besser, als in einem darzu ausdrücklich gewidmeten Institute möglich zu machen stehet:

Also haben Wir auf vorgängige Communication mit unsern getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, und unter deren Beytritt allergnädigst beschlossen, eine solche Anstalt in unserer Stadt Celle unter unmittelbarer Direction Unserer Landesregierung, errichten zu lassen.

Es ist mit diesem Werke gegenwärtig so weit gediehen, daß nicht nur mit dem Unterricht der Hebammen, sondern auch mit der Aufnahme solcher Personen, die in dem Hospital entbunden zu werden verlangen, auf nächstkommenden Michaelis der Anfang gemacht werden kann.

Gleichwie aber Unsere ernstliche Wünsche darauf gerichtet sind, daß dieses Institut nicht nur für jetzige Zeiten, sondern auch fortwährend, vielen Nutzen schaffen möge;

möge; also haben Wir zu Erreichung dieser heilsamen Absicht nöthig gefunden, zu Aufrechterhaltung der vorgedachten Anstalt, durch gegenwärtige Unsere Verordnung folgendes zu verfügen und öffentlich bekannt machen zu lassen; Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit;

1) daß hinführo überall keine neue Hebamme im Fürstenthum Lüneburg weder in den Städten noch auf dem platten Lande angenommen und bestellet oder gebraucht werden solle, die nicht in einer oder der andern Accouchiranstalt Unserer Churlande hinreichenden Unterricht genossen, und von deren Vorstehern schriftliche Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit, erhalten hat, und vorzeigen kann.

2) Es bleibet indes allen denen, welche Neigung haben, die Geburtshülfe hinführo in gedachtem Fürstenthume auszuüben, und als Hebammen ordnungsmäßig, bestellt zu werden, auch hiezu für sich die Mittel haben, eine völlige Freiheit, zu wählen, in welchem Accouchirinstitute Unserer Churlande sie die darzu nöthigere Kenntnisse erlernen wollen; diejenigen aber, so diesen unentgeldlichen Unterricht nebst denen im 6ten §. dieser Verordnung bestimmten übrigen Vortheilen in dem hiezu gewidmeten Cellischen Hospital genieſſen wollen, und nicht etwa von ihrer Obrigkeit selbst darzu ausersehen sind, haben sich desfalls bey ihrer Obrigkeit zu melden, damit selbige der jedesmaligen Inspection der gedachten Anstalt hievon Nachricht geben, und diese, wegen der demnächstigen Aufnahme solcher Personen das weitere verfügen könne.

3) Ob auch gleich in der in Unserm Fürstenthum Lüneburg eingeführten Kirchenordnung verordnet ist, daß von allen Aemtern jedes Orts, samt den Pastoren und Kirchengeschwornen, mit Rath verständiger Frauens die

Heb=

Hebammen verordnet werden sollen, mithin denen Dorfschaften ihr bisheriges Recht eine Person zur künftigen Hebamme oder Bademutter zu präsentiren, so lange hiebey kein Mißbrauch vorgehet, ferner gelassen wird: so müssen dennoch die Beamte und Gerichtsobrigkeiten von dergleichen sich bey ihnen anfindenden oder präsentirten Personen, ehe davon die Anmeldung dem Inspector der Accouchiranstalt geschiehet, genaue Erkundigung einziehen, und wenn entweder eine fehlerhafte Moralität, oder Mangel des zur Fassung der nöthigen Begriffe erforderlichen guten natürlichen Verstandes, oder andere hinlängliche Ursachen, Grund dazu geben, um diese präsentirte Personen der Bestimmung unfähig zu halten, alsdenn dürfen die Obrigkeiten dem Anliegen derselben oder auch der Gemeinde kein Gehör geben, damit die zu ihrem Unterricht aufzuwendende Zeit und Kosten nicht vergebens angewendet und immittelst würdigen Subjecten entzogen werden.

4) Machen wir es den Obrigkeiten und Gerichtsherren hierdurch zur Pflicht, ihre Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn zu lassen, daß vorzüglich solche Gegenden und Orte zuerst mit angelernten Hebammen versehen werden, die den merklichsten Mangel hieran leiden, und wo gleichwohl viele Geburten vorkommen; übrigens aber auch und insonderheit bey entstehenden Vakanzen dafür zu sorgen, daß künftig die Zahl der angesetzten Hebammen in die engsten Gränzen der Unentbehrlichkeit eingeschränkt werde.

5) Haben die neuanzulernende Bademütter, welche sich nach obiger Vorschrift mit dem Gesuche um Unterweisung bey ihrer Obrigkeit melden, oder von denselben hierzu ausersehen sind, es abzuwarten, daß sie zur Aufnahme in das Institut eingeladen werden: massen es die bey der Anstalt zu beobachtende Ordnung nicht gestattet,

ret, daß dergleichen Personen sich nach Gefallen, ohne ausdrückliche Ladung erhalten zu haben, zur Aufnahme anfinden.

6) Während ihres Aufenthalts in dem Accouchement genieſſen die zum Unterricht darinn aufgenommenen Personen, nebſt völlig unentgeldlichen Unterricht freie Wohnung, Feuerung und Licht und auſſerdem noch ein bestimmtes Wochengeld. Diese Vortheile sollen ihnen jedoch nur auf vier Monate zu statten kommen, da solche Zeit bey angewandten Fleiße zu ihrer Unterweisung völlig hinreichet, und eine Verlängerung der Zeit daran hinderlich seyn würde, um allen übrigen, die deſſen bedürfen, einen gleichmäßigen genugsamen Unterricht zu gewähren.

7) Die unterrichteten Hebammen sollen vor ihrer Entlaſſung von dem hierzu verordneten Arzte in des Inspectors Gegenwart examinirt und mit einem schriftlichen Zeugniß von ihrer Fähigkeit versehen werden.

8) Befehlen wir hiermit gnädigſt, daß die, nach ertheiltem Unterricht, von ihrer Geschicklichkeit mit einem Zeugniß versehene Person von der Gemeinde ohne Widerrede zu ihrer Bademutter angenommen, und nach einer besondern Eidesformel, welche von Unserer Landesregierung denen Obrigkeiten wird zugefertiget werden, auſſerdem aber keiner andern Person verstattet werden solle, sich mit diesen Geschäften abzugeben.

9) Wenn Wir nun gleich durch obige Anstalt dem Fürstenthum Lüneburg eine hinlängliche Anzahl brauchbarer und zuverläßiger Bademütter zu verschaffen hoffen; so bleibt es nichts deſtoweniger nach wie vor die Pflicht Unserer allda bestallten Land- und Stadtphysicorum, über die in ihren Districten befindlichen Hebammen die sorgfältigste Aufsicht zu führen, und ihnen bey vorkommenden

menden Fällen dienliche Verhaltungsvorschriften zu ertheilen, auch selbige zu ihrer Schuldigkeit gehörig anzuhalten.

10) Anlangend endlich diejenigen Personen, welche in dem Cellischen Accouchirhospital entbunden zu werden verlangen; so müssen sich solche mit diesem Gesuche an die Inspection des Instituts wenden, und daselbst weitern Bescheid wegen ihrer Aufnahme gewärtigen.

Von der Zeit an, da diese Aufnahme erfolgt, bis zur Herstellung ihrer Kräfte nach vollbrachter Niederkunft soll selbigen alsdenn nicht nur freie Wohnung, Feuerung und Licht, nebst nöthiger Wartung im Kindbette verliehen, sondern ihnen auch ausserdem noch eine Beihülfe an baarem Gelde gegeben werden.

Wir befehlen demnach Unsern Magistraten, Obrigkeiten, Beamten und allen übrigen, die es sonst angehet, theils sich nach demjenigen, was diese Verordnung ihnen vorschreibt, genau zu richten, theils aber dahin zu sehen, daß solche von andern gehörig befolget, und derselben künftig in allen Stücken Unserm allergnädigsten Willen gemäß nachgelebet werde.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James, den 6ten Aug. 1784.

George Rex.

von Alvensleben.

X.

Verordnung des Hochlöbl. Magistrats der Residenzstadt Hannover gegen das Brandeweinschenken und Liquertrinken in der dortigen Rathsapotheke.

Wir Bürgermeistere und Rath der K. und Ch. Residenzstadt Hannover fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir mißfällig vernommen haben, wasgestalt das Brandewein- und Aquavittrinken auf hiesiger Rathsapotheke anderweit dermassen überhand genommen, daß der Apotheker und dessen Leute dadurch vielfältig in der Officin an ihren Verrichtungen gehindert worden, mithin dadurch zu des Publikums Nachtheil eine Verwechselung der Medicin oder auch ein Verstoß in der Dosi und der Zubereitung der Medicamente leichtlich entstehen kann, die obrigkeitliche Fürsorge aber erfordert, dem daher zu befürchtenden Unwesen nachdrücklich zu steuern; als wird hierdurch männiglich, außer den Doctoribus Medicinae und Chirurgis und solchen, die in der Officin nothwendig zu schaffen haben, ernstlich verboten, in selbige bey hiesiger Rathsapotheke einzutreten, oder sich darinn, unter jenem Vorwande der Magenstärkung aufzuhalten; widrigenfalls dergleichen Besuche von dem Rathsapotheker erforderten Falls schleunige Hülfe und Schutz allemal geleistet werden sollen. Dagegen kann jeder Patient sich versichert halten, daß er die schriftlich geforderte Magenstärkung und Cordiate allezeit in gehöriger Güte, gegen baare Bezahlung, unaufhaltlich nach seinem Hause abgefolgt erhält. Wornach man zu Vermeidung ernstern Einsehens sich zu achten und für unangenehmen Folgen allewege zu hüten hat. Signatum Hannover, den 7ten August 1784.

Der Gütigkeit und Aufmerksamkeit des Herrn Ehrhart habe ich diese weise und nachahmungswürdige Verfügung zu verdanken. „Der Mann, schreibt mir Herr Ehrhart, dem „wir diese vortrefliche Verordnung zu verdanken haben, ist „der Herr Hofrath und Bürgermeister Falke. Hof„fentlich werden bald mehrere unserer menschenfreundlichen „Regenten diesem rühmlichen Beyspiel folgen, wenigstens „wünsch ich es von ganzen Herzen und Sie ohne allem Zwei„fel mit." Ich wünsche Herrn Ehrhart Glück zu der Freude einen seiner Apothekerwünsche (siehe des Archivs 1ster Band Seite 317.) selbst in dem Land, wo er ihn niederschrieb, erfüllt zu sehen; ich bin überzeugt, daß sein Herz, das so warm und so thätig für seine beyden Lieblingswissenschaften, Apothekerkunst und Kräuterkenntniß, fühlt, wahre Freude dabey genossen hat. Ich habe zwar schon oben Seite 48. ein gleiches Gesetz der Jülich- und Bergischen Medizinalordnung angeführt, ich weiß aber nicht, ob es in diesen Herzogthümern auch jetzt in Ausübung gebracht wird. Ich hoffe, daß der weise Magistrat in Hannover und der denkwürdige Stifter dieser Verordnung auch streng über die Ehre seines Gesetzes wachen wird. Ich kenne so viele gute vortrefliche Medizinalgesetze manches Landes, deren Daseyn man, wenn man das Land selbst durchreißt, worinn das Gesetz gegeben und gedruckt worden ist, sich nicht als möglich denken sollte; sind solche Gesetze, die in dem Land, wo sie gegeben worden, so öffentlich und vor jedermanns Augen gebrochen worden, nicht Schimpf für die gesetzgebende Macht? Die Obrigkeit trägt das Schwerd nicht umsonst, ist ein altes Sprüchwort, das jetzt, wie viele alte Sprüchwörter, in Rücksicht der gegebenen Polizeygesetze in sehr wenigen Staaten noch gilt. Wie oft geschieht es, daß das beste Gesetz, das ein menschenliebender Minister oder Magistratsperson zum allgemeinen Besten der Gesundheit gab, von seinem Nachfolger aus sogenannten kameralistischen Ursachen, oder um die Intraten der Kammer zu vermehren, vernachlässiget,

gebrochen und verhöhnt wird? Den besten Gesetzen der Menschenliebe Kraft, Leben und Dauer zu geben, wodurch vermag man dies? Durch Aufklärung und Religion.

XI.

Ein Auszug aus Herrn Gardane Untersuchungen über die Ursachen und die Rettungsmittel des Scheintodes bey ins Wasser Gefallenen, bey vom Kohlendampf Betäubten. *)

Vom Aetius bis auf den Professor Ranchin zu Montpellier und Platern zu Basel glaubte man, die Ertrunkenen stürben am Wasser in der Brusthöhle und Magen, und suchte dies Wasser durch Aufhängen und Wälzen wieder aus ihnen herauszuschaffen. Waldschmidt widerlegte diesen Irrthum, auch Becker und Derharding ob der letzte gleich glaubte, daß die Luftbläschen mit Wasser angefüllt würden, die Epiglottis sich schlösse und deswegen die Luftröhrenöfnung bey Ertrunkenen rieth. Dieses bekräftigten nachher durch Leichenöfnungen Senac, Morgagni, Haller und de Haen. Doch zweifelte noch neuerlich Herr Louis an dieser Meinung, und behauptete, daß er aus den Lungen der ersoffenen Hunde und Katzen Wasser ausgepreßt, und bey den in schlam-

*) Dieser deutsche Auszug aus Rozier Journal s. obseruations sur la physique sur l'histoire naturelle, et sur les arts. de l'ann. 1778. Janvier, Fevr, Mars. wurde von einem berühmten Arzt zu einem andern Entzweck verfertiget, ich habe keine Erlaubniß seinen Nahmen zu nennen, seine Güte ist mir aber Bürge für die Erlaubniß, ihn hier mittheilen zu dürfen. Roziers Journal ist für die meisten deutschen Aerzte zu selten, und doch verdient dieser Aufsatz von ihnen gelesen zu werden.

schlammichten oder mit Dinte gefärbten Wasser ersäuften Hunden beyde in den Lungen angetroffen habe. Ich habe, um mich über dieses Vorgeben zu belehren, die ersäuften Hunde beym Eintauchen, beym Ertrinken und beym Herausnehmen aus dem Wasser beobachtet. In dem Augenblick, wo das Thier ins Wasser kömmt, erstarrt es erst, hierauf schöpft es tief Athem, die Brust geht ihm zusammen, es zittert überall und hohlt schnell Athem. Diese Empfindungen werden stärker, wenn der Kopf auch unter das Wasser kömmt. Man fühlt dabey ein schmerzhaftes Kitzeln in der Nase, die Ohren klingen einem, und darauf ist man weg; wie ich zweymal an mir selbst erfahren habe. Kommt man weiter aus dem Wasser, so athmet man stark aus, man hustet und speiet, und fängt an schnell zu athmen. Beydes ist bey Menschen und Thieren gleich.

Hieraus ergiebt sich, daß das Thier beym Eintauchen erstarrt, tief Luft schöpft, im Kopf dumm wird, und aus Furcht die Luft in den Lungen behält, bis es, von der Gefahr frey, sie mit Heftigkeit wieder von sich giebt, ja um des Krampfs willen, den das Wasser in den ausathmenden Brustmuskeln macht, treiben sie die Luft noch mehr zurück.

Ehe das Thier im Wasser erstickt, fühlt es sich die Luft in den Lungen verdünnen, an die Röhrchen anpressen, und die Furcht zu sterben erhöht das Bemühen, heraus aus dem Wasser zu kommen. Hieraus entsteht ein ziemliches Ausathmen, das den Widerstand der ausgedehnten Lunge und der Krampf der ausathmenden Muskeln erleichtert. Aber dieses Ausathmen geschieht nur halb, weil das Thier fühlt, daß es durch etwas Luft in der Lunge erleichtert, und daß das Eindringen des Wassers verhindert wird, wenn es nicht einathmet. Das Thier, das nicht wieder über das Wasser kommen kann,

hut hier maschinenmäßig und sich unbewust, was der Taucher mit Ueberlegung über dem Wasser thut, nehmlich es endiget zuletzt unter dem Wasser sein Ausathmen und wird dabey ohnmächtig. Dies bestätigt ein Versuch; denn da ich einen Hund an dem einen Ende des um seine Hinterfüße gebundenen Strickchens nach der Oberfläche des Wassers zog, indem ein an dem andern Ende des Stricks gehängtes Gewicht ihn tiefer herunter ins Wasser zog: so bemerkte ich von seinem Ausathmen einigemal Blasen über dem Wasser, da diese aber nachließen, so sank der Hund dem Anschein nach tod zu Boden. Hierbey bemerkte ich nicht, daß sich auf der Oberfläche des Wassers eine Höhlung oder ein Eindruck erzeugt hätte, auch nicht, nachdem die Menge Luftblasen aufgestiegen war, wie doch hätte erfolgen müssen, wenn Wasser in die Lunge des Hundes gedrungen wäre. Ich habe diesen Versuch mehrmals wiederhohlt und den Erfolg allemal so befunden, nehmlich das Thier schien zu sterben, wenn die Luftblasen nach und nach aufhörten aufzusteigen. Folglich dringt das Wasser nur unter oder mit dem Einathmen in die Lungen, nicht aber, so lange noch das Ausathmen dauert, das Thier aber stirbt in den letzten Augenblicken des Ausathmens schon ab.

Bey den Ertrunkenen findet man die Zunge herausgestreckt, den Mund, die Nase, die Luftröhre und die Luftbläschen voll Schaum und die Blutgefäße voll Blut. Der Kehldeckel ist wider Dethardings Vorgeben offen; der weiße Schaum füllt hauptsächlich die Luftbläschen, noch mehr aber die Luftröhre an. An der Lunge merkt man nichts, als daß sich die Luft mit dem Schaum leicht herausdrücken läßt. Der Schaum, welcher den Ertrunkenen, einige Zeit, nachdem sie aus dem Wasser gezogen worden, aus der Nase und dem Munde dringt, nimmt an Menge immer mehr zu. Die Rede ist hier von Personen, welchen man noch nicht in den

Mund

Mund geblasen hat. Im Kopf und im Gehirne findet man außer den sehr vollen Blutbehältern sinus nichts besonders, sogar sind nicht einmal die wässerichten Feuchtigkeiten lange nach dem Tod ausgetreten. Die Zunge ist zwischen die Zähne fest eingeklemmt und zugleich aufgetrieben. An dem Bauch ist nichts besonders und es erfordert eine beträchtliche Zeit, ehe er im Wasser aufgetrieben wird. Im Magen habe ich, däucht mir, etwas Wasser angetroffen. Plater läugnet es, und ich mags nicht gewiß behaupten. Das ertrunkene Thier ist im Anfang krumm und zusammengezogen, wird aber allmählich gerade und steif. Beym Menschen sind die Finger so zusammengezogen, daß die Nägel oft ins Fleisch dringen. Die Haut ist voll blaue Flecken, das Gesicht roth, und die Halsadern sind dick und angelaufen. Alles dies gilt nur von solchen, die weder vor noch nach dem Fallen ins Wasser beschädiget worden sind.

Hierüber entstehen nun folgende drey Fragen. Erstlich, kömmt Wasser in die Brust der Ertrunkenen? Aus allen vorhergehenden Erfahrungen folgt, daß das beständige Ausathmen das Eindringen des Wassers in die Lungen hindert, und daß das Thier ohnmächtig oder asphyctisch wird, indem die letzte Portion Luft aus seiner Lunge schlupft. Mithin zieht bis auf diesem Augenblick das Thier keinen Tropfen Wasser in sich. Darzu kömmt, daß, indem der Tropfen Wasser auf dem Kehldeckel trift, er sich zusammenzieht und die Luftröhre verschließet. Ueberhaupt kann das Wasser nicht in die Luftröhre dringen, da die Wurzel des Kehldeckels so breit ist, auch überdies das Wasser nicht durch die vom Reitz und Kälte zusammengezogenen Nasenlöcher bis an die Stimmritze kommen kann.

Wie wäre es also unter diesen Umständen, nehmlich der zusammengezogenen Brust, dem widerstehenden Ausathmen, der entgegenwirkenden Luftsäule und dem

zusammengezogenen Kehldeckel möglich, daß sich Wasser durch die Luftröhre in die Lungen einschleichen könnte?

Ferner wird die Abwesenheit des Wassers, wenigstens seine Unschuld, wenn auch etwas weniges zufälligerweise in die Lungen gekommen seyn sollte, durch die Wiederauflebung so vieler Personen bewiesen, ohne daß man beym Rettungsgeschäfte auf dasselbe Rücksicht genommen hätte. Auch würde man in der Luftröhre der Ertrunkenen, wenn Wasser in dieselbe käme, keinen dichten Schaum antreffen, denn dieser würde das eindringende Wasser eher vermindert und verdünnert haben. Doch ich füge noch mehr Erfahrungen und Versuche hierüber bey: ich habe Hunde in mit Dinte gefärbtem Wasser ersäuft, indem ich ihnen um den Leib einen Riemen band, an welchem ein Gewicht hieng, das sie aber noch nicht zog, indem ich sie sanft an die Fläche des Wassers brachte, und sie nicht eher ihre Füße bewegen lies, als bis sie unter das Wasser getaucht waren, damit sie ohne Schreyen und Bewegung unter das Wasser kämen. In dem Augenblick also, da ich sie sinken lies, fielen sie, ohne zu muchsen, auf den Boden des Gefäßes. Man merkte an ihnen, so wie sie auf dem Boden lagen, nur wenige Bewegungen, ihr Ausathmen verursachte zu verschiedenenmalen (par diuerses repriſes) Luftblasen auf der Oberfläche des Wassers, bis in dem Augenblick, wo sie asphyctisch wurden, und so starben sie binnen drey, vier oder fünf Minuten. Im Magen hatten diese ersäuften Hunde etwas (ohngefähr ein halbes Glaß) Wasser, vielleicht aber war es Serosität und kein Wasser aus dem Gefäße, denn es war nicht schwarz.

In der Luftröhre und in den Luftbläschen war Schaum, aber nicht ein schwarzer Tropfen, nur an der Wurzel des Kehldeckels und weit mehr auf der aus dem Rachen hängenden Zunge fanden sich schwarze Flecken.

Wenn

Wenn also Herrn Louis Erfahrungen mit diesen nicht übereinkommen: so rührt es ohne Zweifel daher, weil sie nicht auf gleiche Art gemacht wurden. Louis hat die Hunde beym Hinterfüßen ergriffen, sie mit dem Kopf ins Wasser getaucht, da sie sich nun sehr widersetzt und geschrieen, so haben sie freylich zugleich beym Einathmen Wasser in die Luftröhre gezogen. Darum hab ich so viele Vorsicht beym Eintauchen der Hunde gebraucht, und mir däucht, darum lassen sich nicht alle Ertrunkenen wieder aufleben, weil sie nehmlich im Eintauchen beym Schnauben und Widerstreben Wasser verschluckt und in die Lungen gezogen haben. a) Die andere Frage ist, woher mag wohl der Schaum bey den Ertrunkenen kommen?

Die

a) Gardane glaubt also mit Becker, Bohn ꝛc. es trete beym Ertrinken kein Wasser in die Lungen; allein er hat eine große Menge Zeugen wider sich; unter welchen sich große Nahmen, scharfsichtige, genaue und wahrheitsliebende Beobachter befinden: Louis, Haller, Evers, Röderer, Eschenbach, Ludwig, Gummer, Unzer, Tißot, Brinkmann, de Haen, le Sage; und vorzüglich die Wundärzte Champeaux und Faißole Erfahrungen und Wahrnehmungen über die Ursache des Todes der Ertrunkenen. Danzig 1772. Der berühmte Pouteau giebt in seinen Oeuvres posthumes (nach des Herrn Hofrath Richters chirurgischen Biblioth. B. VII. St. 2. S. 333) auch die Meinung zu, daß Luft in die Lungen der Ertrunkenen komme; er schließt aus den so mancherley hierüber gemachten Versuchen, daß ein Thier, wenn es unter das Wasser kommt, jederzeit maschinenmäßig sich gegen die Nothwendigkeit, Athem zu schöpfen, wehrt, und folglich den Athem an sich hält; daß wenn nach einigen Augenblicken die in der Lunge befindliche und zurückgehaltene Luft durch die Wärme so stark ausgedehnt ist, daß sie die Lunge nicht mehr fassen kann, ein Theil derselben dem Thier entfährt, und in Blasen aufsteigt, und daß endlich das Thier durch die Nothwendigkeit, Athem zu schöpfen gezwungen, eine starke sogleich tödliche Inspiration macht, wodurch

Die ganze Zeit über, da das Thier mit dem Ausathmen beschäftiget ist, treibt die verdünnerte Luft auf die Häute der Luftbläschen, (bronchia) und man weiß, in

durch Wasser in die Lungen gezogen wird, welches mit der darinn befindlichen Luft vermischt, schäumicht wird, und den Kranken sogleich tödet. Man erkläre es, wie man will, dies in die Lunge eingezogene Wasser ist die schnelle und einzige Ursache des Todes der Ertrunkenen, und keiner der Unglücklichen, die diese Inspiration einmal gemacht und Wasser in die Lunge gezogen haben, kann je wieder belebt werden. (Ein trauriger und auch wohl nur halbwahrer Gedanke, der mit Gardanes Meinung übereinstimmt!) Man kann (sagt P.) im Wasser umkommen, ohne zu ertrinken. Der plötzliche Schrecken bey Erblickung der Gefahr, ein heftiger Stoß an den Kopf im Fallen gegen den Boden des Flusses oder irgend einem harten Körper in demselben, kann den Verunglückenden dergestalt betäuben, daß er im Wasser gar nicht mehr im Stande ist, die tödliche Inspiration zu machen. Diejenigen im Wasser Verunglückten, die man wieder zum Leben gebracht hat, sind nach P. Meinung alle auf diese Art umgekommen. Mit Pouteaus Meinung stimmt auch Röderer überein, der in seinem Program de submersis aqua observationes Goetting. 1750. §. 3. sagt: wenn die Versuche mit lebendigen Thieren so angestellt werden, daß ein gesundes munteres Thier mit Gewalt untergetaucht wird und im Wasser unten gehalten wird, werden die Werkzeuge der Kehle und des Schlundes durch die Furcht und die Bemühung einzuathmen so in Bewegung gesetzt, daß sowohl in die Lunge als in den Magen Wasser eingezogen, und gleichsam eingeathmet und zugleich verschluckt wird — — — Eben dies geschieht, wenn unter gleichen Umständen ein Mensch im Wasser verunglückt. Es kann aber auch geschehen, daß bey einem ins Wasser gefallenen Menschen die Muskeln des Rachens so wie die übrigen erstarren, (Evers sagt, eine dergleichen Erstarrung könne eißkaltes Wasser veranlassen,) der Mensch bald ohnmächtig werde und wegen der eingeschlossenen Luft erstickt, ohne daß jene Bemühungen, sich durchs Einathmen und Hinunterschlucken zu retten, bey ihm statt finden: und dieser plötzliche Tod (Scheintod) findet desto

leich-

in wie fern die Lungen Luft anziehen und aufnehmen können. Ja man bläßt die Lungen der Leichen auf, und sie bleiben es auch bey offenem Kehldeckel, und so bleibt diese Luft noch eine Weile nach dem letzten Ausathmen in den Lungenbläschen und Häutchen. Nimmt man nun an, daß nach dem letzten Ausathmen die Luftbläschen und Luftröhre leer und frey ist, und daß aus ihrer Oberfläche jetzt Schleim herauszudringen anfängt, der sich mit dem Platzerhaltenden Lufttheilchen vermischt: so bekommt man ei-

leichter statt, wenn Betäubung oder Benebelung von Trunkenheit oder andern Ursachen, die Seele sich selbst unbewußt und die Furcht vorm Tod unstatthaft machen. Auch der gelehrte und ruhmwürdige Brinkmann in seinem Beweiß, daß Leute lebendig begraben werden können, Düsseldorf 1772. sagt: „es kann dies (nehmlich die krampfichte Zusammenziehung der Oefnung der Luftröhre) bey einigen schon „vom bloßen Schrecken geschehen, ehe der Mensch vollkommen unter das Wasser getaucht ist; in welchem Fall denn „kein Wasser in die Lungen eintreten kann." Er führt in der Note einen Fall aus Plateri observ. lib. I. an, wo eine Frau, die wegen Kindermord ertränkt werden sollte, nachdem sie nach einer Viertelstunde aus dem Wasser gezogen wurde, gleich von selbst wieder auflebte; Plater erfuhr, daß diese Frau den Augenblick, wo sie ins Wasser sollte geworfen werden, vor Schrecken in eine Ohnmacht gefallen, und mit den Füßen an einem Seil hängen geblieben war, so daß sie mit dem Kopf nach unten im Wasser gehangen, wo folglich das Eindringen des Wassers nicht so sehr möglich gewesen. Auch Brinkmann glaubt, daß der Ertrunkene in diesem Fall länger das Vermögen behalten werde, wieder aufzuwachen, als wenn eine beträchtlichere Menge kaltes Wasser die zarten Gefäße seiner Lungen angefüllt hat. Ich führe dies alles hier nur historisch an, eine Prüfung und Erläuterung würde für eine Note zu weitläuftig und zu wichtig seyn; ich habe Hofnung, dies im 4ten Band dieses Archivs in einer Abhandlung über die Todesarten, Zufälle, Prognosis und Rettungsmethoden der im Wasser Verunglückten näher untersuchen und auseinander setzen zu können. A. d. H.

einen Begrif von dem sich erzeugenden Schaum, der sich bey seiner Dichtigkeit und Dicke nicht so leicht und nicht eher losmacht und herausfließt, als bis man anfängt ihn zusammenzudrücken. Ich habe Schöpsen mit dem Blasbalg Luft eingeblasen, und sie ist, wenn ich die Gurgel nicht zugeschnürt, sondern sie nachher unter dem Schildknorpel geöfnet habe, mit einem gewissen Trieb herausgefahren, zumal wenn ich die Lungen ein wenig zusammendrückte. Auch kann man ja die toden Katzen schreyend machen, wenn man ihnen die Brust zusammenpreßt.

Daher kommt es auch, das sich der Schaum nur allmählich in Menge erzeugt, und so durch Mund und Nase herausdringt, nicht aber dadurch, daß das in die Lungen dringende Wasser durch das Ein- und Ausathmen schäumt; wenn dies wahr wäre, so müßte auch der Schaum allmählich ab- aber nicht zunehmen, und sich verdünnen.

Bläßt man den Schöpsen in die Lungen; so geben sie auch eine blutige Feuchtigkeit von sich, und zuweilen sieht man auf diese Art unter seinen Augen sich den Schaum erzeugen.

Ohne diese Erklärung läßt sich auch die Erzeugung des Schaums bey den Erhängten und durch Schwaden- und Kohlendampf Erstickten nicht begreifen, da hier kein Wasser im Spiel ist. Hieraus begreift man auch, warum die Erhängten, Ertrunkenen und Erstickten die Lunge voll Luft haben. Warum der Schaum nur am häutigen Theil der Luftröhre sitzt, warum der Schaum zunimmt, warum sich alle Asphyxien einander so ähnlich sind, und beynahe mit einerley Mitteln gehoben werden? und warum endlich mit der Menge des Schaums in Proportion die Gefahr des Todes wächst.

Die dritte Frage ist: sterben die Ertrunkenen am Schlage? Sie ist um so nöthiger, da man es angenommen

men hat, und da von ihrer Entscheidung die Hülfsart abhängt. Man findet im Kopf der Ertrunkenen die Blutadern, nicht aber die Schlagadern vom Blut strotzend, man findet keine Feuchtigkeiten, kurz nichts, was andere von Schlagflüssen Getödete haben. Es bleiben auch keine Lähmungen bey ihnen zurück, und die Geretteten werden wieder völlig hergestellt. Also muß man die Todesursache mehr in den Lungen selbst, in dem gehemmten Einathmen, im Stocken des Blutes in den Lungengefäßen, in der Hemmung des Zurücklaufs des Bluts aus dem Kopf, und in dem, dem Herzen gemachten Widerstand oder Hinderniß suchen. Auch beym Ausathmen bleibt das Gehirn aufgetrieben, ohne daß deswegen gleich der Schlag erfolge; ob schon bey Ertrunkenen, so wie bey diesen es endlich oft geschieht, und es ist weißlich gesorgt, daß die Blutbehälter des Gehirns so geräumlich und von so dünnen Häuten sind; denn auf diese Art drückt das unten gehemmte Blut nicht gleich so nachtheilig auf das Gehirn selbst.

Auch die Gesichtsröthe kommt hier, wie bey der Furcht und Schaam, vom gehemmten Athemholen her, und so bald man dem Ertrunkenen dieses wiederherstellt, verliert sich jene mit dem Rückzug des Blutes aus den Blutbehältern; so daß zur Erweckung der Ertrunkenen weiter nichts gehört, als ihn in Athem zu setzen, welches beym Schlagfluß nicht genug wäre.

Nur im Fall die Hauptschlagadern fortführen, Blut nach dem Gehirn zu führen, indem die Blutadern bereits verstopft wären, würde der Druck vom Blut im Kopf schaden, wie auch Swieten sagt.

Daher haben auch alle, die über den Tod der Ertrunkenen, Erstickten u. s. w. nachgedacht, ihn nur für ein plötzliches Stillestehen der thierischen Verrichtungen be-

betrachtet, ohne daß das Leben selbst aufgehoben würde, das vielmehr schon bey der kleinsten Hülfe zurückkehrte; wie Boerhaave sagt; man könnte alles mit einem durch die Kälte oder etwas ähnlichen stillestehenden und nur durch Wärme und ein Erschüttern wieder bewegten Uhrwerk vergleichen.

Weil die Akademie der Wissenschaften, durch ihre Abgeordneten aber, die Erfahrungen wiederhohlen lassen, und diese Wasser in den Kehlen der ertränkten Thiere fanden; so habe ich deswegen meine Versuche mit Hunden auch wiederhohlt und gefunden, daß bey einigen nicht eine Spur vom gefärbten Wasser um der Stimmritze anzutreffen, bey andern war sie, so wie der in der Kehle befindliche Schaum, fleckicht gefärbt.

Inzwischen fragt sichs, ob nicht die Farbe erst nach dem Tod dahin gekommen, oder sich mit dem Anfang der Asphyxie eingedrängt habe?

Dies zum Theil aufzuklären, habe ich folgende Versuche gemacht: Zweyen Kaninchen schnitt ich die Gurgel unter dem Luftröhrenkopf auf und sprützte vier Loth Wasser hinein, wobey sie sich, ohne etwas von sich zu geben, den ganzen Tag wohl befanden; diesen Versuch wiederhohlte ich zwey Tage nachher, und wiederhohlte ihn einen Monat lang je einen Tag um den andern an ihnen; sie befanden sich dabey wohl, nur die oft aufgerissene Wunde wurde ihnen schädlich, und nur ein paarmal bey doppelter Menge des eingesprützten Wassers wurden sie übel, taumelten, nießten und husteten, erhohlten sich aber nach einigen Minuten wieder. Es scheint also nicht der Druck des Wassers auf die Lungen, sondern der Schmerz in der Nase und Stimmritze und die Erstarrung beym Eintauchen und das Zusammenziehen dieser Werkzeuge die Ursache der Asphyxie zu seyn.

Die

Die Gestalt der Ertrunkenen und ihr Anblick bekräftiget dies noch mehr. Der Schrecken beym Einsinken ins Wasser macht eine Erstarrung und eine Ohnmacht, die in eine Asphyxie übergeht; alles zieht sich hierbey krampfhaft zusammen, wie man bey den Fallsüchtigen sieht, die ebenfalls den Mund verschlossen und einen Schaum davor haben. Eben die erstarrende Wirkung also, die andere Sinnen von unangenehm und stark auf sie fallenden Dingen in dem Körper hervorbringen, eben die macht das auf dem Körper wirkende und ihn umgebende Wasser; so daß man nicht nöthig hat, andere ungewisse Dinge aufzusuchen, die vielleicht auch nicht eher als bis nach dem Eintritt der Asphyxie statt finden. Herr Tenan hat durch seine sinnreichen Versuche dargethan, daß man viel Wasser ohne Gefahr in die Brust bringen kann; also braucht es sehr viel Wasser zum Ersticken in der Brust: da im Gegentheil bey Annahme der Asphyxie vom Schrecken und Erstarren sich alles leicht erklären und beyde sich widersprechende Versuche sich vereinigen lassen, auch begreiflich wird, wie Leute in einer Gelte ersoffen sind, die kaum Wasser hielte den Mund zu decken. Unterdessen mag auch das Wasser in den Lungen immer die Ursache des Todes der Ertrunkenen auf irgend eine Art seyn: so zeigt doch mein Versuch mit dem Kaninchen, daß sich das Wasser aus der Luftröhre und der Brust verlieren kann, ohne daß es nöthig ist, das Thier umzustürzen, wie man auch bey der Brustwassersucht sieht.

Aus diesem Grunde wird den Ertrunkenen das Einblasen der Luft in die Lungen, das Reiben und alles, was diesem Eingeweide eine Kraft giebt, es reizt und erwärmt ein Mittel zum Aufwecken. So vertreibt ein Krampf den andern, und die Erschütterungen der Oberfläche des Körpers pflanzen sich auch auf die Lungen fort, da im Gegentheil das Aderlassen unnütz, ja gar schädlich

wird.

wird. Ferner also ist nicht der unter dem Kehlkopf befindliche Theil der Gurgel, sondern nur die Stimmritze empfindlich und reizbar, wie man auch beym Bluthusten sieht, wo man wenig Schmerz in der Lunge und Gurgel, aber desto mehr Kützeln und Reitz an der Stimmritze spührt. Hieraus begreift man, warum die schleimichten und süßen Sachen in den Lungenkrankheiten gut thun, ohne daß sie, nach der Physiologentheorie, erst im Blut nach der Lunge gebracht werden, und warum ein in die Brust gesprütztes bitteres Wasser im Luftröhrenkopf empfunden und geschmeckt wird.

Bißher sucht man dem im Wasser Verunglückten auf zwey Arten zu helfen, nehmlich indem man ihn wohl erwärmt und baldmöglichst zugleich ein Einathmen verschaft. Außerdem bedient man sich noch der Tobacksrauchklystiere, der Luftröhrenöfnung und zumal die so hier einen Schlagfluß finden, der Aderlässe.

Das erste nöthige Mittel ist die Erwärmung, weil man dadurch das Gerinnen des Blutes hindert und den Krampf, den das ins Wasser Sinken verursachte, hemmt. Ich habs schon gesagt, daß nicht alle Ertrunkene gerettet werden, und dies Mißgeschick komme von der Art des Ertrinkens her, immer aber hängt es von der Steife, die der Körper einmal erhalten hat, ab, die mit der Zunahme der Asphyxie wächst, und mithin von der Zeit, wie lang ein Mensch im Wasser gelegen.

Von drey ersäuften Sperlingen legte man zwey auf dem Tisch ohne sie zu wärmen, nach einiger Zeit waren und blieben sie tod; den dritten wischte ich bald ab, hielt ihn in der Hand, hauchte ihn an und erwärmte ihn, und dieser kam wieder zu sich selbst; nach 7 Minuten fühlte ich sein Herz stumpf und selten klopfen und seine Brust erschüttern, allmählich wurden die Schläge zahlrei-

reicher, schienen die Brust zu heben; das Thier öfnete den Schnabel, die Brust bewegte sich mehr und mehr und stärker, er öfnete den Schnabel öfterer, er that darauf die Augen auf, und da er ans Feuer kam, war er auch im Stande, sich aufrechts zu erhalten. Jedoch ehe er noch völlig Athem hohlte, brachte ihn der Abgang der Wärme bald wieder in eine Asphyxie.

Darum ist es so gut, auch die in warmen Wasser Ertrunkenen warm zu reiben, in ein warmes Bett zu bringen, mit warmer Asche, Mist, Weintrösern zuzudecken. Sie durch das Brennen mit einem glühenden Eisen zu ermuntern und mit warmen Backsteinen zu wärmen: denn das Erstarren oder der Schrecken ist in kalten und warmen Wasser gleich. Aus dem Grunde rathe ich auch keine warmen von andern empfohlnen Bäder, weil selbst der Druck des Wassers auf die Brust das Einathmen hemmt. b)

Eine

b) Das warme Bad zur Wiedererweckung der Ertrunkenen hat noch viele wichtige Stimmen für sich. Der ruhmwürdige Herr Doktor Vogel, der die Mittel zur Lebensrettung der im Wasser Verunglückten so fein abwägt, (siehe seine Bemerkungen, Gedanken und Vorschläge zur Rettung ertrunkener Personen in Baldingers neuen Magazin B III. St. 2. auch in den Zusätzen zu diesen Bemerkungen B IV. St. 3.) nennt er das warme Bad ein allerdings vorzüglich schätzbares Mittel zur Erhaltung der Wärme. Kullen in seinem Brief an Lord Cathcart empfiehlt auch das warme Bad als vorzüglich zuträglich. Es ist wahr, bey gesunden Personen hemmt oder beschleunigt vielmehr ein warmes Bad das Athemholen, aber wohl nicht durch den Druck des Wassers auf die Brust, sondern durch das in die innern Theile getriebene Blut, also durch Vermehrung des Reitzes im Herzen, und sollte nicht diese Wirkung eines lauen Bades, die mit dem Reiben und den übrigen Erwärmungsarten analog und stärker ist, den Einwurf: „die Lungen oder vielmehr die zum

Athem-

Eine gemeine Erfahrung wird das, was ich über die durch Wärme und Trockne zu verbreitende Asphyxie zu sagen habe, noch mehr erläutern: die Kinder ersäufen Fliegen, bestreuen sie mit Kalk, Puder, Asche, und machen damit, ja oft nur mit dem bloßen Trocknen an der Sonne, daß sie sich wieder ermannen und davon fliegen. Daraus begreife ich den Nutzen des flanellenen Hem-

Athemholen gehörigen Muskeln, hätten nur einen größern Widerstand, nehmlich die auf der Brust liegende Wassersäule zu überwältigen," wenigstens einigermaßen entkräften? Und wenn es wahr ist, daß die Ertrunkenen aus dem Ausathmen asphyctisch werden, würde nicht die wenige noch in den Lungen befindliche Luft durch die Badwärme verdünnert und so ein neuer Reiz auf die Lungen werden? Ueberdies ist der Entzweck des Bades Erwärmung, und durch diese Erweckung der betäubten Lebensursache und des Blutumlaufs, wenn dieser erreicht wird; so ist das Athemholen eine natürliche Folge. Und kann man nicht im Bad selbst das Athemhohlen durch Lufteinblasen befördern und unterstützen, und zugleich den Körper mit zarten Bürsten reiben? Das Bad scheint auch mir freylich nur im Anfang, wo die Lebenskraft noch völlig betäubt ist, ein schickliches Mittel, bey wiederkehrenden Zeichen des Lebens würde ich den Kranken nach und nach aus dem Bade nehmen, ihn sogleich mit trocknen warmen Tüchern abtrocknen und in ein warmes Bette legen lassen, wo alsdenn die noch nöthigen Hülfsleistungen ferner angewendet werden müssen. Ich glaube immer, daß ein warmes Bad den erstarrten Körper eines im Wasser Verunglückten schneller und besser erwärmen wird, als das Reiben und das warme Bette. Ueberdies ist es ja nicht nöthig, daß der Scheintode bis über die Brust ins Bad gelegt werde, es ist schon hinreichend, wenn das Bad nur bis an die Herzgrube geht, und so fällt der Druck des Wassers auf die Brust ohnehin weg. Die Frage von dem Nutzen des warmen Badens ist meistens nur theoretisch, denn selten leiden es die Umstände es frühzeitig anzuwenden. Es versteht sich, daß ein im Winter bey harter Kälte im Wasser Verunglückter nicht durch ein warmes Bad erwärmt werden darf. Denn für diesen ist dieses Wärmungsmittel allerdings bedenklich. A. d. H.

Hemdes oder Rocks des Herrn Pia: weil man darunter vermittelst des Reibens den Körper erwärmt, und dies Hemd die Wärme aufhält; ich billige aber seine Art des Reibens, indem er den Flanell mit Kamphergeist befeuchtet und damit reiben läßt, ganz und gar nicht; denn indem dieser Geist bald verfliegt, so vermindert die zurückbleibende Feuchtigkeit die entstehende Wärme c). Das habe ich neulich auf den neuen Wällen gesehen: im vorigen Winter brachte man bey der grossen Kälte einen erstarrten Menschen dahin; die dazu befehlichte Wache brachte gleich ihre Geräthschaft und beobachtete alle Vorschriften mit Reiben u. s. w. mit unvergleichlicher Sorgfalt; allein ich bemerkte, daß sich der Körper unter dem Flanellhemd viel eher erwärmte, wenn kein Kamphergeist auf die Reibtücher aufgegossen wurde, als ausserdem, der Erfolg wieß es auch aus. Ueberhaupt ist diese Erinnerung auch deswegen nützlich, weil man auf dem Land den Kamphergeist nicht so gar wohlfeil haben kann.

Das von allen Schriftstellern empfohlne Einblasen der Luft in die Kehle ist ein anderes gleich geschwind nöthiges Rettungsmittel, weil man dadurch eine künstliche Respiration macht, um dadurch das natürliche Leben und Bewegung der Lungen wieder herzustellen. Man bedient sich dabey aber verschiedener Methoden: sich mit dem Mund auf des Ertrunkenen Mund zu legen und

zu

c) Auch Kullen mißbilligt in seinem schon erwähnten Brief die Methode, die Tücher beym Reiben mit kampherirten Weingeist, oder andern reizenden Sachen anzufeuchten, weil dies das Reiben verhindern müste. Er räth blos Weingeist mit Salmiak an den Handgelenken und an den Knöcheln einreiben zu lassen. Vielleicht wäre es am rathsamsten, erst mit trocknen oder durchräucherten und nachher bey entstehenden Lebenszeichen mit befeuchteten Tüchern zu reiben? A. d. H.

zu blasen, ist die natürlichste aber auch die eckelste d). Deswegen brauchen andere hierzu eine Röhre, und Detharding rieth gar die Bronchotomie, allein diese finde ich, des erhaltenen Beyfalls ungeachtet, unnütz und unbequem. Unnütz ist sie, weil das Einblasen in den Mund und Nase, wie auch Portal (Raport fait a l'Academie des sciences p. 68.) bewiesen und bekräftiget, hinlänglich ist, durch den bey den Ertrunkenen offen stehenden Kehldeckel die Lungen aufzublasen. Auch ist es eine alte Erfahrung, daß man die neugebohrnen Kinder, die noch nicht geathmet, auf diese Art athmen macht; man kann sich auch hiervon bey jeder Leiche überführen e). Unbequem ist sie, weil sie eine Operation erfordert, die in der Geschwindigkeit schwer zu machen ist, und von plumpen Händen übel verrichtet werden könnte. In dieses Offenstehen der Luftröhre erleichtert das Eindringen einer Feuchtigkeit in die mit Schleim vollgepfropfte Gurgel, die ausserdem bey den Ertrunkenen nichts flüßiges zuläßt. Diese Oefnung macht nach Dethardings Bemerkung, daß Luft und Schleim herausdringen, und nun das Wasser durch die Stimmritze hineinkommt. Ich lies zwey Hunde ersaufen, goß ihnen nachher Eßig in den Rachen, der bey dem unoperirten Hunde

d) Neuere Versuche machen diese natürlichste Art des Lufteinblasens verdächtig, weil die ausgeathmete Luft eines Menschen verdorben und schädlich ist. Hier ist nicht der Ort weitläuftiger davon zu sprechen, aber diesen Wink muß ich geben. A. d. H.

e) Unnützlich möcht ich die Luftröhrenöfnung doch nicht allemal nennen. Vogel a. a. O. sagt: sie sey der einzige Weg, Luft in die Lungen zu bringen, wenn Hindernisse vorhanden sind, die aus dem Mund oder der Nase den Zugang der Luft in die Luftröhre schlechterdings hemmen — Doch sind z. B. Schlamm, Sand, Erde ꝛc. die den hintern Mund ausfüllen. Auch Pouteau a. a. O. meint, daß wenn je bey einem wirklich Ertrunkenen eine Hülfe möglich sey, so komme alles

de zurückkam, bey dem operirten aber in die Gurgel floß, das bekräftigte mir auch ihre Oefnung, und eben das hat man auch bey Ertrunkenen beobachtet. Daraus sieht man, warum diese Operation schädlich, denn nachher durfte man den Halbtodten nichts starkes in den Mund giessen, ohne in Gefahr zu seyn, sie vollends zu ersticken.

Die Ertrunkenen zu schaukeln hat man aufgegeben: doch bewegt man sie noch ein wenig und gelinde, blos um die Umstehenden zu befriedigen, denn ausserdem hilft dieses nichts f). Das Reiben im Gegentheil ist höchst

 nöthig,

alles darauf an, die Luftwege der Lungen sobald als möglich von dem eingrathmeten Wasser zu befreyen; in dieser Rücksicht räth er die Luftröhre zu öfnen, und das darinnen befindliche Wasser mittelst einer Röhre auszusaugen, darauf warme Luft in die Lungen zu blasen, und abwechselnd die Brust und den Unterleib zu drücken. Der Uebersetzer des Portal über die Wirkung der menschlichen Dünste in den Sammlungen für practische Aerzte B. VII. Seite 753. sagt in der Anmerkung: „man könnte sich der Luftröhren„öfnung bedienen, um vorher den in den Aesten der Luft„röhre angehäuften Schleim herauszuziehen. Es ist zwar „derselbe bey Personen, die an meyhytischen Dämpfen erstickt „sind, wohl nicht in allzu grosser Menge vorhanden, allein bey „andern und sonderlich bey solchen Personen, bey denen die „Erstickung von einem schleimichten Steckfluß erfolgt ist, ja „selbst bey Ertrunkenen ist er gewiß; und es haben mich einige hierüber angestellte Versuche gelehret, daß man eine „unglaubliche Menge Schleim bey solchen Personen mit leichter Mühe durch eine Spritze ausziehen kann. A. d. H.

f) Das Rütteln und Bewegen während des Rettungsgeschäftes selbst ist allerdings bedenklich, weil dadurch eine Erkältung veranlaßt werden kann, die bey der so nöthigen Erwärmung allerdings vermieden werden muß; allein gleich nach dem Herausziehen aus dem Wasser, auch beym Fortbringen durchs Fahren ist ein gelindes behutsames Rütteln, gewiß eher nützlich als schädlich, eine Menge von Erfahrungen (siehe Pia Details) bezeugen dies. A. d. H.

nöthig, da das andere Bewegen nur die Wärme abhält, und die schädliche Erkältung befördert. Das beste Verfahren dabey ist, die Todtscheinenden auf eine Seite, die natürlichste Stellung der ruhenden und schlafenden Thiere auch Kranken, und die, wobey sich am besten reiben läßt, zu bringen, das letztere muß vorzüglich vorne auf der Brust geschehen.

In fast allen Schriften empfiehlt man bey den Scheintodten das Brechen, und nur in wenigen widerräth man es: die für das letztere angeführte Gründe sind mir zwar nicht einleuchtend: weil man sich einbildete, daß dergleichen Leute alle am Schlag stürben: so glaubte man auch die Verstopfungen in dem Gehirn durch das unter dem Erbrechen natürliche heftige Ausathmen noch mehr zu vermehren. Das Brechmittel kann nicht ehe, als bis der Ertrunkene wieder eingeathmet hat, verschluckt werden; wenn er aber wieder geathmet, alsdenn bedarf es zwar keines Mittels mehr, ihn zum Leben zu bringen, alsdenn kann es aber auch nicht schaden, zumal, da er nicht vom Schlag getroffen ist; doch hab ich es als ein gewöhnliches Mittel zur gewöhnlichen Hülfsleistung aus einem wichtigen Grund verworfen: man verliert nemlich mit dem Eingiessen die Zeit, eher Luft einzublasen, und denn könnte man auch durch das Bemühen das Brechmittel in den Schlund zu treiben, es in die Gurgel zwingen und dadurch den Ertrunkenen von neuem in Gefahr zu ersticken setzen: Hinterher könnte wohl der wieder aufgelebte eine Schwere in den Magen fühlen, und denn wäre es noch Zeit darzu.

Hieraus sieht man auch, warum man auf dem Lande oder den Laien das Eingiessen der Brechmittel durchaus untersagen sollte; man macht vielleicht oft in der Bestürzung mit den mannigfaltigen Einfällen und Hülfsmitteln,

mitteln, die Hülfe selbst vergeblich g). Alle Schriftsteller riethen scharfe Klistiere an, bis uns die Wilden das vortrefliche vom Tobacksrauch lehrten. Die schlechte Würkung der erstern, die kaum den dritten Theil des Grimdarms und doch schon erkaltet und ohne Stärke erreichen, und oft durch Winde, Schleim oder Exkremente zurückgehalten werden, erwecken den nöthigen Reiz nicht und leisten auch die gehörige Wirkung nicht. Wenn sie aber auch reizen: so kommen sie doch nicht weit

g) Mich dünkt, es sey gar die Frage nicht, ob es rathsam sey, Brechmittel dem Scheintodten einzugiessen, ehe er wieder athmen und schlucken kann, in diesem Fall verbietet es die Natur selbst, und der Volksarzt muß alsdenn jedes Eingiessen streng untersagen. Aber ob ein flüßiges Brechmittel nicht alsdenn, wenn der Scheintodte wieder geathmet und man durch Eingiessen von etwas warmen Wasser sich überzeugt hat, daß der Kranke schlingen kann, nützlich ist? dies ist die Frage Pia sagt, daß in Holland bey 85 Ertrunkenen 25-30mal natürliches oder erregtes Erbrechen vorgefallen sey, und in Paris (siehe Pia Details) haben auch wiederholte Erfahrungen die Nützlichkeit der Brechmittel gezeigt. Pia sagt, siehe den 1sten Band dieses Archivs S. 385. er erlaube nur da die Brechmittel, wo die natürlichen oder erkünstelten Aufsteigungen des Magens zu häufig sind, und die den Ertrunkenen umsonst abmatten würden, wenn man ihm kein Brechmittel geben wollte, auch wisse er keinen Fall, wo ein Brechmittel geschadet. Auch Kullen' in seinem Brief an Cathcart ist für die Brechmittel, weil jeder Reiz im Magen und vorzüglich das Erbrechen ein Reiz für den ganzen Körper wird. Mich dünkt, dies wären hinreichende Gründe für den Gebrauch der Brechmittel bey wiederauflebenden Ertrunkenen; freylich darf man nicht allen Brechmittel eingiessen, sondern nur unter den Umständen, die in der Anzeige der Rettungsmittel bey Lebloſen Altona 1780. S. 88. angegeben worden. Wirkt das Brechmittel zu stark, oder verursacht es starke Ausleerungen durch den After, so muß man dem Kranken etwas Kamphergeist mit einigen Tropfen Salmiakgeist oder etwas warmen Wein geben. A. d. H.

weit fort, und wirken nur mechanisch durch ihre Schwäche, die, sobald sie erkaltet sind, nur die Asphyxie verstärken würde. Diese Mängel hat der schnelle, durchdringende und eckelhafte Dampf nicht; er reizt die Nerven, schleicht beständig warm und überall hindurch und überwindet Hindernisse, die eine dichtere Flüßigkeit nicht überwinden kann. Ich habe Scheintodte wieder in ihre Asphyxie zurücksinken gesehen, wenn man mit dem Einblasen des Tobacksdampfs nachlies, und so thut also der Tobacksdampf das innerlich, was äusserlich die Wärme vermag. Auch das ist ein Vorzug, daß man ihn in der Geschwindigkeit haben und anwenden kann, und dabey nicht auf Feuer zum Kochen und andere nöthige Dinge zu warten braucht h). Ich habe die bekannte Tobacksrauchklistiermaschine des Bartholins abzukürzen gesucht, und sie mit andern Bedürfnissen in einer Kiste vereinigt; man hat gegen die von mir vorgeschlagene Maschine folgende Einwendungen gemacht, 1) daß man leichter mit einem Blasebalg bliese, als selbst. 2) Daß das Blasen mit dem Munde eckelhaft sey. 3) Daß meine Maschine zu vielen Rauch gebe. Allein 1) es ist nützlicher, daß ein Mensch bläßt, weil alsdenn das Blasen ganz in die Gedärme des Scheintodten dringt, denn der in die Maschine blasende Mensch bläßt stärker von sich, als er einathmet, da hingegen beym gemeinen Blasebalg der Rauch

h) Man hat neuerlich einige Einwendungen gegen den Gebrauch der Tobacksrauchklistiere bey Scheintodten und vorzüglich bey Ertrunkenen vorgebracht. Portal und noch einige befürchten von ihm eine allzu starke Ausdehnung des Darmkanals, wodurch das Athemholen und der Kreislauf erschwert würde, Hunter scheut den Eckel und die Ausleerungen, die er veranlassen könnte, und Tessa fürcht sich vor der betäubenden Eigenschaft des Tobacksrauchs, ich werde diese Vorwürfe im künftigen Band in einer eigenen Abhandlung prüfen. A. d. H.

Rauch wechselsweise hin und her gezogen und dadurch die Wirkung um die Hälfte vermindert wird. Eben so ist die Direction des Rauchs in der Piaschen Maschine der Absicht zuwider, indem er in der Röhre überall aufgehalten wird, und mithin an Wärme, Stärke und Kraft abnimmt. 2) Der Einwurf wegen des eckelhaften, will nichts sagen, da der Bläser mit dem Tobackskopf in einer beträchtlichen Entfernung von dem Hintern steht; diese Entfernung beträgt über zwey Fuß, ohne die Länge der Röhre und des biegsamen Kanals mitzurechnen, bey der andern Maschine ist in Wahrheit auch nicht mehr Zwischenraum, zwischen des Helfers Blasebalg und dem Hintern des Ertrunkenen, auch muß bey dieser Maschine der Helfer den Kopf immer horizontal halten, welches bey einer Pfeife nicht nöthig ist. Meine Versuche, wie weit beyde Maschinen den Rauch treiben, hab ich in dem Hause des Marquis von Carannan und am Thor bey den Gobelins gemacht, dort an des Schweizers in einer flachen Gelte ertrunkenen Kind und hier an dem oben erwähnten Erstarrten. Der Rauch aus der Maschine des Herrn Pia zerstreut sich beym Herausfahren, und verliert dadurch Stärke und Wärme, meine Pfeife hingegen treibt den Rauch auf einem halben Fuß vor sich, zerstreut ihn später, und erhält ihn folglich wärmer und stärker. Ausserdem daß aus beyden Maschinen der Rauch verschieden herausgetrieben wird, findet noch eine andere Ursache statt, welche die Stärke des Rauchs von beyden ungleich macht, nemlich Pias Röhre ist doppelt so weit, als die an meiner Pfeife; es ist wahr, daß sich um deswillen meine Röhre auch leichter verstopft und öfterer muß gereiniget werden: unterdessen da man den Drath, der die Unterlage macht, so leicht wieder mit Leder überziehen kann, und sich die Nadel, um die Verstopfung zu entdecken, so leicht durchbringen läßt, so verschwindet auch dieser Mangel gegen

den

den Nutzen der Stärke, Wärme und Wirksamkeit des Rauchs, gegen die Bequemlichkeit, der Anwendbarkeit an allen Orten und der Wohlfeilheit der Maschine. Man hat mich aber auch beschuldiget, ich eignete Bartholins Erfindung, die Herr Louis im Tractat von den Ertrunkenen vor allen andern vor und nach ihm am besten beschrieben hat, mir zu. Allein man findet bey einer genauen Betrachtung, daß Bartholins Maschine unanwendbar ist: der Bläser hat den Mund so nahe am Kopf, daß er sich augenblicklich verbrennt, dann schrumpft die lederne Röhre, da, wo sie an dem Kopf dem Feuer so nahe ist, gleich zusammen und verstopft sich, auch brennt, da der hölzerne Kopf mit Blech überzogen ist, der erstere bald an, wenn sich das letztere erhitzt, endlich da vor der Oefnung der Röhre in dem Kopf ein durchlöchertes siebförmiges Blech angebracht ist: so tritt der gröste Theil der Löcherchen auf die Ränder der Röhre und die in der Mitte offen bleiben, sind so wenig in gerader Linie, daß oft gar kein Rauch durchgeht. Ich habe also Bartholins Maschine sehr abändern und fast umschaffen müssen.

Noch muß ich hier wiederrufen, was ich in meiner Nachricht ans Volk (Avis au peuple) angerathen, nemlich Tobacksrauch in den Mund zu blasen: unverhütbar leicht dringt der Rauch in die Lungen, und erstickt noch mehr, wie ich an Thieren und an einem Schlagflüßigen gesehen, sie stickten mehr, wenn man ihnen Tobacksrauch einbließ.

Oft ist der Fall sogar bey einem entschiedenen Schlagfluß, daß man nicht weiß, ob man Ader lassen soll oder nicht, wie viel schwerer also wird die Entscheidung da seyn, wo man nicht einmal von der Gegenwart eines Schlags überzeugt ist, wie bey den in Wasser Verunglückten? Boerhaave vergleicht die Ertrunkenen mit

einer

einer stockenden Uhr, die nur wieder in Bewegung gesetzt zu werden braucht; nur das Athemholen, hier ist nicht die Rede von der Ausleerung des Kopfs, muß wieder hergestellt werden, man erweitere deswegen die Brust, und mache das Herz schlagen, indem man ihm den Widerstand abnimmt, und der Kopf wird bald leer seyn, er ist ohnehin bey einem Ertrunkenen nicht völler, als er bey einem jeden andern Ausathmen auch ist, i) und wäre er es auch, so sind die Aufnehmer des überflüßig da befindlichen Bluts, die Blutbehälter (sinus) da. Man öfnet also umsonst die Drosseladern, wenn das Blut bereits geronnen ist, und fließt es noch, wird es auch helfen? Nein, im Gegentheil, da man dem Herzen den Zufluß benimmt, so hört damit das Gleichgewicht zwischen den festen und flüßigen Theilen noch mehr auf, und die völlige Erstickung ist desto gewisser. Auch wird das Oefnen dieser Adern mit noch mehreren Schwierigkeiten zumal auf dem Lande, verbunden seyn, in der Verwirrung wird man oft die Schlagadern stechen, den Hals überall verletzen, und die kostbare Zeit mit etwas weniger nützlichen verlieren, oder auch zu viel Blut weglassen, oder durch das angelegte Band, die Leute erwürgen, wie Brüchier Beyspiele anführt. Auch andere gute Schriftsteller z. E. Targiani Tozelli verwerfen das Aderlassen; auch die Londner Aerzte mißbilligen es, und erlau-

i) Fast alle bewährte neuere Schriftsteller behaupten aus Versuchen daß bey Ertrunkenen selten Blutanfüllung des Kopfs statt finde, z. E. De Haen Abhandlung über die Art des Todes der Ertrunkenen u. s. w. Kap. V. Auch Champeaux und Faißole sagen in der angeführten Schrift S. 220. daß die Blutgefässe des Gehirns nicht strotzend überfüllt sind, und eine Menge einzelner Zergliederungen beweisen dies; indessen giebt es wirklich auch Fälle, die z. E. Portal, Lentin, Röderer u. s. w. angemerkt haben, wo die Hirngefässe sehr mit Blut angefüllt waren. A. d. H.

erlauben es nur alsdenn, wenn der Ertrunkene wieder ins Leben zurückgerufen ist, und nun schwer Athem holt, so daß die Aderlaß bey ihnen in keinem Fall das erste, sondern in der Folge nur ein Nebenmittel wird. Auch die Rettungsgeschichten an den Ufern der Seine beweisen diese Wahrheit. Pia macht in seinen Registern darüber drey Klassen, nemlich 1) Errettete, 2) nicht wieder zu belebende, aller Hülfe ohngeachtet und 3) wahrhaftig Tode und deswegen ohne Hülfe gelassene. In der ersten Klasse finden sich 76, wovon nur sieben eine Ader geöfnet worden, und zwar erst nach ihrer Wiedererwekkung; in der andern 18, wovon man 7 vergeblich die Drosselader geöfnet hat k).

Aus allem diesen folgt nun:

1) daß die Ertrunkenen nicht an einem Schlagfluß sterben,

2) daß das Aderlassen nur bey den Erweckten nüzlich werden kann l).

3) daß

k) Ich weiß nicht, welchen Theil der Piaschen Nachrichten Gardane hier versteht, ich kann seine Berechnung mit keinem der bis 1777. erschienenen reimen; indessen bemerke ich, daß zufolge des siebenten Theils der Details etc. par Ms. Pia als des neuesten, der mir zu Handen gekommen, von 69 geretteten Ertrunkenen in den Jahren 1779. 80 und 81. nur dreyen eine Ader geöfnet worden. A. d. H.

l) Die irrige Voraussetzung, die Ertrunkenen stürben schlagflüßig, ist wohl der Grund zu der ehemaligen fast allgemeinen Empfehlung des Aderlassens zur Lebensrettung der im Wasser Verunglückten; neuerlich ist man von beyden zurückgekommen, und die meisten neuern Schriftsteller waren sehr vor der unbedingten Anwendung der Aderöfnungen zur Wiederbelebung der Ertrunkenen. Alexander Johnson sagt in seiner Schrift: (Instructions given by the general Institution 1774.) es sey der Vernunft zuwider, eine Aderlaß zu verfu-

3) daß die Luftröhrenöfnung unnütz und schädlich ist,

4) daß man am besten durch den Mund und die Nase Luft in die Lungen blase.

5) daß

versuchen, ehe der Körper wieder einige Wärme erhalten habe; doch man dürfe sie nie als ein nothwendiges Hülfsmittel gegen den Scheintod ansehen; man habe sogar beobachtet, daß eine Aderlaß die Wiederauflebung verspätet und aufgehalten habe, und zuweilen sey sie dem Ertrunkenen, welchen man retten wollte, tödlich gewesen; die Warnung, daß man sie nicht zu den ersten und Hauptrettungsmitteln zur Wiederbelebung rechnen solle, sey nöthig und wichtig; das Blutlassen hemme offenbar die Anwendung der nöthigen und wirksamern Hülfsleistungen, und der Verband der geöfneten Ader hemme oder unterdrücke einen Theil der Bewegung der Flüßigkeiten und der festen Theile, die man wieder herzustellen sucht. Hunter sagt in seinen Vorschlägen zu der Wiederherstellung solcher Personen, die ertrunken scheinen; (Samlung für Aerzte. B. IV. S. 158.) „ich würde auch das „Aderlassen auf alle mögliche Art verbieten, weil solches, wie „ich glaube, nur die Lebenskraft schwächt, und das Leben „selbst und folglich zu gleicher Zeit sowohl die Kraft als Neigung zur Bewegung schwächet." Herr Gardane untersagt auch in seinem Katechismus vom Scheintod bey Ertrunkenen die Aderlässe. Ich habe in der Anzeige der Rettungsmittel bey Leblosen, Altona 1780. Seite 80. auch gegen die unbedingte Anwendung des Aderlassens zur Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten gewarnt und sie nicht leicht in die Hände der Laien gegeben, sondern sie dem Ausspruch eines Arztes unterworfen, und sie nur in dem Fall erlaubt, wenn das Gesicht und die Lippen braun und blau angelaufen, und die Adern am Hals dick und aufgetrieben sind. Der gelehrte scharfsinnige meines ganzen Danks würdige Rezensent dieser Anzeige in dem XLVII. B. St. 2. der allgemeinen deutschen Bibliothek sagt zwar, daß ich die Aderlässe nicht so unvorsichtig empfähle wie andere, aber mich doch noch nicht genug dafür fürchtete. Der Neiz giebt zwar eine Aderöfnung in dem von mir bestimmten Fall zu, aber er nennt den Fall höchstselten und zeigt die Unschicklichkeit und Gefahr des Aderlassens bey andern Fällen, man setze

den

5) daß man dem Ertrunkenen vor der Wiedererweckung keine Flüßigkeiten eingiessen darf.

6) daß das Tobacksrauchklistier zur Rettung der Ertrunkenen vortrefliche Wirkung thut.

7) daß

den Körper in Gefahr sich zu verbluten, zumal bey einer Oefnung der Drosselader, und eine Binde um den Hals müßte so fest angelegt werden, daß sie den Menschen erdrosselte; es sey unvernünftig, Blut zu lassen, zumal vom Kopf, und dadurch die Wirkungen der Theile zu schwächen, wenn der Fehler an ganz was andern liegt, als am Blute, man erwecke aus Ohnmachten nie durch Aderlässe. Herr Doktor Vogel am a. O widerspricht auch sehr dem unbedingten Gebrauch des Aderlassens, er sagt: „alle Grundsätze der Kunst „schreyen laut dagegen, einem Menschen Blut abzuzapfen, „dessen Leben tief in einer Ohnmacht liegt, bey dem der „Blutumlauf äusserst schwach von statten geht, oder gar stille „steht, dessen ganzer Körper gelähmt, eiskalt u. s. w. ist," kurz das Aderlassen sey an sich zur Rettung der Ertrunkenen höchst widersinnig. Herr Doktor Vogel giebt aber auch in den Fällen die Aderlässe zu, wenn der Scheintode stark und vollblütig ist, bey sehr rothem, blauem aufgetriebenem Gesicht, braunen und blauen Lippen, stark ausgedehnten Halsadern, hervorstehender, geschwollener Zunge, geschwollenem Halse, blutigen Schaum vor Nase und Mund, bey Personen, die im Rausch, sehr erhitzt ins Wasser gefallen, bey heftigen Quetschungen u. s. w., und alsdenn räth er allemal am Hals Ader zu lassen, und zieht die Durchschneidung einer der Schlafpulsadern, dichte vor der Mitte des äussern Ohrs, der Oefnung einer Drosselblutader vor. Der Chevalier Pia schränkt die Aderlässe (Theil VI. Einleitung S. 32.) auf strotzende Gefässe, rothblaues Gesicht und glänzende Augen ein, und zieht die Oefnung der Drosselader vor. Ich sage (am angef. O S. 87.) daß die Aderlässe beym Anfang der Erwärmung oft von grossem Nutzen sey, wenn alsdenn der Kranke noch sehr schwer, ängstlich und unterbrochen athmet, einen ungleichen Puls hat, im Gesicht und Hals noch roth oder blau ist, seine Adern vom Blut strotzen, wenn er irre spricht, oder in dieser Gestalt betäubt da liegt, und vorzüglich, wenn er über Stiche in der Seite oder auf der

Brust

7) daß das Schütteln und das Begiessen der Reibtücher mit Kamphergeist erkältet und schädlich, hingegen alles was erwärmt wie Flanell, Asche ꝛc. nützlich ist.

Zweyter Abschnitt.

Untersuchungen über die Ursache des Todes der vom Kohlendampf erstickten Personen und über die Mittel dagegen.

Umsonst hat man viel von den Erstickten durch Kohlendampf geschrieben, und Versuche an Hunden darüber

Brust klagt (Zeichen einer angehenden Brustentzündung). Auch der Rezensent meiner Schrift sagt: sobald das Leben hinlänglich sich wieder spüren läßt, muß man gleich eine kleine Aderlässe am Arm machen, hier ist es nothwendig, wegen des grossen Tumults, der nun im Körper nach solchen Unordnungen anhebt, und natürlich ein Fieber nach sich zieht. Auch Vogel erlaubt beym Anfang der Lebensrückkehr, wenn das Athemholen sehr gehindert ist, eine leichte Aderlaß. Allein auch bey Wiedererweckten muß man äusserst vorsichtig zu Werke gehen, und nicht ohne die deutlichsten Anzeigen Blut lassen, und allemal am Arm und wenig auf einmal. Kullen, der in seinem schon gelobten Brief die Oefnung der grossen Halsader (freylich mit Unrecht) unter die ersten Hülfsmittel rechnet, räth bey dem Anfang des wiederkehrenden Lebens damit sehr behutsam zu seyn, damit die noch immer schwachen Lebenskräfte nicht noch mehr geschwächt werden, und seine Warnung ist nöthig. Ich werde diese neuern Belehrungen und Berichtigungen wegen der Seltenheit des Aderlassens und der dabey nöthigen Behutsamkeit bey der nahen zweyten Auflage meiner Schrift, dankbar nutzen Mich wundert nur, daß das in diesem Band No. II. mitgetheilte Maynzische und Erfurtische Patent S. 15. die Aderlaß am Hals noch so unbedingt verordnet, der Verf. des Medizinalunterrichts scheint wirklich die neuern Vervollkommungen des Rettungsgeschäftes bey Scheintodten nicht zu kennen, und wie vielen Schaden kann eine solche Vernachläßigung nicht stiften? A. d. H.

über angestellt, die man nachher geöfnet. Eigentlich hat man diese Erstickung für schlagflüßig gehalten, wie auch Tozzetti angiebt, weil man das Gehirn und die Brust der Erstickten voll Blut fand, doch erwähnt Tozzetti auch zwey Personen, wovon eine nach drey und zwanzig Stunden sich von selbst wieder erholte, und die eine durch ein an den Nacken angebrachtes glühendes Eisen wieder erweckt wurde, das im Schlag nichts geholfen hätte. Auch Ranchin, Sennert, Wepfer waren dieser Meinung, und viele glauben dies noch bis jetzt.

Andere suchten die Ursache in der eingeathmeten Luft, und diese Meinung schreibt sich schon vom Erisistrat her, welcher mit der Meinung einiger neuern, die glauben, die Luft verliere durch den Kohlendampf ihre Federkraft, ziemlich übereinkömmt; Galen hingegen meinte, er verdicke die Luft. Man hat also schon dreyerley Ursachen angegeben, ehe man noch in den neuesten Zeiten mehr darüber gearbeitet, nehmlich die Zerstörung der zum Athemholen nöthigen Federkraft der Luft, 2) die giftige Ausdünstung der Kohlen, 3) die schlagflüßige Verstopfung in dem Gehirn. Um etwas sicherers und besserers herauszubringen, muß man das sammlen und vergleichen, was vom Kohlendampf betäubte und wieder hergestellte Personen an sich empfunden haben, denn die Versuche mit Thieren klären hier nichts auf.

Die gewöhnlichsten Zufälle vom Kohlendampf, die nach und nach in eine Asphyxie übergehen, sind Schläfrigkeit, Spannung im Kopf, Neigung zum Brechen, Erbrechen, Zusammenklemmen der Zähne, Schwindel, Ohnmachten und hinterher eine Zeitlang ein eingenommener Kopf. Eben dies bekräftigen Helmont, Wepfer, van Swieten, der die Wirkung in eine plötzliche und in eine langsame eintheilt. Harmant, ein Arzt zu Nancy fügt

noch

noch das Verschliessen des Mundes, die rothe Gesichtsfarbe, das Aufschwellen der Lippen, schwarze Flecken über den ganzen Leib, und bey der Leichenöfnung noch Auflaufung des Magens und des Unterleibs, eine Ergiessung eines schwarzen Schleims in den Eingeweiden, und eine Verstopfung der Unterleibsgefässe hinzu. Aus allem, was ich darüber nachgelesen, scheinen mir vorzüglich folgende Zeichen oder Zufälle bemerkt worden zu seyn:

1) Kopfweh,
2) Eckel und Erbrechen,
3) Zusammenklemmen der Zähne,
4) eine anhaltende Asphyxie in dem Ansehen und der Lage, worin man war, ehe man damit befallen wurde. In dem Fall aber muß der Dampf nur langsam gewirkt haben; denn ausserdem bekömmt das Thier Zuckungen und stirbt.
5) aufgetriebene Gesichtsadern und Flecken auf der Haut.

Hiermit kommen auch die Wirkungen der Schwaden in den Kellern, Bergwerken und Höhlen überein. Auch hierinn, daß die Wirkung langsam erfolgt, wenn man sich ihnen nach und nach aussetzt, und schnell mit Herzensangst, Zuckungen und Asphyxie, wenn sie eine Person plötzlich und stark überfallen. Ein unter eine Glocke gesperrter Vogel vergiftet durch seine Ausathmung die um ihn befindliche Luft bald, er speit, keicht, zappelt und stirbt. Dies hat Boerhaave oft gesehn, und Nollet hat diese Zufälle auch an einem Huhn in der Hundsgrotte bemerkt. Eben so haben die Leichen der Thiere die Zähne gesperrt, und die Oberfläche ihres Körpers ist blaulicht. Mithin wirkt der Schwaden auf zweyerley Art.

1) wesentlich und allein durch die ihm eigene Qualitäten.

2) zu-

2) zufällig, indem er der Luft die Federkraft benimmt.

Aehnlich wirken auch die narkotischen oder betäubenden Dinge. In kleiner Gabe betäuben sie nur leicht, in einer grössern betäuben sie stärker, nehmen den Kopf ein, und machen Eckel und Brechlust. Eben dies thun alle berauschenden Dinge und bey dergleichen Todten findet man den Magen, die Gedärme und die Haut voller schwarzer Flecken, und so hab ich auch zwey am Mohnkopfsyrup (syrup. diacodii) gestorbene Kinder mit gesperrten Zähnen gefunden.

Dabey wirken die verschluckten narkotischen Dinge zuerst auf den Magen, wie Swieten bestätiget, der auch gefunden, daß Mohnsaft auf acht Stunden unverändert im Magen liegen geblieben.

Hieraus läßt sich schliessen, daß alle diese Dinge Kohlendampf, Schwaden und narkotische Mittel mehr durch eine Betäubung als durch Hemmung des Athemholens wirken, mit dem Unterschied, daß die verschluckten narkotischen Mittel erst auf den Magen, und denn auf den Kopf, die betäubenden Dämpfe oder Moffetten aber erst auf die Geruchsnerven, das Gehirn und denn auf den Magen wirken. Deswegen stirbt man auch langsamer vom Mohnsaft, als durch einen schädlichen Dunst, Moffette, Schwaden ꝛc.

Wer sich zu erwärmen bey Tische glühende Kohlen unter sich stehen hat, empfindet davon wenig Beschwerden, wenn er nur seine Serviette mit dem einen Ende unter den Teller legt, indem er das andere gewöhnlicherweise vorsteckt, und so den Kohlendampf vom Gesicht abhält; thut er dies nicht, so wird ihm der Kopf schwer und schwindlich, es wird ihm brecherlich, er speyt und fällt in eine starke Ohnmacht.

Noch

Noch mehr beweißt, daß es nicht die zerstörte Schnellkraft der Luft allein sey, die so schädlich wirkt; weil man im freyen seyn, und doch alle übeln Folgen vom Kohlendampf erfahren kann, sogar in Zimmern, wo die Luft durchstreicht, empfindet man den beschwerlichen Gestank noch lange hinterher. Eben dies thun alle stark riechende Blumen und Kräuter, und man hat beobachtet, daß Matrosen, die auf Safran- oder Gewürzsäcken eingeschlafen, dadurch in eine Asphyxie gefallen sind.

Es muß um der Kur oder der Rettungsmittel wegen genau bestimmt werden, ob alles dieses eine Art von Schlagfluß macht. Es ist wahrscheinlich, daß von solchen Dünsten ums Leben gekommene Personen, durch die zu sehr verdünnte Luft im Ausathmen gestorben sind; hieraus erklärte man das Zusammenfallen der Lungengefässe und folgerte so weiter den verhinderten Rücklauf des Blutes aus dem Gehirn und damit auch die Entstehungsart des Schlags. Aber dieser Theorie entspricht die Erfahrung nicht; denn in den Leichen sind die Hirngefässe eben nicht sehr stark ausgedehnt und angefüllt, man findet bald nach dem Tod keine Austretungen, die Adern im Unterleib und in der Brust, und vorzüglich die in den äusseren Gliedern sind viel stärker aufgetrieben als die im Kopf; auch verfällt man oft nur nach und nach blos durch den Geruch in die Asphyxie, sogar daß eine Person damit überfallen werden kann, und die andere nicht, wenn ihr nehmlich der Gestank am nächsten ist, ja in Kirchen werden oft nur einige Personen vom Gestank ohnmächtig, andere aber nicht, die doch eben die Atmosphäre einathmen. Bey den weiten und nachgebenden Blutadern des Gehirns hat auch keine Zusammendrückung statt, ob schon das Athemholen nachläßt, wenn das Herz nicht fortfährt, Blut nach dem Kopf zu

treiben m). Endlich wird es die glückliche Heilart der durch Kohlendampf Scheintodten völlig bezeugen, daß solche Personen nicht an einem Schlagfluß sterben, und daß der Kohlendampf mit allen Moffetten und narkotischen Dingen gleichförmig wirkt, nehmlich durch seine inneren ihm eigenthümlichen bösen oder giftigen Eigenschaften.

1) Nuz-

m) Des Verfassers Versicherung, daß man im Kopf der durch Kohlendampf umgekommenen Personen die Hirngefässe nicht sehr ausgedehnt oder angefüllt finde, widerspricht der Erfahrung so vieler anderer Aerzte, selbst Harmant, (den er oben anführt, aber unter den von ihm bemerkten Zufällen diesen übergeht), führt (Gift und Gegengift. Strasburg. 1776. Seite 110. 113.) eine eigene und eine Beobachtung des Avicenna an, wo die Hirngefässe von schwarzem Blut strotzten; auch bey der bekannten Jenaischen Geschichte fand man die Gefässe der Hirnhaut strotzend vom Blut und Portal (Bericht über die mephytischen Dämpfe, Frankf. 1778.) behauptet (und führt Erfahrungen davon an) (Seite 13. und 50) die Anfüllung der Hirngefässe; man kann auch hieher die Beobachtung rechnen, die der scharfsinnige Pyl in seinen Aufsätzen 1 Saml. erster Fall erzählt und beurtheilt. Auch bey den mit Mohnsaft vergifteten findet man diese Anfüllung der Hirngefässe, wie Berger (de vi opii rarefaciente) Kauw, Boerhaave (impetum faciens Hipp.) und neuerlich noch Pyl (am a. O. Seite 89) bezeugen. Doch sind selbst diese strotzende Gefässe nicht Beweis für die Meinung, daß solche Personen apoplectisch sterben, denn wirklich giebt es auch Fälle, wo man diese Anfüllung nicht beobachtet hat, und Weikard hat bewiesen, daß angefüllte Hirnadern nicht allemal schlagflüßig machen; und wirklich erfolgt der Tod durch manche mephytische Ausdünstung, so plötzlich, daß eine entstandene Stockung in den Hirnadern ohnmöglich die Ursache desselben seyn kann, denn diese würde einen langsamen Tod verursachen. Gewiß, der Kohlendampf äussert seine schädliche Wirkung hauptsächlich auf das Nervensystem. Mir scheint es, als wirke die durch Kohlendampf vergiftete Luft nicht allein durch ihre betäubende Eigenschaft auf die Geruchsnerven

und

1) Nutzen des frischen Wassers gegen den Kohlendampf.

und folglich vermöge der allgemeinen Mitleidenheit auf das ganze Nervensystem, sondern auch, indem sie die Luft, mit welcher sie sich vermischet, zum Athemholen ungeschickt macht, durch eine Erstickung. Diese mephitische Luft dringt zwar nicht in die Lungen selbst, denn verschiedene Leichenöfnungen beweisen, daß bey durch Kohlendampf umgekommenen die Stimritze verschlossen ist, vermuthlich macht der Reiz der verderbten Luft, daß sich die Muskeln des Luftröhrenkopfs zusammenziehen, aber sie versagt doch das Athemholen, indem sie die Luft unfähig oder ungeschickt macht, eingeathmet zu werden. Daß diese verdorbene oder giftige Kohlendampfluft allerdings einen Einfluß auf das Athemholen hat, zeigt die Erfahrung, daß Vögel schneller in ihr sterben, als vierfüßige Thiere, weil jene gewohnt sind, die reinste Luft einzuathmen, und daß Amphibien oder Insekten, die einen Theil ihres Lebens ohne Athemholen in einer Betäubung zubringen, eine lange Zeit im Kohlendampf ausdauren können, ohne zu sterben. Es ist bekannt, daß le Sage den Kohlendampf für eine erstickende Säure hält, die er durch flüchtiges Alkali zu zersetzen, und dadurch ihre tödlichen Wirkungen zu heilen sucht. Daß der Kohlendampf noch eine andere Wirkung auf den Körper haben müsse, beweißt auch der Unterschied des Ansehns und der Zufälle eines vom Kohlendampf und eines im Wasser oder auf eine andere Art Erstickten. (Siehe Pia Details ex Partie 6me.) Ertrunkene sind kalt und erstarrt und ohne alle Wärme, alle Ueberbleibsel der thierischen Wärme scheint sich in dem Innern des Körpers zusammengezogen zu haben; bey von mephitischen Dünsten Erstickten ist der ganze auswendige Körper mehr gelähmt als erstarrt, anstatt daß sie erschlaft seyn sollten, sind bey ihnen die Gefässe ausgedehnt, die Muskeln sind gleichsam eingeschlafen, und die Lungen sind mit Blut vollgepfropft. Die an mephitischen Dünsten Erstickte befinden sich gleichsam in einem Zustand von Unempfindlichkeit oder Betäubung, worinn alle Feuchtigkeiten sich noch an ihrer Stelle befinden, kurz, wenn man so sagen darf, in einer warmen Erstarrung; daher daß man blos die Haut durch die Kälte zu reizen braucht, um

Schon Lucrez rieth Wasser gegen dergleichen Zufälle, und der Erfinder des Ofens, mit der für die Röhre gesetzten Wasserkugel, wodurch sich die vom Feuer herausdringenden Dünste mit dem Wasserdunst vermischen, hat dieses Angeben des Dichters genutzt. Mercurialis macht auch daher einen Unterschied unter dem Kohlendampf und der Ausdünstung des Feuers, denn diese soll nach seiner Meinung die Trockne des Kohlendampfs mäßigen. Eben so tilgt auch der feuchte Dampf der erhitzten Thiere gistige Ausdünstung in den Ställen. Auch Cäsalpia empfiehlt nebst der frischen Luft das frische Wasser, so wie auch Harmant nach dem Panavolle, desgleichen Boerhaave, der Gesicht und nackte Brust und Leib in der freyen Luft mit kaltem Wasser bespritzen und begiessen ließ. Dr. Dehenne that ein gleiches 1760 zu Paris, da es S. Lowri 1747. schon in einer Dissertation vorschlug, so wie auch Boucher. Der Nutzen des Besprengens oder Besprützens mit kaltem Wasser ist so bekannt, daß es auch der Laie in jeder Ohnmacht thut und räth. Selbst die gewöhnliche und immer glückliche Gewohnheit, die nach dem Aderlassen Ohnmächtigen mit kaltem Wasser zu bespritzen, ist jedem Gedanken an einen Schlagfluß entgegen; denn wer zu viel Blut verlohren, und sich durchs Besprengen mit Wasser wieder erholt, und sich besinnt, war wohl nicht vom Schlag getroffen. Beyde Asphyxien sind nur in ihren Ursachen verschieden, und werden durch einerley Mittel wieder vertrieben. In den Nordländern legt man die von einem Kohlenschwaden getroffenen Personen mit dem Gesicht über ein in die Erde gegrabnes Loch, welches fast

eben

ihr die Bewegung wieder zu geben, und die ausgedehnten Gefässe zusammenzuziehen, um ihnen ihre vorige Federkraft wieder zu schaffen, und dies thut das von Harmant empfohlne Anspritzen mit kaltem Wasser. A. d. H.

eben das ist, als wenn man die in der Hundsgrotte betäubten Hunde, um sie wieder zu beleben, im frischen Gras wälzt und in den Eisenhämmern bedeckt man die vom Kohlendampf Erstickten mit nassen Eisensteinen, welches alles nicht hinlänglich seyn würde, einen wahren Schlagfluß zu heben.

2) Vom Schaden der Aderlässe bey vom Kohlendampf erstickten Personen.

Den Schaden des Aderlassens verräth schon das Schweigen der Schriftsteller von dem Nutzen desselben zur Wiedererweckung aus dieser Asphyxie, und denn die Hülfe ohne dasselbe; ich will Beyspiele vorzüglich aus de Portal rapport a l'Academie des sciences sur les mauvais estet de la vapeur du charboæ 2d. edit. (Portals Bericht über die mephitischen Dämpfe ꝛc.) Frankf. 1778.) beybringen: der erste Gerettete war der Abbe Briquet von Lavau durch Luft und frisches Wasser ohne Aderlassen; das junge Mädchen aus Falaise wurde auch ohne Aderlassen blos mit frischer Luft und kaltem Wasser gerettet; der dritte Gerettete war ein fremder Herr von M. etwa 24 Jahr alt, man ließ ihm zwar Ader, aber erst nach seiner Erhohlung. Portal gedenkt hierauf eines Berichts des Marquis de Targot, zufolge dessen von zwey Erstickten einer aller angewandten Mittel ohngeachtet dennoch todt blieb, und der andere, der einen schnellen und kleinen Puls hatte, und noch schnarchend athmete, nach drey Aderlässen am Fuß, einer am Arm und angesetzten Blutigeln am Schlaf und hinter den Ohren dennoch starb. Ohne Aderlassen erhohlte sich auch nach der Gazette de France d. 27. Horn. 1775 ein Dienstmädchen blos durch Wasser und Luft; in dieser Zeitung findet man nachher noch mehrere Beyspiele, wo die am Kohlendampf Erstickten allemal ohne Aderlässe wieder zu sich gekommen sind, und wo man sie

auch

auch gebraucht hat, da ist es hinterher geschehen, davon ist aber hier die Frage nicht.

So brachte Herr Taußac einen von Schwaden getroffenen Bergmann durch bloßes Lufteinblasen wieder ins Leben; erst hinterher ließ er ihm Ader. Und so empfiehlt auch Herr Harmant nur kaltes Wasser und frische Luft, die Aderlässe aber erst hinterher in bedürfenden Fällen nach völliger Wiederbelebung. So denken auch die Londner Aerzte und empfehlen die Aderlässe, eben wie bey den Ertrunkenen nicht als ein wesentliches Rettungsmittel; ja sie halten sie für unwirksam und empfehlen im Gegentheil das Athemhohlen durch kalte Bäder, noch besser aber durchs Begießen mit kaltem Wasser wiederherzustellen. m)

Also

m) Ich scheine mir die Aderlässe in der Anzeige der Rettungsmittel S. 119. noch etwas zu früh empfohlen zu haben, ohngeachtet ich das Begießen mit kaltem Wasser erst eine ganze Stunde ohne Blutlassen fortzusetzen rathe; der Wunsch und die Sorge gern alles zu leisten, was irgend ein angesehener Schriftsteller als Rettungsmittel anempfehlen, und nichts zu übergehen, wodurch das Leben wieder erweckt werden mag, und sollt es auch nur wenige Stimmen vor sich haben, macht, daß man leicht in den Fehler einer übertriebenen Sorgfalt fällt, die Bangigkeit vielleicht ein Mittel als völlig unwirksam zu verwerfen, das vielleicht in einigen Fällen noch retten möchte, ist eine allzureitzende Verführerin; indessen wird mein Rath, wenn er erst nach einer Stunde befolgt wird, unter den angegebenen Umständen nie schaden, und ich werde in der zweyten Auflage meiner Schrift dies näher bestimmen. Auch die Chur-Hannöverische Landesverordnung (d. Archivs 1. B. S. 116) und die Erfurtische (Seite 22 dieses 2ten Bandes) sind in diesem Fehler gefallen. Der Herzogl. Braunschweigische Unterricht (d. Archivs II. B. S. 24) bestimmt das Aderlassen, wie ich, erst nach Verlauf einer Stunde. Auch Unzer (medizinisches Handbuch 1780. Seite 51) räth Aderlassen. Vermuthlich hat Portal, so wie mich, auch die andern verleitet, das Aderlassen zu empfehlen. Harmant

Also 1) Das Besprützen mit kaltem Wasser ist ein sehr wirksames gebräuchliches und altes Mittel gegen den Scheintod von mephitischen Dünsten.

2) Panarolle ist der Erfinder, es vorzüglich nach dem Gesicht hinzubringen.

3) Man braucht zur Wiedererweckung vom Scheintod durch Kohlendampf nicht Ader zu lassen, im Gegentheil macht das Aderlassen, daß die Gefäße zusammenfallen, und unterbricht den Kreißlauf noch mehr.

4) Ent=

mant sagt a. a. O.: „Ich verordne niemals eine Aderlaß, so „lange die Heftigkeit des Uebels anhält; ich habe aus meiner Erfahrung gelernt, daß dieses vermeinte Hülfsmittel „die Entkräftung aller Theile nur vermehrt, und die Wirkung des zugeworfenen Wassers nur verzögert, ja sie gar „vernichten kann, übrigens bin ich versichert, daß wenn das „Uebel der Wirksamkeit des Wassers, das ins Gesicht geworfen wird, widersteht, so ists um den Kranken völlig geschehen." Die nähere Bestimmung des Harmants, wenn und wie Ader gelassen werden soll, gehört nicht hieher. Auch Pia in seinem Avis patriotique (Details V. S. 131) nimmt diese Meinung an, und in der Einleitung zum VI. Theil übergeht er unter den Rettungsmitteln vom Scheintod durch Kohlendampf die Aderlässe ganz. Harmant hat in der 2ten, 4ten, 5ten, 7ten seiner mitgetheilten Erfahrungen gar nicht Ader gelassen, in der ersten Erfahrung ließ er vor dem Gebrauch des kalten Wassers die Drosselblutader schlagen, aber ohne Erfolg, doch auch ohne Schaden, denn der Kranke wurde hernach noch durch zugeworfenes Wasser gerettet. Pia im IIIten Theil S. 165 und 168. und im VII. 186. erzählt drey Fälle, wo das kalte Wasser rettete und erst nachher Ader gelassen wurde, im V. Theil S. 140. findet sich ein Fall, wo gar nicht Ader gelassen wurde. Im VI. Theil Seite 187. gedenkt Pia eines Falls, wo Ader gelassen, aber weiter keine gehörige Hülfe geleistet wurde, und wo der Erstickte auch todt blieb. A. d. H.

4) Entweder schadet also Aderlassen im Schlagfluß, oder die vom Kohlendampf Umgekommenen sterben nicht am Schlag.

Bey den Erstickten hören alle Verrichtungen des Körpers und der Seele auf, bey den vom Schlag Gerührten nur die thierischen, wie auch van Swieten sagt. Der vom Marquis Turzot in Portals Schrift erwähnte Fall erweißt die gegenseitige Meinung nicht: denn der angeführte Unglückliche war nicht mehr asphyctisch oder scheintod, sondern mit den scheinbaren Zeichen eines Schlagflusses in dem Zeitraum, der sich zur Wiedererweckung anschickenden Natur, ihm half auch das Aderlassen nicht, vielmehr that es ihm Schaden. Der Ertrunkene, dem ich bey den Gobelins zu Hülfe kam, befand sich, da er sich wieder zu erhohlen anfieng, in der nähmlichen Verfassung, vielleicht würde er, wenn ich das Aderlassen zugegeben, tod geblieben seyn, da er sich im Gegentheil ohne Aderlaß unter einem schnarchenden Athemhohlen, einem rothen Gesicht und einem unter den Fingern allmählich voller werdenden Puls völlig erhohlte.

3) Aehnlichkeit zwischen dieser und der Hülfe wider die betäubenden oder narkotischen Gifte als ein dritter Beweiß wider den Schlagfluß.

Bey Vergiftungen durch narkotische Dinge und beym Scheintod vom Kohlendampf oder ähnlichen Moffetten braucht man auch einerley Hülfsmittel. Man rieth gegen narkotische Gifte, wie auch Kartheuser anführt, saure Dinge und beynahe keine Aderlässe. Geoffroi sagt, daß die Säure den Mohnsaft stumpfe; Malouin rieth Limonade; die Schriftsteller rathen wider den Kohlendampf, Eßigdampf und gebranntes Küchensalz, vorzüglich Eßig; andre rathen Eßigmeth oder Eßigwasser, und

und so bezwingt man zufolge verschiedener Arzneybücher, den Mohnsaft mit säuerlichen Tisanen aus Schwefelgeist, Vitriolgeist, mit Limonade, mit Pommeranzensaft, mit Traubensaft und mit Berbisbeerensaft.

Ich erinnere mich hier eines Falles, wo ein Mönch in der Abtey St. Germain, bey welchem man ohne Ursache den Stein vermuthete, eine reichliche Dosis Mohnsaft (in den sogenannten Goutres anodynes de Rousseau) genommen hatte; er wurde zwar von seinen Schmerzen befreyt, aber er verfiel in eine Art von Asphyxie mit Brechlust und Stamlen; in der Vermuthung, daß diese Asphyxie vom Mohnsaft verursacht worden, gab ich ihm Weineßigsyrup, nach vier und zwanzig Stunden waren diese Zufälle vorüber, aber er hatte seine Schmerzen wieder. o)

Wider die narkotischen Dämpfe sind kaltes Wasser und die freye Luft gut, und der Apotheker tilgt die Kraft des Mohnsaftes, indem er es oft mit Wasser kocht. p)

4) Aehn=

o) Die Zufälle einer Mohnsaftvergiftung, und des Scheintods vom Kohlendampf sind einander wirklich auffallend ähnlich: z. E. bey Vergiftungen durch Mohnsaft schwillt das Gesicht oder der ganze Kopf entsetzlich auf und wird roth, der Körper ist zuweilen gleich nach dem Tod voll schwarzbrauner Flecken, das Gehirn ist zuweilen voll vom ausgetretenen Blut, seine Gefäße sind sehr erweitert und strotzen vom Blut. Gmelin Geschichte der Pflanzengifte. 1777. S. 494. Pyl in seinen Aufsätzen S. I. führt S. 105. 106. unter den gewöhnlichsten Wirkungen von in großer Menge genommenen Mohnsaft auch folgende an: Uebelichkeit, Erbrechen, starre Augen, gesperrte Kinnbacken. Es ist bekannt, (siehe Anzeige der Rettungsmittel S. 197) daß gegen betäubende Gifte auch kühle frische Luft und Waschen mit kaltem Wasser dienlich ist. A. d. H.

p) Diese Analogie möchte ich nicht anführen, weil die Ursachen des Erfolgs bey beyden verschieden sind. Das Wasser mil-

dert

4) Aehnliche Hülfe im Scheintod von andern Schwaden und Moffetten, als ein vierter Beweiß wider den Schlagfluß.

Die Rettungsmethode gegen die Wirkungen der Ausdünstungen vom gährenden Most kömmt mit der gegen den Kohlendampf überein, und Seau Fubro rettete sein Kind mit frischer Luft und kaltem Wasser. Ranchin räth eben dies und noch darzu Umschläge von Eßigwasser, Sennert durch Eßigmeth Brechen zu erregen, und Borelli will einen von diesen Ausdünstungen Erstickten mit kaltem Wasser begossen und ihn spät beerdiget haben. Gleiche Rettungsmittel schlägt man gegen die übrigen Schwaden vor, worüber ich nur den Borelli und Leonard de Capone anführe; der letztere will, daß man den Verunglückten mit dem Gesicht auf frisch gegrabene Erde lege und mit kaltem Wasser begieße. Eben diese Mittel räth man auch gegen die Dämpfe in Gewölben, in Abtritten und Gräbern, wenn sie eine Asphyxie veranlassen, und Christoph de Vega giebt dabey Pesteßig zu trinken.

5) Natur der Moffetten und wie sie in der Asphyxie wirken.

Aus allen diesen erhellt also nochmals, daß eine Asphyxie dieser Art den Körper des Kreißlaufs und aller übrigen Verrichtungen beraubt, da ein Schlagfluß nur einige wegnimmt, und jene mithin ein eigner Zufall ist, der zuerst den Puls hemmt. Mir däucht, wenn man den Luftmangel nicht ganz als Ursache dieser Art vom Schein-

dert die Wirkungen des Mohnsafts, wenn man ihn darinn abkocht, nicht auf die Art, wie das kalte Wasser die Wirkungen des Kohlendampfs hebt, sondern weil durch das Kochen ein giftiger Theil des Opiums ausdünstet, und das Wasser nur die gelinderwirkenden gummösen Theile auflößt. A. d. H.

Scheintod verwerfen will: so muß man ihn von der Luft herleiten, die eine eigene zum Athemholen unfähige Eigenschaft aus dem Ausfluß gewisser Theilchen von Kohlen, Kloaken, Grüften ꝛc. annimmt, oder auch aus dem Helmontischen Gas. Eben das behauptet auch Borelli, denn er meint, es vermische sich hier etwas giftiges mit der Luft und steige im Kopf. So glaubte auch Sauvage, der die Lebensgeister für elektrische Materie hielt, die Schwaden zerstörten diese und zugleich das Leben.

Endlich beweißt noch mehr, daß es eine üble Eigenschaft der Luft vom Kohlendampf und nicht ihr Abgang sey, wodurch der Scheintod verursacht wird, weil sich manche Arbeiter an diese Ausdünstung gewöhnen, welches ihnen bey einer Luft ohne Federkraft ohnmöglich wäre.

Aus dem Phlogiston und der fixen Luft sollte man fast die Natur des Kohlendampfs errathen. Beyde elementarische Substanzen nehmen einen verschiedenen Geruch, Geschmack und andre Eigenschaften an, je nachdem die Körper sind, in die sie sich ziehen. Daher scheint ihre oft unbegreifliche Feinheit als Ausdünstung zu kommen, so wie der Unterschied mancher Schwaden, ohne daß sie dadurch gehindert werden, bey verschiedenen Wirkungen doch immer tödlich zu seyn. Bey gleicher Wirkung können sie also doch in ihren Bestandtheilen verschieden seyn, weil sie gleiche Grundstoffe haben, nur schwächer oder stärker, nachdem sie mehr oder weniger von andern Körpern angenommen. Wer sich bey strenger Kälte einem großen Feuer nähert, wird von der zusammengedrängten Hitze bald schwindelnd und betäubt, und an einem Ofen, worinn recht dürr Holz brennt, fällt man bald in Ohnmacht, wie auch Borelli anmerkt. Um deßwillen ist es am gefährlichsten bey Schmiedekohlen,

weni-

weniger bey ausgeglühten Holzkohlen und am wenigsten bey lohen Holzfeuer den Dampf einzuziehen; nehmlich die Gefahr mindert sich mit der Menge der beygemischten unschädlichen Theilchen. Nach Nollets Erfahrungen in der Hundsgrotte ist der Schwaden nahe und nur einen halben Fuß an der Erde ohne Geruch und Geschmack, nachher zerstreut er sich; unterdessen mag er wohl ein gut Theil von der fixen Luft enthalten, die in den Behältnissen und Werkstädten der Brunnen und den Weinkellern sich samlet, sich wenig erhebt und am Ende die Ursache der Asphyxie ist.

Dem sey nun wie ihm wolle, diese ursprünglichen Theilchen wirken ohne allen Zweifel, von welcher Natur sie auch seyn mögen, unmittelbar auf die Nerven, besonders auf die Nerven der Nase, wie man sich an jedem Ort, wo glühende Kohlen ausdampfen, überführen kann, welche Ausdampfung Helmont carbonum fuliginositas nennt. So fühlte Borelli, als er seine Nase über eine gährende Weintonne hielt, ein Stechen in derselben, und der Wein, der getrunken, Eckel, Brechen und Kopfweh macht, erregt es wohl auch durch seinen in Menge mit der Nase angezogenen Dunst. Ja, im Grunde mag schon der sanfte Reitz der Geruchsnerven hinlänglich seyn, eine Ohnmacht zu erwecken, da man sich durch gelindes Reiben der Haut, ja nur der Wärme auf die flache Hand schon betäuben und einschläfern kann. Noch mehr klärt dies sich durch die Erfahrung auf, daß das kalte Wasser lang und oft an die Nase und ihre Nerven gebracht, die Betäubten wieder belebt, und aus dieser Ursache dringt Harmant vorzüglich darauf, das Gesicht und die Nase vor allen übrigen Theilen mit kaltem Wasser zu besprengen.

Erste Nachschrift.

Lange nach Endigung dieses Aufsatzes machte Herr Lavoisier bekannt, daß er einen Vogel unmittelbar durch fixe Luft getödet, welchen Herr le Sage durch Alkali Fluor (Salmiakgeist mit gelöschtem Kalk zubereitet) gerieben, ihm auch etwas davon in den Schnabel gesteckt und so wieder auferweckt habe; dieser Vogel wurde also weder vom Schlag, noch auch durch Mangel der Luft getödet, also war es die giftige fixe Luft, die ihn scheinbar tödete, wie es denen begegnet, die sich an mit solcher angefüllten Orten aufhalten. Sollte nicht das flüchtige stechende Alkali die Nervenwärzchen gereizt und so das Leben erneuert haben? nach meiner angenommenen Theorie glaub ich dies. Also möchte zwar der Eßig ein gutes Gegengift wider die Asphyxie vom Kohlendampf seyn, aber das flüchtige Laugensalz ist es wegen seiner reitzenden Eigenschaft nicht weniger, und man begreift auf diese Art, warum manche Erstickte sich durch Salmiakgeist, vom Eau de Luce u. d. gl. erhohlt haben, ohngeachtet es dem Ausspruch der Schriftsteller, daß hierzu nur allein Säuren nützlich seyen, widerspricht. q)

Zwey-

p) Herr Bucquet in seiner der Königl. Gesellschaft der Aerzte übergebnen Abhandlung über die Wirkungen der mephitischen Luft (Samlungen für Aerzte B. VI.) neigt sich auch sehr zur obigen Meinung des Herrn Gardane; er meint, daß das flüchtige Alkali als ein Mittel gegen diese Arten von Erstickung nicht als ein spezifikes, sondern blos als ein reitzendes Mittel wirke; es sey, um dergleichen Scheintode wieder zu erwecken, nicht nöthig erst die Art Gas, die sie erstickt hat, zu sättigen, weil die Säuren, die zu einer solchen Sättigung gar nicht geschickt sind, zufolge der Erfahrung, doch die Erstickten wieder herstellen; einige gegenseitige Versuche beweisen nichts, weil auch selbst das wirksamste Mittel zuweilen keine Dienste thut, weil diese Versuche noch nicht zahlreich sind, und weil das flüchtige Alkali auch durch

ent-

Zweyte Nachschrift.

Auch die obige Nachschrift war schon bekannt gemacht, als man eine Schrift von dem Nutzen des flüßigen Salmiakgeistes die Erstickten wieder zu erwecken, bekannt machte

entzündbare Luft Erstickte wieder erweckt, die doch ganz und gar nicht saurer Natur ist. Herr Bucquet sagt auch, daß das flüchtige Alkali öfters nicht so gute Wirkung thue, als der concentrirte Eßig, weil auf die heftige Erschütterung, die der flüchtige Salmiakgeist hervorbringt, allezeit eine Schwäche folgt, da hingegen der Geruch des Eßigs, ob er gleich oft nicht so heftig als Salmiakgeist wirkt, die Kräfte besser unterstützt. Innerlich gegeben ist ihm der Salmiakgeist auch bedenklich, weil er heftiges Aufstoßen, Husten und sogar Zuckungen erregt, er meint also, man solle seinen Gebrauch blos den Aerzten überlassen. Bucquet theilt die Erstickung durch mephitische Luft in drey Grade. Im ersten Grad dauret das Athemhohlen offenbar noch fort, so auch der Kreißlauf, und der Kranke noch schlucken kann; in diesem Grad räth Bucquet frische Luft, Weingeist, Kamphergeist, Melissenwasser, Ungarisches Wasser u. d. gl. Beym zweyten Grad ist der Puls fast nicht mehr merklich, man merkt kaum noch ein Athemhohlen, und der Kranke kann nichts mehr hinunterschlucken. Hier sind äußerliche Mittel nöthig, die auf die Schleimhaut der Nase und zuweilen auch auf den Schlund wirken und diese Theile so stark reitzen, daß sie den Umlauf der Säfte geschwinder machen und das Athemhohlen erleichtern, bloßer oder gewürzhafter Eßig, concentrirter Eßig, Essigsalz und der flüchtige Salmiakgeist sind hier die besten Mittel. Im dritten Grad ist weder Puls noch Athemhohlen merklich; hier räth Bucquet solche Mittel, die von sich selbst zur Schleimhaut und in den Hals dringen, nehmlich stark rauchender Salzgeist und Schwefeldampf: man braucht nur etwas gepülverten Schwefeldampf auf einen Dachziegel zu thun, solchen anzuzünden und ihn mit einem gläsernen Trichter zu bedecken und den Dampf dadurch in die Nasenlöcher der erstickten Person zu leiten; bey der ersten Bewegung, die alsdenn eine erstickte Person macht, muß man, weil alsdenn die erstickende Eigenschaft des Schwefeldampfs schaden würde,

te und seine Wirksamkeit mit Erfahrungen belegte. Ich glaube aber doch noch nicht, daß dadurch saure Dämpfe als die Ursachen der Asphyxie zerstöhrt werden, zumal wenn ich an die faulen Kloakdünste denke, die auch Asphyxien verursachen, welche durch flüchtiges Alkali gehoben worden. Und denn widerspricht auch der bewährte Nutzen starker Säuren im Scheintod vom Kohlendampf, der sonst nicht möglich wäre. Aber wie will man die gute Wirkung des flüchtigen Laugensalzes anders als durch eine Abstumpfung der Säure erklären? wohl, da die Laugensalze nicht nur die Säuren brechen, sondern auch der Fäulniß wehren und stark reitzen: so mögen sie wohl durch einen der tödenden Eigenschaft der Schwaden entgegengesetzten Reitz die Erstickten aufwecken. Den Hauptgrund zum Gebrauch des flüchtigen Alkali hat man von der in den Lungen einiger erstickten Thiere bemerkten Säure hergenommen *). Allein die Säure kann ja aus-

ser-

de, diesen Dampf von ihr wegleiten und ihr blos reine Luft einathmen lassen: auch darf man sich des Schwefeldampfs auf die hier angezeigte Weise nur zwey bis dreymal bedienen, und nur so lang bis das Athemhohlen und der Kreißlauf ohne weitere Unterbrechung geschieht, worauf man zu den Pflanzensäuren seine Zuflucht nehmen muß. A. d. H.

*) Schon 1732. machte Christoph Wagner bekannt, daß er eine durch Kohlendampf erstickte Person durch den Geruch vom Hirschhorngeist, Raute und Kampfer aufgelebt habe. Ramazzini von den Krankheiten der Künstler und Handwerker sagt, daß wider die Ausdünstungen in den Weinkellern nichts kräftiger sey als Weineßig, Bibergeil und besonders Salmiakgeist. Auch bey Ertrunkenen ist, nach Hallers Aussage, in seinen Vorlesungen über den Boerhaave, der Salmiakgeist nützlich: denn ein junger ertrunkener Schweizer kam wieder zu sich, als man ihm nach und nach Salmiakgeist in die Nase goß, und Langhans zu Lausanne gedenkt eines einen und einen halben Tag im Wasser gelegenen, der durch Salmiakgeist jedoch in Verbindung anderer Reitzmittel

und

ferdem denselben eigenthümlich gewesen seyn, und braucht auch wenigstens nicht allgemein vom Schwaden hervorgebracht worden seyn, am allerwenigsten aber die Asphyxie erregt haben.

Hier könnte ich auch der Aehnlichkeit zwischen einem Schlagfluß aus dem Magen und der Asphyxie erwähnen, und die Ursachen von dem Nutzen des Alkali Fluor in solchen Fällen angeben und dadurch zeigen, wo dieses Mittel nützlich oder vergeblich ist. Allein ich verschiebe es auf eine andere Zeit, wo ich es besser vermag, wenn mir anders hiermit mehr beschäftigte Aerzte nicht zuvorkommen. Nur wünschte ich, daß sie genau durch Erfahrungen angeben möchten, wie man die noch zu rettenden Erstickten von den unrettbaren unterscheiden könnte, damit man nicht einige zu früh verläßt und andere mit übertriebener Hülfe vollends tödet.

XII.

Herzogl. Meklenburgische Patentverordnung zu Rettung verunglückter Personen. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Meklenburg ꝛc. ꝛc. Fügen mit resp. Entbietung unseres gnädigsten Grußes, hiemit zu wissen.

Da wir vernehmen, daß, zu Schande unsers Jahrhunderts, die Vorurtheile unter dem gemeinen Mann noch

und vielem Reiben wieder aufgelebt worden. Tozetti, dessen Buch ich bey meinen Citationen sehr genutzt, führt da den Fantuzzi an, wo er den Nutzen des Salmiakgeistes zu diesem Gebrauch lobt, so auch die Aussage der Doktoren Vicentini und des Venetianers Reghellini, die beyde den Salmiakgeist zur Wiederbelebung der Ertrunkenen anpreisen. Anm. des Verf.

*) Aus Schlözers Staatsanzeigen Heft 14.

noch so tiefe Wurzeln gefaßt haben, daß man eine Unrichtigkeit damit verbunden zu seyn glaubt, einen entleibten, oder durch eigne Gewaltthätigkeit zu Schaden gekommenen Menschen, eher aufzuheben und zu retten, bevor er von der Obrigkeit besichtiget worden; daher denn bey der daraus entstehenden Zögerung mancher durchaus sein Leben einbüßen muß, der sonst noch wohl zu retten seyn möchte: so haben Wir dies, mit unserer getreuen Ritter- und Landschaft in Ueberlegung genommen, und verordnen, nach deren vernommenen rathsamen unterthänigsten Erachten, hiermit gnädigst und wollen, daß, wenn jemand, er sey wes Standes oder Wesens er wolle, einen Menschen in dem unglücklichen Zustande, daß entweder fremde oder eigene tödliche Gewalt an ihm ausgeübt worden, antrift, er ohne lange zu zaudern, und erst die obrigkeitliche Besichtigung abzuwarten, allenfals nach Herbeyrufung nöthiger Assistenz sogleich denselben aufnehmen und in das nächste beste Haus bringen soll; da man denn um soviel mehr, als ohnehin einen jeden die Pflichten der Menschlichkeit verbinden, alle seine Kräfte aufbieten und anwenden soll, um solchen verunglückten Menschen auf das schleunigste mit Rettungsmitteln zu Hülfe zu kommen. Wem ein solcher Verunglückter ins Haus gebracht wird, der hat sich nicht zu unterstehen, die Aufnahme zu versagen: er soll aber eine sichere Vergütung der ihm dadurch etwa entstehenden Beschädigungen, allenfalls von der Commune sich zu versprechen haben.

Je wichtiger für Uns diese Angelegenheit ist, da sie das Leben der Menschen betrift: desto ernstlicher wollen Wir, daß unsere vorstehende Verordnung auf das vollkommenste obliegentlich befolget werde. Wer in diesem Punkte unsere landesherrliche Willensmeinung bethätiget: der verrichtet dadurch, außer der Erfüllung seiner Pflicht, nicht nur eine edle That, die ihm selbst zur

wahrhaften Ehre gereicht, und unsers höchsten Beyfalls und Wohlgefallens würdig ist; sondern Wir versprechen auch demselben, nehmlich einem jeden, der hinführo einen solchen Unglücklichen zu retten gesucht haben wird, für jeden solchen Fall hiemit eine Belohnung von 10 Thlr. Würde im Gegentheil sich jemand wider vorstehende unsere Verordnung verschuldigen: der soll als ein Theilnehmer an dem gewaltsamen Tod eines solchen Menschen angesehen, und mit einer schweren willkührlichen Strafe exemplarisch bestraft werden; dahingegen aber soll auch ein jeder, er sey, wer er wolle, der sich unterstehen würde, jemanden wegen solcher ohne vorgängige obrigkeitliche Besichtigung versuchten und geleisteten Rettung Vorwürfe zu machen, mit der empfindlichsten Geld- oder Leibesstrafe unfehlbar belegt werden.

Die Hrn. Prediger haben Gelegenheit zu nehmen, in ihren Predigten, und wo sie es sonst schicklich finden, den Einfältigen die Rohheit, Gottlosigkeit und Unmenschlichkeit jenes Wahns ausdrücklich zu erklären. Wir aber haben diese Unsere Verordnung, zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, besonders auch sie den hiesigen öffentlichen Intelligenzblättern einzurücken und von den Kanzeln abzulesen, befohlen.

Urkundlich unter unserm Handzeichen und Siegel. Gegeben Schwerin den 16ten December 1783.

XIII.

Reglement für die Königl. Gesellschaft der Aerzte zu Paris, das ihr der König in der Gestalt eines Freyheitsbriefes den 1sten Februar 1780 gegeben und das den 25sten April des nehmlichen Jahrs einregistrirt worden ist.

Erster Artickel.

Die Königl. Gesellschaft der Aerzte wird die Verordnungen, die Uns gefällig seyn wird ihr zu geben, durch diejenigen von Unsern Ministern oder Staatssecretären empfangen, vor deren Departement die Gegenstände gehören, deren Untersuchung Wir ihr in Unserm Patent vom Monat August 1778 übertragen haben.

II.

Die Vorsteher der Gesellschaft sind ein Präsident, ein Vicepräsident, ein Direktor, ein Vicedirektor und ein beständiger Secretär. Der Präsident soll ohne Unterschied aus den ordentlichen oder den Ehrenmitgliedern erwählet werden; alle drey Jahre soll aber ein neuer erwählet werden. Der Vicepräsident, der Direktor und der Vicedirektor dürfen blos aus der Klasse der ordentlichen Mitglieder genommen werden; der Vicepräsident soll alle drey Jahr von neuem gewählt werden, der Direktor und Vicedirektor aber alle Jahre, und der Vicedirektor tritt eigentlich allemal an die Stelle des Direktors: der Präsident, der Vicepräsident und der Vicedirektor sollen in der Versammlung nach der öffentlichen Fastensitzung erwählet werden.

III.

Jede Wahl soll durch eine Stimmensammlung (scrulir) nach Mehrheit der Stimmen geschehen, jeder

der anwesenden Mitglieder schreibt den Nahmen desjenigen, wen er erwählen will, auf ein viereckichtes Stückchen Papier, der Secretär samlet diese Billets und bringt sie in ein Nebenzimmer, wo sie in Gegenwart der Vorsteher der Gesellschaft von einem dazu durchs Loos erwählten Mitglied untersucht werden. Die Anzahl der Billets wird mit der Anzahl der Unterschriften auf dem Blatt verglichen, worauf jedes Mitglied beym Eintritt in die Sitzung seinen Nahmen geschrieben: auf diese beschriebene Art verfährt man mit der Wahl eines jeden Vorstehers. Sogleich nach Entscheidung der Stimmenmehrheit werden die Billets verbrennt. Der zu irgend einer Stelle, es sey die Stelle eines Vorstehers oder eines Mitglieds, Erwählte muß Uns zur Bestätigung angezeigt werden. Die Wahlcompetenten dürfen bey den Mitgliedern nicht um ihre Stimmen werben; es ist hinlänglich, wenn sie ihren Wunsch entweder mündlich oder schriftlich einem der Vorsteher der Gesellschaft bekannt machen, der alsdenn Nachricht geben wird, welche sich zu der erledigten Stelle gemeldet haben.

IV.

Unser erster Leibarzt hat als Kommißär bey allem, was die Untersuchung der Arzneien, worüber man Freyheitsbriefe oder Erlaubnißscheine sucht, und als Oberaufseher über alle Mineralwasser, das Recht, mit den oben genannten Vorstehern allen Privatversammlungen beyzuwohnen, die zur Untersuchung der eine eigenthümliche Prüfung erfordernden Gegenstände zusammenberufen werden möchten, und von jetzt an genießen die Herren Lieutaud und de Laßone dieses Vorrecht.

V.

Wenn es die Gesellschaft für nöthig hält, so soll sie ein oder mehrere ihrer Mitglieder an diejenigen Orte schicken,

cken, wo sie deren Gegenwart für nützlich hält; sie soll Kommißarien zu Versuchen ernennen, woraus sie wichtige und nützliche Resultate ziehen zu können glaubt; sie soll eine Samlung von ihren Nachrichten und den ihr mitgetheilten Beobachtungen drucken lassen.

VI.

Sie soll an dem Ort, welchen Wir ihr anzeigen werden, jede Woche zwey Sitzungen halten, eine am Dienstag, die andere am Freytag, von halb fünf bis halb sieben Uhr des Abends; fällt an einem von diesen Tagen ein Feiertag ein, so soll sie ihre Sitzung den Tag vorher halten. Jedes Mitglied schreibt bey seinem Eintritt in das Versammlungszimmer seinen Nahmen auf ein auf dem Schreibtisch liegendes Blatt Papier; punkt fünf Uhr macht der Präsident von der Sitzung einen Strich über diese aufgeschriebenen Nahmen, um sechs Uhr läßt er an jeden, dessen Nahmen über den Strich steht, einen Jaton austheilen.

VII.

Es darf kein Fremder in die Versammlungen gelassen werden, wenn er nicht von einem Vorsteher vorgestellt und seine Einlassung von dem Vorsteher, der eben vorsitzt, bewilliget worden ist.

VIII.

Der Secretär liest im Anfang jeder Sitzung das Protokoll von der vorigen Versammlung ab, und dies wird von ihm und von dem Präsident der Sitzung unterzeichnet, er erstattet Bericht von dem Erfolg der Kommißarien, wenn welche abgesendet gewesen. Hernach schreitet man zur Vorlesung der Berichte, Nachrichten und Beobachtungen, welche die Gesellschaft ihrer Prüfung werth achtet. Alle Wahlgeschäfte und in das Feld der Wissenschaften nicht einschlagende Berathschla-

schlagungen finden nicht ehe als bey Endigung der Versammlung statt, und alsdenn darf Niemand zugegen bleiben, als diejenigen Mitglieder, die ein Stimmrecht haben. Jede von auswärtigen Gelehrten in den Sitzungen vorgelesene oder übergebene Nachricht, soll von wenigstens zwey Kommißarien untersucht werden, die hernach drüber Bericht erstatten müssen; allein nur die Nachrichten von ordentlichen oder von freyen Mitgliedern werden in den Sitzungen selbst untersucht; alle diese Schriften werden sogleich, nachdem sie übergeben oder vorgelesen worden, von dem Secretär mit einem Zeichen bemerkt, und der Tag der Uebergabe oder der Ablesung wird von eben demselben auf die Schrift geschrieben, und auch in seinem Protokoll bemerkt, und nach diesem Tag sollen die Verfasser das Alter ihrer Entdeckungen oder Beobachtungen berechnen.

IX.

Das Amt oder die Verrichtungen des Präsidenten, des Vicepräsidenten, des Direktors und des Vicedirektors sind, die in jeder Sitzung abzuhandelnde Materien vorzutragen, Acht auf die Erhaltung der guten Ordnung zu haben, die Kommißarien zur Untersuchung der der Gesellschaft überreichten Beobachtungen, Nachrichten und Schriften zu ernennen, über die nöthigen Geschäfte Berathschlagungen zu verfügen, die Meinungen zu samlen, nach der Mehrheit der Stimmen die Entscheidung abzufassen, über alles das, was bey den Sitzungen vorgeht, ein Protokoll zu führen, und bey Privatversammlungen, die außerordentlich zusammen berufen werden, den Vorsitz zu haben. Da es ohnehin Unser Wille ist, daß sie außer den in diesem Artickel bestimmten weiter nicht den geringsten Vorzug haben sollen, so sollen sie unter einander der Abwesenden Stelle vertreten, und im Fall keiner von ihnen zugegen ist, so soll das Aelteste

von

von den gegenwärtigen ordentlichen Mitgliedern ihre Stelle versehen. Bey Berathschlagungen sammlet der Präsident der Sitzung, nachdem er die Meinung Unsers ersten Leibarztes, des Dechanten und des Aeltesten der medizinischen Fakultät zu Paris eingezogen, die Stimmen nach der Reihe, wie jedes Mitglied eben sitzt, im Fall einer Stimmengleichheit giebt die seinige den Ausschlag.

X.

Das Amt oder die Verrichtungen des Sekretärs sind, in den Versammlungen das Protokol zu führen, die Berathschlagungen und die Schlüsse der Gesellschaft in ein darzu bestimmtes Buch einzutragen, die ihm übergebnen Sachen sorgfältig aufzubewahren, die in den Sitzungen mündlich mitgetheilten Beobachtungen und interessanten Erfahrungen zu sammlen, alle Acten, die die Gesellschaft bekannt macht, zu unterzeichnen, alle Jahre die Geschichte von den Arbeiten der Gesellschaft in Ordnung zu bringen, und den Briefwechsel zu führen. Im Fall er genöthiget ist, abwesend zu seyn, soll er der Gesellschaft vorher Nachricht davon geben, und ein ordentliches Mitglied vorschlagen, das, wenn die Gesellschaft damit zufrieden ist, während seiner Abwesenheit seine Dienste verwaltet, wäre aber die Gesellschaft davon nicht vorher benachrichtiget worden, so soll für diesen Tag der Präsident der Sitzung ein ordentliches Mitglied ernennen, daß des Sekretärs Stelle vertrete.

XI.

Wenn ordentliche Mitglieder durch Geschäfte genöthiget werden, auf einige Zeit den Sitzungen nicht beywohnen zu können: so sollen sie die Gesellschaft davon benachrichtigen; werden sie durch gewisse Ursachen verhindert, ihre Obliegenheiten zu erfüllen, so sollen ihre

Namen

Namen unter die Klasse der Veteran-Mitglieder, die auf die Klasse der freyen Mitglieder solat. eingeschrieben werden, doch muß die Gesellschaft vorher darüber berathschlagt haben, und ihr Entschluß von Uns bestätiget worden seyn, und alsdenn haben sie blos bey Berathschlagungen über wissenschaftliche Sachen eine Stimme.

XII.

Geschäfte, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern, sollen in Privatversammlungen, die ausserordentlich zusammenberufen werden, abgehandelt werden. Eine solche Privatversammlung soll allemal zur Durchsicht und Berichtigung alles dessen, was in der öffentlichen Sitzung abgelesen und durch den Druck bekannt gemacht werden soll, eine zur Untersuchung der Preisschriften, und eine zur Besorgung der Finanzen der Gesellschaft gehalten werden. Damit nun auch die Gesellschaft von alle dem, was in diesen verschiedenen Versammlungen ausgemacht worden ist, Nachricht erhalte, so soll das älteste Mitglied von denen, die bey den Versammlungen gegenwärtig gewesen, ihr davon Rechenschaft geben, damit sie ihre Bewilligung darzu gebe.

XIII.

Die Privatversammlungen, worinn alles das, was in den öffentlichen Sitzungen abgelesen, oder durch den Druck bekannt gemacht werden soll, untersucht wird, sollen aus den Vorstehern der Gesellschaft, und aus vier ordentlichen oder freyen Mitgliedern bestehen, die darzu durch die Stimmensammlung ernennt werden müssen, wovon alle Jahre in der zweyten Sitzung nach der öffentlichen Fastenversammlung zwey neue erwählt werden sollen. Diese Privatversammlungen können so vielmal

gehal-

gehalten werden, als die ihnen übertragenen Geschäfte es nöthig machen, jede Berathschlagung soll von dem Sekretär aufgeschrieben und von ihm und dem Präsidenten der Privatversammlung unterzeichnet werden. Die Privatversammlungen sollen alle Nachrichten, die abgelesen werden sollen, ohne Ausnahme wieder durchsehen und entscheiden, es sey nun nach ihrer eigenen Durchsicht oder nach einem schon vorher gefällten Urtheil der Gesellschaft, ob sie mit oder ohne Veränderungen gedruckt werden sollen. Der Sekretär macht den Verfassern die verlangten Verbesserungen bekannt, und überliefert die verbesserten Nachrichten in einer andern Privatversammlung wieder. Man wird genaue Obacht auf die Berichte haben, die in den Sitzungen der Gesellschaft abgelesen werden sollen, und man wird nie zugeben, die verlangten Abänderungen zu vernachläßigen, ohne daß vorher entweder die abgeordneten Reducteurs des Berichts oder die ganze versammlete Gesellschaft darüber gehörig befragt worden. Kurze Beobachtungen und einzelne Erfahrungen machen einen Theil der Geschichte aus, deren Einrichtung, Abdruck, Vorrede und Inhaltsverzeichniß dem Sekretär obliegt. Nicht das geringste soll in die Geschichte und in die Nachrichten der Gesellschaft eingerückt werden, als was die ausserordentlich zusammenberufenen Privatversammlungen nach der Mehrheit der Stimmen darzu bestimmt haben Im Fall die Stimmen gleich sind, so soll der älteste Kommissär die Meinung und die Entscheidung der versammleten Gesellschaft einholen.

XIV.

Wenn ein ordentliches oder ein freyes Mitglied der Gesellschaft auf dem Titelblatt irgend eines Werks, das es herausgegeben will, den Titel als Mitglied der Gesellschaft führen und beydrucken lassen will, so darf dies

nicht

nicht geschehen, ohne daß vorher das erwähnte Werk von der Gesellschaft nach dem Bericht der zu dessen Untersuchung ernennten Kommissarien gebilligt worden ist.

XV.

Auch sollen Privatversammlungen ausserordentlich zusammen berufen werden, worinn die Bekanntmachungen der Preißaufgaben aufgesetzt, und die eingelaufenen Schriften beurtheilt werden sollen, dergleichen Versammlungen sollen aus den Vorstehern der Gesellschaft, und aus vier nach Mehrheit der Stimmen gewählten Kommissarien bestehen, die alle Jahre in der zweyten Sitzung nach der öffentlichen Fastensitzung neu gewählt werden sollen; diese Privatversammlungen sollen ihre Urtheile nach Mehrheit der Stimmen sprechen, und im Fall die Meinungen getheilt sind, wird die ganze versammlete Gesellschaft nach den Berichten, die jeder Kommissar einzeln abstatten muß, das Urtheil fällen.

XVI.

Die Gesellschaft soll sich das ganze Jahr versammlen, ausser am Freytag der Charwoche, und die Oster- und Pfingstdienstage, und den Dienstag oder Freytag auf Weyhnachten. In der letzten Sitzung vor diesen Ferien soll der Präsident zwey Kommissarien ernennen, die in Verbindung mit dem Sekretär alle nöthigen Geschäfte, die vorfallen könnten, besorgen müssen.

XVII.

Zu desto eiligerer und früherer Bekanntmachung ihrer Untersuchungen und Entdeckungen soll die Gesellschaft in jedem Jahr zwey öffentliche Sitzungen halten, nehmlich die erste den Fastendienstag, und die andere

auf

auf den ersten Dienstag nach dem St. Ludwigsfest. In diesen Sitzungen soll der Sekretär die Preißaufgaben und die Schriften bekannt machen, die den Preiß gewonnen haben; auch soll er darin die Lobschriften auf die verstorbenen Mitglieder ablesen, welche die Gesellschaft für das Publikum interessant erachtet: diese Lobschriften und diese Preißaufgaben müssen vorher durch die Kommissarien der ausserordentlich zusammenberufenen Privatversammlungen untersucht worden seyn.

XVIII.

Die Gesellschaft wird mit Aerzten und Naturkündigern einen Briefwechsel unterhalten; aus diesen wird sie sechzig einheimische Mitglieder erwählen, die zwar im Königreich, aber wenigstens vier Meilen von Paris, wohnen müssen, und eben so viel auswärtige Mitglieder, die ausser dem Königreich wohnen, von welchen nach der Zeit ihrer Aufnahme ein Verzeichniß gehalten wird: diese Mitglieder müssen durch ihre glückliche Ausübung der Heilkunde oder durch Schriften, die sie bekannt gemacht, oder endlich durch Nachrichten, die sie an die Gesellschaft eingeschickt haben, berühmt und bekannt seyn. Wenn in diesen zwey Klassen eine oder mehr Stellen erlediget werden, so soll einen Monat vorher die Wahl angesagt werden, der Sekretär und zwey zu dem Ende vom Präsident ernannten Kommissarien, sollen von denjenigen, die darauf Anspruch machen können, ein Verzeichniß aufsetzen, dieses soll, nachdem es in der Gesellschaft vorgelesen und von ihr genehmiget worden ist, in dem Versammlungszimmer, in der bestimmten Zwischenzeit, bis zur Wahl liegen bleiben. Sowohl die einheimischen als die auswärtigen Mitglieder haben als Mitglieder der Gesellschaft das Recht, ihren Sitzungen beyzuwohnen, und darin unter den Mitgliedern zu sitzen. Doch erhalten sie keine Jatons, und haben auch bey den Wahlen

kein

kein Stimmrecht, auch verlieren sie, wenn sie sich länger als ein Jahr zu Paris aufhalten, ihren Titel und ihr Recht als Mitglieder. Folglich kann kein Fremder, der sich in dieser Stadt in einer Qualität aufhält, die ihn zu einem langen Aufenthalt verbindlich macht, zur Wahl mit vorgeschlagen werden. Die genannten Mitglieder sind gehalten, an den Arbeiten der Gesellschaft Antheil zu nehmen, ihr Nachrichten einzuschicken, und ihr die Beobachtungen mitzutheilen, die sie gelegentlich machen.

XIX.

Unter allen Aerzten und Naturkündigern, die Nachrichten einsenden, wird die Gesellschaft diejenigen vorzüglich auszeichnen, welche bey der Untersuchung alles dessen, was auf die Arbeiten der Gesellschaft einen Bezug hat, den thätigsten Eifer und die gröste Genauigkeit zeigen; sie wird ihnen Diplome als Korrespondenten geben, die vom Präsident und vom Sekretär unterschrieben sind, und worin sie der Beobachtungen rühmlich gedenken wird, die sie ihr eingeschickt, oder der Dienste, die sie ihr geleistet haben. Niemand kann zum Korrespondenten ernannt werden, er wohne denn wenigstens vier Meilen von Paris. Diejenigen, so diesen Titel verlangen, müssen von einem Mitglied in Vorschlag gebracht werden, auch wenn der Vorschlag genehmiget worden, so wird man ihre Ernennung darzu doch noch einen Monat aufschieben. Die Gesellschaft wird zwey Kommissarien ernennen, die über die Verdienste, der in Vorschlag gebrachten Person Erkundigung einziehen, und darüber an dem Wahltag, der eine Woche vorher angezeigt werden soll, Bericht erstatten sollen. Die Zahl der Korrespondenten ist unbestimmt, sie wohnen den Sitzungen bey, haben aber bey Berathschlagungen keine Stimme. Sie verlieren, wenn sie sich über ein Jahr zu Paris aufhalten, ihren Titel, und ihre Freyhei-

ten.

ten. Die einheimischen und die auswärtigen Mitglieder sollen vorzüglich aus der Klasse der Korrespondenten gewählt werden.

XX.

Wenn die Umstände es erfordern, daß ein oder mehrere Mitglieder der Gesellschaft eine Reise übernehmen müssen: so muß der oder diejenigen, die mit diesem Auftrag versehen werden sollen, durch die Mehrheit der Stimmen ernannt werden.

XXI.

Zur Aufmunterung der Aerzte und Naturkundiger, welche die Absichten der Gesellschaft erfüllen, soll jährlich ein Verzeichniß derer aufgesetzt werden, die wichtige Dienste geleistet haben, es sey aus unsern Unterthanen durch glückliche Behandlung der Landseuchen, oder der Arzneiwissenschaft durch der Menschheit nützliche Beobachtungen und Erfahrungen. Dieses Verzeichniß soll den Tagebüchern (registres) der Gesellschaft beygelegt werden, auch soll ihren in den Schriften, die von der Gesellschaft herausgegeben werden, rühmlich gedacht werden.

XXII.

Die Gelder, worüber die Gesellschaft verordnen kann, sollen einem Schatzmeister übergeben werden, der aus den ordentlichen Mitgliedern durch die Mehrheit der Stimmen gewählt wird, dieser soll alle Jahre in der zweyten Sitzung nach der öffentlichen Fastensitzung neu gewählt werden, doch kann er es vier Jahr nach einander bleiben. Alle drey Monate legt er den Vorstehern der Gesellschaft Rechnung ab, und einmal des Jahrs der ganzen versammleten Gesellschaft. Seine Stelle schließt von keinem der jährlichen Ehrenämter bey der Gesellschaft aus.

XXIII.

XXIII.

Alle die Geschäfte der Gesellschaft angehenden Bücher und Pappiere sind in den Händen des Sekretärs, doch ist dieser gehalten, sie, so oft den Vorstehern der Gesellschaft vorzulegen, als sie es verlangen. Jedes Jahr soll der Vicepräsident und der sein Amt niederlegende Director ein Inventarium darüber machen. Die Urkunden und andere wichtige Sachen der Gesellschaft sollen unter zwey Schlössern in einen Schrank verschlossen werden, worzu der Vicepräsident und der Sekretär jeder einen Schlüssel hat.

XXIV.

Wenn die Gesellschaft eine hinreichende Anzahl Bücher besitzen wird, um davon eine Bibliothek aufzustellen: so soll sie solche der Obhut eines ihrer ordentlichen Mitglieder übertragen, der nach Mehrheit der Stimmen darzu und alle drey Jahr neu erwählt wird.

XXV.

Die Gesellschaft wird jährlich den andern Tag nach dem St. Ludwigsfest eine Messe halten lassen, der alle Mitglieder beywohnen, und zu Ende jedes Jahrs wird sie in einer Kirche, deren Wahl ihr frey steht, für alle ordentlichen oder freyen Mitglieder, die während des laufenden Jahrs gestorben sind, eine Seelenmesse halten lassen.

XXVI.

Damit alle Artikel dieses Reglements den Mitgliedern der Gesellschaft im Gedächtniß bleiben, so soll es jedes Jahr in der ersten Sitzung nach Ostern abgelesen werden, und wenn die Gesellschaft, eine Wahl oder eine andere wichtige Verrichtung vornehmen will, so soll

das

der Sekretär allemal vorher den hierauf Bezug habenden Artikel verlesen.

XXVII.

Was die Gegenstände anlangt, weswegen in diesem Reglement noch nichts verordnet ist, so soll die Gesellschaft das darüber berathschlagen, und dadurch den fehlenden Artikel ersetzen, und wenn der Gegenstand wichtig genug ist, so werden wir, so wie es erforderlich ist, deswegen selbst Vorstellung thun.

XXVIII.

Wir wollen überdies, daß das gegenwärtige Reglement in der nächsten Versammlung der Königl. Gesellschaft der Aerzte verlesen, und in seine Bücher eingetragen und in allen seinen Punkten befolgt werde.

XIII.

Noch ein Mittel zur Tilgung des Quacksalberwesens.

Ein Auszug aus einem Brief an den H. d. A.

Berl. den 22sten Oktbr. 1784.

Sie haben, mein Freund, im ersten Band ihres Archivs S. 242. No. X. aus einem Brief ein Mittel gegen Quacksalberey und Afterärzte eingerückt, ich habe zwar noch nicht gehört, daß irgend eine Landesregierung einige Rücksicht auf den Vorschlag ihres Korrespondenten genommen habe, ohngeachtet der Vorschlag von mehr als einer Seite dem Staat nützlich seyn würde,

de, aber eben weil er dies ist, erfordert seine Aufnahme Zeit und Gedult, erfahren sie nicht täglich, daß selbst das Volk ihm nützliche Verordnungen erschwert, und wohl auch dadurch die Nerven der obrigkeitlichen Personen abstümpft, die sonst vielleicht gegen das allgemeine Beste reizbarer seyn würden; indessen weiß ich, Sie, lieber Freund, sind zufrieden, Gutes gerathen zu haben, Ihr Rath werde nun bald, spät oder nie befolgt, Sie beurtheilen die Ausübung der Regierungskunst, worinn Sie Ihre Laienschaft so willig und offen gestehen, als mein Weibchen die ihrige in den Moden, eben so ungern und mit so furchtsamen Zweifeln, als Sie wünschen, daß andere adliche oder bürgerliche, geistliche oder weltliche Laien die Ausübung ihrer Kunst beurtheilen möchten, über beyde entscheidet das nicht allemal, was man sieht, Ihr Kranker kann sterben, und Ihre Behandlung der Krankheit war doch ein Meisterstück der Kunst — ein Land kann Mangel an den besten landnützlichen Verordnungen haben, es kann dem politischen Tod nahe seyn, ohne daß eben die, welche darüber zu regieren gesetzt sind, Schuld daran haben; Ihr Kranker trank trotz Ihres Verbots Brandewein, und die Bürger des Staats widerstreben allen neuen Verordnungen, weder Sie noch der Minister sind alsdenn daran Schuld, daß die Krankheit täglich höher stieg. Ich bin da in einen sonderbaren Paragraphen gerathen, ich vertheidige, was ich so oft beklage, worzu einen die jetzt so modische Dultung und sogenannte Menschenliebe nicht verführen kann! Sie werden lächeln, wie ich den Ministern das Wort reden kann, ich in dessen Vaterland der Minister nichts weiter als ein guter Stallmeister ist, der wohl für die Erhaltung des Marstalls und der Stutereien durch Anstellung quacksalbernder Schmiede sorgt, aber an die Erhaltung des Lebens seiner Bürger auch in seiner besten Minute nicht denkt; Ihr Brief lieber Freund, hat diese Gedanken in

mir

mir geſäet, Sie leben in einem Land, wo die Regentſchaft ſo gern, ſo willig alles verfügen und veranſtalten will, was nur irgend ihren Bürgern nützlich ſeyn könnte, und wo die Bürger aus Unwiſſenheit oder durch Anhetzung anderer ſo mancher vortreflichen Einrichtung Hinderniſſe in Weg legen. Doch was ich Plauderer Ihnen ſchreiben wollte, hab ich noch immer nicht geſchrieben, alſo ſogleich, ſonſt möcht ich wieder vom Weg abkommen. Haben Sie in den Zeitungen den Einfall des Engländiſchen Canzlers vom Exchequer des edlen Pitts geleſen? er mag wohl ſo ſehr in Verlegenheit ſeyn, wo er für die nöthigen Staatsausgaben Einkünfte aufbringt, als Herr von P. es iſt, wenn ſeine Gemahlin eine neue Angloiſe haben will, er ſchlug im Parlament vor, auch Abgaben von dem Arzneihandel der Quackſalber und Marktſchreier zu heben: „es giebt, ſagt die Zeitung, eine Gattung „gewinnſüchtiger Leute, welche vor allen andern verdien„ten mit Taxen belegt zu werden, da ihre ganze Bemü„hung lediglich dahin gerichtet iſt, die Geſundheit der „Bewohner des Staats zu zerſtören, oder wenigſtens „ehrlichen Leuten den Beutel zu fegen, und dieſe Schur„ken ſind: Charletans und Marktſchreier. Billig, ſagt „Pitt, ſollte ein jeder, der kein Mitglied der Fakultät „iſt, und doch geheime Mittel verkauft, billig ſollte die„ſer zuerſt Erlaubniß ſuchen, ſein Handwerk zu treiben, „in dieſer Rückſicht ſollte eine Taxe von 8, von 100 „ihm zu erlegen, aufgelegt werden, jährlich könnte da„durch die Krone eine Summe von 15000 Pfund „Sterling erhalten.“ Welch ein Heer von Quackſalbern muß in dem freyen England nicht morden dürfen, gewiß ſie verdienen thätiger ausgerottet zu werden, als ihre Kameraden, die Highwaymens, die insgemein nur den Beutel fegen. Mir fiel dabey ein, ob es nicht räthlich ſey, daß ein Staat, ſo wie auf andere ausländiſche Waaren, auch auf die Einführung der fremden

Arzneien eine starke Accise lege? morden diese in den Hamburger und Altonaer Zeitungen so oft feilgebotenen Arzneien nicht eben so viel Menschen als die Quacksalber? schon dadurch, daß sie oft Gelegenheit geben, die Hülfe des Arztes zu spät zu suchen? Allhands Pulver, die Altonaer Wunderessenz, die Hallische Arzneien u. d. g. fast unzählige, selbst Unzers Pulver nicht ausgenommen, sind einem Staat so schädlich, als der ausländische Tand oder Putz. So eben lese ich ein Beyspiel von meinen oben geschriebenen Gedanken, das dessen Wahrheit zu gelegener Zeit für mich und sie, und auffallend bestätigt. Der gute und weise Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim, den Sie mir jüngst so herzlich gelobt haben, findet bey der Ausübung seiner bekannt gemachten Medizinalordnung bey seinen Unterthanen viel Widerspruch und Beschwerden, sehen Sie, wie unweise oft das Volk den Schild von sich wegstößt, der es vorm Schwerdtschlag schützen soll — — —

XIV.

Kurze Nachrichten von heilsamen Veranstaltungen, Verordnungen, Thaten und Verfügungen, die zur Aufnahme und Ehre der Arzneiwissenschaft und der medizinischen Polizey abzwecken.

Fortsetzung der No. XXIV. im zweyten Band.

58) Se. Majestät der Kaiser haben verordnet, daß auch in Gallizien, die Apotheken auf dem Lande dergestalt vermehrt werden sollen, daß wenigstens in jeder Kreisstadt eine errichtet werde; in Sambor, Zokiew, Liska, Bezeszani, Bochnin, Tarnopol, Ducla, und

und Meslenice sollen Apotheker sich ohne Unterschied, sie mögen Katholiken oder Protestanten, Inländer oder Ausländer seyn, ansetzen können. In dem Königl. Pohlen giebt es oft auf 20 Meilen weit keine Apotheke.

59) Der menschenfreundliche Churhannöverische Staatsminister, Großvoigt von den Busche, hat sich ein neues Verdienst um die Menschheit und um den Ruhm und den Glanz der Akademie zu Göttingen erworben; er hat sich selbst die Mühe gegeben, von allen Instituten zur Vervollkommung des Hebammenwesens die genauesten Nachrichten einzuziehen, sich also dadurch mit den Vorzügen und Mängeln aller solcher Institute vertraut gemacht, und hernach selbst einen Plan zur Errichtung eines neuen Accouchirinstituts entworfen, der jedes Sachkundigen Beyfall gewonnen hat. Die dabey angestellten Lehrer sollen nichts anders treiben und lehren, als Entbindungskunst und was sonst dahin einschlägt. Es wird zur Vervollkommung dieses Instituts, kein Geld gespart, blos für die darzu nöthigen Gebäude sind 25000 Thaler ausgesetzt, welche die Landschaften darzu verwilliget haben, bey denen der erhabene Menschenfreund und der thätige patriotische Minister mit aller Wärme eines edlen Mannes, der sich eines landnützlichen Entschlusses bewußt ist, darauf angetragen hat. Die Besoldung der Lehrer, des Oekonomen, und der übrigen Bedienten, so wie überhaupt die Unterhaltung des Instituts übernimmt der König. Man sagt, der Herr Professor Fischer, der jetzt auf Kosten des Königs eine gelehrte Reise thut, werde als erster Lehrer dieses vortreflich projectirten Instituts angestellt werden.

60) Unterm 7ten November 1782 haben Se. Majestät der Kaiser bey Gelegenheit der so häufig vorkommenden Verunglückungen im Wasser allen Kreißämtern anbefehlen lassen, daß auch das Baden in den

Teichen und Flüssen auf das schärfste verboten werden solle.

61) Zu Anspach ist das Schlittenfahren der Kinder in der Stadt und in den Vorstädten, wodurch die Kinder nicht nur selbst unglücklich seyn können, sondern auch manche Stellen auf den Strassen so glatt werden, daß sie Fußgängern und Reutern gefährlich werden können, am 16ten Febr. 1784 verboten worden.

Ein allerdings nachahmungswürdiger medicinischer Polizeybefehl, dessen Daseyn in vielen Ländern schon der Wunsch der Menschenfreunde gewesen ist. Mein verehrungswürdiger Gönner und Freund der Königl. Hofrath und Professor Herr Doktor Frank zu Göttingen hat in seinem Meisterwerk, System der medizinischen Polizey B. II. S. 661. diese gefährliche Unart der unverständigen Knaben gerügt, und ihre Gefahr ins nöthige Licht gestellt. Er führt auch aus der Hochfürstl. Fuldischen Verordnung im Betreff der niedern Schulen in der Residenzstadt Fuld vom 3ten Jenner 1775 schon einen Befehl an, der seinem Wunsch entspricht: ich führe auch hier dieses landesväterliche Verbot wörtlich an, weil es sich noch weiter erstreckt, als die Anspachische Verordnung und auch das Schreien und Werfen auf den Strassen verbietet, ein Verbot, das zur Vorbeugung so mancherley daraus erfolgenden Verunglückungen allerdings nöthig ist: „Das leider! bis zur Aergerniß „und wirklichen Beleidigung der Polizey auf den Gas„sen und Strassen bisher schändlich geübte Herum„laufen, Schreien und lärmende Spielen, auch viel„mal mit Schaden offener und Privatgebäuden oft „zum Ungemach und Hinderung der Paßirenden ver„merkte ungezogene Stein- oder anderes Werfen „oder zur Winterszeit das sogenannte Geis- Schlit-

„ten-

„ten- und Eisfahren, wodurch die Strassen nur glatt „und ungangbar, die Kinder aber oft zu Krüppeln „gemacht worden sind, soll gänzlich verboten bleiben: „und gleichwie hingegen das allhiesige Polizeygericht „durch die Stadtknechte oder sonst noch anzustellende „Polizeydiener, die genaueste Wachsamkeit haben „wird; so sollen die Eltern, wenn sie ihre Kinder „bey dergleichen Unfug zu strafen unterlassen, im Fall „der zweiten Uebertretung, nach Beschaffenheit der „Umstände, anderen zur Warnung und Abscheu, „entweder mit willkührlicher zum Besten der Stadt- „armen gereichenden Geld- oder in dessen Ermange- „lung mit Arrest oder Zuchthausstrafe beleget werden."

62) Ich habe schon oft in diesem Archiv gesagt, daß zu Aufrechthaltung und Erleichterung aller medizinischen Polizeygesetze, und zur Unterstützung und Vervollkommung alles des Guten, was die Arzneikunst in einem Staat leisten und hervorbringen kann, alle Mittel genutzt werden müssen, wodurch man den Laien in unsrer Kunst und dem gemeinen Volk hellere und reinere Begriffe über verschiedene ihnen nützliche Paragraphen aus dem grossen Buch dieser göttlichen Kunst verschaffen kann, oder daß die Popularmachung desjenigen Theils der Kunst, der populär gemacht werden kann, dem andern gleichsam erhabenern und nur für die Eingeweihten verständlichen Theil Zutrauen verschaffen, und ihm Millionen Hindernisse aus dem Weg räumen wird, die seiner Wohlthätigkeit im Weg stehen. Tissot, Unzer, Wagler, Eisen, Mellin, Stunzer, May, Rahn, Kek, Regli, Scherb u. s. w. haben dies durch Schriften versucht, und haben schon einen guten Theil der rauhen Bahn gebrochen, und noch besser würde diese Bahn geebnet und weiter gebrochen werden, wenn mehrere akademische Lehrer dem Beyspiel des Herrn Hofrath und

Pro-

Professor Mezger zu Königsberg folgten, und den Studenten der Gottesgelahrheit, der Jurisprudenz u. s. w. öffentliche populäre Vorlesungen über die Arzneikunst hielten und dadurch Pastoren, Amtleute, Gutsherrn u. d. g. bildeten, die den Abgang ordentlicher Aerzte auf dem Land im Nothfall ersetzen, und ihren Mitbürgern die Forderungen und die Gesetze der Arzneikunst begreiflich machen, und in ihrem wohlthätigen Licht darstellen können. Herr Hofrath Mezger hat in diesem Jahr einen Entwurf einer Medicina ruralis. Königsberg 1784 auf 102 Seiten in 8. drucken lassen, worüber er schon seit drey Jahren und auch in Zukunft alle Sommer öffentliche Vorlesungen hält. Herrn Hofrath May Krankenwärterschule, und meines edlen Freundes, des gelehrten und für die populäre Arzneikunde so menschenfreundlich thätigen Herrn Kanonikus und Prof. Rahn Seminarium für Landärzte sind vortrefliche hieher gehörige Thaten und Institute, die aller Nationen Achtung und Nachfolge verdienen. Auch Herr Hofrath Baldinger, mein des besten Danks würdiger Lehrer und Gönner hielt, als er noch in Jena lehrte, einige Zeit solche populäre Vorlesungen über Tissots Anleitung für den gemeinen Mann. Das Beyspiel dieser edlen Freunde der Kunst und der Menschheit hat auch mich zu dem Entschluß vermocht, daß ich, wenn Gott mir Leben, Gesundheit und Ruhe schenkt, meine verehrungswürdigen Vorgesetzten es genehmigen, und ich mit den medizinischen Vorurtheilen meiner hiesigen Landsleute bekannter geworden bin, in dem hiesigen Schulmeisterseminarium einen schicklichen Unterricht in der Volksarzneikunde geben werde. Freilich wird mein Unterricht immer mehr negative, als positive Wahrheiten enthalten müssen, allein es ist schon viel gewonnen, wenn der Schulmeister auf dem Land nur weiß, was zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit unterlassen

werden

werden muß — Vorurtheile zu verscheuchen oder auszurotten, deren Ausübung gefährlich und schädlich ist, ist oft heilsamer, als Rathschläge zu thätiger Hülfe zu wissen, die so oft mißverstanden oder falsch angewendet werden. Zu dieser so heilsamen Aufklärung der Laien in unserer Kunst gehört auch noch folgendes: Mit dem vollkommensten Beyfall will ich hier noch anführen, daß der berühmte Herr Hofrath und Professor D. Loder zu Jena seit Ostern für die Liebhaber der Anthropologie (und dies sollen freilich alle Menschen seyn, die auf den Namen eines Gelehrten Anspruch machen wollen) ein Kollegium über die Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers liest. Se. Durchl. der Herr Herzog von Sachsen-Weimar hat ihm darzu mit seiner schon gerühmten Theilnehmung an alle dem, was dem Wohl der Menschheit nützlich seyn kann, den Gebrauch eines Zimmers auf dem dasigen Herrschaftlichen Schloß erlaubt. Allerdings ist die Kenntniß von der Lage und Beschaffenheit der Theile des menschlichen Körpers und von ihrem Nutzen, zur Aufklärung in der Beurtheilung der Aerzte und ihrem Rathe und Verordnungen höchstnützlich, und wer den menschlichen Körper und seine Gesetze kennt, der wird die Widersinnigkeit mancher Vorurtheile deutlich einsehen, den Forderungen der Kunst ein offenes Ohr leihen, und auch im Stand seyn, seine unwissenden oder vorurtheilvollen Mitbrüder zu belehren und aufzuklären. Der Herr Hofrath Loder macht seine anthropologischen Vorlesungen noch nützlicher und practischer, indem er auch die merkwürdigsten Krankheiten und Gebrechen der seinen Zuhörern beschriebenen Theile erläutern, einen Begrif von den wichtigsten Operationen geben, die Hülfe bey der natürlichen Geburt beschreiben, und practische Anleitung zur gerichtlichen Arzneigelahrheit geben will. Wirklich, wer diesen Unterricht gehörig gefaßt hat, der ist der Mann, welcher den Arzt zu schätzen, und seiner Ausübung

bung der Kunst die Bahn zu ebnen vermag. Medizinische practische Vorschriften zur Kenntniß und Kur dieser und jener innerlichen Krankheiten will er nicht ertheilen, weil er glaubt, daß man durch populären Unterricht in der Heilkunde die Pfuscherey und die Quacksalberey begünstigt — er hat recht, aber die Quacksalber auszurotten, ist so ohnmöglich, als die Blatterausrottung. Beyder Tücke muß man kennen lehren, und sie unschädlich zu machen suchen.

63) Die vortrefliche Veranstaltung des über mein Lob erhabenen Herrn Statthalters zu Erfurt, des edlen und weisen Freyherrn von Dalberg, daß der dasige Lehrer der Entbindungskunst Herr Professor Weisenborn verheiratheten Frauenzimmern über ein regelmäßiges und gewissenhaftes Verhalten gegen sich selbst und ihre Kinder, sowohl während der Schwangerschaft als in und nach dem Kindbett diätetisch-medizinische Vorlesungen hält, die zur Ehre Erfurts vielen Beyfall finden und fleißig besucht werden.

64) Zufolge eines Kaiserl. Hofdecrets, das den 21sten Weinmonats 1783 gegeben, aber erst am dritten Jenner dieses Jahrs bekannt gemacht worden, ist zur Verbesserung des chirurgischen Studiums und Veranstaltung practischer Kollegien in dem Königreich Böhmen verordnet worden, 1) daß die Landwundärzte practischen Unterricht im Betreff der allgemeinen innerlichen Krankheiten sich beylegen sollen, um an Orten, wo kein Medikus ist, innerliche Kuren vornehmen zu können, 2) keinem Wundarzt nachzulassen, die freye Praxis zu treiben, oder sich in einem Ort seßhaft zu machen, wenn er nicht vorher vorschriftsmäßig geprüft und fähig befunden worden. 3) Das chirurgische Studium sey eben so ein freyes Studium wie das medizinische, und Chirurgen, welche sowohl in Ansehung der Theorie als Pra-

xis

ris mit Beyfall bestanden, sollen als Doctores Chirurgiae graduirt werden, und in der Fakultät, in allen Konsilien und öffentlichen Versammlungen, mit den Aerzten gleichen Rang haben, und die Vorrechte der auf erbländischen Universitäten graduirten Doktoren überall gleich geniessen.

65) Se. Majestät der Kaiser haben neuerlich verboten, daß erwachsene Personen bey Kindern unter fünf Jahren schlafen sollen. Die Gefahr, daß junge Kinder im Schlaf von den bey ihnen in einem Bette schlafenden Erwachsenen erdrückt werden, hat diesen landesherrlichen Befehl veranlaßt und verursacht.

Allerdings verliert eine grosse Anzahl Kinder durch das Schlafen bey Erwachsenen das Leben: ein Aberglaube unterm Volk, als sey das Kind vor der Taufe noch in der Gewalt des Teufels und seiner Diener, macht, daß die Mütter ihr Kind, anstatt es in ein eignes Bettchen oder in die Wiege zu legen, zu sich ins Bette nehmen, wie leicht kann alsdenn die ermattete Mutter in tiefen Schlaf fallen, und durch die Last ihres eignen Körpers oder auch mit der Bettdecke das Kind ersticken. Auch nachher verursacht der Hang zur Bequemlichkeit, daß unwissende oder unsorgsame Mütter oder Ammen, um beym Stillen der Kinder nicht allzeit aus dem Bette aufstehen zu müssen, dieselben zu sich ins Bette nehmen, und sie im Schlaf unversehens erdrücken oder ersticken. Die Anzahl auf diese Art erstickter und erdrückter Kinder ist grösser, als man sie befürchten sollte. Zufolge der londner Todtenlisten in den Jahren 1700. bis 1758. sind 3759 Kinder auf diese Art erdrückt oder erstickt worden, warlich ein wichtiger Verlust für die Bevölkerung, das ist für die Menschheit! doch ist es merkwürdig, daß in den letzten acht Jahren, nehmlich von

1750-

1750=58, vermuthlich, weil die Gefahr bekannter geworden, und man mehr Fürsorge zu deren Abwendung vorgekehrt hat, von der obigen grossen Zahl nur 430 Kinder auf diese Art umgekommen sind. In Schweden berechnete Schulz, daß jährlich wenigstens 650 Kinder erdrückt würden (siehe Intraedes-tal om Barns S Kötsel. i gemen etc. af. Schulz. Stokholm 1760) Schon vor Alters und in verschiedenen Staaten hat man dieser Gefahr durch Strafgesetze zu begegnen gesucht. Die Kirche setzte eine dreytägige Kirchenbusse, das Preußische Landrecht die Verweisung auf dieses Vergehen der Mutter und Säugammen. Die Regierung zu Florenz hat den Befehl gegeben, daß bey Strafe der Verbannung weder Mutter noch Amme ein Kind neben sich ins Bette legen solle, es liege denn in einem Gehäuse (Arcuccio). Der arbeitsame Herr Doktor Krünitz und der menschenfreundliche Herr Hofrath Frank haben dies einfache Vorbeugungsmittel, das seinem Entzweck so gemäß ist, empfohlen, beschrieben und abzeichnen lassen, jener in seiner ökonomischen Encyclopädie Theil II. S. 386. Theil XI. S. 338. und dieser in seinem System der med. Polizey B. II. S. 209. 210.

Die Kaiserl. Verordnung erstreckt sich, wenn ich recht berichtet bin, bis auf das fünfjährige Kindesalter; bey einem zwey- oder dreyjährigen Kind ist zwar diese Gefahr erstickt oder erdrückt zu werden so groß, als bey jüngern Kindern; doch ist überhaupt das Beysammenschlafen aller Kinder mit alten Personen der Gesundheit der Kinder schädlich, ja oft tödtlich; weil der Schlaf der Kinder bey alten Leuten das Kind abzehrt und oft frühzeitig ins Grab stürzt; allein wie oft werden arme Eltern in Verlegenheit seyn, für ihre Kinder und für sich Bettstellen aufzufinden? ein Gesetz ohne Beystand oder Hülfe es beobachten zu kön-

können, kostet den armen Unterthanen oft herzliche Thränen, oder es wird nicht gehalten!!

66) Auch zu Angers in Frankreich ist am 28sten November 1783. eine Schule der Wundarzneykunst eröfnet worden, welche die dortigen Wundärzte errichtet haben. Herr Bretault hielt bey ihrer Eröfnung eine kurze Rede, worinn er nach einer kurzen Erzählung der Fortschritte und der Umwandelungen der Wundarzneykunst von der Verbindlichkeit handelte, die Handanlegungen, vermittelst einer weisen Theorie und einer genauen Kenntniß des menschlichen Körpers, zu dem höchsten Grad der Gewißheit und Sicherheit zu bringen.

67) Die französischen Erfahrungen von dem Nuzzen der Electrizität auch gegen die Zuckungen der Kinder beym Zahnen, haben zu einer neuen Anstalt für das Beste der Menschheit Gelegenheit gegeben. Die traurige Erfahrung, daß das Zahnen so unzählige Kinder tödet, und die glücklichen Versuche mit der Electrizität gegen die Zuckungen von Zahnen haben des Herrn Grafen Vergennes Aufmerksamkeit erregt. Es sind Kommissarien ernennt worden, den electrischen Operationen bey an Zuckungen vom Zahnen kranken Kindern beyzuwohnen, und Herr Abbé Sans hat aus dieser Ursache folgende Nachricht an die Eltern bekannt gemacht: „Die Regierung hat bey den Herren Pfarrern an der Unserer lieben Frauen-Kirche, und an der heiligen Ludwigskirche zu Versailles ein gewisses und sicheres electrisches Hülfsmittel veranstalten lassen, womit selbst die Mutter oder die Amme einen Anfall der Zuckungen von Zahnen oder Würmern alsbald stillen und heilen kann, man braucht das Kind nur auf dem Schooß zu legen, und das Mittel wirkt ohne Gefahr, ohne den geringsten Schmerzen und ohne alle innerliche Mittel. Der heftigste Anfall, der im Stand ist das Kind zu ersticken,

oder es für sein ganzes Leben zum Krüppel zu machen, wird durch dies Mittel in kurzer Zeit völlig gehoben; dies Mittel hilft auch bey andern Zuckungen erwachsener Personen beyderley Geschlechts. Man muß die Kinder während des Anfalls zu den obengenannten Herrn Pfarrern bringen, oder noch besser in das electrische Kabinet des Herrn Abbé Sans, das in der Monbaurrousstraße zu Versailles unter der Aufsicht der Regierung und des Groß-Allmosen-Pflegers errichtet ist. Die Hülfsleistung geschieht ohne Entgeld.

68) Der König von Frankreich hat den 12ten Junius 1783 befohlen, daß die beym Wegmessen des Salzes und Aufschütten auf die Salzböden und Salzniederlagen gebräuchlichen kupfernen Geräthschaften und Gemäße abgeschaft und durch andere von überfirnißten Eisen ersetzt werden sollen.

Eine Verordnung, die nöthig und heilsam ist, und fast in ganz Deutschland vernachläßiget wird: ich selbst habe Salzgemäße gesehen, deren Boden und Seitenwände mit grünen und also durch Grünspan giftig gemachten Salzkristallen fast ganz überzogen war, und doch maß der Rathsmarktmeister damit das Salz an seine kaufenden Mitbürger weg. Allein dies ist nicht der einzige Weg, wie das Salz kupfericht und folglich der Gesundheit gefährlich werden kann. Die Salzsohle wird meist in kupfernen Pfannen gesoden, in welchen sich, bey Mangel der Reinlichkeit, Grünspan ansetzt, wodurch es also leicht geschehen kann, daß sich dem Salz Kupfertheilchen einverleiben, deren Genuß in die Länge schädlich werden kann. Herr Hofrath und Professor Frank bemerkt dies im III. B. seines Systems d. med. Polizey S. 329. Die weiße Farbe des Salzes ist kein Beweiß, daß kein Kupfer darinn enthalten sey, denn Ploucquet hat bewiesen, daß

daß auch in einem schneeweißen Körper Kupfertheilchen vorhanden seyn können.

69) Se. Majestät unser großer Kaiser haben zu Beförderung der bevölkernden Ehen verordnet, daß alle Neuverehlichte in den beyden ersten Jahren ihrer Ehe von allen Steuern und Abgaben gänzlich frey seyn sollen, und die Unvermögenden können zur Betreibung ihrer Gewerbe und Handthierungen von ihren Obrigkeiten verhältnißmäßige Vorschüsse erhalten, die sie erst nach zehn Jahren wieder abzubezahlen brauchen.

Die Kirchenlisten lehren, daß fast jedes Jahr durch ganz Deutschland der Trauungen und folglich der Ehen weniger werden, man leitet die Quelle der Verminderung des Heirathens aus dem Luxus der Seele und des Körpers her. Ich zweifle, ob etwas besseres zur Einsicht des Nachtheils, den der Staat vom weltlichen Cölibatleben empfindet und zur Beförderung der Ehen gesagt werden kann, als was Frank im ersten Band seines schon oft angeführten Systems darüber gesagt hat. Der erhabene und scharfsinnige Kaiser der Deutschen zeigt den Fürsten durch die oben angeführte Verordnung, die Nothwendigkeit, den ehelichen Stand zu befördern, und ich hoffe, daß seinem ersten Schritt zum Vortheil der Ehen mehrere folgen, und daß die Fürsten Deutschlands diesem ihren großen und von ihnen so geschätzten Vorgänger nachfolgen werden. Die Errichtungen der Heirathskassen, welche man zur Erleichterung der Ehen vorgeschlagen hat, sind wirklich in vielen Ländern unausführbar — aber jeder Staat könnte den Reichsstädten und der Schweiz nachahmen, und zu gewissen Stellen und Aemtern nur allein Verehlichten den Weg öfnen — unbeweibte Pfarrers, Amtleute, Konsistorialen, Aerzte, Wundär-

ärzte, Schulmeister u. s. w. dürfte der Staat nicht dulten. Mich dünkt, unter dem gemeinen Mann nehmen die Ehen eben nicht ab, aber mehr unter dem Mittelstand; Die Ursache ist leicht einzusehen, der Secretär will seine Frau gern so halten und so putzen, und seine Frau will sich so betragen und so schmücken, wie die Frau des Raths und des Präsidenten, und so gehts in allen Ständen, selten entspricht die Einnahme diesen luxuriösen Wünschen, und hierin liegt der Grund der so vielen unbeweibten Diener im Staat. Ist der Staat aber nicht zu nachsichtig, macht er sich nicht selbst arm, wenn der diesem Hagestolziat des Luxus nachsieht?

70) Eine Gesellschaft zu Paris hat zu Verfertigung einer neuen Art von Küchengeräth, welches die Speisen vor dem Grünspan bewahren soll, unter der Direction des Herrn Salabery eine Fabrike errichtet. Dieses Küchengeräth ist inwendig von Eisen und außen von Kupfer. Das Kupfer dient darzu, die Wirkung des Feuers auf das Eisen zu schwächen, und kömmt den unangenehmen Anbrennen der Speisen in eisernen Kasterollen zuvor. Das inwendige Eisen verhütet das Entstehen des Grünspans und die Vermengung der Speisen mit diesem Metall, aus welchem jenes Gift entsteht. Diese Metalle sind so miteinander vereiniget, daß sie nur ein Ganzes auszumachen scheinen, wo aber jedes seine Natur behält; die verschiedenen Präparationen, welche nöthig sind, um sie zu vereinigen, sind eben so viele Mittel, den Einfluß auf die Speisen zu verhindern. Der König hat das Privilegium zu diesem neuen Küchengeräth erst nach zweyjährigen wiederhohlten Prüfungen einer Kommißion von der Akademie der Wissenschaften, der Königl. Societät der Aerzte und der Polizey bewilliget. Die Abgeordneten versichern 1) daß das heftigste Feuer das Kupfer nicht von dem Eisen trennen könne;

2) daß

2) daß, weil das Feuer nicht ehe auf das Eisen wirken kann, bis es das Kupfer durchdrungen, die Speisen in diesen Gefäßen weder verbrennen noch anbrennen können; 3) daß dergleichen Kasterollen der Gefahr durch Grünspan vergiftet zu werden, völlig vorbeugen. Die Handarbeit, welche bey der Verfertigung erforderlich ist, macht, daß dies Geräth um einen Viertheil theurer ist als das blos kupferne, doch wird diese Vertheurung durch die größere Dauerhaftigkeit ersetzt.

Für Haußhaltungen, deren Einkünfte es erlauben, auf die Erhöhung des Preißes dieses Geschirrs keine Rücksicht zu nehmen, sind solche Küchengeräthe immer eine wichtige Erfindung, denn man kann in ihnen ohne alle Gefahr für die Gesundheit alle Speisen kochen; freylich hat das inwendige Eisen die Unbequemlichkeit, daß es durch jede Nässe, sogar in bloßer feuchter Luft, leicht Rostflecken bekömmt, die aber durch Sorgfalt und Reinlichkeit verhütet werden können, aber die Eigenschaft, daß es gewissen, zumal säuerlichen Speisen, weil die sauren Dinge das Eisen in etwas auflösen, einen zusammenziehenden herben Vitriolgeschmack mittheilt, und daß es einigen Speisen ihre natürliche weiße, grünliche, röthliche Farbe benimmt und sie schwärzlich macht, möchte ihrer Einführung auch in solchen Haushaltungen, wo ihre Theuerung nicht in Betracht gezogen zu werden braucht, doch sehr entgegen stehen und Vorwürfe zuziehen. In jedem Fall ist durch diese Erfindung die Verzinnung der kupfernen Gefäße noch nicht aufgehoben worden, denn ihre Theuerung macht, daß sie nie populär werden können, und ihr Angrif gewisser Speisen, ob er gleich der Gesundheit nicht schädlich ist, macht sie doch dem feinen Geschmack und der Reinlichkeit, eckel und zuwider. Die Riemannschen

und

und Bindheimischen Versuche, kupferne Geschirre statt der Verzinnung zu emailliren oder zu lakiren, sind allerdings aller Aufmerksamkeit werth, und können von klugen Hauswirthen und geschickten Künstlern schon jetzt bey verschiedenen Geschirren genutzt werden; allein zur allgemeinen Einführung statt der Verzinnung sind sie noch nicht qualifizirt. Leider kann noch immer ein Staat, der den langsamen Vergiftungen durch kupferne, meßingene und schlecht verzinnte Geschirre vorbeugen will, nichts anders thun, als die Verzinnung kupferner und meßingener Geschirre so unschädlich und sicher als möglich zu verordnen, und genau über die Erfüllung seiner desfalls gegebnen Gesetze zu wachen.

71) Ein gewisser Herr Albert aus Paris hat am Quai d'Orcay ein großes öffentliches Badehaus angelegt, und darinn sowohl gewöhnliche Bäder zur Reinlichkeit, als auch mineralische Bäder, rußische Dampfbäder, Touchebäder, feuchte und trockene Rauchbäder, kurz, alle nur mögliche natürliche und künstliche Bäder zu vereinigen gesucht. Herr Albert hat die neuesten Erfahrungen über die Natur und Bestandtheile der Mineralbäder genutzt, und macht alle künstliche Mischungen unter der Aufsicht eines Arztes, um dadurch die nehmlichen Wirkungen, welche die natürlichen haben, hervorzubringen, so daß also seine Badeanstalt alle Reisen nach entfernten Bädern und die dazu nöthigen Kosten und dabey unvermeidlichen Unbequemlichkeiten unnöthig machen soll. Die medizinische Fakultät hat seine Anlage mit vielen Lobsprüchen bekrönt. Man kann den Nutzen seiner Bäder sehr wohlfeil genießen: auch hat der Stifter zwey geräumige Badesäle mit allen Nothwendigkeiten versehen, und für Arme bestimmt, worinn ihnen völlig frey alle medizinische Hülfe geleistet wird.

Ob

Ob bey diesen Bädern auch die Zerstreuungen und Befreyung von allen häuslichen Verdrüßlichkeiten, die so oft mehr hilft, als der Gebrauch des Bades, statt findet? der Nutzen, welchen durch Bewegung und Rütteln des Körpers, die Reise des Kranken nach dem Badort hat, geht bey dieser Anstalt verlohren, und dies ist wirklich kein unbeträchtlicher Verlust.

72) Der weise Senat von Venedig hat fünf Klöster aufgehoben, und die Einkünfte derselben den vier vornehmsten Spitälern daselbst bestimmt; drey von diesen Spitälern sind für Waisenkinder, abgelebte Leute, Kranke und Unheilbare, und das vierte für Findelkinder bestimmt. Eben so hat

73) Der Herzog von Modena einen Zwölftheil der zu den 48496 Messen, die in dem Fürstenthum Coreggio jährlich zu lesen waren, bestimmten Summe eingezogen, und verwendet solche jetzt zu Unterstützung Kranker und Dürftiger.

74) Vermittelst eines Hofdecrets haben Se. Majestät der Kaiser befohlen, daß in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer sonst eine öffentliche weibliche Erziehung statt findet, die Tragung der Schnürbrüste, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, sogleich untersagt werden soll. Auch die Baffons oder kleinen Reifröcke sollen durch Entehrung derselben abgeschaft werden, denn in Zukunft sollen die Weibsleute aus den Zuchthäusern bey den Gassenkehren dergleichen anziehen und tragen.

Der Schaden und der nachtheilige Einfluß, den gewisse Kleidungsstücke auf die Gesundheit haben, ist bekannt, zumal verdienen die Schnürbrüste eine gänzliche Verweisung aus dem langen Verzeichniß der weiblichen Kleidungsstücke. Denn Theorie und Er-

fahrung hat ihre Schädlichkeit bewiesen: sie machen eine platte ungestalte Brust, beengen und schwächen die Lungen, verdrücken die bey Kindern noch weichen Knochen der Brust und des Rückgrads, verbiegen die Ribben, sind Schuld an den erhöhten Schultern und Verwachsungen des Rückgrads, und verursachen eine Anlage zur Bleichsucht, Schwindsucht, Bluthusten ꝛc. Des jungen Mädchens wachsender Busen wird durch die Schnürbrust zusammengedrückt, in seinem Wachsthum gehindert, seine Gefäße werden zerquetscht, die Ausbildung der Warzen gehindert, und das Mädchen leidet alsdenn als Frau im Wochenbette die heftigsten Schmerzen beym Saugen, oder muß wegen dieser Verwahrlosung das Selbststillen aufgeben. Oft entstehen aus dieser heftigen Zusammenpressung des Busens durch die Schnürbrust Scirrhen, und endlich der Krebs. Auch die Eingeweide des Unterleibes leiden durch eine Schnürbrust, sie preßt den Magen, die Gedärme, die Leber und die Milz zusammen, stöhrt diese Werkzeuge in ihren zum Leben so nöthigen Verrichtungen, hindert die Bewegung des Zwergfells, hemmt den Umlauf des Bluts im Unterleib, und ist die Quelle einer großen Anzahl von Krankheiten im künftigen Leben der Kinder. Es ist bekannt, daß zu einer glücklichen und leichten Geburtsarbeit ein weites Becken vorzüglich erfordert wird, die Schnürbrüste drücken aber meistentheils auch das Becken zusammen, hemmen bey dem Wachsthum des übrigen Körpers dessen Erweiterung, und werden dadurch Ursache zu gefährlichen und oft tödlichen Entbindungen; warlich eine große wichtige Reihe von Uebeln, welche alle von den Schnürbrüsten erzeugt werden, die von unverständiger Verschönerungssucht so sehr geliebt und geehrt werden, daß es fast nöthig ist, daß die landesherrliche Gewalt Eingriffe

in

in die natürliche Freyheit ihrer Unterthanen thut, die durch Vorspiegelungen der Eitelkeit und der Mode geblendet die Warnungen ihrer Mitbrüder, der Aerzte, verlachen oder vernachläßigen. Das obige Edict gegen die Schnürbrüste verweißt sie nur aus den öffentlichen Erziehungsanstalten, und hier hat allerdings der Landesherr Macht, über den Anzug der Zöglinge zu verordnen — aber sollte der Hochmuth nicht selbst in dieser landesväterlichen Verordnung eine Ursache finden, die Schnürbrüste beyzubehalten? da sie nun gleichsam ein Zeichen geworden sind, daß jedes Mädchen in einer Schnürbrust nicht auf öffentliche Kosten, sondern auf Rechnung ihres reichen Vaters oder reichen Familie erzogen wird? wird der dumme Hochmuth nun nicht selbst den Panzer der Schnürbrust als Kennzeichen und Schmuck der Freyheit und des Reichthums ansehen, und jetzt aus Stolz seine Tochter in eine Schnürbrust einketten, wie er es ehemals aus irriger Verschönerungssucht oder aus Mode that? Die Damen in Schnürbrüsten vom Hof, von Gallatägen verbannt, würden mehr abschrecken.

75) Das Findelhaus zu Wien, dessen Verwaltung ehemals so nachläßig geschah, daß man in einem Durchschnitt von 10 Jahren von 11 bis 1200 jährlich eingebrachten Kindern am Ende jedes Jahrs nur noch 120 als lebendig zählen konnte, hat nun unter der Obhut des erhabensten Menschenfreundes, unsers großen Kaisers, eine wichtige vortrefliche Umwandlung erfahren. Es ist aus einem der alten Waisenhäuser ein Findelhaus gebaut worden, wo die Kinder armer Eltern ohnentgeldlich, diejenigen aber, deren Eltern einiges Vermögen haben, gegen eine mäßige Bezahlung aufgenommen werden. Die Bezahlung bey Aufname eines Findlings ist entweder die ganze Taxe von 24 Gulden, oder die

halbe von 12 Gulden. Diejenigen, welche die ganze oder halbe Taxe bezahlen, werden weder um den Stand noch um den Namen der Eltern des Kindes befragt, doch wird, um die Wiedererkenntniß der Kinder zu erleichtern, der Tag, wo das Kind überbracht worden, samt dessen Taufnahmen genau protokollirt, und dem Ueberbringer ein sogenannter Ausschnittzettel, worauf der Name des Kindes, die Nummer des Protokolls, der Tag der Uebergabe und der Ertrag des Geldes bemerkt ist, übergeben. Bey der Zurücknahme des Kindes werden die Unkosten bey dessen Erziehung wieder ersetzt. Die in das Findelhaus gebrachten Kinder werden sogleich auf das Land in die Kost gegeben und sämtlich an der Brust erzogen. Nur die kranken oder vielleicht angesteckten Kinder werden bis zu ihrer Wiederherstellung im Hause behalten. Zur Stillung und Pflege dieser Kinder werden so viele Säugammen als nöthig, angenommen. Wegen der auf das Land zur Stillung und in die Kost zu gebenden Kinder wird in allen einige Meilen um Wien liegenden Ortschaften von den Kanzeln verkündiget, daß man die Kinder dahin in die Kost zu geben Willens ist. Diejenigen Weiber, die alsdenn dergleichen Kinder in Verpflegung übernehmen wollen, melden sich bey der Findelhausdirection, die ihnen, wenn sie selbige gesund findet, die Kinder übergiebt; jedes Kind erhält die nöthige Wäsche und Kleider, für ein Säugkind wird, bis es das erste Jahr erreicht, monatlich drittehalb Gulden, und hernach vom 1sten bis ins 10te Jahr monatlich 2 Gulden, und vom 10ten bis ins 15te, weil es alsdenn zur häuslichen Wirthschaft genuzt werden kann, nur monatlich 1 Gulden bezahlt. Die Kinder müssen dagegen gut und reinlich und nach den allgemeinen Landesordnungen christlich erzogen werden; wenn ein solches Kind erkranket, müssen sich die Pflegeeltern an denjenigen Wundarzt wenden, der die Besor-

gung

gung der Pflegekinder des Orts auf sich hat, der dann entweder die Heilung selbst übernehmen, oder das Kind in das Findelhaus zu bringen verordnen wird. Wenn ein solches Kind schleunig stirbt: so muß es gleich dem Pfarrer gemeldet werden, ist das Kind noch kein volles Jahr bey seinen Pflegeeltern gewesen, so müssen sie alsdenn Kleidung und Wäsche wieder zurückgeben. Der Pfarrer jeder Gemeinde soll die Pflegeeltern öfters zu ihrer Schuldigkeit ermahnen, die Kinder zuweilen besuchen, und an ihrem Wohl Antheil nehmen. Von Seiten des Findelhauses ist ein beständiger Visitator bestellt, welcher zugleich einige Kenntnis von den Kinderkrankheiten haben muß, der im Namen des Findelhauses oft nachsehen wird, wie die Kinder besorgt und behandelt werden. Denjenigen Pflegeeltern, die zufolge des Berichts vom Visitator ihre Kinder beständig genau und gut besorgen, wird über das monatliche Kostgeld für jedes Kind auch auf Kleidung alle halbe Jahr ein Beytrag von 2 Gulden gegeben. Wer aber diese Kinder auf irgend eine Art vernachläßigt, der wird nach Wichtigkeit der Umstände zur Verantwortung gezogen werden. Nach dem 15ten Jahr steht dem Findelkind frey, entweder ferner bey seinen Pflegeeltern zu bleiben, oder als eine völlig freye Person in andere Dienste zu treten.

76) Ein edler Menschenfreund zu München, dessen Name mir nicht bekannt geworden ist; hat um den Vorwand, der zu dem Rettungsgeschäfte vom Scheintod z. E. der Ertrunkenen, Erstickten ꝛc. mangelnden Geräthschaften unmöglich zu machen, vier zu diesem Behuf eingerichtete Nothkisten mit allen erforderlichen Werkzeugen verfertigen lassen, und solche nebst einem Anleitungsbuch vier dortigen Wundärzten nicht nur ausgetheilt, sondern auch den Ersatz aller bey jedem Versuch, er gelinge oder nicht, aufgelaufenen Unkosten und noch eine besondere Belohnung am Geld versprochen.

War-

Warlich dieser edle Mann that einzeln mehr, als oft ganze Staaten thun! wie viel sind der Städte in ganz Deutschland, wo solche Nothkisten auf öffentliche Kosten angeschaft, und zum Beystand bey der Lebensrettung eines auf irgend eine Art verunglückten Menschen vorräthig sind?

77) Auch ist zu München das schnelle Fahren und Reuten durch eine geschärfte Verordnung vom 16ten Jenner 1784 untersagt worden.

Ein löbliches Verbot; Furcht und Schrecken sind die gewöhnlichsten und noch am wenigsten schädlichen Folgen, die ein schnelles Fahren oder Reuten, das wohl nie eine andere Ursache haben kann, als jugendlichen Muthwillen oder unbesonnenen Stolz, nach sich zieht; aber wie oft ist es dem erschrockenen oder in Furcht gesetzten ohnmöglich, in der nöthigen Eile auszuweichen, und einer Todesgefahr zu entgehen? und wie oft lehrt die Erfahrung, daß Kinder, alte schwächliche, oder schwer belastete Leute überfahren oder überritten werden, und wo nicht tödlich, doch schmerzhaft und kostspielig verwundet werden? und das alles, weil der nachgiebige Staat einigen seiner unbesonnenen Bürger keinen Zaum anlegt!

78) Da den 28sten Jenner ein toller Hund alle Straßen von München durchstreifte, über dreyzehn Menschen und noch weit mehr Hunde biß; so sind unter dem 28sten und 29sten Februar 1784 zwey Verordnungen bekannt gemacht worden, wodurch das Herauslassen der Hunde auf die Straße auf gewisse Zeit untersagt und befohlen wurde, alle von einem wüthenden Hund gebissene Hunde dem Abdecker zu übergeben, die gebissenen Menschen aber dem Oberrichteramt anzuzeigen.

Diese

Diese Verordnungen sind lobenswürdig; aber zur Warnung für Anhänglichkeit an Wunderglauben muß ich hier den traurigen Verfolg von dieser Münchner Geschichte anführen: die gebissenen Personen mußten sich auf dem Rathhause versammlen, und da wurde ihnen, Kraft der schon vorhin auf dergleichen Fälle erhaltenen Vollmacht, vom Viceoberjägermeisteramt, im Namen des Abts von St. Hubert, der heilige Segen ertheilt, vermöge dessen, der durch den Biß des wüthenden Hundes eingedrungene Gift befehliget wird, 40 Tage lang keine böse Anfälle zu äußern; während welcher Zeit die Verwundeten nach St. Hubert im Ardennerwald gebracht werden sollten, wo ihnen alsdenn durch das Aufbrennen des goldenen Schlüssels, in einer neuntägigen Kur, vollkommen wieder geholfen werden sollte. Und nun die Folge des Bisses und des Banns: drey von diesen gebissenen und eingesegneten Unglücklichen starben schon unterweges an der Wasserscheu, und gewiß werden auch die übrigen, wo das Gift wirklich in die Wunde gedrungen und nicht durch das Blut wieder ausgespühlt worden ist, wenn ihnen anders nicht noch zeitige ärztliche Hülfe geleistet wurde, ein Opfer der Hundswuth und des trägen Wunderglaubens geworden seyn.

79) Zu Wien sind schon 1783 die Apothekerprivilegien gänzlich aufgehoben worden, und jeder, der vorher im Examen gut bestanden ist, kann nun da ohne alle Abgaben eine Apotheke errichten, doch stehen alle Apotheken unter der Aufsicht der medizinischen Fakultät, welche sie jährlich visitiren soll.

80) Zu Regenspurg ist neulich sämtlichen Einwohnern anbefohlen worden, allen ihren Hunden Maulkörbe anzubinden; Hunde, die ohne Maulkörbe auf der

Gasse

Gasse angetroffen werden, sollen ohne Unterschied todgeschlagen werden.

81) Auch ist zu Bamberg, zufolge einer Verordnung vom 28sten Jenner 1784, den Fleischern bey fünf Thaler Strafe geboten worden, keinen Hund mit in die Fleischbänke zu nehmen, und jedem Hund, den sie frey lassen, einen ledernen Maulkorb anzulegen. Alle Hunde, welche des Nachts auf den Straßen getroffen werden, und durch ihr Heulen und Bellen kranken und ruhenden Personen oft sehr beschwerlich fallen, sollen auf der Stelle erschlagen und der Eigenthümer angehalten werden, vor jeden Hund einen Thaler zu bezahlen.

82) Wieder ein rühmliches Beyspiel von der Thätigkeit eines rechtschaffenen Mannes fürs Beste seiner Mitbrüder: zu Speyer hat Herr Nagel, Kammerdiener des dortigen Domscholasters, es durch Vorstellungen und Ueberredungen, die gewiß, weil sie fremde Herzen verbrüderten, aus dem Herzen gekommen waren, dahin gebracht, daß das dort für die Bedienten der Domherren eingeführte Angeld, das bisher jährlich verschmaußt wurde, zu einem Krankenhaus für Domherrenbediente verwendet wird. Das Domkapitel schenkte zu dieser Anstalt ein kleines Häuschen, dieses wurde mit einem zweyten Stock vermehrt, worinn vier Zimmer für Kranke eingerichtet wurden. Jedes Zimmer hat sein gutes Bette mit Vorhängen, und alles was zur Wartung eines Kranken gehört, die Aderlaßbinde nicht einmal ausgenommen: alles wird so reinlich als möglich gehalten, und das Abgängige immer wieder durch neues ersetzt. Ein geräumiger öder Platz vor dem Haus wurde mit vieler Mühe zu einem Garten umgeschaffen, um den Kranken bey zurückkehrender Gesundheit angenehme Aussicht und frische Luft zu verschaffen. Der Krankenwärter bewohnt das untere Haus unentgeldlich. Wenn ein Bedienter

erkrankt, so wird er in einer Sänfte, welche dem Krankenhaus eigenthümlich gehört, dahin gebracht, und auf das Beste verpflegt. Kost und Arzney besorgt der Herr, dem er dient, und die Aufwartung der Bewohner des Hauses. Herr Nagel macht es sich zur Pflicht, fleißig nachzusehen, ob der Kranke wohl gewartet und die Geräthschaften ordentlich erhalten werden. Warlich ein Institut, daß in jeder großen Stadt errichtet zu werden verdient, und dessen Nachahmung den erhabensten Männern im Staat zur Ehre gereichen würde.

83) Der Erzbischof von Florenz hat zu Gunsten der neuen Verordnung, vermöge welcher in Zukunft das Begraben in den Kirchen untersagt wird, einen Hirtenbrief herausgegeben, worinn er sich auf die Gewohnheit der Vorwelt bezieht, die Todten an, von den Wohnungen entfernten luftigen und einzig zu diesem Gebrauch gewidmeten Orten, zu begraben, er beweißt auch sehr einleuchtend, daß der eingerissene Mißbrauch, die Todten in die Kirche zu begraben, sowohl der Ehrfurcht, die wir der Gottheit schuldig sind, als auch der Gesundheit der Menschen entgegen ist.

84) Der Königl. Französische Staatsrath hat den 16ten Julius 1784 ein Edict zur Vorbeugung ansteckender Viehkrankheiten und besonders des Rotzes bekannt gemacht: dies Edict besteht aus 14 Artickeln. Der erste Artickel befiehlt, daß Jedermann, wes Standes und Würden er auch sey, der Pferde oder andere Thiere hat, die mit dem Rotz oder mit irgend einer andern ansteckenden Krankheit befallen sind, oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, z. B. des Karfunkels, der Raude, der Pocken, des Wurms und der Wuth ist bey 500 Livres Strafe verbunden, es alsobald den Stadtschultheißen, Schöppen oder Syndicis der Städte, Flecken und Kirchspielen der Residenz anzuzeigen, damit die gedachten

ten Thiere ohne Verzug in Beyseyn dieser Vorgesetzten, durch die nächsten Viehärzte, die sich zu dem Ende alsbald in die Pferd = oder Viehställe oder in die Schäfereyen begeben sollen, besichtiget und untersucht werden, und die Beschaffenheit der angezeigten Pferde oder andern Thiere eingesehen und darüber genau entschieden werde. Der zweyte enthält und betrift die Ernennung der Viehärzte. Im dritten befiehlt der König den Viehärzten, so oft als sie von den Officiers der Marechaußee, den Beysitzern, den Vorstehern der Städte und den Syndicis ersucht werden, die nöthigen Besichtigungen zu Untersuchung der verdächtigen Thiere vorzunehmen. Im vierten wird allen Hufschmidten, Schäfern und andern dergleichen Leuten verboten, ein von einer ansteckenden Krankheit befallenes Thier zu behandeln, ohne daß sie davon den Magistratspersonen oder den Syndicussen der Residenz eine Anzeige gethan; diese Gerichtspersonen sollen alsobald dem Beysitzer (sub de le gue) Nachricht davon geben, der sogleich an der Stirne des kranken Viehes ein Siegel von grünem Wachs mit der Inschrift: ein verdächtiges Thier, anbringen lassen wird, damit es alsbald an einem entfernten und abgelegenen Ort gebracht und verwahrt werde. Im fünften Artickel wird verordnet, daß die mit dem Rotz behafteten Pferde, und die andern Thiere, deren ansteckende Krankheit von den Viehärzten für unheilbar erklärt worden ist, ohne Verzug todgeschlagen, hernach geöfnet und von dem Befund ein Protokoll aufgenommen werde. Der sechste Artickel verordnet, wie mit diesen todgeschlagenen Thieren zu verfahren, und in dem siebenten wird verboten, die mit dergleichen Krankheiten behafteten Thiere an Orte zu treiben, wo sie ihre Krankheit weiter verbreiten könnten. Der achte und neunte Artickel hat die Anstellung und das Betragen solcher Personen zum Gegenstand, die dergleichen Thiere forttreiben oder todschlagen sollen. Der

eilfte

eilfte Artickel enthält, daß alle Stadtschultheißen und Schöppen in den Städten und die Syndici der Flecken gehalten sind, auf die erste Nachricht, die sie davon erhalten, den Intendenten und ihren Beysitzern von ansteckenden Krankheiten, die sich unter dem Vieh in dem Bezirk ihres Amtes zeigen, Bericht zu erstatten, bey Strafe, daß sie selbst für allen Schaden, der durch ihre Nachläßigkeit veranlaßt werden kann, stehen sollen. Die drey letzten Artickel beziehen sich auf die Aufrechthaltung dieses Edicts.

85) Zu Skara in Schweden hat der Professor Herrnquist eine Vieharzneyschule errichtet, und auf einem nahe gelegenen Gute darzu ein Viehlazareth angelegt. Verschiedene Stipendien sind zur Unterhaltung dieses Instituts angewiesen.

86) Auch zu Freyburg in Brisgau ist eine neue Vieharzneyschule unter der Aufsicht des Herrn Doktor und Prof. Ignaz Schmiederer angelegt worden.

87) In Petersburg hat die große Kaiserin ein ganz neues chirurgisches Institut angelegt, und die Errichtung dem Herrn Hofrath und Professor Mohrenheim übertrogen. Es ist zu diesem Behuf ein großes prächtiges Gebäude am Ausfluß der großen Neva errichtet worden, worin vierzig Krankenbetten zum practischen Unterricht gestiftet sind. Es sind dreyßig Pensionärs darinnen angestellt, welche die Krone unterhält. Da die jungen Leute, die sich daselbst der Wundarzneykunst widmen, meistentheils Deutsche oder von deutschen Eltern gebohren sind: so wird in diesem Institut der Unterricht in deutscher Sprache gegeben; zu diesem Unterricht sind sieben eigene Lehrer bestellt, welche die theoretische und practische Medizin, die Chirurgie, Anatomie, Physiologie, Chemie, Botanik, medizinische Materie, Phar-

Pharmacie, Hebammenkunst, die Augenkrankheiten und die Physik lehren. Ausserdem sind auch Lehrer in verschiedenen Sprachen angestellt. H. H. Mohrenheim lehrt Chirurgie, Augenkrankheiten und die Hebammenkunst. Herr Lobenwein aus Wien ist theoretischer Professor der Chirurgie. Herr Kohlreif aus Lübeck ist Lehrer der Physik. Alle Vorlesungen stehen jedem frey und offen. Dies Institut steht unter dem unmittelbaren Schutz der Monarchin.

XV.

Anzeigen in die medizinische Polizey und in die Volksarzneikunde einschlagender Schriften.

I.

Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten Kollegii medizi, und einer medizinischen Zwangordnung. Hamburg bey Bohn 1781.

Wirklich eine wichtige Schrift, deren Inhalt geprüft zu werden verdient. In Hamburg sollte nach dem Beyspiel anderer Staaten ein Kollegium medikum errichtet werden. Herr Doktor Reimarus lies diese Untersuchung drucken und die Errichtung des projectirten Kollegiums ist bis jetzt unterblieben; wie wenn diese Schrift auch auf andere Staaten einen solchen Einfluß hätte, und die Zweifler, an dem Nutzen der Heilkunde für das allgemeine Wohl der Menschheit vermehrte? die Herzen der Regenten gegen die Vorstellung menschenliebender Aerzte noch härter machte? die Spötter über unsre Kunst und ihre Räthe mit neuen Waffen verstärkte?

te? kurz, den Schaden wirklich stiftete, welchen sie bey unwissenden, oder vorurtheilvollen Nichtärzten stiften kann? Herr Reimarus muß von der Wahrheit seiner Gründe fest überzeugt, muß für medizinische Anarchie schwärmerisch eingenommen seyn, wenn er sich die Mühe nicht machen will, seine Sätze deutlicher zu erklären, seine Meinung deutlicher zu bestimmen, um den allerdings schädlichen Folgen seiner Untersuchung ꝛc. vorzubauen. Ich möchte diese Schrift nicht geschrieben haben, so wizzig, so genievoll, so auffallend und so schön sie auch geschrieben ist, schrieb mir jener unserer grösten menschenliebendsten Aerzte. Mir fielen manche Aehnlichkeiten auf, welche diese Untersuchung ꝛc. mit den Wolfenbüttelschen Fragmenten hat: auch diese schreibt man einem grossen verdienstvollen Reimarus zu, auch diese bekriegten eine fast jedem Menschen insbesondere und allen Staaten überhaupt nützliche, heilsame, glückliche Wahrheit, mit den geschliffensten, glänzendsten Waffen; gaben durch ihren unbefürchteten kühnen Angriff Gelegenheit, die unverwundbare Unbesiegbarkeit der Wahrheit zu erfahren, die sie zu Boden zu werfen oder doch zu erschüttern suchten; wir lernten dabey die siegreiche unwiderstehliche Schärfe der Waffen kennen, die zur Vertheidigung der angegriffenen Wahrheit angewendet wurden. Gewiß wenn jeder Arzt, dessen Amt ihm es zur Pflicht und Beruf macht, diese Reimarische Untersuchung prüft; so wird sie eben so gute Folgen haben, als jene so bekannten Fragmente, und ich wünsche, daß ihr gelehrter witziger Verfasser sie dieser guten Folgen wegen geschrieben haben möge, so wie der verewigte edle Leßing die Fragmente zum Sporn für den Geist der Prüfung herausgab, so wird meine Parallele treffender und genauer werden. Ich weiß nicht, woran es liegt, daß bisher noch so wenige Prüfungen der Reimarischen Gründe für die Unnöthigkeit und Unnützlichkeit eines medizinischen

schen Kollegiums öffentlich bekannt gemacht worden sind; so seicht und schwach sind diese Gründe doch nicht, daß sie Verachtung oder Verspottung verdienten, vielleicht daß die meisten Aerzte die Reimarische Schrift für Spötterey, für Ironie hielten, die keiner ernsthaften Widerlegung bedürfe; ich zweifle, ob sie selbige alsdenn im rechten Gesichtspunkt ansehen. Ganz ohne Widerlegung ist indessen diese Schrift doch nicht geblieben: ich will diejenigen nennen, die mir bekannt geworden sind. Die beste, ausführlichste, siegreichste Prüfung hat der gelehrte, erfahrne Herr Doktor J. M. Aepli im Thurgöw in dem edeln gemeinnützigen medizinischen Magazin IIter Jahrgang 1stes und 2tes Stück S. 97 134. dem Publikum mitgetheilt. Dies Magazin, welches der thätigste menschenliebende Arzt Hr. D. J. H. Rahn, uneigennützig in jeder Rücksicht, zur Unterstützung und Vervollkommung der Geneskunde herausgiebt, verdient die Ehre, diese vortrefliche sachkundige Prüfung zu enthalten — einzeln gedruckt würde sie nicht so vielen Nuzzen gestiftet haben. Auch hat der genievolle, gelehrte, grosse Arzt, der Herr Geheime Rath Hoffmann zu Münster, der die beste heilsamste Medizinalordnung entworfen und ausgeführt hat, und dessen Arbeiten in diesem Fache ihn zum competenten Richter in diesem Streit machen, in seiner Schrift vom Scharbock, von der Lustseuche 2c. nebst einer Nachricht von dem Zustand und der Verbesserung der Arzneyverfassung im Hochstift Münster. Münster 1782. Seite 74. 87. zwar kurz aber bündig die Reimarischen Einwürfe beantwortet. In dem 46sten Stück des IIIten Jahrgangs vom Frankfurter medizinischen Wochenblatt ist auch eine die Reimarischen Gründe kurz widerlegende Rezension eingerückt, und im 2ten Stück des 52sten Bandes der allgemeinen deutschen Bibliothek ist diese paradoxe Schrift auch geprüfet worden; mir scheint aber,

daß

daß dieser Rezensent den berühmten Verfasser bey Niederschreibung seiner Rezension nicht gekannt habe, sonst würde er hier und da mildere Ausdrücke gewählt haben. Ich halte es für meine Pflicht, hier eine vollständige und prüfende Rezension dieser Reimarischen Untersuchung mitzutheilen, und ich werde zu diesem Zweck alles nutzen, was in den oben genannten Widerlegungen und Rezensionen gegen die Reimarischen Sätze und Einwürfe gesagt und eingewendet worden ist. Ich habe reine und reichliche Quellen, woraus ich schöpfe, und ich hoffe von dem Herzen eines Mannes, der die Heilsamkeit und Nothwendigkeit der Blitzableiter so warm und so menschenliebend anempfahl, daß er auf seine Gegner nicht hämisch herabsehen wird.

Der gelehrte Herr Doktor Aepli zeigt in seiner Prüfung der Reimarischen Untersuchung ꝛc. daß Reimarus auf spöttischen Grund gebaut, und die meisten Gründe aus der sechsten Vorlesung über die Pflichten und Eigenschaften eines Arztes, des berühmten Edinburgischen Lehrers D. Gregory hergenommen. Ich will die Gregoryschen Sätze hier nicht anführen, und sie widerlegen, dies hat Hr. Aepli schon gethan, und ich habe jetzt bloß die Reimarische Untersuchung vor mir, in welcher die Gregoryschen Gründe ohnehin genutzt sind, so daß in der Prüfung der Reimarischen Einwürfe auch die Gregoryschen geprüft werden.

Seite 5 bestimmt Hr. D. Reimarus das Kollegium medikum, dessen Autorität, und Gemeinnützlichkeit er angreift. Er sagt, er verstehe unter einem autorisirten Kollegium medikum nicht blos eine Vereinigung und Zusammenkunft der Aerzte, um über die Hindernisse und Mittel der Gesundheit, die herrschenden Krankheiten u. d. gl. Berathschlagungen zu halten und nöthige Vorstellungen zu thun, davon der vielfache Nutzen unbezweifelt

zweifelt blieb, sondern er verstehe hier eine monopolisirte Doktorgilde, das ist eine ausschliessende Zunft, welcher nach gewissen Formalitäten, allein das Recht zukommen soll, ihren Mitbürgern in Krankheiten Rath und That mitzutheilen. Aus dieser vorausgesetzten Deklaration erhellt, daß H. R. ein Kollegium medikum, so wie es sich ein jeder sachverständiger rechtschaffener Arzt und Nichtarzt denkt, das heißt ein Kollegium, dem eigentlich derjenige Theil einer Landesregierung übertragen ist, welcher die Verwaltung der sogenannten medizinischen Polizey auf sich hat, das die Aufsicht über das allgemeine Gesundheitswohl und über die gesunde Bevölkerung des Staats führt, nicht vor unnützlich oder wohl gar schädlich hält, so daß also, wer den herrlichen Einfluß eines solchen Kollegiums auf das Wohl eines Staats gegen Herrn Reimarus vertheidigen will, einen Schatten bekämpft, eine Dunstwolke bekriegt. Das Kollegium, dessen Errichtung dieser siegreiche Streiter entgegen arbeiten wollte, und dessen Errichtung er auch verhindert hat, sollte also nichts mehr und nichts weniger seyn, als eine Kurirgilde, eine Doktorinnung, eine neue Schwester der Bartscheergilde, der Schuhmacher- oder Schneiderinnung, dessen ganzer Zweck und vollständige Obliegenheit blos darin bestehen sollte, daß Niemand, ausser wer von dieser Doktorgilde gegen die Gebühr auf- und angenommen war, das Amt eines Arztes in Hamburg verwalten sollte, durfte und konnte. Wollte man in Hamburg nun ein solches Afterkollegium medikum, eine solche unähnliche Stiefschwester der medizinischen Kollegien zu Münster, Anspach, Stuttgard, und Hildesheim u. s. w. errichten: so verdient Reimarus Dank für seinen Streit, er hat selbst für die Ehre der Arzneykunst gestritten, die man aus Eigennutz oder aus Hochmuth zu einem zünftigen Handwerk herabwürdigen wollte, und wenigstens ich rufe ihm Triumph zu, und

freue

freue mich seines heilsamen Siegs. Allein wenn das zu errichtende Kollegium medikum auch neben diesen Ausschliessungsrecht auch noch auf die öffentlichen und allgemeinen Krankheitsursachen und auf deren Wegräumung, auf die Natur der epidemischen und endemischen Krankheiten, auf die sichersten allgemeinsten Mittel dagegen, auf die Entdeckung verborgener Krankheitsursachen durch genaue zahlreiche Beobachtungen, und durch Zergliederungen krankhafter Leichname, auf die Sicherheit des allgemeinen Gesundheitswohl, und die Vermehrung und Erhaltung einer gesunden Bevölkerung, auf die Billigkeit des Arztlohns, auf die Treue der Apotheker, auf die Aechtheit und die Preise der Arzneyen, auf die Tilgung des Aberglaubens und der Vorurtheile, auf die Ausbreitung der Gesundheitsregeln, auf die Erleichterung sich medizinische Kenntnisse zu sammlen, und auf die Bildung geschickter und ächter Medizinalpersonen gehörige und thätige Obacht nehmen sollte und wollte: so that der siegreiche Reimarus der Menschheit und der Kunst mehr Schaden, als er ihr Nutzen schafte; er brachte seine Vaterstadt um ein herrliches nützliches Kleinod, eines kleinen Fleckens wegen, der leicht hätte weggewischt werden können; um einen nach seinem Aug und Sinne schief eingemauerten Stein wegzuräumen, verhinderte er den ganzen Bau, welcher dem Staat doch in so vielen andern Rücksichten, wichtige Vortheile schaffen sollte und konnte. Er hob eine Vereinigung der Aerzte auf, wovon wenigstens von mehrern Seiten, nach seinem eigenen Ausdruck der Nutzen unbezweifelt bleibt, wenn sie gleich auf einer Seite Fehler hatte, die schädlich werden konnten. Und alsdenn würde er besser gethan und gehandelt haben, wenn er sich die Mühe gegeben hätte, einen bessern, nützlichern fehlerfreyen Plan zu Errichtung eines Kollegii medizi zu entwerfen, und die Väter seiner Stadt dadurch in Stand zu setzen, den

Nutzen eines ächten Kollegii medizi einzusehen, und die Fehler eines unächten zu vermeiden. Er hat einen gefährlichen Zufall gehoben, läßt aber die vielköpfigte Ursache der tödlichen Krankheit fortwüthen. Aber auch selbst sein Angriff auf das Project des zu errichtenden Hamburgischen Kollegii medizi, geht zu weit, er sucht den Plan zu einer Kurirgilde in seiner schändlichen Blöse darzustellen, und empfiehlt dagegen die Duldung aller Quacksalbereyen, aller Pfuschereyen. Ich gestehe es ihm mit der besten und festesten Ueberzeugung zu; unsere Kunst muß frey seyn, die Aerzte dürfen keine geschlossene Zunft ausmachen, das uneingeschränkte Gesetz irgend eines Kollegii medizi, daß kein fremder Arzt über die gesetzte Zahl sich an einem Ort niederlassen dürfe, daß nur Doktoren Aerzte seyn dürfen, ist der Kunst entehrend und dem Staat nachtheilig, ja noch mehr, ich billige es nicht, wenn ein einzelner Arzt, dem der Staat bloß die Erlaubniß gegeben hat, an seinen Mitbürgern seine erlernte Geneskunde auszuüben, und nicht zugleich auch die Pflicht und das Amt aufgetragen hat, über die Gesetze des Staats in Ansehung der schädlichen Quacksalbereyen zu wachen, die Afterärzte mit Feuer und Schwerd verfolgt. Aber sein Satz, daß ein Kollegium medikum, das der Staat die Pfuscher und Quacksalber dulden, und keinem seiner Bürger, auch keinem Fremden die medizinische Praxis entziehen oder verwehren dürfe und sollte, geht zu weit, ist falsch, und ist so wie eine Kurirgilde der Kunst entehrend und dem Staat und der Menschheit schädlich. Reimarus hat alles aufgesucht, um die nöthige und nützliche Duldung der Afterärzte, Marktschreyer, Pfuscher, Quacksalber zu beweisen; wir wollen nun seine Beweise prüfen, und untersuchen, ob zu einer guten Medizinalverfassung eines Landes diese Toleranz der medizinischen Pfuscher jetzt noch nöthig sey. Diese paradoxe Behauptung unsers Verfassers ist wich-

tig.

tig. Denn sie hat auf die Anordnung eines guten Medizinalwesens in irgend einem Lande einen wichtigen Einfluß, und widerspricht allen zeither bekant gemachten Medizinalordnungen und allen Aeusserungen anderer deutschen Aerzte und auch Staatsmännern über diesen Punkt.

Die Beweise unsers witzigen Verfassers für die Duldung der Pfuscher sind allerdings gut gewählt und glänzen, aber ihr Schein ist falsch. Er getraut sich zu behaupten:

I. Daß die Einschränkung der Arzneykunst nicht weniger Uebel mit sich führen würde, als sich bey der Freyheit mit allen ihren Misbräuchen findet, und daß dadurch viele wichtige Vortheile, welche wir nur der Freyheit zu danken haben, abgeschnitten würden.

Auf den allgemeinen Einwurf gegen die Duldung der Quacksalber, daß durch unwissende Pfuscher mancher Mensch um das Leben gebracht wird, antwortete der Verfasser: „das ist möglich. Menschliche Unterneh„mungen können fehlschlagen, und noch mehr ist dieses „bey Unwissenheit und Unvorsichtigkeit (der Pfuscher) „zu vermuthen — Aber sind denn keine Menschen durch „wissenschaftliche Lehrgebäude umgebracht worden? wäh„len diese nicht von Zeit zu Zeit gerade entgegengesetzte „Heilarten?" daß also durch irrige Theorien auch die Aerzte dem Tod Opfer gebracht haben, daß ihre Heilarten oft einander widersprechen, das wäre Grund für die Duldung der Pfuschereyen? Es ist wahr, die Dogmatik der Aerzte war lange Zeit, wie die Dogmatik des Christenthums, ein Werk der scholastischen Philosophie und entfernte sich von der wahren Natur der Krankheiten, eben so wie diese von der Bibel und der Vernunft; aber ist sie es jetzt noch, jetzt wo jeder Arzt durch Beob-

achtungen berühmt zu werden sucht? der Vorwurf, daß auch von methodischen Aerzten Nachtheil erfolgt sey, kann für unsere Zeiten vielleicht gar nicht, doch wenigstens nicht in seiner ganzen Strenge und seiner ganzen Ausbreitung gelten. Auch die alten Physiker oder Naturkündiger giengen oft irre, priesen falsche Theorien an und handelten darnach, würde es Reimarus billigen, wenn man auch jetzt ein Mistrauen in die neuern Entdeckungen der Physik setzen, und z. E. die Blitzableiter mit dem Rath bey Gewittern die Glocken zu läuten, oder Feuer und Rauch unter den Schornstein zu machen, in gleichen Rang setzen, den Obrigkeiten rathen wollte, die Blitzableiter und das Läuten der Glocken zur Sicherung gegen die Gewitter zugleich zu dulden? Es ist wahr, es sind durch falsche Lehrgebäude der Arzneykunst viele falsche Heilungsarten, die, wenn sie nicht tödteten, wenigstens doch der Krankheit nicht Widerstand, leisteten — eingeführt worden; allein dies kann kein Beweis der Heilsamkeit oder doch der Duldung der Pfuschereyen seyn. Es ist bekannt, die Afterärzte lernten ihre Heilmethoden entweder höchst selten oder wohl gar nie durch Beobachtung der Natur der Krankheiten, und wie könnten sie dies auch ohne alle Kenntniß des innern menschlichen Körpers und seiner Verrichtungen? ihre ganze Kunst besteht in Nachahmung der eben geltenden Lehrgebäude, auf welchem Weg sie auch einige Kenntniß davon erlangt haben mögen: wenn also das Lehrgebäude falsch, oder wenn die methodischen Aerzte die Krankheit falsch behandeln: so werden gewiß die Quacksalber keine bessere oder glücklichere Heilungsmethode befolgen; zu einer solchen Zeit mordet eine falsche Theorie durch den Arzt und durch seine Affen die Pfuscher, und gewiß durch die Quacksalber zahlreicher, denn diese wenden das falsche Lehrgebäude insgemein auch auf Abarten der Krankheit an, wo es der gelehrte Arzt nicht

anwen-

anwendet. Mir scheint der Verfasser überhaupt ungerecht gegen die Kunst, daß er ihre Fehltritte und ihre Schwächen darzu anwendet, auch den Wirkungskreiß ihrer Wahrheiten und Vorzüge zu beengen und zu schmälern; denn wo der Afterarzt geduldet wird, kann der ächte Arzt nicht so nützlich seyn, als er vermag und will. Der Vorwurf für die Aerzte, daß sie von Zeit zu Zeit entgegengesetzte Heilarten wählen, daß die spätern Aerzte oft das Morden nennen, was ihre Vorgänger nach der Kunst kuriren hiessen, so wie jene das verderblich schalten, was nachmals oft heilsam genannt ward — warlich dieser Vorwurf trift alle Künste, trift alle Wissenschaften, alle müssen die Stufen zum Tempel der Vollkommenheit hinaufwanken, und strauchelten, ja fielen bey ihrem Hinaufschreiten oft, und nun, wenn sie die höchste Stufe bald erstiegen hat, will mans der Arzneykunst zum Vorwurf anrechnen, daß sie zuweilen strauchelte! will man sie in die Verachtung und Vernachläßsigung jener Zeiten zurücksetzen, wo sie kaum die untersten Stufen zu diesem heiligen Tempel erstiegen hatte! Es wird hernach angeführt werden, daß Reimarus den Unterschied zwischen den jetzigen Verdiensten der Arzneygelahrheit und ihren Mängeln vor allenfalls 200 Jahren entweder vergißt, oder sophistisch vernachläßiget. Wird er es wagen, im Angesicht des Publikums den Satz zu läugnen: ächte Aerzte mit allen den Vollkommenheiten der jetzigen Arzneykunst ausgesteuret, verdienen das Vertrauen der Kranken und des Staats mehr als die Pfuscher, und retten eine viel grössere Anzahl Menschen aus der Gefahr des Todes, als der beste Quacksalber? aber wirft er ein, wie wenig sind solcher Aerzte, zeigen nicht immer noch Brambilla und Fritze, wie falsch und gefährlich auch jetzt noch anbefohlene Heilmethoden sind, und mordeten nicht Sänftel und Branca einen der ersten Fürsten Deutschlands? allein die

Wiener

Wiener medizinische Polizey wurde durch falsche Berichte hintergangen, und das Kurreglement bey dem Lazareth der zweyten preußischen Armee 1778 gehört nicht in die jetzige Zeit, denn die Vervollkommungen der neuern Heilkunde sind nicht darinn genützt. Sänftel und Branca waren Pfuscher, ihr Doktortitel, ihr Leibarztprädikat macht sie nicht zu ächten Aerzten — und hierinn bin ich mit unserm Verfasser einig und gewiß jeder rechtschaffene Arzt mit mir: das Doktordiplom, die Formalitäten und die Titel machen keinen ächten Arzt aus, und dürfen auch nie als Beweis gelten, daß ein damit versehener Mann auch die Wissenschaften und Verdienste eines Arztes habe. Eben gegen solche faule Theile und Glieder der Kunst soll ein Kollegium medikum wirken, eben solche schädliche Mißbräuche und Falschheiten in der Kunst soll ein Kollegium medikum ausrotten; denn die erste Pflicht eines autorisirten Kollegii medizi ist für die Erhaltung und Anziehung gelehrter, gründlicher, fähiger, rechtschaffener Aerzte und Wundärzte, die in dem Feld der neuern geläuterten und verbesserten Arzneywissenschaft wie in ihrer Heimath bekannt und bewandert sind, thätig und ernstlich zu sorgen, und wenn dies geschieht, so wird das Kollegium medikum eine Vormauer gegen alle eitle Theorie, schwankende und einseitige Dogmata, gegen doktorirte betitelte Pfuscher und Quacksalber seyn — und die Reimarischen Gründe für die Duldung der Pfuscher aus den Fehlern und Mängeln ihrer Gegner, der Aerzte sind vernichtet oder doch untergraben. Und sollte nicht Deutschland ächte, gelehrte, fähige, gründliche, rechtschaffene Aerzte genug haben, um in seinen grössern Staaten Kollegia medika errichten zu können, die das zu leisten und zu erfüllen vermögen, was Reimarus und mit ihm die andern rechtschaffenen Aerzte von einem ächten Kollegium medikum fordern dürften?

Den

Den zweyten Beweiß für die relative Unschädlichkeit der Quacksalberey nimmt der Verf. aus des Quacksalbers Armuth an Arzneyen. Der Pfuscher, sagt er, thut nur bey einzelnen Kranken hie und da Schaden, denn er braucht nur einerley, oder doch nur wenige Mittel in allen Fällen, die denn hier helfen und dort schaden; oder er ist nicht beständig in seinem Verfahren, weil er keine Regel kennt, und denn ist auch der Erfolg seiner Behandlung nicht beständig; er wird auch durch Schaden klüger, sein eigener Vortheil zwingt ihn aufzumerken, und denn sieht er bald den Schaden seiner Arzney oder seiner Heilmethode. Weil also der Quacksalber insgemein nur ein Mittel in allen Krankheiten giebt, soll er weniger schaden, als der methodische Arzt? heißt das nicht eben so viel: es ist besser, der Staat macht für die Krankheiten seiner Bürger immer Universalmittel bekannt, die denn hier helfen und dort schaden werden, nachdem das Ohngefähr der Anwendung will, als daß er den Aerzten erlaubt, ihre Materia medika an den Kranken zu versuchen. Wenn ich die zahlreichen Verschiedenheiten der nächsten Ursache einer Krankheit, und wieder die vielen und mannigfaltigen vorbereitenden und gelegentlichen Ursachen bedenke, welche die nächste Ursache bestimmen, die Mannigfaltigkeit der Leibesbeschaffenheiten denke, die von einer und eben derselben Krankheit angegriffen werden: so weiß ich nicht, wie es möglich seyn kann, zu erwarten, derjenige werde minder schaden, der gegen eine Krankheit z. E. Kolik, nur ein Mittel kennt und giebt, als der, welcher deren mehrere weiß und braucht. Schon der Umfang der medizinischen Materie selbst zeigt uns, wie nothwendig es gewesen sey, mehrere Mittel gegen eine Krankheit aufzusuchen, und die jetzigen Vervollkommnungen der Therapie (Heilkunde im strengen Verstand) zeigten den guten Erfolg von der Anwendung wahrer Heilungsarten in einer Krankheit.

Glaubt

Glaubt Reimarus im Ernst, es könnte weniger Schaden daraus erwachsen, wenn ein Quacksalber je und allemal gegen jede Kolik seine Rosenschwammpulver, oder seine Wermuthtinktur giebt, als wenn ein Arzt, sey er auch noch so streng Anhänger einer Methode, oder eines Dogma, nach den Regeln seiner Schule mit Arzneyen abwechselt? Auch wird es unserm Verf. schwer fallen zu beweisen, der Quacksalber sey nicht beständig in seinem Verfahren, und folglich sey auch der Schaden, welchen er thut, seltner und geringer als der, welchen der dogmatische Arzt durch strenge Anhänglichkeit an die Vorschriften seiner Methode stiftet. Ist ein Quacksalber einmal in dem Wahn, man müsse z. B. bey Ausschlagsfiebern das Gift vom Herzen wegtreiben, das Wasser in die Haut- und Bauchwassersucht durch starke Purganzen abführen: so wird er einen Frieselkranken durch Hirschhorngeist, den andern durch Liebstöckelessenz, und den dritten durch Eymer voll Thee und Berge von Betten dem Grab zuschwitzen lassen, er wird diesen Wassersüchtigen durch Gichtrübenpulver und den andern durch Jalappenharz abführen, und denn hier schaden, dort helfen — insgemein aber mehr und öfter schaden, weil er sich nie Mühe geben wird, die Natur der Krankheit und die Bedingungen zu untersuchen, unter welchen sein Mittel einmal half und dreymal schadete, und weil es ihm auch an den nöthigen Vorkenntnissen mangelt, diese Untersuchung gehörig anstellen zu können. Daß die Aerzte, selbst die methodischen, von welchen unser Verf. sagt, sie gehen ihren Weg standhaft und unbekümmert fort, wenn gleich hundert zur Rechten und zweyhundert zur Linken fallen, dies nicht thun und nicht gethan haben, zeigt die Geschichte der Arzneygelahrheit und zeigen die öftern Abänderungen der Heilmethoden, die jedermann sehen und zugestehen muß. Wären die Methodiker ehemals ihren Weg so standhaft und unbekümmert fortgegangen,

gangen, und folgten ihnen die jetzigen Aerzte, wo alsdenn die vielen Verbesserungen der Kunst, die vielen neuen Entdeckungen her — doch wohl nicht alle aus dem Nachdenken, oder dem glücklichen Ohngefähr der Pfuscher? da wir noch die Nahmen der Aerzte kennen, welche die alte Bahn verließen, und eine neue bessere suchten und oft fanden? Unser Verf. meint, der Pfuscher werde durch Schaden klüger und sein eigner Vortheil nöthigte ihn, Verbesserungen seiner Heilmethode aufzusuchen; ein Charakter der Quacksalberey, der allerdings für die Kunst und für das Leben der Menschen vortheilhaft wäre, wenn er immer wahr, immer rein, immer von guten Folgen wäre, und wenn die Aerzte, Methodiker, aber nicht alte oder neuere, diesen Charakter, der fast jedem Menschen eigen ist, nicht auch hätten. Die meisten unserer Pfuscher sind Ungelehrte und in den zur ächten Einsicht in das Wesen und in die Abänderungen der Krankheiten nöthigen Kenntnissen durchaus unwissend, solche Leute können die Verbesserung ihrer Einsicht nicht in der Natur suchen, und suchen sie auch nicht da, ihre Quellen, woraus sie die Verbesserung ihrer Heilmethode oder die Vertauschung eines Mittels, das oft ihre Hofnung betrog, mit einem vielleicht bessern schöpfen, sind alte Arzneybücher, alte Kräuterbücher, oder wohl auch Goldtinkturschriften, und wer öfnete oder gab ihnen diese Quelle? — Aerzte, — und wie nutzen sie diese Gabe? — wie man die Zahlenlotterien nutzt, sie wählen durchs Ohngefähr aus den 90 Arzneyformeln eine andere, und hoffen, diese soll nun in der Heilung der Krankheit keine Niete, sondern ein Treffer seyn; und diese Quelle ist obendrein fast immer unrein, wird von Männern, die sie schätzen können, als unrein oder schädlich verachtet, und aus dieser Quelle sollen sie klüger und nützlicher werden! Und findet dieser Charakter durch Schaden klüger zu werden, nicht auch bey den Aerzten statt?

statt? sein eigner Vortheil zwingt den Pfuscher aufzumerken, und eben dieser Sporn reizt auch die Aerzte; die Erfahrung selbst jener Zeit, wo der Vorwurf des Steifsinns den methodischen Aerzten nicht ganz ohne Grund gemacht wird, lehrt dies, und H. Reimarus bezeugt es selbst durch die S. 19. angeführte Geschichte des Herrn Marteau, der zu der Zeit, wo die Pariser Facultät entscheidende Urtheile über die Natur und die Heilungsart der Krankheiten gab, und sich fast für so infallibel hielt, als der Pabst und die Consilien, und von allen Aerzten unbedingten Glauben an ihre Dogmata und Entscheidungen fodern durfte, und gegen die Zweifler und Ungläubige das Rachschwerd in den Händen hatte und zuckte, doch, gegen die herrschende Entzündungslehre, manche Brustkrankheiten ohne Aderlassen, sondern durch Abführungen zu kuriren lehrte — und sagt der V. nicht selbst: schon damals zeigte sich ein Geist des Aufruhrs — oder mit andern Worten: schon damals giengen nicht alle Aerzte ihren Weg standhaft und unbekümmert fort, wenn gleich hundert zu ihrer Rechten und zweyhundert zu ihrer Linken fielen, schon damals glaubten verschiedene Aerzte nicht, daß sie alles gethan hätten, was man von ihnen fordern könnte, wenn sie das gethan hatten, was die derzeitige Methode vorschrieb. Und jetzt — bey dem jetzigen Zustand der Arzneygelahrtheit, bey dem jetzigen Hang Versuche zu machen, und beständig neue Hülfsmittel aufzufinden; bey der jetzigen Erleuchtung der Kunst läßt sich eine solche Leibeigenschaft der untern Aerzte und Wundärzte und ein solcher Despotismus der obern nicht denken. Selbst in Staatssachen spricht man jetzt, und hie und da handelt man auch frey — man tadelt den Regenten, man brandmarkt die Obrigkeiten, die Unsinn verordnen, oder der Menschheit schädliche Anstalten anbefehlen — und ein Kollegium medikum sollte jetzt Despot über die andern Aerzte im Staat werden kön-

können! Unser Herr Verf. meint, der Gebrauch heftiger Arzneyen, deren Erfolg unmittelbar in die Augen fällt, mache den armen Pfuscher verschrieen — bey wem? beym Volk nicht, denn dies freut sich seiner 50 schleimichten Stulgänge; bey den Aerzten? mich dünkt, bey diesen wären es eben nicht die heftige Arzneyen, die den Quacksalber verschrieen machten, sondern die Ueberzeugung, daß so viel Fleiß und Mühe, so viele Nachtwachen, so viele Beschwerlichkeiten, und ich darf es wohl hinzusetzen, so viel Unkosten darzu gehören, dem Begrif von einem ächten der Menschheit hülfreichen Arzt zu entsprechen, als daß man nur vermuthen könnte, ein Quacksalber, der — o wer kann alle die Wege angeben, wie ein Mensch, der zu allen andern verdorben oder zu faul ist, ein Afterarzt wird — könne das Amt eines Arztes ohne Gefahr für die Menschheit verwalten — die heftigen Arzneyen, die der Quacksalber so gern giebt, und die so oft den Menschen tödten, oder doch für sein ganzes künftiges Leben schwach und krank machen, sind nur die auch den Nichtärzten in die Sinne fallenden Zeichen der schädlichen Unbesonnenheit der Quacksalber, wodurch ein Arzt die Schädlichkeit der Pfuscherey am einleuchtendsten beweisen kann. Zur Vertheidigung der Pfuscherstitte heftige Arzneyen zu geben, behauptet unser Verf: die meisten Menschen seyen nicht durch heftige, sondern durch unwirksame oder gemächlig verändernde Mittel ihrer Gesundheit und ihres Lebens beraubt worden; es ist hier der Ort nicht zu untersuchen, ob eine tollkühne und falsche, oder ob eine zu furchtsame und falsche Heilmethode die meisten Menschen mordet; ich bin überzeugt, und die Erfahrung scheint mir auf meiner Seite zu seyn, daß mehr Menschen durch heftige Arzneyen ums Leben gebracht werden, als durch zu gelinde — öfter wird die Natur durch heftige und falsch angewandte Arzneyen in ihren heilsamen Wirkungen gestöhrt,

stöhrt, bey gelinden unwirksamen Arzneyen hilft sie öfter.

Nun folgt ein Hauptbeweiß für die nöthige Duldung der Quacksalber. R. behauptet alle unsere kräftigen Hülfsmittel, und mit ihnen die ansehnlichen Verbesserungen unserer Heilart, stammen von Ungelehrten, von Pfuschern, von Waghälsen her; die Arzneygelahrheit sey jetzt noch nicht so vollkommen, daß wir gar nichts mehr aus gemeiner und zufälliger Erfahrung zu lernen hätten, und die Aerzte seyen fast außer Stand, solche neue heilsame Heilmittel und glückliche Verbesserungen der Heilart zu entdecken und ausfündig zu machen. Der Rezensent dieser Untersuchung in der a. d. Bibl. sagt, wie ich glaube, mit Recht: „es hilft dem Pfuscher nichts zur Empfehlung, daß viele heroische Mittel durch seine verbrüderten erfunden, und manche glückliche Kuren verrichtet worden sind: denn wie viele sind nicht vorher dadurch hingerichtet worden, ehe man mit demselben hervorzutreten wagte. Die zufällige Erfindung eines Mittels ist noch kein Dekret zur Duldung dieser verwegenen Mordregel, und die (auch unserer jetzigen Arzneywissenschaft noch nöthige) Kunst, vernünftige Versuche anzustellen, wird gewiß nicht von Quacksalbern gelernt" (und ausgeübt). Ich glaube nicht, daß alle unsere kräftigen Hülfsmittel und mit ihnen die ansehnlichen Verbesserungen unserer Heilart von Pfuschern herstammen. Freylich geschahen die Entdeckungen vieler heilsamer Arzneyen und glücklichen Heilungsarten in Zeiten oder an Orten, wo noch keine Akademien, keine Doktoren, und keine Kollegia medika waren und sind; denn jede Kunst, jede Wissenschaft entsprang von Ungelehrten, von Pfuschern, allein dieser Ursprung beweißt nicht, daß auch jetzt noch, blos allein Pfuscher und Ungelehrte entdecken und erfinden können — jene ersten Erfindungen waren Söhne

der

der Noth, erzeugt vom Zufall. Allerdings würde es mit der Arzneykunst schlau aussehen, wenn man von Uhrahnherrn zu Uhrenkeln immer nur den wohlhergebrachten Vorschriften gefolgt wäre; aber man ist diesen Vorschriften nicht gefolgt, man hat sie nach dem Urtheil der Erfahrung und der Theorie verbessert oder ganz verworfen, und sicherlich waren es nicht allein die Quacksalber, die uns diese alten Vorschriften verbessern oder verwerfen hießen und lehrten. Hr. Reimarus geht zu weit, wenn er fragt: hat wohl der Schulunterricht seit jenen Zeiten der ersten Medizinalordnungen die Kunst erhoben? allerdings hat ers oft und unwidersprechlich. Es würde unserm Herrn Verfasser schwer fallen zu beweisen, daß die meisten unentbehrlichen und gewissesten unserer heroischen Mittel und unserer entscheidendsten glücklichsten Vervollkommnungen der Heilungsart von Pfuschern, Quacksalbern oder Ungelehrten entdeckt und veranlaßt worden sind. Die Geschichte der Arzneygelahrheit spricht laut gegen ihn. Waren es nicht Aerzte, die unsere Materia medika mit dem Schierling, der Wolverleywurzel, des Eisenhuts, der Färberröthe, der Alprankenstengel, der Waldrebe, des Waldlattigs, der Küchenschelle, den Sabadillsaamen u. s. w bereicherten? — und der pharmazevtischen heroischen und hülfreichen Mittel, die durch Aerzte zuerst entdeckt und geprüft worden, sind so viele, daß es fast nicht nöthig ist, einige zu nennen, weil nur wenige von Quacksalbern herstammen. Aerzte erfanden, brauchten und prüften zuerst den Brechweinstein, den Brechwein, den Queckſilbersublimat, den flüßigen Goldschwefel, die meisten versüßten Säuren und Naphten u. s. w. Gewiß wird dies jedem Aug einleuchtend werden, wenn mein mir stets verehrungswürdiger Lehrer, der Herr Hofrath und Leibarzt Baldinger einmal seine Medizinalrechnung über die medizinische Materie herausgeben wird. Und welche wichtigen Verdienste haben die Aerzte nicht um

Ver-

Verbesserungen der Heilarten? welchen Einfluß haben nicht die Entdeckungen der Aerzte in der Anatomie und in der Physiologie auf die Vervollkommnungen der Heilart, z. E. der Nervenkrankheiten, der Entzündungen u. s. w. gehabt? welch ein neues Licht hat uns nicht die Reizbarkeit auch in den Heilungsarten verbreitet, wer verkennt die Verdienste Bechers und Milmenes um die Heilungsart der Wassersucht, Zimmermanns um die Heilart der Ruhr, Werlhofs und Medicus um die Heilart der bösartigen Wechselfieber — Kämpfs um die Heilmethode der Verstopfungen in den Eingeweiden, u. s. w. und wer nennt die Nahmen Sydenham, Boerhaave, Hofmann, Haller, Mead, Freind, Huxham, Werlhof, Pringle, Tißot, Rosenstein, Tralles, Whytt, Bind, Kullen, Duncan, Swieten, Haen, Störk, Baldinger, Kollin, Stoll, Strak, Elsner u. s. w. ohne an ihre bekannte große wichtige Verdienste in Verbesserung der allgemeinen und besondern Heilungsart zu denken? Wer kennt nicht die zahlreichen Vervollkommnungen und Bereicherungen der Wundarzneykunst und der Geburtshülfe durch die Bemühungen und klugen Versuche solcher Männer, die Reimarus Zunftgenossen nennen würde! Und wo sind denn die neuen so wichtigen Entdeckungen durch Quacksalber und Pfuscher — durch Lüdemann erhielten wir nur ein krampfhaftes Mittel mehr zu der zahlreichen hülfevollen Menge, die wir schon hatten, und mußte ihm seine Erfindung nicht erst durch die chemischen Versuche eines Arztes abgenöthiget werden? es steht dahin, ob uns dies Mittel entdeckt worden wäre, wenn Gaubius das Geheimniß nicht gefunden hätte. Ist des Roufferin Mittel heilsamer und allgemeiner, als das Cloß-Wagleriſche, und können wir bey diesem nicht jenes entbehren? und verdient nicht Werlhofs Mittel gegen den tollen Hundsbiß den Vorzug vor der Maywürmer Latwerge

des

des Schlesischen Landmanns? Und, ich weiß nicht, ob es klug und weise sey, allein von Leuten neue Entdeckungen für unsere Kunst zu erwarten, und sie ihnen dadurch, daß der Staat auch ihre schädlichen mörderischen Fehler gegen die seit Jahrhunderten festen Regeln und Bestimmungen der Kunst duldet, gleichsam aufzutragen, wie unser Verfasser räth? Mit Recht fragt der scharfsinnige Aepli: „hat unsere Schweiz mit allen ihren Hirten, Jä„gern, Viehärzten, Harnguckern, Pfuschern und erfin„derischen Einwohnern, mit aller ihrer unumschränkten „Freyheit im Pfuschen und Salben; haben alle Markt„schreyer, Okulisten, Zahn- und Bruchärzte, welche „das gute freye Land durchreißt, und in schwere Kontri„bution gesetzt haben, bey hundert und mehr Jahren ein „einziges grosses Arzneymittel zuwege gebracht? mit ei„nem einzigen zuverläßigen wichtigen Specifikum das „Menschengeschlecht beglücket? Und sollen wir uns noch „hundert Jahr in Kontribution setzen, noch bey tausen„den von unsern Landsleuten von dieser Pfuscherey auf„opfern lassen, in der grossen Hofnung, etwa mit einem „Specifikum gegen den Bandwurm, gegen den Krampf, „oder gegen die Vapeurs der Welt aufwarten zu können? „Sollen wir noch länger dem Waisenhaus zu Halle zin„sen, und alle Pfuschmittel aus Frankreich und Deutsch„land willig annehmen, und dabey die Menge von nütz„lichen, einfachen, wahren Hülfsmitteln, die uns die „edle Arzneykunst anbietet, ungebraucht liegen lassen, „oder gar verachten, nur in der eitlen Absicht, um die „Wirkungen der Pfuscherey zu befördern, um etwa ein „Specifikum hervorzubringen.“ Und wie viele Länder und Aerzte in Deutschland können und dürfen diese Fragen an die Apostel der Quacksalberduldung thun? Es scheint, als wäre diese zufällige blinde Entdeckungsfähigkeit der Pfuscherey einer von den wichtigsten Gründen des für die Duldung der Pfuscher, weil er so vielmal

wie-

wieder darauf zurückkommt; und gewiß er rechnet das Ohngefähr ein glückliches Mittel entdecken zu können, der Quacksalberey zu einem zu hohen und sichern Verdienst an, die Aerzte behaupten, daß gegen die wenigsten Krankheiten ein Specifikum möglich sey, weil sie so oft von einander ganz entgegengesetzten Ursachen entstehen — und kann man von einem Quacksalber irgend etwas bessers erwarten, als ein empyrisches Mittel, etwan gegen einige Arten einer Krankheit, helfen die Zinkblumen gegen alle Arten der Krämpfe? selbst das Noufferische Mittel treibt vorzüglich nur eine Art des Bandwurms ab. Es scheint, blinde Duldungsliebe habe den Verfasser verführt, diesen ohngefähren Vortheil der Quacksalberey seinen Lesern so nah ans Herz legen zu wollen, aber welcher seiner Leser wird in einer Krankheit sein Leben einem Pfuscher anvertrauen, in der Rücksicht, dem Pfuscher vielleicht Gelegenheit zu geben, an ihm ein neues Mittel zu entdecken, und der Verfasser verlangt, der Staat soll das Leben so vieler tausend seiner kranken Mitbürger der Pfuscherey anvertrauen, um vielleicht Gelegenheit zur Entdeckung eines neuen Heilmittels zu geben. Und überhaupt gilt dieses blinde Glück oder dieser ohngefähre Vortheil der Pfuscherey nur in jenen Zeiten, wo die Arzneykunst noch im Entstehen war, jetzt wo die Arzneykunst eine Verknüpfung der Theorie mit dem Empirismus ist, wo so viele gelehrte und fähige Aerzte fast darauf ausgehen, neue Heilmittel zu entdecken, und wo die Kunst schon so viele Heilmittel und Heilungsmethoden hat, daß es nöthig zu seyn scheint, die minder hülfreichen und überflüßigen auszumerzen, und wo man mit allem Recht das von ihr sagen kann, was Hippokrat, wie Aepli auch anführt, von der Heilkunst schon seiner Zeit sagt: constituta enim est tota medicina, ejusque praeceptiones, ex quibus constat, pulcherrimae, fortuna minime indigere videntur, bedürfen wir

wir wirklich des Entdeckungsglücks der Pfuscherey nicht mehr. Da man sicher sehen kann, wer Augen hat zu sehen, und hören kann, wer Ohren hat zu hören, so sind die jetzigen Aerzte nicht so wie Reimarus, freylich mit Recht, aber hie und da doch übertrieben, die Aerzte der Mönchszeit schildert, auf dem Weg der strengen Methode, ängstlich und keuchend fortgewandert, und liessen sie auch wie die Heuschrecken getraideleere Aecker, menschenleere Länder hinter sich; da die jetzigen Aerzte nicht mehr blos und allein nach dem von ihrem Lehrmeister oder vom Chef der Arzneykunst in ihrem Vaterland oder von einem autorisirten sein Ansehn mißbrauchenden Kollegio mediko eingeschärften oder vorgeschriebnen Dogmaten und Heilmethoden denken und heilen, sondern selbst mit ihren eignen Augen die Krankheit und ihre Zufälle beobachten, mit eigner Vernunft den Krankheitsursachen nachspüren, kurz, mit eigner Seele die Zufälle und Ursachen der Krankheit prüfen, und die Mittel dagegen nach den Grundsätzen einer geläuterten Menge von eigenen und fremden Beobachtungen analogisch wählen, und sie also oft Gelegenheiten haben, neue Mittel zu versuchen, wenn sie von den alten in irgend einer Krankheit nicht die nöthige Hülfe erhalten, so sind sie auch ganz und gar nicht ausser Stand gesetzt, neue hülfreiche Heilmittel und Verbesserungen in der Heilart zu entdecken. Ich weiß nicht, warum Reimarus sich so gar nicht der neuern fast zahllosen Bereicherungen unserer Kunst durch ihre ächten Söhne erinnert, die ihn einleuchtend hätten überzeugen können, wie gut wir der Quacksalberentdekkungen durch blindes Glück bey der jetzigen Verfassung und dem jetzigen Gang unserer Aerzte, wo sich jeder bemüht, ein altes Dogma zu berichtigen oder zu verbessern, oder ein neues zu gründen, die Wirksamkeit irgend einer schon bekannten Arzney näher zu bestimmen, (selbst die Heilsamkeit der Zinkblumen mußte erst durch Aerzte be-

stimmt werden), oder ein neues zu entdecken. Die zahlreichsten Schriftverfasser sind fast die Aerzte — die so sehr vielen neuen medizinischen Schriften in jedem Meßverzeichniß sind laute Zeugen — wie will unser H. V. behaupten, daß alle diese ärztlichen Schriftsteller ihren Mitbrüdern nur einen cramben bis coctam auftischten, da ihn jeder so leicht einer Unwahrheit zeihen kann? Ich bin mit dem Herrn Geheimenrath Hoffmann überzeugt, daß zu den jetzigen Zeiten, wo sich geschickte Aerzte des empirischen Theils der Arzneygelahrheit angenommen haben, die Aerzte gewiß hindert, und mehr Beobachtungen, welche neue Entdeckungen in sich halten, geliefert haben, wenn die Freunde der Pfuscher, von ihren Clienten noch nicht eine aufweisen können. „Ich weiß gewiß, sagt der gelehrte Hoffmann, daß ich hierinn die Wahrheit sage." Der Schluß aus allem dem, was ich bisher gesagt, ist allerdings richtig. Die Entdeckungen der Pfuscher verdienen die Menschenopfer nicht, die sie gekostet haben, und wenn dem Verf. der Untersuchung gefolgt wird, noch kosten werden, die jetzige Heilkunst bedarf ihrer nicht, weil die jetzigen Aerzte, Gelegenheiten, Muth und Fähigkeiten genug haben, ihre Kunst mit Entdeckungen und Verbesserungen zu vervollkommnen. Herr R. führt als Thatbeweis seiner Behauptung, daß zur Verbesserung und Erweiterung der Arzneykunde die Duldung der Pfuscherey heilsam und nöthig sey, England an — er sagt, Frankreich und Deutschland hätten alles, was sie in der Arzneykunst gewonnen, den Engländern zu danken, oder ihnen nachgeahmt. Es ist wahr, in England darf jede Frau oder jeder Mann Arzneyen versuchen und feil bieten, aber wie viel sind der hülfreichen wahren Arzneyen, die wir dieser Engländischen Freyheit des Quacksalberns und des Arzneyhandels zu danken haben? haben die Engländischen Pfuscher, oder haben die Engländischen Aerzte unsere Kunst

ver-

verbessert und bereichert, haben wir die Verbesserungen der Kunst, die aus England erfolgt sind, den Brittischen freyen Pfuschern zu verdanken, vergißt Reimarus die Sydenhame, Meade, Freinde, Huxhame, Pringle, Monroe, Kullen, Duncan, Lyson, Lettsom, Jurin, Hawkins, Pott, Buller, Miller, Bromfield und mehrere, er nenne uns so viel Quacksalber, welchen die Heilkunde so viel Dank schuldig ist, als diesen Männern. Und wär es auch, daß wir den in England geduldeten Pfuschern viel zu danken hätten, beweißt dies etwas für unsere deutschen Pfuscher, welchen unsere Kunst bis jetzt nichts zu danken hat, und deren Duldung doch so viele Bürger Deutschlands mordete, gilt der Schluß von der Nutzbarkeit einiger Engländischen Quacksalber, auch auf die Nutzbarkeit aller deutschen Pfuscher, die in so vielen hundert Jahren zwar manche tausende deutsche Männer durch blinde dreist gewagte Versuche gemordet haben mögen, aber noch nie durch ein blindes aber doch glückliches Ohngefehr etwas Gutes entdeckt haben?

Unser Verfasser sucht hierauf einige Einwürfe zu heben, die man ihm gegen die von ihm so gepriesene Duldung der Pfuscher machen könnte; ich will seine Gegenbeweise anführen, vielleicht daß sich noch etwas dagegen sagen läßt, wodurch die bis jetzt von so vielen Aerzten behauptete Nothwendigkeit der Einschränkung der Quacksalbereyen auch noch nicht bestätiget wird. Den Einwurf: so wären ja blinde Versuche einem gründlichen und überlegten Verfahren in der Arzney vorzuziehen? sucht er von sich abzulehnen, er sagt, beydes sey nothwendig, beydes sey heilsam und zum Besten der Arzneykunst erforderlich. Die blinden Versuche waren nothwendig, wenn vernünftige Männer etwas zu beurtheilen vorfinden, oder mit andern Worten, mit Vernunft und Ueberlegung anwenden und brauchen sollten. Was ich

oben von der Beschaffenheit der jetzigen Arzneykunst gesagt, zeigt, daß wir dergleichen blinde Versuche, die so vielen hunderten unserer Mitbürger das Leben kosten, nicht bedürfen, auch hab ich und will es noch beweisen, daß wenn auch unsere Kunst der neuen Entdeckungen so höchstnothwendig bedürfe, die Aerzte Gelegenheit, Muth, Klugheit und Macht haben, sich darum zu bemühen, und nicht nöthig haben, sie aus den gefährlichsten Händen der Pfuscherey zu erwarten. Der Verfasser sagt S. 42., daß nicht allein die meisten Mittel überhaupt von unwissenden Leuten, sondern daß sie vornemlich unter den rohesten Völkern, wo noch fast nichts den Verstand leitete (wo die Noth die Seele schöpferischer und erfinderischer macht, als bey uns, die wir diese Noth nicht so tief empfinden, also ihre Folgen auch nicht erfahren können) unter Negern, Tartaren, Amerikanern oder unter den alten Einwohnern unserer Gegenden, als sie jenen noch an Mangel von Kenntnissen gleichen, erfunden worden sind. Also vornemlich den rohesten Völkern haben wir die Entdeckung der meisten Arzneyen zu danken — diese Hauptquelle der Entdeckungen für unsere Kunst bleibt noch immer offen, wenn wir auch in unsern polizirten Staaten den Quacksalbern, die an dieser grossen Hauptquelle so wenig Antheil haben, als die schulgerechten Aerzte, alles Kuriren und alle Versuche neue Heilmittel zu entdecken, streng verbieten. Diese Quelle fließt noch reichlich, und bey diesem Reichthum haben wir es nicht Ursache, das Leben unsrer Bürger den blinden oft tollkühnen und meistentheils und in Deutschland allemal nichts nützliches hervorbringenden Versuchen der Quacksalber auszusetzen. Bey unserm schon gesammleten Reichthum können wir uns allerdings an den Versuchen, Erfahrungen und Entdeckungen der wilden rohen unwissenden Nationen begnügen, und brauchen die Bürgerzal, die Quacksalber, nicht in unserm

Vater-

Vaterland zu dulden und zu beschützen, um von ihnen alle Jahrhunderte einmal durch einen blinden glücklichen Versuch ein Mittel zu erhalten, dessen wir sehr oft nicht bedürfen, und das wir von den wilden Nationen, ohne die Schlange in unserm Busen zu nähren, auch hätten erhalten können.

Unser Verfasser giebt selbst zu, daß wenn das Mittel einmal entdeckt worden, es gewiß nicht einerley sey, ob es von Verständigen, oder Unverständigen angewandt werde; weil auch das kräftigste Mittel nach verschiedenen Umständen eben sowohl schaden als nutzen kann. Das kann nun, sagt unser Verfasser, der Pfuscher nicht unterscheiden: daher er mit demselben Mittel bald hilft, bald schadet, und mit der dreisten Maaße bald einen harten Knoten sprengt, bald den Lebensfaden abreißt. Und setzt nicht die Duldung der Quacksalber, ihre Erlaubniß so frey und ungehindert Kranke behandeln zu dürfen, als der Arzt, dieser vernünftigen und ächten Anwendung eines selbst auch durch Pfuscher entdeckten Heilmittels sehr enge Gränzen? denn wird nicht bey freyer Quacksalberey ein Land seine Kranken kaum halb den Aerzten, die mehrsten den Quacksalbern anvertrauen, da die Aufklärung des Landvolks in den geduldeten Quacksalbern immer die thätigsten siegreichsten Feinde findet; und wie sehr wird in diesem Falle nicht selbst der Nutzen eines durch die Pfuscherey entdeckten Heilmittels herabgesetzt und eingeschränkt, weil die gröste Hälfte der Kranken sich dem Quacksalber überlassen wird, der mit eben der dreisten Maaße mit eben demselben Mittel bald einen harten Knoten sprengt, bald den Lebensfaden abreißt. Noch eine Ursache, die selbst den Nutzen der Entdeckungen durch die Quacksalberey sehr vermindert, ist das Geheimnißvolle, oder die Schlauheit der Quacksalber; erst spät werden sie den Aerzten, ihren offenba-

ren

ren Gegnern, ihre Entdeckung gestehen oder mittheilen, erst alsdenn wenn sie ihres blutigen leichenvollen Siegs überdrüßig sind, und auch alsdenn bekommen wir den Nutzen erst halb, denn die Aerzte müssen es erst prüfen, untersuchen und seine Anwendung näher bestimmen. Reimarus selbst gesteht, daß nur verständige Aerzte das Mittel recht anwenden können, wird die Duldung der Quacksalberey uns nicht endlich in den Mangel ächter Aerzte setzen? denn die Quacksalber, die, sobald die Duldung das Werde über sie ausgesprochen, werden sich zahlreicher als die Häringe vermehren, unsere guten brauchbaren Aerzte, welche Hunderten das Leben hätten retten können, nicht allein unnütz machen, sondern unterdrücken, und welcher edle junge Mann soll noch Muth und Trieb fühlen, neben diesen Schweinen im Weinberg arbeiten zu wollen, und sich mühsam und kostspielig zu dieser Arbeit vorzubereiten? Reimarus erklärt die Pfuscher als äussere Husaren, welche wir voranschicken müssen, die, wenn es nicht gelingt, umkehren, davon jagen und uns warnen; wenns aber gut geht, uns winken, und den Weg zeigen, den wir mit sichern Schritten folgen können. Allein so viele dieser Husaren sind zu dumdreist, und weisen uns nie den Weg, sie verheeren aber das Land; viele schweigen und winken uns nicht, sie mögen irren oder den rechten Weg finden, und auch diese gehen ihren glücklichen Weg nicht ohne Verheerung der Bürger, weil sie die Klugheit und die Gesetze des Kriegs nicht kennen; und denen die uns warnen, können wir nicht sicher glauben, weil sie blödsichtig oder schielend sind, und die Umstände oft im falschen Licht sehen; denen, die uns winken, können wir nicht mit sichern Schritt folgen, weil wir immer noch ihre Entdeckung prüfen und untersuchen müssen. Und denn worzu diese Husaren, da die Aerzte aus andern Ländern Nachrichten und Winke hinreichend erhalten, und selbst Erlaubniß und Verstand genug

nug haben, wenn sie auf dem alten Weg nicht fortkommen können, neue zu versuchen: und den besten sichersten gewiß eher und ohne Blutvergiessen finden, weil sie das Land schon kennen, worinn sie den neuen Weg suchen müssen.

Der Verfasser spricht den Aerzten das Recht und die Erlaubniß ab, Versuche anzustellen. Er sagt: „Erfahrungen müste der Arzt erst vor sich haben, dreiste Versuche zu machen, leidet seine Einsicht, seine Pflicht und Gewissen nicht — selbst in Hospitälern darf der Arzt keine Versuche machen, weil die Hospitalkranken auch Menschen sind, die sich seinem Gewissen und seiner Vorsicht anvertraut und an sich selbst Versuche anzustellen, sind sie nicht verbunden, weil der Versuch leicht gefährlich und tödtlich ausfallen kann." Wirklich, ich verstehe des Verfassers Meinung nicht, er will, daß die Aerzte es für pflichtwidrig halten sollen, Versuche an Menschen zu machen, und will zugleich, daß sie das Recht solche Versuche anzustellen, Leuten überlassen, ja fast anvertrauen sollen, die ganz ohne die, zu vernünftigen Versuchen, nöthige Vorkenntnisse sind; es soll wider die Pflicht eines Arztes seyn, selbst in verzweifelten Fällen einen Versuch zu wagen, und doch sollen die Aerzte den unwissenden Quacksalbern erlauben, selbst ohne Noth, ohne hinreichende Ursache, und in Fällen blinde Versuche zu wagen, wo das Heilmittel schon erfunden und gelehrten Aerzten bekannt war. Heißt das nicht Jemanden untersagen, ein Glied aus einer Familie mit eigenen Händen zu morden, aber von ihm fordern, daß er andern Anlaß gebe, nicht allein das einzelne Glied einer Familie, sondern selbst die ganze Familie umzubringen? Wäre dies nicht das Verbrechen eines Meuchelmords? Ists nicht Missethat, einen Mord zuzulassen, welchen man hätte verhindern können? und ist dies nicht der Fall

der

der Staaten, die Quacksalber dulden? Es ist wahr, so tollkühne Versuche, wie die Quacksalber insgemein wagen, und wodurch sie tausend Menschen umbringen, ehe ein so tollkühner Versuch einem das Leben wieder giebt, werden die Aerzte von zarten Gewissen nicht wagen — allein solcher tollkühnen Versuche bedarf unsere Kunst auch nicht, und obendrein erhält sie welche von den unwissenden rohen Völkern. Und dreiste nur nicht unvernünftige Versuche darf ein Arzt in den verzweifelsten Fällen, nicht allein in Krankenhäusern, sondern auch in der Privatpraxis, wohl wagen, Melius est anceps remedium quam nullum ist ein alter Spruch. Die Aerzte sind allerdings berechtiget, in Fällen, wo die Mittel der Kunst nicht hinreichen, nach den Gründen der Analogie Versuche anzustellen, und giebt ihnen die Scheidekunst, die Kräuterkunde, die Naturkenntniß nicht solcher analogischen Gründe in vollem Maas? die Kenntniß des menschlichen Körpers durch die Zergliederungskunst, und durch die Beobachtung der Naturgesetze im gesunden und im kranken Zustand des menschlichen Körpers, ihr von Vorurtheilen befreyter, und durch die Hülfswissenschaften aufgehellter Verstand, wird bey ihren Versuchen den sichersten, dem Kranken unschädlichsten Weg aufzufinden wissen. Wer die Arzneykunst versteht, wird mehrere und sichere Versuche anstellen können, als der unwissende vorurtheilvolle Pfuscher durch sein Gerathewohl vermag. Gewiß die Versuche der Aerzte werden mehr und reichhaltigere Entdeckungen liefern, als die blinden Kühnheiten der Quacksalber, und ihre Versuche erfordern und kosten nicht so viele unschuldige Schlachtopfer, als die Versuche und die Entdeckungen der Pfuscher durchs Ohngefähr, die nach ihrem wahren Werth geschätzt, immer die viel tausend Leben nicht ersetzen, die sie gekostet haben. Sehr besonders, die Aerzte, die mit den darzu gehörigen Kenntnissen ausgerüstet

gerüstet sind, sollen im Nothfall keinen Versuch wagen dürfen, aber den unwissenden Quacksalbern soll man sie in jedem Fall erlauben, da doch die Kunst ohne Nothfall auch den Versuch des Pfuschers nicht bedarf, und da man um Eines willen, dem vielleicht binnen einem halben Jahrhundert eine Entdeckung glückt, Hunderte dulten muß, die gerade zu morden! Freylich sind die Aerzte nicht verbunden, an sich selbst Versuche anzustellen, allein die Erfahrung lehrt, daß es Störke und Alexander giebt, die Muth und Kenntniss genug haben, an sich selbst und ohne Nachtheil ihres Körpers glückliche reichhaltige Versuche zu machen.

Der Verf. meint, der Vorschlag, man könne dem Quacksalber, wenn er darthun kann, er kenne ein bewährtes Mittel gegen eine gewisse Krankheit, die Freyheit lassen, damit zu kuriren, oder es gegen eine Belohnung bekannt zu machen, könne nicht im Ernst gemeint seyn, weil man den Mann zuerst müsse kuriren lassen, ehe er beweisen könne, er habe ein solches Mittel. Allein Hr. R vergißt, daß der Quacksalber sein Mittel aus fremden Landen haben kann; denn bleiben den Quacksalbern nicht die rohen Nationen und die Staaten übrig, die unsers Verf. Rath, die Quacksalber mit allen ihren Mordgewehren, weil sie doch auch ein heilsames nützliches Gewehr haben oder noch erfinden können, zu dulten, in Ausübung bringen? Und kann ein solcher Afterarzt den Beweiß der Heilsamkeit seines Mittels nicht unter der Aufsicht der Aerzte, wie es bey andern Quacksalberentdeckungen schon geschehen ist, führen?

Den Rath aller, die da wollten, zwar zu erlauben, sich in die Heilkunst zu mischen, nur mit dem Bedinge, daß sie zuvor, sie möchten schulgerecht seyn oder nicht, durch verständige ehrliche Aufseher — durch das Kolle-

gium

gium medikum — geprüft werden, ob und in wie fern sie Nutzen schaffen könnten, und wo ihre Gränze bestimmt sey, verwirft Reimarus als unausführbar, weil alle diese Prüfungen unsicher sind, und der wirkliche Werth eines Arztes nicht anders als aus dem Erfolg seiner Kuren geprüft werden kann. Freylich entscheidet das Doktordiplom nicht über den Werth des Arztes, aber doch oft sind die Universitätsprüfungen und Zeugnisse wahr und glaubwürdig, auch die Doktorpatente würden zuverläßiger seyn, wenn man diejenigen, die sie gaben, durch bessere Besoldungen in den Stand setzte, mehr auf die Fähigkeit als auf das Geld des Doktorkandidaten zu sehen; in diesem Fall könnte man auch die Fakultäten anhalten, für ihre Zeugnisse Bürge zu seyn, und gewiß würden dann, wenigstens doch einige Akademien, sich so auszeichnen, daß man sich auf ein von ihnen gegebnes Doktordiplom oder Zeugniß verlassen könnte. Ueberdis könnte man von einem Kandidaten zu dem Amt eines legitimen Arztes auch noch ein oder mehrere Privatzeugnisse von im Ruf der Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit stehenden Aerzten fordern. Dem Geldgeitz oder der Bestechung eines Kollegii medici könnte der Staat, wenn es ihm ein Ernst wäre, leicht Gränzen setzen. Und der Gefahr, daß das Kollegium medikum den Sohn, den Vetter eines Kollegen oder eines angesehenen Mannes nachsichtsvoll prüfen möchte, könnte man ausweichen, wenn in diesem Fall das innländische Kollegium gar nicht, sondern ein ausländisches prüfen müste, oder wenn eine solche gefährliche Prüfung im Beyseyn aller Aerzte des Landes geschehen müßte, wo auch jeder Arzt das Recht hätte, zu untersuchen, ob der Kandidat verdient, sein Kollege zu werden. Um den wirklichen Werth eines Arztes aus dem Erfolg seiner Behandlung und Heilart zu prüfen, dienen die klinischen Anstalten, die Krankenhäuser und das Gesetz, daß ein junger Arzt erst einige

Zeit

Zeit unter der Obhut eines ältern legitimirten seine theoretischen Kenntnisse ausübe. Der in der Note p zu der Hildesheimischen Medizinalordnung im 1. B. dieses Archivs S. 33. gethane Vorschlag scheint mir auch hier der beste Weg zu seyn, die Kenntnisse eines jungen Arztes zu prüfen. Und allerdings kann ein Examinator, der Fähigkeit und Klugheit besitzt, schon durch ein mündliches Examen die Kenntnisse und die Ausübungskunst des Kandidaten kennen lernen; man kann bey der Prüfung über ein einziges Kapitel immer durch kleine der Sache angemessene Ausschweifungen in die andern Theile der Kunst erfahren, wie des Kandidaten Kenntnisse in diesen Theilen der Kunst beschaffen sind, und hat der Examinator nicht freye Hand, bald über dies, bald über jenes Kapitel sich mit dem Prüfenden zu unterreden?

Die Erlaubniß, nur in leichten Krankheiten, oder nur unter der Obhut eines ältern geschickten Arztes praktiziren zu dürfen, hält R. für unthunlich und oft für schädlich. Freylich wäre es heilsam, die Erlaubniß zur Ausübung der Kunst bey jungen Aerzten nur auf wenige leichte Fälle einzuschränken, bis sie durch Fleiß und unter der Obhut eines ältern Arztes ihre Kenntnisse erweitert haben, allein sowohl die Arzneykunst selbst, wo jeder, auch der kleinste Theil, noch Kenntnisse anderer Theile erfordert, und nicht vor sich ächt gekannt und gehandhabt werden kann, und die vielen und mancherley Züge und Leidenschaften des menschlichen Herzens machen die Ausübung dieses Vorschlags schwer und bedenklich. Gut ist es, daß ein Meister der Kunst, der rechtschaffen denkt und klug prüft, allerdings leicht erkennen kann, ob der junge Künstler die nöthigen Kenntnisse besitzt und fähig ist, sie gehörig anzuwenden, und daß Anstalten möglich sind, wo der prüfende ältere Arzt leicht wahrnehmen kann, wie der junge Arzt handeln wird,

wenn

wenn er die Erlaubniß hat, frey zu handeln. H. R. macht gegen den Vorschlag, junge Aerzte anfangs nur unter der Aufsicht eines schon bewährten Arztes praktiziren zu lassen, mancherley Einwendungen, wovon ein grosser Theil übertrieben, und heut zu Tage nur Phantasie ist.

Was der Herr V. von den Prüfungen der Wundärzte sagt, läßt sich meistens schon durch das, was ich gegen seine Einwürfe wider den Nutzen des Examinirens der jungen Aerzte gesagt habe, widerlegen. Freylich hat er Recht, daß das Examen bey den Barbierzünften kein Probierstein der Kenntnisse des jungen Wundarztes ist. Allein, so wie ein rechtschaffenes Kollegium medikum die Bildung und Erziehung der Wundärzte zu verbessern suchen wird, so wird es auch diese Prüfungen zweckmäßiger anordnen und einrichten.

Mit der Prüfung der Apotheker ist R. noch am besten zufrieden. Freylich beruht der größte Theil der Gemeinnützigkeit dieser Kunst auf der Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit des Apothekers — allein eine genaue Obhut und strenge unausbleibliche Strafe und Entehrung wird auch den gewinnsüchtigen, betrügerischen, heimtückischen Apotheker wenigstens äußerst vorsichtig machen. In großen Städten findet der Apotheker, bey mehrern Abgang, weniger Ursache zum Betrug, und bey mehrern Kollegen mehr Sporn, sich das Vertrauen der Aerzte und seiner Mitbürger durch Treue und Geschicklichkeit zu erwerben, und in kleinen Städten, die keinen Apotheker ernähren können, ist auch keiner nöthig: auch giebt es Mittel, den kleinstädtischen Apotheker zu nöthigen, treu zu handeln.

Nun wieder eine Predigt für die Duldung der Quacksalber. Der Verf. meint, der Vorschlag, den

Af-

Afterarzt zu prüfen, und ihm nach seinem Bestehen in der Prüfung Erlaubniß zu geben, diese oder jene Krankheit zu kuriren, sey nicht ausführbar, weil alle medizinischen Kenntnisse in einander laufen, der Pfuscher sich doch nicht in den ihm angewiesenen Schranken halten, und der Hülfesuchende sie nicht einsehen, und sich nicht darnach richten würde. Ich bin hier fast mit dem Hrn. Verfasser einstimmig, allein hier ist der Ort nicht, viel davon zu sagen, an einem andern mehr. Es bleibt immer fest, der Quacksalber ist dem Staat und der Kunst schädlich.

Freylich wird ein Katechismus keinen Arzt machen; ich bin auch so wenig wie R. für solche Katechismen zur Bildung der Aerzte. Allein ein Katechismus für Hebammen, für Wundärzte in schleunigen Krankheiten oder eine Anweisung, wie sie in plötzliche Lebensgefahr Geratheten einstweilen beyspringen können, und ein Katechismus für das Landvolk zur für sie nöthigen pragmatischen Kenntniß des menschlichen Körpers, zur Ausrottung medizinischer Vorurtheile, zur ächten Krankenwartung, und zur Schätzung der Aerzte vor den Quacksalbern mag doch vielen Nutzen stiften. Gewiß, des Verf. Aeußerung: besser der Ungelehrte, der ein bloßes Rezeptverzeichniß vor sich hat, wenn es auch Pferdearzneyen wären, als der einfältige Nachbeter eines Kompendiums, ist wirklich übertrieben und gefährlich. Beyde sind gefährlich, aber gewiß der erste am meisten, zumal wenn ihm das Glück einmal gewollt hat, mit seiner Pferdearzney etwas nützliches zu wirken, er wird tollkühner werden und das Volk wird ihm zulaufen, wie die Schaafe ihren Schlächter. Ein ächtes Kollegium medikum wird beyde nicht dulten.

Ueberhaupt muß ich noch bemerken, die Predigten des Hrn. R. für die Duldung der Pfuscher, setzen immer

einen

einen Zustand der Arzneykunst voraus, wie sie fast schon im vorigen Jahrhundert nicht mehr war, und ein Kollegium medikum, das diesen Nahmen nicht verdient, das eine despotische Kurirgilde voll stoltzer, unwissender, eigennützger Männer, und warlich unsere Kunst ist jetzt weit vollkommner, als wie sie hier R. mahlt, vermuthlich nicht aus Unwissenheit, sondern aus schwärmerischer Duldungsliebe der Pfuschereyen und aus Sucht seinem Paradoxon Glanz und Einfluß zu verschaffen. Und eine solche Kurirgilde wird jeder rechtschaffene Arzt mit ihm verwünschen. Er nimmt fast alle seine Gründe vom Mißbrauch her und der Mißbrauch hebt den rechtmäßigen Gebrauch nie auf. Sein vorzüglichster Grund für die Erlaubniß der Pfuschereyen bleibt immer die Möglichkeit, durch Pfuscher irgend einige nützliche Entdeckungen zu erhalten. Ueber allem dem, was oben schon wider die Möglichkeit und Nützlichkeit dieser so gefährlichen Entdeckungen gesagt worden ist, will ich hier auch noch einen Grund der Unnützlichkeit und Gefahr der Pfuscherentdeckungen anführen, welchen auch der scharfsinnige menschenliebende Aepli schon genutzt hat. Die Pfuscherentdeckungen bleiben meistens lange Zeit Arkanen. Die Arkana, selbst wenn sie ein ordentlicher und geschickter Arzt entdeckt, geerbt, gekauft oder erschlichen hat, veranlassen Aerzte und Nichtärzte, wie Aepli mit Recht sagt, das Bekannte und Bewährte zu vernachläßigen, und dem Unbekannten nachzuhängen, und hindern dadurch den Fortgang und den Nutzen der Arzneywissenschaft. Der edle Hirzel hat sich gegen die Sucht für neue Entdeckungen erklärt, er sagt; „ich habe jederzeit eine allzugroße Begierde zu neuen Erfindungen als eine der wichtigsten Hindernissen in Ausbreitung der Wahrheit angesehen.„ Die Arkana thun, weil sie meistens von Nichtärzten ausgegeben und angewandt werden, ohne auf den nöthigen Unterschied und die erforderlichen

Be=

Bedingungen Rücksicht zu nehmen, den Staat großen und allgemeinen Schaden. Und meistens sind die Arkana, wenn sie erkauft und entdeckt werden, bekannte oder halbwahre Sachen, die des Rufs nicht werth waren.

Reimarus fragt: Wie soll ein Kollegium medikum ein neues Pfuschermittel prüfen? allerdings nicht anders, wie auch Aepli antwortet, als durch die Erfahrung und Untersuchung. Der Darbieter eines solchen empirischen Mittels muß den Beweiß seiner Heilsamkeit auf seine Gefahr führen, und das Kollegium medikum muß diesen Beweiß prüfen — findet es das Mittel nützlich und der Kunst nöthig, so muß der Staat davon überzeugt und dahin vermocht werden, daß er das Geheimnis kaufe, und seinen Aerzten bekannt mache. Dem Pfuscher, der es besitzt, dessen Anwendung zu erlauben, halt ich aus eben dem Grunde, weil er Pfuscher ist, für gefährlich.

Es bleibt mir immer fest: Pfuschereyen dürfen nicht geduldet werden. Tißot sagt: „ich sage es aus Ueber„zeugung, die Anarchie in Ansehung der Arzneykunst ist „die gefährlichste vor allen. Wenn diese Wissenschaft „frey von allen Regeln und ohne Gesetze ist, so ist sie ei„ne Geißel, die um desto abscheulicher ist, weil sie un„aufhörlich zuschlägt, und wenn man diese Unordnung „nicht heben kann, so muß man entweder bey scharfer „Strafe die Ausübung einer Kunst verbieten, die so „verderblich wird; oder wenn die Staatsverfassungen „dieses gewaltsame Mittel nicht erlauben, eben so wie „bey allgemeinen Landplagen in allen Kirchen öffentliche „Gebete dagegen anordnen.

Der zweyte Einwurf des Verf. ist — daß die ausschließende Berechtigung gewisser Leute zur Ausübung der Heilkunst, und das Verbot, welches dem Kranken verwehrt, Hülfe zu suchen, bey wem er wolle,

dem natürlichen Recht der Bürger zuwiderlaufe. Es ist überhaupt eine Klage der Kosmopoliten, das natürliche Recht der Menschen werde jetzt (nicht allein durch die Medizinalordnungen, sondern auch durch andere nützliche Polizeyverfügungen, durch die Prozeßordnungen, ja sogar durch die Heilsordnungen) so sehr beschränkt und beleidiget; aber wir leben ja auch nicht mehr als Naturmenschen, ich wills gern zugeben, daß jeder Mensch, der sich so beträgt, wie sich die ersten Menschen betrugen, der blos den Befehlen der Natur folgt, auch seine natürlichen Rechte brauchen soll — dieser wird weder Arzt noch Pfuscher bedürfen. Dieser Einwurf des Verf. kann gegen die besten weisesten und väterlichsten Gesetze eines Regenten gemacht werden; denn die meisten unserer Gesetze thun Eingriffe in die natürlichen Rechte. Die Gesellschaft, die Verhältnisse, worinn der Mensch jetzt lebt, die Vortheile, die er vom Staat genießt, legen ihm Pflichten auf, die ihm die Natur nicht auflegt; er hat jetzt Pflichten gegen die Gesellschaft, in der er lebt, gegen seine Eltern, Geschwister, Kinder und seine Frau. Aepli sagt: „wenn man den Satz nimmt, wie er ist, so sagt er in der Volkssprache nicht mehr und nicht weniger als: ein jeder darf seine Haut gerben lassen, wo er will, und ein jeder darf gerben, wer will. Dieser Grundsatz scheint mir vor dem Richterstuhl der Vernunft höchst elend zu seyn.“ Aepli beweißt es, und jeder kann die Gründe dieses Beweises sich denken: sich gegen eine Krankheit Arzneyen geben zu lassen, von wem man will, vom Unwissenden, Tollkühnen so frey, als vom Verständigen und Vorsichtigen ist Freyheit zum Selbstmord. Was ist, sagt Aepli, die Verfassung eines Dummkopfs, der in seinem Elend nach einem Würgengel läuft, anders als eine stille Raserey, seine gute vernünftige Absicht sich von seinem Elend zu befreyen, kann ihn nicht vom Zwang entledigen, ein besseres Mit-

tel

tel zu wählen — denn auch der melancholische Selbstmörder hat diese gute Absicht. Wenn die Einwohner, wenigstens die mehresten, eines Orts, nicht mit ihren Aerzten zufrieden sind, so werden sie gewiß auch einige Gründe ihrer Unzufriedenheit angeben können; denn sehr oft liegt alsdenn die Schuld an den Aerzten, oder es sind Kabalen, oder Vorurtheile, die den Aerzten das Vertrauen ihrer Mitbürger entziehen, ein ächtes Kollegium medikum wird eine kluge Untersuchung anstellen können, und Mittel haben, die Ursachen dieser Unzufriedenheit zu heben.

Den Gegeneinwurf: daß die Ausübung der Arzneykunde nur Aerzten übertragen wird, geschehe zum Besten der Bürger, hält unser Verfasser für unächt, weil sich auch Verständige irren können. Wenn es auch einmal geschehen sollte, daß sich Verständige (das heißt der Staat, das Kollegium medikum) irren, und Männern die Ausübung einer Kunst erlauben sollten, die sie nicht ganz verstehen, so hat das Volk Recht, seine Väter von ihrem Irrthum zu überzeugen, und selbst durch den Irrthum thun sie ja nicht mehr, als Reimarus will, sie erlauben einem Pfuscher, einem Afterarzt eine Kunst auszuüben, die er nicht versteht. Die Waage stünde also wenigstens gleich. Wirds Reimarus läugnen wollen und können, daß die Väter des Vaterlandes ihrer Kinder Vormund seyn sollen? welcher verständige Vater nach der Natur wird seinem unwissenden Kind wohl erlauben, sich einem Pfuscher in einer Krankheit anzuvertrauen, wenn der Vater Aerzte kennt und zu Hülfe rufen kann, von welchen er überzeugt ist, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen? Allerdings muß der Staat Vater und die Bürger seine Kinder seyn, der Staat muß für seine Bürger, seine Kinder, denken, reden und handeln, wo solche selber nicht handeln können;

er muß ihnen die gefährlichen Wege kennen lernen, und sie ihnen verbieten, wenn sie aus Uebermuth, aus Vorurtheilen, aus Starrsinn, oder aus Unglauben, oder aus Kühnheit einen Versuch machen wollen, ob dieser gefährliche Weg nicht kürzer und anmuthiger sey. Es ist nicht nöthig, hier diesen Einwurf unsers Verfassers mit vielen zu widerlegen, ein Arzt brauchts nicht, hier Gegenbeweise zu führen, der Staat wird seine Befugniß, seine Bürger vor Schaden zu hüten, selbst wenn sie nicht dafür gesichert seyn wollen, schon zu vertheidigen wissen, denn es ist deutlich, daß wenn der Staat nicht befugt ist, die Ausübung der natürlichen Rechte seiner Bürger einzuschränken, so sind fast die meisten und heilsamsten seiner Anordnungen und Befehle Tyranneyen eines Usurpateurs, der sich Hoheitsrechte anmaßt, die nicht ihm, sondern dem Volk — (hier heißt das der Dumheit) gehören.

Gegen die Nebeneinwürfe z. E. daß die Aerzte wegen des Rezeptirens und der Bezahlung der Wege oft zu theuer sind, daß der Arzt oft von dem Kranken zu weit entfernt ist, daß es Aerzte giebt, die so unmenschenfreundlich und pflichtwidrig denken, daß sie den Hülfefordernden in der Zeit der Noth nicht besuchen wollen, u. s. w. gegen alles dies muß und wird ein einsichtsvolles und rechtschaffenes Kollegium medikum die leichtesten Mittel vorkehren.

Endlich fragt der Verfasser: warum sollen wir denn nur in der Wiederherstellung der Gesundheit unsrer Bürger Vormund seyn und nicht eben sowohl in der Erhaltung? Diese Frage kann nur in Rücksicht einer Kurirgilde gethan werden, denn ein ächtes Kollegium medikum hat sowohl die Erhaltung als die Wiederherstellung zum Entzweck und muß für beyde gleich sorgsam

wachen,

wachen, wird also diesen Einwurf des Verfassers durch die That beantworten. Der Verfasser giebt sich zwar Mühe, durch seinen Witz die Ausübung der Pflicht eines Kollegii medizi auch für die Erhaltung der Gesundheit der Bürger eines Staats in ein lächerliches Licht zu stellen, allein sein Gemählde dieser Pflicht ist übertrieben. Allerdings kann ein Kollegium medikum nicht alles, was zur Erhaltung der öffentlichen und der Privatgesundheit nöthig und heilsam ist, befehlen und verordnen; allein es kann das Volk von dem Schädlichen unterrichten, und es väterlich ermahnen, sich dafür zu hüten, es kann die nachtheiligen medizinischen Vorurtheile auszurotten suchen, und wo es nicht befehlen kann, rathen und warnen.

Endlich giebt der Verfasser seinen Begriff von den Beschäftigungen und Pflichten einer medizinischen Polizey (er vermeidet listig hier den Namen Kollegium medikum) an. Nemlich die Polizey (oder der Staat vermittelst eines Sanitäts- oder medizinischen Kollegii) hat 1) für diejenigen Vortheile zu sorgen, wofür einzelne Bürger nicht sorgen (aus Unvermögen oder aus Unwissenheit? beydes ist wohl gleich) oder die sie sich nicht verschaffen können. Dergleichen sind in der Hinsicht, die wir hier vor uns haben, theils die öffentliche Sorge für die Gesundheit; (ist das nicht auch Sorge für die Gesundheit, wenn ihre Wiederherstellung Leuten nicht anvertraut werden darf, die nicht die geringste zu dieser so wichtigen Kunst nöthigen Kenntnisse besitzen?) Wegschaffung schädlicher Ausdünstungen; (die Quacksalber haben wohl mehr Menschen erwürgt, als diese giftigen Ausdünstungen, deren Wegschaffung R. der Polizey auflegt) Vorsorge bey ansteckenden Krankheiten; (Vorsorge gegen unverständige tollkühne Quacksalberkuren ist wohl eben so nöthig, denn die Vorsorge bey ansteckenden Krank-

heiten ist ohne ächte Aerzte und Verbot der Quacksalberey nicht nützlich) Hülfleistung der Armen in ihren Krankheiten; 2) zu sorgen, theils für die Verschaffung der Gelegenheit und Mittel, daß sowohl die Vorbereitungswissenschaften zur Arzneykunst, als besonders die zur Ausübung derselben erforderlichen Kenntnisse gründlich und erfahrungsmäßig erlernt werden, (was nützt dies alles, wenn ächte Aerzte und Quacksalber gleiche Rechte gleiche Freyheiten haben?) 3) zu sorgen, daß es den verschiedenen Districten im Staate nicht an tüchtigen Aerzten, Wundärzten, Wehemüttern und Apothekern fehlen möge. (in diese Forderung wird jeder rechtschaffene Arzt mit einstimmen, allein was nützt sie, wenn die Quacksalber hindern, daß der Staat den vollkommensten Nutzen davon habe?)

Den dritten Haupteinwurf gegen das Verbot der Quacksalbereyen findet man in der Wahrscheinlichkeit, daß es nie nützlich seyn werde, alle Quacksalbereyen auszurotten, oder daß man durch Verordnungen, Gesetze und Strafen nie den Zweck erreichen werde, daß keine Arzneyen von Unverständigen angewendet oder gegeben werden. Allein soll man keinen Dieb strafen, weil doch das Stehlen nicht unterbleiben wird; keinen Strassenraub verbieten und strafen, weil dies in England so lange Zeit die Strassenräuberey doch nicht ausgerottet oder vermindert hat. Bis jetzt ist freylich kein Kollegium medikum so mächtig gewesen, die Quacksalberey zu tilgen, doch hat immer eins mehr geleistet als das andere. Alle guten Anstalten, alle Gesetze zur Verbesserung erlangen ihren Entzweck nach und nach, dürfen sie darum, weil sie ihn nicht gleich und völlig erlangen, gar nicht errichtet, gar nicht gegeben werden? Noch bis jetzt sind nicht auf allen Pulverthürmen, geschweige auf allen Häusern Blitzableiter, sollte man also

lieber

lieber gar keine erfinden, sollte Reimarus gar keine beschreiben, keine empfehlen, und sollte man lieber, weil es nicht durchaus geschehen kann, gar keine aufrichten? Und was nicht ganz gehoben werden kann, das kann doch vermindert und verbessert werden. Und, sagt R., wer will und kann den Hausmüttern und Nachbarinnen verwehren, ihren guten Rath zu geben, und auf dessen Befolgung zu dringen. Wenn die Pfuscherey der Harngucker, der Charletane, sie seyen graduirt oder nicht, der Bartputzer und Apothekerstümper, der Scharfrichter, Hirten, Schäfer u. d. gl. der Marktschreyer, der Arzneykrämer und Balsamträger, wo nicht ganz aufgehoben, doch vermindert und eingeschränkt wird: so wird die Quacksalberey der Muhmen und Gevatterinnen auch nachlassen; denn diese wird von jener befördert und begünstiget. Auch ist diese häusliche Quacksalberey so gefährlich nicht, wie sie Reimarus macht. Aufklärung, und kluge rechtschaffene Aerzte sind ihr sicheres Gegenmittel. Der Arzneykram sonst verdienstreicher Aerzte ist ein Flecken der Kunst, welchen ein Kollegium medikum leicht wegwischen kann, das die Quacksalberey nicht duldet, denn eben diese Duldung hat mehr Aerzte veranlaßt, sich mit diesem Quacksalberschmutz zu besudeln, weil alsdenn das unwissende Volk sie mehr ehrt und ihnen mehr nützt.

Endlich sagt unser Verfasser auch etwas gegen die Pfuscherey: er meynt, die Obrigkeit brauche doch dem Charletan nicht behülflich zu seyn, denn daß der Staat ihm gestatten sollte, seine Arzneyen in öffentlichen Blättern anzurühmen, sey warlich zu viel begehrt; (in Hamburg scheint dieser Rath noch keinen Eingang gefunden zu haben, siehe die Hamburgischen beyden Zeitungen), wo der Quacksalber aus offenbarer Bosheit schadet, (das heißt, wo er ein Mörder ist, wie andere Mörder) da

strafe sie, wenn er aus Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit schadet, so soll, wies R. dünkt, die Obrigkeit nicht gleich zufahren, sondern es lieber übersehen, und denjenigen die Strafe seiner Schuld tragen lassen, der ihn zu Hülfe rief, (wie aber, wenn dieser sagt, es ist des Staates Pflicht, keine Betrüger zu dulden, die Duldung des Staats verführte mich zu meinem Vertrauen?) Endlich erlaubt auch R., wenn der Prahler nicht leistet, was er versprochen, dem von ihm Betrogenen eine Klage gegen den Betrüger; er weißt also den armen Layen von der Schlange der Quacksalberey zur vielköpfichten Hyder der Jurisprudenz.

Nun schließt der Verfasser, daß sich das Nachtheilige der Quacksalberduldung von selbst besser durch Aufklärung als durch Einschränkung vermindern werde. Er sucht dies zu beweisen und Mittel anzugeben, wodurch sie erhalten und ausgebreitet werden könne. Seine Mittel sind Belehrung und Beyspiele. Gewiß, Aufklärung ist nicht allein hinreichend, die Einschränkung muß damit verbunden werden. Es ist schwer, die Aufklärung so zu verbreiten, als man wünscht; alle Nationen, alle Zeiten beweisen dies. Auf dem Land geht die Aufklärung mit Schneckenschritten, sie hat Berge zu übersteigen, die sie in grossen Städten nicht hat. Und selbst die von Reimarus so streng geforderte und so sehr angepriesene Duldung der Quacksalber widersteht diesem nach Reimarus einzigen Mittel gegen die Nachtheile der Pfuscher. Der Eigennutz, die Ehre der Quacksalber erfordert es, Aberglauben zu verbreiten und zu erhalten, ächte Aerzte zu verunglimpfen, dem Landvolk ein Mißtrauen in die Warnungen der Obrigkeit einzuflössen, Vorurtheile zu nähren, kurz alles zu wagen, alles zu thun, was der Aufklärung entgegen arbeitet. Und wer soll diese Aufklärung in medizinischen Dingen

besorgen und befördern, als eben ein Kollegium medikum, dessen Nothwendigkeit der Verfasser so sehr bestreitet. Der berühmte verdiente Hofmann sagt mit Recht: „ich glaube noch allezeit, daß es für das Publikum sehr „nützlich sey, selbiges nicht allein von der Gefahr, wenn „es sich einem Pfuscher anvertraut, zu unterrichten, son„dern daß auch ein medizinisches Kollegium wachen müs„se, damit sich keiner aus Gewinnsucht, zum Nachtheil „seines Nebenmenschen weiter ausdehne, als er es ver„steht."

Ich habe bey dieser Rezension vorzüglich zur Absicht gehabt, die Duldung der Quacksalber, als den Eckstein des Reimarischen Gebäudes wenigstens im rechten Licht darzustellen, andere Sätze des Verfassers werd' ich im Archiv künftig näher untersuchen.

2.

Ueber den Aberglauben bey Ertrunkenen. Eine Zuschrift an die Halloren und Fischer zu Halle ꝛc. Von A. H. Niemeyer — Halle bey J. J. Gebauer 1783.

Ein schönes Vorbild für Pfarrer und andere öffentliche Lehrer des Volks, das Nachfolge verdient, und dessen Nachfolge leicht ist! Es giebt der allgemeinen landschädlichen Vorurtheile so viel, daß es fast keinem der Volkslehrer Mühe kosten wird, einen Gegenstand zu einer ähnlichen Schrift zu finden; aus dem Mund der Prediger nimmt das Volk, das so fest an alten Gewohnheiten hängt, jede Belehrung und jede Berichtigung ihrer falschen Begriffe willig auf, denn es ist gewohnt und überzeugt, von einem Prediger Wahrheit zu hören, und

von

von Alters her kennt es für sich keine andern Lehrer, als Prediger und Schulmeister, und diesen glaubt es noch am willigsten und leichtesten. Dem Arzt, selbst dem Richter, der doch so wichtigen Einfluß auf die Handlungen und auf das Betragen seines Amtsbezirks hat, wird es viel schwerer, sich das Vertrauen des Volks zu erwerben, wenn er Vorurtheile bekämpfen, widerlegen und ausrotten will; dem Prediger glaubt und folgt es leichter, dieser siegt schon durch seinen Stand, selbst wenn auch seine Waffen schwächer sind; freylich ist selbst die Willfährigkeit vorzüglich den Worten seines Predigers zu glauben, ist Vorurtheil des Volks, aber nichts gilt im Volk mehr und ist fester als Vorurtheile, glücklich ist der Staat, wo kein Vorurtheil mehr übrig ist, als das Vorurtheil des Ansehens für den Prediger! und wo der Prediger selbst vorurtheilfrey ein ächter treuer Lehrer der Wahrheit ist, und sein Ansehn zum Besten des Volks nutzt! Prediger, die es vermögen, und eigentlich sollten es alle vermögen, sollten jede Gelegenheit nützen, die ihnen anvertraute Gemeinde von Vorurtheilen und Aberglauben zu befreyen. Ich denke, ihr Wirkungskreiß schränkt sich nicht bloß auf die Wahrheiten der Religion ein, jedes Vorurtheil, das dem allgemeinen Wohl eines Staats nachtheilig ist, sollten sie nicht dulden, denn die Religion Jesu ist die höchste Stufe der Menschenliebe. Mich dünkt, es sey erlaubt, selbst auf den Kanzeln Vorurtheile, die auf das Leben und die Gesundheit der Menschen einen schädlichen Einfluß haben, zu bekämpfen und auszurotten zu suchen, sollte es das kirchliche Gesetz oder die kirchliche Politik nicht erlauben, dies in Sonntagspredigten zu thun: so könnte es doch in den sogenannten Wochenpredigten, bey Schulbesuchen, bey freundschaftlichen Gesprächen ꝛc. geschehen — und mangelts an allen schicklichen Gelegenheiten, oder sind diese Gelegenheiten nicht so, daß des Predigers

Kampf

Kampf gegen die Vorurtheile einen allgemeinen Sieg erwerben kann, da folge man dem Beyspiel eines Niemeyers, und lasse solche Hirtenbriefe an die Gemeine drucken; ein Regent, der sein Volk liebt, wird auch Mittel auffinden, daß solche nützliche Hirtenbriefe ohnentgeldlich unter die Gemeine ausgetheilt und verbreitet werden können. Ein solcher Hirtenbrief ist nicht gegen die Würde eines vornehmen oder gelehrten Geistlichen oder Predigers — ist Niemeyer nicht beydes, und wer hat eine solche schaamlose Stirne sich zu schämen, auch hierin eines Niemeyers Mitbruder zu seyn?

Der Herr Professor sucht in diesem vortreflich und edel populär geschriebenen Bogen mit brüderlicher Zurechtweisung und den einleuchtendsten Gründen und Erläuterungen vorzüglich das Vorurtheil zu widerlegen und auszurotten, das unter den Halloren und Fischern zu Halle, dann und wann noch ausgeübt werden soll: nemlich um den und den Tag müsse man keinen aus dem Wasser ziehen, oder man müsse erst Sonnenuntergang abwarten. Denn der Wassergeist oder Nix wolle sein Recht haben; wenn man ihm das nicht lasse, so gehe es einem das ganze Jahr nicht richtig auf dem Wasser. Man könne deswegen selbst Unglück haben, und jeder sey sich doch selbst der Nächste. Ich brauche wohl für meine Leser die Gründe gegen dieses Vorurtheil nicht anzuführen; und dem goldnen Herzen des Herrn P. N. wünsch ich die süsse Freude seinen wohlthätigen Entzweck zu erreichen. Gelegentlich widerlegt der H. P. auch das Vorurtheil unterm Volk, es helfe nichts, ob ein Ertrunkner ein paar Stunden eher oder später aus dem Wasser gezogen wird, was sterben soll, sterbe doch, und was leben soll, lebe doch! Wenn der Mensch einmal todt sey, so mögen die Doktoren mit ihm anfangen, was sie wollen, er sey und

bleibe

bleibe doch. Wirklich auch diese Berichtigung der gemeinen Volkssage ist ein Wort geredt zur rechten Zeit!

In einer Nachschrift an die Vorsteher von Bürger- und Landschulen zeigt H. P. N. den Schaden und die Quellen von der Vernachläßigung der Erweckung, Beschäftigung und Leitung der Denkkraft bey Schulkindern, und daß dadurch die Vorurtheile unterhalten und genährt werden, und beweißt, daß in unserm gewöhnlichen Unterricht einige Materien bis jetzt noch vermißt werden, deren Kenntniß doch den gemeinsten und ungelehrtesten Menschen überaus nützlich seyn würde, und an die Stelle andrer, die ihm nie etwas helfen, oder doch nur müßige Wiederholungen des Bekannten sind, gesetzt werden könnten. Unter seinen verschiedenen Vorschlägen, was noch im gewöhnlichen Schulunterricht zu ergänzen wäre, finde ich, mit dem theilnehmendsten Vergnügen, auch die so nöthige Kenntniß einer populären Gesundheitslehre, oder wie H. von Rochow es sehr weise ausdrückt, die Kenntniß dessen, was man vermeiden muß, um nicht durch eigne Schuld krank zu werden, und was man unterlassen muß, wenn man krank ist, um bald wieder gesund werden zu können. Gewiß wenn der Wunsch unsers Verfassers erfüllt würde: so würde das Medizinalwesen mit nicht so vielen, vor jetzt fast nicht abzuändernden Gebrechen zu kämpfen haben; denn eine Menge Hindernisse, die der Errichtung einer ächten und nützlichen Medizinalverfassung und der so nöthigen medizinischen Polizey entgegen steht, quillt aus dem Mangel der Aufklärung sowohl der Obern im Volk und vorzüglich des gemeinen Mannes: man kennt den Umfang die Wahrheit und die Wohlthätigkeit der Heilkunde nicht in ihrem natürlichen Licht, und das Volk widerstrebt allem Guten, das sie ihm erweisen kann und will, aus Unwissenheit, aus Vorurtheilen,

die

die durch eine verbesserte Erziehung der Kinder wirksamer gehoben werden können, als durch alles, was sonst dagegen gerathen und empfohlen worden ist. Das erste, was also geschehen mus, ist, daß in den Schulmeisterseminarien vorzüglich auch die populäre Gesundheitslehre und auf Universitäten, wie Loder und Mezger schon jetzt thun, den Studenten der Rechte und der Gottesgelahrheit schickliche Vorlesungen über den gesunden und den kranken Zustand des menschlichen Körpers gehalten werden, und daß Pfarrer und auch die Justizbeamte auf dem Land durchaus sich diese Kenntnisse erworben haben müssen. Sind des Volkes Lehrer erst unterrichtet und aufgeklärt: welche eine schöne frohe Aussicht auf die Ausrottung der Vorurtheile und auf die Aufklärung unter dem Volke über die Aerzte und ihre Wissenschaft!

3.

P. B. Ch. Graumanns — Abhandlung über die Franzosenkrankheit des Rindviehes und die Unschädlichkeit des Fleisches solcher Thiere. Auf hohen Befehl herausgegeben. Rostock und Leipzig 1784. in 8.

Das Publikum hat die Entstehung dieser Schrift der Meklenburgisch-Schwerinischen Regierung zu danken, die, veranlaßt durch den Schaden, welchen der Landmann so oft durch dieses Vorurtheil litte, dem Herrn Prof. Graumann auftrug, sich über die Unschädlichkeit dieser Krankheit in seinem diätetischen Wochenblatt zu erklären und darüber zu berichten; die Ungewißheit, in der man in Rücksicht der Unschädlichkeit lebte, die geringe

ge Kenntniß, die man von der Krankheit hatte, die vielen Vorurtheile, die dabey im Schwange giengen, und die Wichtigkeit des Gegenstandes bewog den Verf. zu einer ausführlichern und genauern Erörterung, die er in dieser Schrift dem ganzen Publikum vorlegt, und womit er der medizinischen Polizey, der Kammeralwissenschaft und der Jurisprudenz ein denkwürdiges wichtiges Geschenk macht. Ich bin überzeugt, die Leser meines Archivs werden es billigen, daß ich hier aus dieser allerdings für die gesunde Nahrungspflege wichtigen Schrift einen pragmatischen Auszug liefere, zumal da Frank im dritten Band des Systems der medizinischen Polizey, wo er von der Besorgung der Fleischnahrung handelt, dieser Krankheit nicht nahmentlich gedenkt, doch aber in den von ihm Seite 94 = 109. angeführten Braunschweigischen und Bruchsaler Verordnungen Ausdrücke oder vielmehr Beschreibungen von Hornviehkrankheiten vorkommen, die den Genuß des Fleisches eines auf die Art kranken Thieres verdächtig machen, und mit der sogenannten Franzosenkrankheit eine Aehnlichkeit zu haben scheinen. Die Untersuchung, ob die sogenannte Franzosenkrankheit oder Rindshammen ein damit behaftetes Stück Vieh zur Speise untauglich mache oder nicht, ist wichtig, der Herr V. führt eine Berechnung an, die er aber nicht ganz genau kennt, nach welcher der Verlust an französichten Rindvieh in den Königl. Preussischen Landen jährlich 4 bis 6000 Thlr. beträgt; in Rostock werden jährlich fünf Häupter als unrein von dem Körermeister verworfen; hier geht also nach des Verf. Rechnung allemal das 100ste Haupt verlohren. Eine Gegend ist mehr mit diesem Uebel geplagt als die andere, und da der Schaden allemal den ersten Verkäufer trift, das ist, den Landmann, den Guthsbesitzer, den Viehmästenden Bürger; so kann er für einzelne Personen äußerst beträchtlich werden, der Verkäufer verliehrt

nicht

nicht nur sein Stück Vieh, sondern er muß auch sehen, daß alle seine Mühe vergebens, und seine aufgewandten großen Kosten der Mästung weggeworfen sind. Nach einer Durchblätterung von mehr als 800 Bänden fand unser Verf., daß die wenigsten Schriftsteller ihrer überhaupt Erwähnung gethan, und was er antraf, war so unbedeutend, daß es nur zur Geschichte, nicht aber zur Charakterisirung und Bestimmung der Krankheit nützte. Einige Schriftsteller geben eine Beschreibung von dieser Krankheit, die fast gar nicht mit der wahren Beschaffenheit und Natur derselben übereintrift, sie deuten entweder auf eine andere Krankheit, oder beschreiben eine eingebildete; andere Schriftsteller, selbst Erfahren gestehen, daß sie die Krankheit nicht kennen und nicht wissen, was sie aus ihr machen sollen. Unser Verf. geht von dem Weg der eignen Erfahrung und Beobachtung aus, vergleicht seine entdeckten und geschilderten Eigenschaften mit den Meinungen anderer Gelehrten, und die venerische Seuche bey Menschen mit den Franzosen des Rindviehes, führt die Meinungen und Gesetze anderer Länder über diese Krankheit an, sucht alle mögliche Einwendungen und Zweifel zu widerlegen, und folgert so seine sichere Entscheidung. Wenn ein Stück Vieh in dem Innern seines Leibes gewisse traubenförmige Auswüchse hat, welche an der innern Haut des Körpers hängen: so glaubt man, ein solches Thier habe die Franzosen, und sobald der Schlächter diese widernatürlichen Bammelotten bemerkt, so wirft er das Messer hin, hört auf das Vieh anzufassen, und dies wird dem Wasenmeister überliefert. Es ist einerley, ob dieser Klunkern viel oder wenig sind; denn nur ein einziger dieser Art macht das Fleisch zum Wegwerfen reif. Das Thier mag übrigens beschaffen seyn wie es will, so gut oder so schlecht, so mager oder so feist, so untadelhaft oder so fehlervoll, und man hält alle weitere Untersuchung für überflüßig. Diese Geschwülste sitzen nie äußerlich, man sieht weder

auf

auf der Haut, noch im Maul oder im Halse, oder unter dem Schwanz, noch weniger aber an den Geburthstheilen das geringste davon. Ihr wahrer Sitz ist in der Brusthöhle, und sie sind gewöhnlich auf der inwendigen Seite des Ribbenfells angewachsen; jedoch finden sie sich hin und wieder auch an der äußern Haut der Lungen; ihr gemeinster Platz ist an den Ribben, wo sie an dieser oder an jener fest sitzen. Im Fleisch sitzen sie nicht. Denn wenn auch hin und wieder eine Geschwulst im Fleisch angetroffen wird, die mit den sogenannten Franzosen übereinkommt: so scheint sie doch keinen Bezug auf sie zu haben, weil solche bald mit bald ohne ihnen zu seyn pflegt, auch auf solche gar keine Rücksicht bey der Beurtheilung der Unreinigkeit genommen wird. Das Zwergfell ist die Gränze für die Franzosengeschwülste; im Unterleib gefundene Geschwülste hält man nicht von der Art, woferne nicht in der Brust auch welche sind, sehr oft aber sitzen sie häufig auf dem Zwergfell an der gegen die Brust zugekehrten Seite. Die Haut läßt sich leicht von den Interkostalmuskeln trennen, und alsdenn bleiben die Klunkern an dieser abgetrennten Haut sitzen, das Fleisch darunter ist natürlich roth und gesund. Die Franzosen selbst sind nicht von einerley Gestalt oder Figur, auch ihr Attachement an die Haut ist verschieden; sie sind bald ganz rund, bald länglich, zuweilen klein wie Finnen bey Schweinen, zuweilen aber über einen Daumen dick. Sie sehen zuweilen den Maulbeeren, zuweilen den Weintrauben, oft den Pflaumen, Wallnüssen und dergleichen Früchten ähnlich, manchmal auch den Erbsen oder Bohnen, manchmal haben sie ein dickes Ende und einen dünnen Stiel, alsdenn sind sie insgemein groß. Die größern Franzosen sind aus mehrern kleinern zusammengesetzt, es ist als wenn eine Menge Pfefferkörner oder Finnen vereinigt wären; diese Vereinigung aber ist

bald

bald schwächer und lockerer, bald fester und inniger; sie riechen wie gesundes Fleisch, und schmecken etwas salzicht. Ihre Farbe ist auch nicht beständig, sie sind weißgrau, röthlicht, aschfarben, dunkelroth, auch zuweilen bläulicht; die Haut, worauf sie sitzen, hat eben dieselbe Farbe, mehrentheils ist sie röthlicht, mit etwas bläulichen gemischt, zuweilen ist sie ganz natürlich. Ihre Konsistenz ist nicht immer dieselbe, ihre Festigkeit hängt von dem Alter der Geschwülste, von der körperlichen Beschaffenheit und besonders von der Feistigkeit der Thiere ab. Sind sie noch klein, noch nicht zusammengewachsen, folglich nicht seit langer Zeit entstanden, und ist das Vieh mager, so enthalten diese Geschwülste eine wässerichte Feuchtigkeit, die etwas schleimicht ist und wie trübes Wasser aussieht, sind sie älter oder ist das Thier fetter, so ist die Materie, die sich in ihnen befindet, dicker, zäher und härter, bey recht fetten Vieh ist die Feuchtigkeit zwar noch flüßig, aber gelb, ölicht und schmierricht, bey ganz vollkommenen ausgewachsenen Geschwülsten ist die Materie härtlich und speckartig. Nie erreichen diese Geschwülste die Härte der wahren Drüsengeschwülste, Scirrhen oder Steatomen. Die Decke der Geschwülste ist nicht muskulös, besteht auch nicht aus Fasern, sondern sie ist mehr membranartig, bald dicker, bald dünner. Nach dieser Beschreibung, die ich absichtlich im umständlichern Auszug mittheile, weil wohl viele meiner Leser mit dieser Krankheit ganz unbekannt sind, vergleicht der Hr. P. diese Auswüchse mit den Wasserblasen, (Hydatides,) die man auch in dem thierischen Körper, sowohl beym Menschen als beym Vieh, findet; es würde zu weitläuftig seyn, alle Punkte dieser Vergleichung hier anzuführen, es ist genug, wenn ich hier versichere, daß die Wasserblasen, nach dem davon in dieser Schrift aufgestellten, wirklich ausgemahlten und treffenden Gemählde eine so große Aehnlichkeit ihrer ganzen

Bil-

Bildung, Einrichtung und Organisation mit den Franzosengeschwülsten haben. Daß unser Hr. V. diese letztern für nichts anders als für eine Art solcher Wasserblasen hält, die vielleicht nur etwas besonders haben, (mir dem Rez.) ist der Gedanke des berühmtesten deutschen Helmintologen Herrn Pastor Goez, den ich in einem Brief an einen seiner herzlichsten Freunde, auf dessen Freundschaft auch ich stolz bin, im letztern Sommer erst gelesen habe, höchst wahrscheinlich vorgekommen, daß diese Franzosenauswüchse beym Rindvieh wohl eine Art Blasenwürmer seyn möchten; ich bin überzeugt, Hr. Pastor Goez wird diesen Gedanken verfolgen und durch Versuche prüfen, und gewiß alsdenn wird er ein eben so helles Licht über die Natur dieser Krankheit verbreiten, als er jüngst über die Natur der Schweinefinnen verbreitet hat. Sind diese Franzosenauswüchse eine Art von Blasenwürmern, so ist die Unschädlichkeit des Fleisches der sogenannten französichten Kühe und Ochsen noch entschiedener gewiß, denn das, was zur Natur der Thiere gehört, und es ist neuerlich durch Goez und Bloch entschieden, daß Würmer den thierischen Körpern angebohren sind, kann sie höchst wahrscheinlich durch seine bloße Gegenwart nicht schädlich oder giftig machen, auch zeigt die Analogie, daß die Gegenwart der Blasenwürmer das Fleisch der Thiere nicht ungesund macht.) Aus dem Begrif, daß diese Franzosenauswüchse nichts anders sind, als eine Art von Hydatiten, folgert unser Hr. Verf. daß diese Geschwülste nichts weniger als eine solche Verderbung der Säfte voraussetzen, daß selbst alles übrige Fleisch des Thieres als ein ansteckendes, unreines und schädliches Aas sey. Unser V. nennt diesen Glauben das abscheulichste, ungereimteste und ungegründeste Vorurtheil, dessen Ausrottung man nicht eifrig genug betreiben kann. Man findet dergleichen Geschwülste bey Menschen und bey Thieren, und man denkt nicht daran, sie

für

für bedenklich zu halten, man speißt das Fleisch solcher Thiere ohne Bedenken, ja man denkt nicht daran, andere Thiere zu untersuchen, ob sie auch venerisch sind. Der Begrif von den Franzosengeschwülsten schränkt sich blos auf die Brust ein, und wenn sich auch Blasen dieser Art nur in den Eingeweiden des Bauchs finden, so wird weder der Schlächter, noch der Wasenmeister das Verdammungsurtheil über das Fleisch eines solchen Thiers aussprechen. Dergleichen Geschwülste im Unterleib werden alsdenn nur für unrein gehalten, wenn auch welche in der Brusthöhle sitzen, sonst nicht; ists nicht lächerlich und sonderbar, daß ein und dasselbe Gewächs unschuldig, unschädlich und unbedeutend seyn soll, wenn es an der Leber oder an der Haut des Bauchs sitzt, aber gefährlich, unrein und ansteckend, wenn es an der Lunge oder am Ribbenfell sitzt! die sogenannte Franzosengeschwülste haben gewiß, da sie den Wasserblasen so äußerst ähnlich sind, auch eine und eben dieselbe Ursache ihrer Entstehung; nachdem der H. V. die vorzüglichste Meinung über die Erzeugung der Wasserblasen angeführt, und auch der Meinung des Tyson und Pallas, die verschiedene Hydatiden für eine Art von Würmern halten, gedacht und sich für die Grashuische Meinung, die ihren Ursprung aus dem Zellgewebe ableitet, erklärt hat, vergleicht er die Entstehungsart der Franzosengewächse mit dieser letzten Hypothese und sagt, ist die Ursache, die eine Wasserblase erzeugt, unschuldig, so ist es sicher auch die, welche eine Franzose bildet. Man hält die Entstehung einer Wasserblase für etwas zufälliges und unbedeutendes, für etwas, das dem Thier und seiner übrigen Gesundheit nicht im geringsten zum Nachtheil gereicht, für etwas, das freilich einen Fehler voraussetzt, aber so einen Fehler, der nicht das geringste Gewicht hat. Demnach muß man also die Franzosen des Rindviehes für ein eben so zufälliges, unbestimmtes und schadloses Gewächs,

nicht aber für einen sichern Beweiß der Gegenwart eines venerischen Uebels halten. Die natürlichste Ursache der Entstehung der Wasserblasen ist nach der Meinung unsers Verf. in einem Ueberfluß der Feuchtigkeit zu suchen, welche nicht mehr in den Gefäsen aufbewahrt werden kann, sondern solche zersprengt und alsdenn solche Geschwülste bildet. Eben diese Ursache findet bey der Entstehung der Franzosengewüchse statt; denn gerade stets die fettesten, besten und vortreflichsten Häupter Vieh werden am gewöhnlichsten damit behaftet gefunden; daher die Wasenmeister aus Eigennutz dies Vorurtheil so sehr begünstigen; fette Triften geben am ehesten Gelegenheit, daß das Vieh mit diesen Auswüchsen befallen wird, daher daß einige Gegenden vorzüglich das Mißgeschick haben, daß ihr Vieh französicht wird; eben dies ist die Ursache, daß gemästetes Vieh, unfruchtbare nicht bestandene Kühe am gewöhnlichsten diese Krankheit haben. Da also die Franzosengewächse beym Rindvieh (schließt unser V.) nichts anders sind, als zufällig entstandene unschuldige Geschwülste, die in einem Ueberfluß der Säfte ihren Grund haben, daher auch besonders beym fetten Vieh angetroffen werden, und wenn sie auch ihre Entstehung einer widernatürlichen krankhaften Beschaffenheit zu verdanken hätten, doch weder eine wahre Krankheit selbst ausmachen, noch Zeichen einer Krankheit, am wenigsten aber der Lustseuche seyn können: so muß ein damit behaftetes Thier gesund und munter seyn, seine Funktion verrichten, leben, feist werden und gedeihen können; diese Gewächse dürfen keinen Einfluß auf sein Fleisch, dessen Güte, Schönheit und Gesundheit haben! — und alle diese Folgen bestätiget die Erfahrung. Ein Stück Vieh, in welchem man nach seinem Tod die Franzosen findet, verräth, so lang es lebt, auf keinerley Art ein Uebelbefinden, es ist völlig gesund, nährt sich und wird fett, es ist munter und lebhaft,

haft, hat eine glatte Haut, ein reines Maul und keinen andern kränklichen Zufall. Es ist zwar möglich, daß auch mageres Vieh mit diesen Auswüchsen behaftet seyn kann, allein man trift gewiß gegen ein mageres zehn feiste an. Man findet im Talg eines solchen aufgehauenen Stück Viehes nichts, wodurch er sich von dem Fett eines andern völlig reinen Stück Viehes unterschiede. Im ganzen Körper findet man keine Eitersammlung, kein Geschwür, keine Fehler an den Eingeweiden, keine Entzündung, und wenn es sich auch einmal treffen sollte, daß sich ein solcher Fehler fände, so ist dieser doch alsdenn gänzlich zufällig, und man findet gegen ein Stück sicher hundert Stücke, die untadelhaft und ohne Makel sind. Das Blut und alle übrigen Säfte sind bey einem französichten Vieh natürlich, der Geruch des geöfneten Thiers ist ohne Fehler, rein, gut und gesund, das Fleisch selbst hat ein sehr gutes Ansehen, ist roth, glänzend und natürlich fest, auch gekocht ist es dem gesunden völlig gleich und sein Geschmack so gut, als je der Geschmack des feistesten besten Rindfleisches seyn kann. Ohnmöglich können also bey diesen Umständen die Franzosengeschwülste eine wahre Krankheit seyn, der Augenschein widerspricht deutlich und laut dem Verdacht einer Infection oder Verdorbenheit. Noch unvernünftiger ist es, diese Geschwülste für Zufälle oder Zeichen einer wahren Luftseuche zu halten. Schon Erxleben sagt: „unmöglich kann ich sie mit dem Herrn von Fischer zu den „venerischen Krankheiten rechnen;" unser Verfasser zieht eine Parallele zwischen den Franzosen des Rindviehes und der venerischen Seuche bey Menschen, woraus ihre Unähnlichkeit, die ohnehin jedem, der beyde kennt, in die Augen fällt, und ihr Unterschied erhellet. Die Erfahrung lehrt ohnwidersprechlich, daß die Franzosen unterm Rindvieh sich weder durch die Gemeinschaft, noch durch die Begattung fortpflanzen, oder reinen Thieren

mitgetheilet werden, auch erben sie nicht auf die Kälber fort, welches alles geschehen würde, wenn sie nur die kleinste Aehnlichkeit oder Verwandschaft mit der wahren Lustseuche hätten; überdies werden die Zugochsen, die das Begattungsgeschäfte nie getrieben haben, hauptsächlich und zum öftersten mit diesen Auswüchsen behaftet getroffen; dies erklärt sich, wenn man sie für Folgen eines Ueberflusses an Säften hält, aber es ist durchaus unerklärbar, wenn man sie für Zufälle der ächten Lustseuche annimmt, da die Erfahrung entscheidet, daß diese Auswüchse nicht durch die Gemeinschaft mit andern Thieren fortgepflanzt werden. Der Verf. widerlegt hierauf noch einige Einwürfe, die man gegen die Unbedeutbarkeit dieser Auswüchse vorbringen möchte; er zeigt, daß die Franzosengeschwülste nie Zeichen einer Unreinigkeit und Verderbung der Säfte seyn können, auch beweißt er, daß es seinen bisherigen Behauptungen nicht entgegen sey, wenn auch Thiere wirklich die venerische Seuche bekommen können, woran er aber mit Recht zweifelt; den Einwurf, daß zuweilen das Blut solcher Thiere so scharf und der Dunst aus dem geöfneten Thier so fressend sey, daß Entzündungen und Krankheiten daraus entstehen können, hält er für auf falsche Voraussetzungen oder Erfahrungen gebaut, auch der Einwurf, daß noch nicht bestandene und mit den Franzosen behaftete Kühe häufig rindern, wird hinreichend entkräftet. In den Schriftstellern hat H. P. G keine Spur von dem Ursprung dieses Vorurtheils gefunden. Doch glaubt er, man habe vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts nichts von den Franzosen bey dem Rindvieh gewußt. Erst nach 1680 finden sich Verordnungen, worin des unreinen Rindviehes Erwähnung geschiehet; in der ehemaligen Hypothese: Sodomiterey erzeuge die Lustseuche, findet unser V. den Ursprung des Vorurtheils von den Franzosen beym Rindvieh. Hierauf theilt er uns eine

ganze

ganze Reihe von Excerpten aus andern Autoren, und seine Beurtheilung der von ihnen vorgetragenen Sätze mit, die nicht wohl einen Auszug leiden, auch hier am unrechten Ort stünden. Diese Musterung fremder Gedanken und Beschreibungen beschließt der Hr. V. mit einem schriftlich von dem Ober-Collegio medico zu Berlin gegebenen Regulativ zur Entscheidung, ob ein geschlachtetes Vieh mit der sogenannten Franzosenkrankheit behaftet sey. Ich will dieses allerdings wichtige Regulativ hier wörtlich einrücken, denn ich halte es für Pflicht, mein Archiv damit zu bereichern; allein ich bedauere, daß das Jahr nicht angegeben ist, in welchem es das Königl. Ober-Collegium medicum bekannt gemacht hat. Es lautet wörtlich also:

„Wenn die Frage ist, 1) welches die wahren Kennzeichen eines gesunden und schlachtbaren Viehes seyn, „und 2) worinn die wahren Kennzeichen einer verdächtigen und sogenannten Franzosenkrankheit bestehen? so „wird man auf zwey Umstände zu sehen haben, als erstlich, was an jedem Stück äußerlich wahrzunehmen, und „zweytens, was innerlich bey dem Aufhauen in die Augen fällt. Ein ganz gesundes und von weitem Treiben nicht ermüdetes Rindvieh hat folgende Kennzeichen:

1) „Es muß in seinen Bewegungen sich frisch und „munter bezeigen, in Hin- und Hergehen ohne Zwang, „besonders mit den Hinterfüßen nicht kreutzen, anbey „wohl bey Leibe und kein abgezehrtes Ansehen haben, „sich mit der Zunge frey lecken, auch im Sommer mit „dem Schwanz sich das Ungeziefer selbst abwedeln können.

2) „Die Augen müssen rein, hell und nicht triefend seyn.

3) „Im Maulwerk ist in der Tiefe eine natürliche, „dabey nicht ganz trockne Röthe; die Zunge ist stark und

„nicht

„nicht schlapp anzufühlen, dabey schlüpfrich vom Speichel, nicht aber heiß und mit einem zähen Schleim überzogen."

4) „Das vorgehaltene gute Heu wird es begierig „anbeissen, natürlich kauen, und das Wiederkauen geschieht egal und ohne Hinderniß, welches bey einer „Brustkrankheit oder andern Zufällen mehr mit Absetzen „beobachtet wird.

5) „Die Mistung geschieht ohne Drängen und „natürlich, ist nicht trocken oder krümlich oder schleimig.

6) „Das Fell ist überall in seinem Grunde rein, „und mit reinen Haaren bewachsen. An den Drüsen „des Halses fühlt man keine Verhärtungen, und den „Ribben entlang, besonders um den Schwanz herum, „bemerkt man keine Art von Ausschlag.

7) „Eine gesunde Kuh giebt weisse und gesunde „Milch.

„Dergleichen Rindvieh, welches obige äusserliche „Kennzeichen hat, kann ohne Bedenken geschlachtet wer„den. Wird solches aufgehauen, und das Fleisch und „Fett hat ein gesundes Ansehn und Festigkeit, so ist des„sen Gesundheit entschieden, und kann zur menschlichen „Nahrung gebraucht werden. Sollten in solchem ge„sunden Rindvieh bey dem Aufhauen hie und da an „einem Eingeweide, als Lunge, Leber, Nieren, Gekrö„se ꝛc. schwammichte, verhärtete, traubenmäßige Ge„wächse, oder einzelne Wasserblasen, als von ungetheil„ter, zäher, stockender Feuchtigkeit, entstandene Ge„schwülste sich vorfinden, so können solche einzelne Ver„härtungen ohne Vorwurf und Nachtheil ausgeschnitten, „und so wie alle leidende Eingeweide, es sey Leber oder „Lungen, wenn dergleichen etwas gefunden wird, „ganz zerschnitten und weggeworfen werden müssen. „Wenn ausser solchen einzelnen Verhärtungen oder „Wasserblasen das Fleisch nicht verdorben, und noch

„ein

„ein gutes Ansehn hat, so ist das der menschlichen Ge„sundheit nicht als nachtheilig zu erkennen, noch weniger „dem Abdecker zu überlassen.

„Hingegen ist es höchstbillig, daß dasjenige Vieh „jedesmahlen für ludermäßig und zum Genuß des Men„schen ungesund und schädlich zu halten, wenn

1) „oben bestimmte Gesundheitszeichen fehlen, und „offenbare Mängel vor dem Schlachten wahrgenommen „werden, besonders wenn in den meisten innern Theilen, „als in den Magens, dünnen Gedärmen, Gekröse, „Gallenblase, Leber, Lungen, mehr angehäufte Materien „gefunden werden, hauptsächlich wenn starke Entzündun„gen oder Fäulniß, und die Eingeweide als verdorben „zum Vorschein kommen, welche Beschaffenheit gewöhn„lich in den an der Viehpest krankliegenden, bey dem „Aufhauen in die Augen fallen."

2) „Die Krankheit, welche man abusive die Fran„zosenseuche nennt, hat folgende Kennzeichen: das äus„serliche Ansehen solchen Rindviehes ist mager und ganz „kraftlos. Das Fell ist im Grunde unrein, und hat „am Halse hin und her grindigen Ausschlag, besonders „unter dem Schwanz, und bey Kühen sieht man in der „vagina uteri unreine, speckichte Geschwüre. In den „Nasenlöchern, Maul und Rachen finden sich hie und „da starke Vereiterungen und unreine speckichte Blat„tern, welche bis auf die Knochen gehen, solche wohl „auch entblösen. Wenn man die Drüsen am Halse un„tersucht und drückt, so sind solche oft verhärtet, auch „wohl im Schwären, und das Vieh lenket bey dem „Drücken sogleich den Kopf seitwärts, wegen den em„pfindlichen Schmerzen.

„Bey den Kühen ist die Milch wässericht, nahrlos „und hat einen widrigen oft stinkenden Geruch.

„Bey dem Aufhauen findet man alsbald einen „eckelhaften oft aashaften Geruch. Das Fleisch hat

„inwen-

„inwendig gar kein gesundes, sondern mehr bleiches An„sehn, ist dabey schlapp anzufühlen, der wenige Talg ist „schmierig und von blasser Farbe, die Eingeweide haben „sämtlich ein ungesundes Ansehen, hie und da faulende „Geschwüre, sonderlich die Leber, auch Lunge, die Ge„därme sind auch bisweilen roth, besonders wenn es an „dieser Krankheit umfällt.

„Die Haut, so die Brust und Unterleib bekleidet, „zeigt oft besondere Blattergeschwüre, so bis auf die „Ribben gehen, bisweilen auch auf die Knochen und „Gelenke, wobey die Knochen sogar leiden.

„Sonsten finden sich bey dieser sogenannten Fran„zosenkrankheit die Magens nicht auf solche Art entzün„det, als man bey der Viehpest bemerkt, und unter„scheidet sich auch die Franzosenkrankheit darin, daß die „Gerber die inficirten Felle merklich mürbe finden, und „in der Arbeit bis zum zerreissen, besonders aber sehr „dünn in der Gegend des Halses und Rückens, woselbst „ein gesundes Fell am dicksten und stärksten in der Be„arbeitung sich zeigt.

Hr. P. G. glaubt, daß die in diesem Regulativ beschriebene Franzosenseuche nicht existire, sondern daß vielleicht die Mitglieder des Ober-Kollegii medizi sich eine Reihe von bösartigen üblen Zufällen, und den möglichst schlechten Zustand des Viehes gedacht, und solche als Regel zur Beurtheilung bestimmt haben, ob das Fleisch eines Thiers ungeniesbar sey oder nicht; so daß diese Beschreibung blos als Anweisung gelte, welche Hauptfehler das Vieh zum Aas machen. Das Uebel, welches unser Verfasser, zufolge der Erfahrung und Sitte unter den Schlächtern Franzosen nennt, ist selbst nach diesem Regulativ ein solcher Zufall, der das Thier nicht ungeniesbar macht. Alle Nachrichten und Bestimmungen, die der Verfasser von der Franzosenkrankheit des Rindviehes aus verschiedenen Schriftstellern gesammlet

hat,

hat, sind mangelhaft und sich einander widersprechend. So viel erhellt aber aus allen, daß die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehes keine ächt venerische Seuche sey, und das Thier nicht ungeniesbar mache. Es wäre also entschieden, daß die Franzosenkrankheit ein unbedeutender und unschuldiger Zufall sey, der bey Entscheidung über die Genies- oder Ungeniesbarkeit des Fleisches nicht in Betracht gezogen zu werden verdient, in so fern er nicht mit einer wahren Verderbung verknüpft ist. Aus allen diesen Grundsätzen, folgt auch, daß alle Gebrauch der Mittel überflüßig sey: man lasse immerhin diese Gewächse sitzen, schneide sie aus, wenn man sie bey einem geschlachteten Thier findet, und bekümmere sich nicht darum, ob vielleicht ein anderes Haupt-Vieh aus dem Viehstapel eben solche Gewächse ansetzen möge. Der Herr Verfasser erzählt und prüft verschiedene Mittel, die man gegen diesen unschädlichen Zufall versucht und vorgeschlagen; sie sind unthunlich, weil man nicht im Voraus wissen kann, ob ein Thier damit behaftet sey oder nicht, auch erweißt der Verfasser, daß man von allen Mitteln keine Hülfe erwarten könne. Präservativmittel gegen diesen Zufall sind ehe möglich, man müste das Thier allmählig mästen, sorgen, daß das Vieh beständig hinreichendes Wasser zum Saufen habe, auch ihm Salz zu lecken geben — aber auch diese Vorbeugung ist unsicher und überflüßig.

Auch die Erfahrung bezeugt, daß das sogenannte französische Fleisch ohne Schaden gegessen worden ist. In verschiedenen Ländern macht man sich deshalb gar kein Bedenken. Z. E. in Frankreich, in Holland, in Ungarn, Oesterreich, Tyrol, Steyermark; die Wasenmeister essen oft von solchem Fleisch. In verschiedenen Gegenden des Reichs wird das Fleisch den Armen ausgetheilt, die sich recht wohl dabey befinden. Auch wird in Städten, wo die Schlächter in ihren Häusern schlachten, und wo die Landleute

leute bey dem Verkauf des Viehes mit einbedingen, wie sie für die Franzosen nicht einstünden, oft der Fall vorkommen, daß dergleichen Fleisch verkauft wird. (In der Gegend, worinn Rez. ehemals lebte, galt dies Vorurtheil noch, und die Schlächter übergaben oft ein solches Hauptvieh dem Wasenmeister, aber nie beym Hausschlachten; daß sich bey einem Schlächter selbst ein solcher Fall begeben habe, erinnert man sich kein Beyspiel. Hier in der Grafschaft Lippe-Detmold weiß man von diesem Vorurtheil nichts.)

Es ist also nöthig, daß dieses landschädliche Vorurtheil von Grund aus ausgerottet werde; deswegen sollten die bisherigen Verordnungen, die den Verkauf eines solchen Fleisches untersagen, aufgehoben, dem Wasenmeister alle Ansprüche, die er daran zu machen pflegt, entzogen und benommen, und hingegen das Fleisch durch ein eigenes Patent für gesund, geniesbar und unschädlich erklärt werden. Ein solches Gesetz wird vielen Vortheil bringen, dem Staate werden dadurch eine beträchtliche Anzahl Viehhäupter erhalten und zur Nahrung angewendet, der Landmann kann einen sichern und bessern Handel schliessen, und wird für Verlust gesichert werden, und folglich mit mehr Zutrauen und Dreistigkeit die Mästung unternehmen. Kurz, Landmann und Schlächter gewinnen dabey. In dem neuen Gesetz würde also für die Folge alles Vieh, in dessen Eingeweide sich Honigbälge, Wasserblasen, oder Verhärtungen finden, für unverdächtig erklärt, eben so das Vieh, welches die Gewächse, die man Franzosen nennt, in der Brust hat, auch solches Vieh würde für gut und unschädlich ausgerufen werden, dessen Eingeweide nur einigermassen verdorben, angegangen, entzündet und in Eiterung übergegangen, oder sonst fehlerhaft wären, wenn es nur dabey fett, wohl bey Leibe und vor dem Schlachten nicht kränklich gewesen wäre.

Dahin-

Dahingegen bleibe solches Vieh, vor wie nach, als schlecht und ungeniesbar anzusehen, bey dem sich sehr beträchtliche innere Fehler, gänzlich verdorbene Eingeweide, besonders Leber, Lunge und Milz fänden, wobey das Thier zugleich mager und abgezehrt wäre, und die Eingeweide als gänzlich aufgelößt und zerstört erschienen, und überhaupt die ganze Gestalt des Thiers eine wahre Krankheit verriethe.

4.

Gedanken über Hebammen und Hebammenanstalten auf dem Lande ꝛc. Frankfurt am Main 1784.

Der Verfasser, Herr Doktor Faust zu Rotenburg, thut in dieser Schrift hauptsächlich einen Vorschlag zur Verbesserung des Hebammenwesens auf dem Land. Er beschreibt den Schaden, welchen unwissende abergläubische Hebammen stiften, und den Nutzen, welchen ächte Hebammen dem Staat leisten können, und sagt: „Wir machen ja aber auch Hebammenanstalten, und nuz„zen? — nichts! — Auch Hessen, mein Vaterland, ist „davon ein Beyspiel, wir haben eine Hebammenschule, „wir haben ein vortreffliches Geburtshaus, und Stein „ist Lehrer, Stein der erste Geburtshelfer, ein Hesse, „und darauf sind wir Hessen stolz, und Deutschen, und „auch unsere Hebammenanstalten nutzen nichts, sie sind „blos — Idee.“ Da dies von der vaterländischen Hebammenschule so da steht, was wills am dürren Holz werden? Erstlich theilt der Verfasser eine Skizze von dem Unterricht mit, welchen man den Hebammen geben soll: es würde zu weitläuftig fallen, alles das herzuschreiben, was der Verfasser den Hebammen gelehrt wissen will,

zumal

zumal da sich das meiste ohnehin vermuthen läßt, einige Besonderheiten verdienen indessen doch angeführt zu werden: man soll die Hebamme zu überzeugen suchen daß Gebähren der Natur nach nicht schwer, nichts weniger als fürchterlich sey; (es mag allerdings heilsam seyn, die Hebammen von dem Begriff, sie müsten bey dem Gebähren alles thun, und die Natur thue nichts, abzubringen, allein ihnen das Gebähren so leicht und keines Beystands bedürftig vorzustellen, wie unser Verfasser will, möchte doch bedenklich seyn, da die tägliche Erfahrung widerspricht, und da man durch einen solchen übertriebnen Begriff von der Hülfe der Natur, die Hebamme zur schädlichen Trägheit verleiten kann.) Der Verfasser scheint die Aderlässe beym Schwangern, Monate vor der Geburt zu allgemein zu verwerfen; es giebt wirklich Fälle, wo sie auch da schon nöthig ist. Die Hebamme soll niemals die Nachgeburt holen wollen (es ist wahr, insgemein ist das Holen oder Abschälen der nicht sogleich erfolgenden Nachgeburt unnöthig und gefährlich, aber im Fall eines Blutsturzes von einem eines Theils abgelößten Mutterkuchen, u. d. m. ist es doch allerdings nöthig; die Fälle zu bestimmen, wo das Lösen der Nachgeburt nothwendig, und wie es alsdenn am sichersten geschehen könne, ist jedes vorsichtigen Hebammenlehrers Obliegenheit. Eben so will der Verfasser, daß den Hebammen nie erlaubt seyn soll, die Blase zu sprengen, auch dies kann ihnen nicht allgemein und ohne Einschränkung verboten werden. Unser Verfasser will, daß alle Kreisende liegend gebähren sollen. Das Kind soll nicht gewickelt und gewiegt werden — (aber die Noth, die immer die beste Lehrerin ist, erfordert in den ersten drey Monaten ein vernünftiges Windeln, die Sitte aller Nationen stimmt damit überein! Ein vernünftiges Wiegen, da dies ausser dem Schreyen fast die einzige Bewegung des Kindes ist, möchte auch die allgemeine Verdammiß

nicht

nicht verdienen, worinn es jetzt liegt; wenigstens ist gewiß, das vom Rosenstein als ein Einwurf gegen das Wiegen angeführte leichtere Gerinnen der Milch im Magen ist ein leerer Einwurf, denn scheidet sich die Milch nicht zufolge so vieler darüber angestellten Versuche, allemal in unsern Magen? und unsere Großmütter sehen es für ein besseres Zeichen an, wenn ein Kind geronnene Milch ausbricht, als wenn die ausgebrochne Milch noch natürlich beschaffen ist, und diese lieben Alten sprechen doch oft aus der Erfahrung, oder dem nach, was sie sahen.) Man soll den Hebammen nur eine genaue Kenntniß der Zeichen beybringen, woran man gleich Anfangs böse Geburten erkennt, und sie ernstlich ermahnen, gleich ohne Zeitverlust nach eiliger Hülfe zu schicken (wenn nun keine eilige Hülfe möglich wäre, künstlichere Hülfe Eile erforderte und Meilenweit entfernt wäre, wie denn?)

Jedes Dorf muß seine eigene Hebamme haben. Besoldung kann sie nicht bekommen, verdient sie auch nicht (vermuthlich weil alle Geburten blos durch die Natur geschehen?) und es würde schaden, (??) sie bekommt nur einige Groschen von der Geburt; also jedes Dorf muß eine Frau, die zu leben hat, hergeben, um seinen Gebährenden beyzustehen. (Wie selten ist Fleiß und Aufmerksamkeit, wo keine Belohnung statt findet? und welches Gesetz kann eine vermögende Frau verbinden, sich dem undankbaren Wohl ihrer Mitnachbarn aufzuopfern? Unsers Verf. Meinung ist kameralistisch, aber warlich nicht aus der Natur des Menschen und aus der Kenntniß des menschlichen Herzens geschöpft, solche Frohndienste werden immer mit Widerwillen und mit Nachlässigkeit verrichtet. Eine kleine feste Besoldung, Befreyung von den öffentlichen Abgaben, und eine Ehrenstufe, würde willigere, muthvollere und thätigere Hebammen bilden.) Die Gewohnheit, die Hebammen durch den Lehrer an der Hebammenschule unterrichten zu lassen, hält der Verfasser wider den Augenschein für unausführbar,

1) weil Niemand sey, der unter den Weibern des Dorfs eine zur Hebamme tüchtige Person aussuche und in die Hebammenschule schicke. (Warum nicht der Pfarrer mit dem Schultheiß und den Aeltesten, und könnten nicht allemal drey ausgewählt werden, unter welchen der Hebammenlehrer wieder wählen möchte?) 2) keine Frau wird 6 8 Wochen von Mann, Kindern und ihrer Haushaltung bleiben wollen. (Besoldung, Einkünfte, Ehre und Vorstellungen haben allerdings so viel Kraft, eine vernünftige Frau darzu zu vermögen,) 3) man wird eine in der Hebammenschule unterrichtete Dorfhebamme verspotten und sie nicht brauchen (die Zeit lehrt den Vorzug solcher Hebammen kennen, und kann ihr die Obrigkeit nicht beystehen und sie unterstützen?)

Nun folgt unsers Verf. Vorschlag, der mich auch bewogen hat, diese Schrift in diesem Archiv anzuzeigen, und der gleichsam in einer ambulirenden Hebammenschule besteht. Ein Mann (einer oder mehrere im Verhältniß der Größe des Landes) wird zum Lehrer der Hebammen bestellt, er muß nächst der Geburtshülfe auch die Arzneiwissenschaft verstehen. Dieser Lehrer reißt im ganzen Land herum und unterrichtet jedem Dorf und jeder Landschaft ihre Hebammen. Er bekommt folgende specielle herrschaftl. Verordnung: 1) daß sobald der Lehrer in ein Dorf kommt, der Schulze und die Vorsteher die sämtlichen Weiber des Dorfs ihm vorstellen müsten, damit er die zwey besten Weiber aussuche, beyde tagtäglich in der Hebammenkunst unterrichte, und die geschickteste zur Hebamme des Dorfs verpflichte, 2) befolgen Schulzen und Vorsteher dies Gesetz nicht, will eine Frau nicht Hebamme werden, oder die Lehrstunden nicht ordentlich besuchen — so sollen sie vom Beamten mit harter Strafe darzu angehalten werden, (das gewaltsame Pressen zu einem mühsamen und uneinträglichen Dienst ist despotisch und obendrein unnützlich, denn der Dienst selbst leidet darunter,) 3) keine Frauensperson darf, bey fünf Kammergulden

Strafe,

Strafe, ohne Hülfe einer geschwornen Hebamme ins Kindbett kommen, (freylich ein bey den dummen Vorurtheilen nöthiges Gesetz, ohngeachtet es hart klingt!) 4) sobald die neue vom Lehrer unterrichtete Hebamme verpflichtet ist, sobald ist die vorige Hebamme ein für allemal ihres Dienstes entsetzt, und sie wird um zwey Kammergulden gestraft, wenn die neue Hebamme oder der Pfarrer, die bey Strafe darauf zu sehen haben, anzeigen, daß sie einer Gebährenden als Hebamme beygestanden; eben so auch die Frau, der sie Beystand geleistet. Unser Verf. will, daß es seinem ambulirenden Hebammenlehrer untersagt seyn soll, die vorige Hebamme zu unterrichten, oder zur neuen Hebamme zu bestellen. (Ein wirklich gutes und kluges Gesetz, das bey vielen Hebammeninstituten vernachläßiget wird, und dessen Vernachläßigung Ursache ist, daß das Institut dem Land wenig Nutzen schaft, und wenig Zutrauen beym Kunstverständigen gewinnt — die alte Hebamme legt ihre Vorurtheile, ihre alten abergläubischen Sitten nicht ab, und spottet über die Schule, worin sie nach ihrem Ausdruck nichts neues oder nichts wichtiges gelernt habe.) Sollte die neue Hebamme wegen Krankheit oder sonst einer hinreichenden Ursache einer Gebährenden nicht beystehen können, so soll die Unterhebamme, das ist diejenige, die mit ihr zugleich unterrichtet worden, den Dienst der Hebamme einstweilen versehen, ausserdem bey Strafe auch nicht. (Wird diese Unterhebamme nicht bald den Unterricht vergessen, wenn ihr die Gelegenheit benommen ist, ihn auszuüben, da die obigen Fälle eben nicht oft eintreten? wenigstens Gehülfin oder Wärmfrau der geschwornen Hebamme sollte sie stets seyn.) In Landstädten, muß der Magistrat dem Lehrer 12 Weiber vorstellen, von welchen keine älter als 45 Jahr seyn darf; braucht eine Stadt zwey Hebammen, so werden vier Weiber, braucht sie nur eine, so werden drey Weiber unterrichtet; die Stadt, so nur eine Hebamme braucht, bekommt doch noch eine bestimmte Unterhebamme, die aber blos durch Handschlag angelobt. Weil in einer Stadt, wo zwey Hebammen sind, allemal die schlech-

reste an Kopf und Herz den mehrsten Beyfall findet, (ein trauriger aber wahrer Erfahrungssatz;) so soll der Magistrat die Stadt in zwey möglichst gleiche Theile theilen, und jeder Hebamme ihren Theil anweisen; keine der Hebammen, darf alsdann, bey 5 Kammergulden Strafe, im andern Theil der Stadt einer Gebährenden beystehen.

Der Lehrer soll äusserst einfach, ohne Gepäcke, ohne Bedienten, ohne viel Kleidungsstücke Dorf vor Dorf, Stadt vor Stadt bereisen, und da unterrichten, (der Verf. bestimt die Bücher und den andern Apparat, den er mit sich führen soll, er soll sich auch an einem Stückchen schwarzen Brod satt essen) er soll seine Schülerinnen täglich 3 bis 4 Stunden unterrichten, und ohngefähr in 8 Tagen mit seinem Unterricht fertig seyn. (Täglich vier Stunden erträgt der Kopf der Schülerinnen nicht, und acht Tage oder 32 Stunden sind für die Kunst zu wenig.) Er soll auch andern Weibern den Zutritt in seine Lehrstunden nicht versagen. Auch soll er, wo er einen tauglichen Mann z. E. Barbier oder Bader, darzu findet, ihn zu einen Geburtshelfer bilden (in einem Zeitraum von 8 oder 14 Tagen Geburtshelfer zu bilden, ist wirklich eine übertriebene und dadurch fast lächerliche Forderung.) In einem Amt sollen dieser Geburtshelfer wo möglich zwey bis vier seyn. Und über dem allen soll der Lehrer noch nebenher die Männer unterrichten, wie man einer Gebährerin beistehen und mit der Kindbetterin und dem Kinde umgehen müsse; er soll noch medizinischer Volkslehrer seyn, Vorurtheile ausrotten, Diätetik verbreiten, den Weinbau lehren, die Pocken impfen u. d. gl. und für alles dies soll er vom Regenten jährlich 300 thlr. Besoldung, und so lang er im Land herumreißt, täglich 1 thlr. Diäten bekommen. Es ist warlich viel, was der Mann alles thun und was er alles leiden soll! Nützliches enthält dieser Plan allerdings, aber mehreres, das Berichtigung und nähere Prüfung erfordert, wofür aber hier der Ort nicht ist.